H. mic. 35

Biederm.

Unsre

Gegenwart

und

Zukunft.

Herausgegeben

von

Karl Biedermann.

Fünfter Band.

Leipzig,
Verlag von Gustav Mayer.
1847.

eg. D.

BIBLIOTHECA
REGLA
MONACENSIS

Inhalt.

Seite

Denkschrift der westfälischen Domänenkäufer, gerichtet im Jahre 1846 an die kurhessische Ständeversammlung 1

Ueber den passiven Gehorsam des Soldaten, von Vallata 56

Das christliche Prinzip, seine verschiedenen Auffassungen in der Vergangenheit und Gegenwart, und seine wahre, weltgeschichtliche Bedeutung. 79

Idee zu einer Organisazion der europäischen Staaten 135

Das Prinzip der besondern Soldatenehre in seiner politischen Bedeutung, von H. H. Klemm 163

Die Ausweisung des Studenten Brandeis aus Preußen 189

Die Hauptergebnisse des letzten bairischen Landtags, von Fr. Kolb . . 223

Preußische Zustände, mit besondrer Rücksicht auf das Militär, von Vallata 230

Zur Karakteristik der zweiten Kammer und des Ministeriums in Hessen-Darmstadt 252

Weshalb ich meinen Abschied aus dem königl. preuß. Militärdienst genommen, von Karl v. Heugel 294

Anklage des Staatsanwalts und Erkenntniß des Oberzensurgerichts zu Berlin in Betreff des ersten Bandes der „Gegenwart“ 332

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staats-Bibliothek

Denkschrift der westfälischen Domänenkäufer, gerichtet im Jahre 1846 an die kurhessische Ständeversammlung.

Ein merkwürdiges Aktenstück als Beitrag zur Karakteristik des Rechtszustandes in Deutschland seit dem sogenannten Befreiungskriege.

Keine Rechtsfrage greift vielleicht tiefer ein in den sittlichen Karakter unserer Zeit und der nazionalen Zustände in Deutschland, wie sie sich seit dem Ende des Befreiungskrieges gebildet haben, als die über die Ansprüche deutscher Unterthanen, welche unter der Regierung des vormaligen Königreichs Westfalen auf Gebieten, die vorhin dem Kurfürstenthum Hessen angehört, Staatsgut in gutem Glauben käuflich erworben hatten, auf angemessene Entschädigung. Sie wurden, wie aller Welt bekannt, auf eine in der Geschichte des zivilisirten Europa's bisher beispiellose und unerhörte Weise gewaltsam ihres wohlerworbenen Eigenthums beraubt, gewaltthätig aus dessen Besitz vertrieben, ohne die mindeste Entschädigung für ihre Verluste. Sie haben nothgedrungen als schwache Streitende der Macht des Stärkeren weichen müssen und schon eine lange Reihe von Jahren hindurch befinden sie sich ihres Habes und Gutes beraubt. Aber dadurch sind ihre Rechte nicht verloren gegangen. Von einer Verjährung derselben kann nicht die Rede sein, da die Unglücklichen, nachdem ihnen der Rechtsweg zur Geltendmachung ihrer Forderungen

an den Fiskus durch Kabinetsverfügungen versperrt worden, notorisch fort und fort alle nur möglichen anderweitigen Schritte, wenn auch bislang erfolglos, versucht haben, die für sie in Kurhessen verhallte Stimme der Gerechtigkeit am deutschen Bundestage sowohl als auf den Fürsten- und Ministerkongressen anzurufen. Denn bei ihrem harten Schicksale haben sie den christlichen Glauben an den Bestand einer moralischen Weltordnung niemals aufgegeben, diese aber ruht auf dem früher oder später stets zu erwartenden Sieg der Gerechtigkeit, „cujus stat foedere mundus.“ (Pers.)

Wie nicht selten in früheren Zeiten, so waren auch in der Napoleonischen Periode vielfache Veränderungen in der Herrschaft der Länder vorgegangen, wodurch gar manche Dynastie durch das Recht des Sieges und der Eroberung und auf den Grund europäischer Friedensschlüsse ihre angestammten Staaten ganz oder theilweise verloren; als aber diese Fürsten späterhin das Glück hatten, durch das nämliche Recht des Siegs und der Eroberung und in Folge des in Paris abgeschlossenen neuen europäischen Friedensschlusses zum Wiederbesitz ihrer verlustig gewordenen Länder zu gelangen, waren es einige reintegrirte deutsche Regenten allein, deren Erbländer eine Reihe von Jahren hindurch, unter Anerkennung der Mächte des europäischen Kontinents, Bestandtheile des aufgelösten Königreichs Westfalen gebildet hatten, welche der Welt das Schauspiel darboten, sich lediglich von fiskalischen Interessen leiten zu lassen und, im Widerspruche mit den gangbaren und durch die Staatspraxis von Jahrhunderten geheiligten Grundsätzen des europäischen Staats- und Völkerrechts, die während der Zwischenregierung unter dem Schutze der damaligen Gesetze und mit allen Formen des Rechts stattgehabten Domänenveräusserungen als nicht geschehen zu betrachten, unter dem Vorwande, daß sie in die Disposizion über ihre Staaten nicht selbst eingewilligt. Denn in allen andern Ländern Europa's ward das, im europäischen Jus publicum begründete und im 16. Art. des Pariser Friedensinstruments ausdrücklich bestätigte

Prinzip der Aufrechthaltung solcher in der Napoleonischen Zeitperiode vorgenommenen Veräußerungen treu und gewissenhaft befolgt, und zwar ohne Unterschied, ob die Fürsten, denen durch diesen neuen Frieden der ruhige Wiederbesitz ihrer eingebüßten Länder garantirt worden war, diese früher förmlich abgetreten und die Zwischenherrschaft anerkannt gehabt hatten oder nicht. So hatten nicht nur Oestreich und Preußen in allen ihren wiedererworbenen Provinzen Dritte, welche unter der Zwischenregierung Staatsgüter durch Kauf an sich gebracht, im Besitze ihres Eigenthums geschützt, sondern auch die Bourbons, obgleich sie Frankreich nie abgetreten und die Zwischenherrschaft stets als eine blos usurpirte und illegitime angesehen, hatten bei ihrer Restaurazion die Rechtsgültigkeit aller während ihrer Abwesenheit vorgefallenen Veräußerungen des Staats- oder Nazionalguts anerkannt. Ebenso war bei der Rückkehr des Erbstatthalters von Holland, wiewohl das Haus Oranien nie auf seine dortige Erbhoheit verzichtet, kein Käufer von Domänen in seinem Besitzthum gestört worden. — Gleichermaßen hatten alle restaurirte Souveräne in Italien, die ihrer Souveränetät nie entsagt, verfahren. Der Wiedereinzug des vertriebenen Königs von Sardinien in Turin war mit einer Proklamazion der Rechtsbeständigkeit aller Domänenverkäufe begleitet gewesen, und ebensowohl der König von Neapel, als der Papst, die ihrer Landeshoheit ganz und gar auf dieselbe Weise verlustig geworden waren, wie im Jahr 1806 die Kurfürsten von Hannover und von Hessen und der Herzog von Braunschweig, hatten, wenn gleich weit kürzere Zeit von ihren Staaten getrennt, als diese, es dennoch der Gerechtigkeit gemäß gefunden, die unter den von ihnen nicht als rechtmäßig anerkannten Zwischenregierungen verfügten Veräußerungen von Staatsgütern nicht blos unangetastet zu lassen, sondern sie auch noch durch besondere Verordnungen zu bestätigen. So zeigte sich denn einzig und allein inmitten Deutschlands die auffallende, von Jedem, der sein natürliches Rechtsgefühl nicht der Konvenienz zum Opfer bringen

wollte, in der Tiefe der Seele betrauerte Erscheinung, daß in Folge der siegreichen Waffen der Alliirten und des Pariser Friedensschlusses wiederhergestellte Regierungen es nicht verschmäheten, rein fiskalische Grundsätze an die Stelle der Rechtsgrundsätze zu setzen, um unter dem Vorgeben, die Zwischenregierung sei in ihren Augen keine rechtmäßige gewesen, sich des unter dieser von einer Anzahl ihrer Unterthanen erworbenen Eigenthums bemächtigen zu können. So wurden Fragen über Legitimität oder Illegitimität einer bestandenen politischen Ordnung der Dinge, die, dem öffentlichen Rechte angehörend, mit dem Zivilrechte, unter dessen Schutz die Heiligkeit des Besitzstandes steht, ganz und gar Nichts gemein hatten, zum Deckmantel benutzt, um sich eigenmächtig das Vermögen von Privaten anzueignen. Eine derartige feindselige Behandlung der Unterthanen, wobei man sich über alle Grundsätze des gemeinen Rechts hinwegsetzte, war um so auffallender, als man gerade von den deutschen Regenten so oft eine landesväterliche Gesinnung hatte rühmen hören. Man hatte sogar keine Scheu, sich zur Beschönigung der landesväterlichen Maßregel der Spoliazion der westfälischen Domänenkäufer auf das sogenannte jus postliminii zu berufen, obgleich selbst bei den alten Römern dieses Recht nur gegen Feinde, niemals aber gegen die eigenen Unterthanen in Anwendung gebracht werden durfte.

Gleichwohl hat weder die restaurirte hannöversche Regierung noch die braunschweigische jemals daran gedacht, dem Zivilrichter bei der Beurtheilung von Klagen der ihres Besitzes entsetzten westfälischen Domänenerwerber vorgreifen oder denselben durch souveräne Verordnungen im Mindesten binden zu wollen. Das ist einzig und allein in Kurhessen bei der Restaurazion geschehen, nur in Kurhessen allein hat man das, allen das Recht Liebenden und in unserer Zeit doppelt anstößige Beispiel der Uebung einer Kabinetsjustiz gegen Solche, welche zufällig unter der vormaligen westfälischen Regierung Domänenstücke auf kurhessischem Gebiete als Eigenthum erworben, erlebt, wodurch für Diese gleich von Anfang

an ein Zustand der Rechtslosigkeit eingetreten ist, der noch bis auf diese Stunde besteht. Daher ist es denn auch zu erklären, daß es blos westfälische Domänenkäufer aus Kurhessen waren, die Hülfe bei dem deutschen Bundestag gegen Justizverweigerung in ihrem Vaterlande suchten. In der That widersprach die Behandlungsweise derselben in Kurhessen so sehr allen Forderungen des gemeinen Rechts, daß man im Auslande öfters die Richtigkeit des Faktums bezweifeln zu müssen geglaubt hat. Da es sich hier um die Ehre deutscher Gerechtigkeit handelte, so haben Publizisten und Rechtslehrer, die zu den geachtetsten und berühmtesten gehören, in zahlreichen, gründlichen Ausführungen ihre Stimmen erhoben zur Vertheidigung der Sache dieser Domänenerwerber, während zugleich bereits im Jahre 1819 die ganze Juristenfakultät einer deutschen Universität sich einstimmig zu deren Gunsten aussprach. Und so allgemein anerkannt sind deren Rechtsansprüche auf vollkommene Befriedigung ihrer Forderungen, daß in ganz Deutschland kein einziger namhafter, unbefangener Rechtsgelehrter aufgetreten ist, um diese auch nur im Entferntesten zu bestreiten. Denn die Wenigen, welche es versuchten, waren blos in höchstem Auftrage handelnde kurfürstliche Diener, und selbst Diese — wie der verstorbene Geheimerath Hassenpflug und der Vizekanzler der Landesuniversität Robert — wagten es nicht, öffentlich mit ihren Namen hervorzutreten, sondern suchten sich unter dem Schleier der Anonymität zu verbergen. Und, als einmal ein gewisser Hartwig von Hundt ein Wort gegen die unglücklichen Domänenkäufer hatte an den Tag bringen wollen, da wurde ihm in öffentlichen Blättern der Gebrauch der alisma plantago, als eines in Sibirien entdeckten spezifischen Mittels gegen den Tollenhundsbiß, wohlmeinend angerathen.

Die hohe deutsche Bundesversammlung ist von Anfang an bei der Annahme der Reklamazionen der westfälischen Domänenkäufer in Kurhessen von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß die Beurtheilung und Entscheidung derselben, als Rechtsstreite von Privat-

personen gegen den Fiskus, lediglich den einheimischen Gerichten zustehe, im Falle aber die Einschlagung und Verfolgung des Rechtswegs von Seiten der Kläger durch Verordnungen des Souveräns gehemmt und gehindert werde, der 29. Artikel der Wiener Schlußakte seine Anwendung finden müsse, welcher bestimmt:

„Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, welche zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken."

Als die kurhessische Bundestagsgesandtschaft in der 19. Sitzung des Bundestags 1817 im Auftrage ihres Hofs eine Note zu Protokoll gegeben hatte, worin der Bundesversammlung zu erkennen gegeben wurde, wie auffallend es Se. Königliche Hoheit der Kurfürst finde, daß die oberste Bundesbehörde seinen Unterthanen nachgelassen, Beschwerden gegen ihn einzureichen, erfolgte noch in der nämlichen Sitzung eine kraft- und würdevolle Gegenerklärung von Seiten der Bundesversammlung, worin es unter Anderm hieß:

„Die Bundesgesandten vertrauen einstimmig zu den von ihren Kommittenten bisher an den Tag gelegten Gesinnungen: daß selbige die Bundesversammlung fortdauernd in den Stand setzen werden, die hohen Zwecke des Bundes zu erfüllen und Grundsätzen entgegenzuarbeiten, die diese vereiteln müssen. — Bei den zahlreichen bereits aus den kurhessischen Landen eingekommenen Beschwerden über landesherrliche Verfügungen wird die Bundesversammlung, eingedenk der hohen Bestimmung, zu der sie berufen worden, und der Vorschriften und Zwecke der Bundesakte, sich durch keine ungleiche Beurtheilung eines einzelnen Bundesglieds abhalten lassen, innerhalb der ihr vorgesetzten Schranken, die sie nie vergessen hat noch je vergessen wird, selbst bedrängter Unterthanen sich anzunehmen

und auch ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Deutschland nur darum mit dem Blute der Völker von fremdem Joche befreit und Länder ihren Regenten zurückgegeben worden, damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkür treten möge.“

In Beziehung auf die in Kurhessen bald nach der Restauration des Kurfürsten Wilhelm I. erschienene Kabinetsordre, die westfälischen Domänenkäufer betreffend, äußerte der königliche niederländische Gesandte in der 23. Sitzung des Bundestags vom Jahr 1817:

„Verfügungen, wodurch Besitz und Erwerb gestört, sogar konfiszirt werden soll, können nicht in bloßer Willkür stehen, so daß ohne andere Vorbereitung nur das persönliche Gewissen darüber endlich entscheide. Es ist nie in Deutschland so gewesen und es ist schädlich, daß es nun so sei. Die Bundesversammlung, in dem Sinne, daß sie Deutschlands Machthaber repräsentirt und sich bei ihnen selbst Weisung und Hülfe erbitten kann, ist ihrer Natur nach dazu bestimmt, in den sich ergebenden Fällen zwischen den nicht mehr vorhandenen politischen Einrichtungen und den noch nicht wiederhergestellten oder angeordneten auf irgend eine Weise die Lücke auszufüllen.“

Gleich schon der erste Referent in der Angelegenheit der westfälischen Domänenkäufer in Kurhessen am deutschen Bundestage, der oldenburgische Bundesgesandte von Berg, sprach in seinem offiziellen Vortrage am 30. Juli 1818 (Protokolle der deutschen Bundesversammlung Bd. VI. S. 128) seine Meinung dahin aus: „daß landesherrliche Verordnungen, wie die kurhessische vom 14. Januar 1814, worin die Depossedirung aller derjenigen Unterthanen, welche unter der westfälischen Regierung auf kurhessischem Gebiete durch Kauf das Eigenthum von Domänenstücken erworben, angeordnet worden, nur als administrative Verfügungen zu betrachten seien, welche in der subjektiven Ueberzeugung des Fürsten ihren Grund hätten; daß aber dadurch die gerichtliche Erörterung des Rechts selbst nicht ausgeschlossen

werde, da gewiß kein deutscher Fürst eine über das Privateigenthum streitige Rechtsfrage zum Vortheile des Fiskus als Gesetzgeber werde entscheiden wollen."

Und diese Ansicht hat auch die Bundesversammlung bereits damals getheilt und genehmigt, indem sie dem Antrage des Referenten fast einstimmig beitrat, mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß den westfälischen Domänenkäufern die Betretung des Rechtswegs weder direkt noch indirekt durch gesetzliche Verfügungen gehindert oder benommmen sei, und darum dieselben auf eine solche Betretung des Rechtswegs in Kurhessen verweisen zu können und zu müssen für gut fand.

Schon vorher hatte der königlich preußische Bundestagsgesandte Graf von der Golz eröffnet: „Er sei in Beziehung auf die Lage der bei der Bundesversammlung angebrachten Beschwerden über Beeinträchtigung der unter der erloschenen westfälischen Regierung erworbenen Privatrechte von seinem Hofe beauftragt, auch hier in der Bundesversammlung Dasjenige einfach und bestimmt zu erklären, was als das Resultat öffentlicher Ereignisse und alter und neuer Traktate an und für sich längst bekannt gewesen und von nothwendiger Anwendung auf die fragliche Angelegenheit (der Domänenkäufer in Kurhessen) ist. Se. Majestät erkennen für sich selbst Dasjenige an, was in Westfalen, als einem durch den siegreich vernichteten, aber in seinem Zusammenhange und Folgen doch einmal vorhanden gewesenen Tilsiter Frieden anerkannten Königreiche, nach dessen Verfassung geschehen ist. Sowie Sie aber Allerhöchstselbst die an Preußen zurückgefallenen Bestandtheile jenes erloschenen Königreichs nur unter jener Anerkennung zurückgenommen haben, so setzen Allerhöchstdieselben auch mit Recht voraus, daß die in Gemeinschaft der hohen Mitverbündeten vollzogene Rückgabe der übrigen Bestandtheile an die übrigen wieder eingetretenen Regierungen offenliegend als nur in gleichem Sinne erfolgt

betrachtet werden könne. Insofern jedoch die unerwarteten Erklärungen des hier anwesenden kurhessischen Gesandten noch keine Aussicht eröffnen, daß dieser, mit der Rechtlosstellung einer bedeutenden Zahl deutscher Unterthanen stets dringend androhende Gegenstand sich irgend einer milden, mehr eingehenden Berücksichtigung zu erfreuen haben werde, hat die königlich preußische Gesandtschaft hiermit die Erklärung abzugeben, aus welcher die eben so angelegentliche als vertrauensvolle Erwartung Sr. Majestät hervorgeht, daß Dasjenige, was in den zurückgenommenen Bestandtheilen des erloschenen Königreichs noch in Hinsicht solcher Verfügungen und Anordnungen ermangelt, die im Geiste neuerer Traktate, wie der Bundesakte, durch Wiederbefestigung erschütterter Privatrechte auf endliche Beruhigung eigner und fremder Unterthanen abzwecken, doch nunmehr in solcher Art seine baldige Erledigung erhalten werde, daß die Bundesversammlung sich nicht ferner in den Fall gesetzt befinde, nochmals auf die zu befördernde Herstellung eines beruhigenden und gesicherten Rechtszustandes zu dringen."

Das preußische Kabinet hatte stets der Ansicht gehuldigt, daß, wenn es allerdings als eine Forderung des europäischen Staats- und Völkerrechts feststeht, daß der aus einer bloßen Eroberung resultirende Besitzstand durch Verträge anerkannt und validirt sein muß, eine Eroberung, sobald sie durch feierliche Verträge von den übrigen Mächten anerkannt worden, einen Rechtszustand begründe, welcher, weil er unter der Garantie solcher anerkennenden öffentlichen Verträge steht, als vollständig begründet und aus dieser Ursache in seinen Wirkungen für jeden Regierungsnachfolger verpflichtend erachtet werden müsse. Darum war von Preußen auch die Achtung aller unter dem Schutz der Gesetze und der Verfassung des vormaligen Königreichs Westfalen wohlerworbenen Rechte von Privatpersonen als rechtsverbindlich für alle jetzige Besitzer von Gebieten, die integrirende Theile jenes Staats gewesen waren, angesehen worden.

Als daher die Rechtsbeständigkeit der aus der westfälischen Periode herrührenden Pachtverhältnisse mehrerer Domänen im Fürstenthum Corvey im Jahr 1816 blos aus dem Grunde in Zweifel gezogen worden war, weil dieses Land ohne förmliche Abtretung seines früheren Fürsten dem Königreiche Westfalen einverleibt worden war, erklärte der Fürst Staatskanzler von Hardenberg in einem amtlichen, durch die öffentlichen Blätter zur Kunde eines größern Publikums gelangten Schreiben, wie es eine offenbare Ungerechtigkeit sein würde, Verträge zwischen Privatpersonen und der durch einen feierlichen europäischen Friedensschluß, nämlich den Tilsiter vom 9. Juli 1807, anerkannten Regierung des westfälischen Staats für ungültig auszugeben. Denn, wenn gleich dieser Friedenstraktat durch den addizionellen Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 für null und nichtig erklärt sei, so verstehe es sich doch von selbst, daß Dieses nur auf die öffentlichen Verhältnisse der pazisziren-den Mächte unter sich, nicht aber auf Privatverhältnisse bezogen werden könne, welche während der Dauer jenes Traktates rechtlich entstanden seien.

In der Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 12. Oktober 1818 hielt der königlich würtembergische Bundestagsgesandte, Freiherr von Wangenheim, auf den mittlerweile das Referat in der Angelegenheit der westfälischen Domänenkäufer in Kurhessen übergegangen war, einen Vortrag, worin er nachzuweisen suchte, daß es in den Streitfragen, welche aus der Auflösung des vormaligen westfälischen Staats entstanden seien, weder an gesetzlichen Bestimmungen noch an Behörden fehle, von welchen sie beurtheilt und gerichtlich erledigt, die Rechtspflege und Vollstreckung aber gesichert werden könnte. Auch sprach sich Derselbe bei dieser Gelegenheit über die Grenzen der gerichtlichen Kompetenz für den Fall aus, wenn ein Bundesfürst das jus eminens sogar zur Entscheidung eines Rechtsstreites ausübe. (Protokolle der deutschen Bundesversammlung Bd. VI. S. 221.)

Im folgenden Jahre brachte der nämliche Referent diesen Gegenstand in der Sitzung des Bundestags vom 12. August 1819 in Erinnerung und bezeichnete zugleich die Wege, auf welchen derselbe einer gerechten Erledigung zugeführt werden könnte. Da es sich gezeigt hatte, daß außer der Sache der Domänenkäufer noch viele andere Rechtsverhältnisse, welche die Interessen von Privaten berührten, in Folge der plötzlichen Auflösung des westfälischen Staats zu ordnen waren, so faßte die Bundesversammlung hierauf den Beschluß (Protokoll der 29. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom Jahr 1819. §. 177.): „daß diejenigen höchsten Bundesglieder, welchen bei der Auflösung des ehemaligen Königreichs Westfalen Provinzen desselben wieder angefallen oder neu zugetheilt worden sind, dringend ersucht werden: durch Kommissäre, sobald als nur immer möglich, zusammentreten zu wollen, um sich über die gütliche und rechtliche Erledigung der dahin geeigneten Reklamazionen, und zwar in dem Falle, daß eine richterliche Entscheidung nothwendig werden sollte, über ein gemeinsames Gericht zu vereinigen."

Hier ward gleichsam stillschweigend angenommen, daß bei mangelnder Einigkeit über Mein und Dein richterliche Entscheidung überall nothwendig sei; daß, im Fall es auch zu kommissarischen Verhandlungen käme, um eine Einigung herbeizuführen, Kommissarien noch keine Richter seien, und daß ein dritter Fall, nämlich willkürliche Entscheidung, außer dem Kreise möglicher Suppositzion und Ahnung liege. In Beziehung auf die Verhältnisse der westfälischen Domänenkäufer in Kurhessen insbesondere wurde zugleich in derselben Sitzung beschlossen, daß die resp. Bundesregierungen um Instrukzionen in der Art gebeten werden sollten, damit in einer der ersten Sitzungen nach den Ferien darüber am Bundestage abgestimmt werden könne.

Gleichwohl verflossen mehrere Jahre, ohne daß, aller Sollizitazionen von Seiten der Bundesversammlung selber ungeachtet, die

sämmtlichen Bundestagsgesandtschaften sich mit hinlänglichen Instrukzionen von ihren resp. Höfen versehen sahen, um die Angelegenheit der Domänenkäufer zu dem erwünschten Ziele zu führen. Erst im Jahre 1823 gelang es deren Bevollmächtigten, diesen Gegenstand am Bundestag von Neuem zur Sprache zu bringen. Die Reklamazionskommission der Bundesversammlung säumte nun nicht länger, über die Lage der Sache einen umfassenden, dieselbe auf's Gründlichste von allen Seiten beleuchtenden Bericht in einer Plenarsitzung zu erstatten. Ihr Gutachten ging dahin, daß es der obersten Bundesbehörde unter den obwaltenden Umständen zukommen dürfte, Fürsorge zu nehmen, daß die kurhessischen Landesgerichte weder durch Kabinetsbefehle noch durch Verordnungen mit rückwirkender Kraft in der selbstständigen Ausübung ihrer richterlichen Funkzionen gehemmt werden könnten. Dieses Gutachten ward von dem Reklamazionsausschuß durch folgende Darstellung der Sachlage begründet:

„Die Reklamazion derjenigen Personen, welche in Kurhessen unter der westfälischen Regierung Domänenstücke erworben hatten, wurde durch eine kurhessische Verordnung vom 14. Januar 1814 veranlaßt, welche alle während dieser Periode vorgegangenen Veräußerungen der kurfürstlichen Kammergüter und Gefälle, deren Erbverleihungen und die von Zinszehnt- und Dienstpflichtigen gesetzlich eingeleiteten Ablösungen der auf ihren Gütern gehafteten Leistungen, ohne Unterschied, für null und nichtig erklärte und der kurfürstlichen Rentkammer befahl, sich, unbeachtet des Widerspruchs der Inhaber, in den Besitz jener Güter und Gefälle zu setzen, zugleich aber diese Letztern aufforderte, sich ohne Vorwand der bezahlten Kaufgelder und gemachten Verbesserungen dieser Maßregel zu unterwerfen, während sie ihnen nachließ, etwaige Ansprüche wegen nützlicher Verwendungen, in Ermangelung gütlicher Ausmittelung, gegen die kurfürstliche Oberrentkammer im Wege Rechtens besonders auszuführen. Als einziges Motiv dieser

Verordnung war darin die Behauptung aufgestellt: Zu den mehreren während der feindlichen Ueberziehung der kurhessischen Lande ausgeführten Kränkungen der landesherrlichen Gerechtsame seien auch die in der westfälischen Periode stattgefundenen Veräußerungen eines Theils der Kammergüter und Gefälle zu rechnen; die auf solche Art zum Nachtheil des rechtmäßigen Regenten erlittenen Schmälerungen des Staatseigenthums wären für Diesen und dessen Nachkommen ganz unverbindlich; es treffe daher die Inhaber solcher Güter und Gefälle der Vorwurf, sich fremdes Gut zugeeignet zu haben."

„Diese Verordnung ist um 10 Tage jünger, als eine andere kurfürstliche Verordnung vom 4. Januar 1814, worin bestimmt wurde, daß mit dem Tage der Kundmachung derselben die fremden Rechte ihre Kraft verlieren und an deren Stelle die in Kurhessen vor dem 1. November 1806 bestandenen Rechte wieder eintreten sollten. Da in dieser Verordnung die Absicht, daß oder in wiefern das staatsrechtliche Verbot der rückwirkenden Kraft des wiederhergestellten althessischen Rechts hintangesetzt werden solle, auf keine Weise, weder unmittelbar noch auch nur mittelbar, ausgedrückt war, so waren auch die hessischen Gerichte verpflichtet, bei der Anwendung desselben auf die in der Zeit des aufgehobenen Rechts eingetretenen Verhältnisse das gemeinrechtliche Verbot der rückwirkenden Kraft neuer Gesetze zu beachten. Wenn diese frühere landesherrliche Verordnung vom 4. Januar 1814 unverkennbar den Karakter eines allgemeinen Landesgesetzes an sich trug, so hatte jene spätere Verordnung vom 14. Januar 1814 eben so offenbar nur das Gepräge einer bloßen Administrativverfügung. Hätte die letztere Verordnung den Karakter einer bloßen Verwaltungsmaßregel behalten — dann würde bei einer Verweisung der Reklamanten an die kurhessischen Landesgerichte die Bemerkung genügt haben, daß nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts des deutschen Bundes, wie

früher nach dem des deutschen Reichsstaatsrechts, kein deutscher Souverän schon begründete Rechtsverhältnisse zwischen dem Fiskus und einzelnen Privatpersonen rückwirkend zum Vortheile des Fiskus als Gesetzgeber entscheiden könne, und diese Bemerkung hinlänglich gewesen sein, den Gerichten in Kurhessen die selbstständige Beurtheilung der Sache und den Reklamanten eine ungehemmte Rechtspflege zu sichern. Die Landesgerichte würden alsdann da, wo sich die kurfürstliche Rentkammer in Folge der Administrativverfügung vom 14. Januar 1814 faktisch in den Besitz der Domänenerwerber eingedrängt gehabt hätte, dieselbe wieder ermittirt und auf den Rechtsweg, in welchem sie jene in der Verordnung aufgestellte Behauptung hätte weiter ausführen und rechtlich geltend machen mögen, verwiesen haben. In diesem Sinne hatten auch in ganz gleicher Sache im Königreiche Hannover die Justizkanzlei zu Hildesheim, sowie im Herzogthum Braunschweig das Oberappellazionsgericht zu Wolfenbüttel verfahren.*)''

---

*) Rechtlich begründet war daher auch das Restituzionsgesuch gewesen, das die westfälischen Domänenkäufer in Kurhessen im Jahre 1817 am deutschen Bundestage mit dem Motto: sunt certi denique fines, quos ultra citraque nequit consistere rectum, (Horat.) eingereicht hatten. In dieser, auch durch den Druck zur Oeffentlichkeit gelangten Denkschrift war unter Anderm gesagt: „Heilig war der Besitzstand von jeher, zu allen Zeiten, bei allen zivilisirten Völkern. Läßt sich ein deutlicherer Beweis geben, daß dieses Institut, wenngleich positiv ausgebildet, doch in seinem Wesen naturrechtlich sein muß? Und, eben weil es Das ist, lehrt Geschichte und Erfahrung, daß auch in Europa, nachdem die trüben Zeiten des wilden Faustrechts verschwunden, nicht nur in Sachen des Privatmanns gegen seines Gleichen, sondern auch des Privatmanns gegen den Regenten, jederzeit und in allen Gesetzgebungen die Heiligkeit des Besitzes ausgesprochen wurde. Nie und nimmer kommt daher, soweit europäische Kultur reicht, da, wo von Besitzstand die Rede, die umständlichere, oft an eine Reihe von Jahren geknüpfte Frage in Betracht: Ob denn auch das Recht des Besitzes gegründet und erwiesen sei? Ueberall und allenthalben wurde immmerdar nur und wird noch einzig und allein, so oft Streit über Besitzstand erhoben sich fand und findet, die Frage geprüft: War Jemand im Besitz und ist er dessen entsetzt? — Fand sich Dies,

„Die Verordnung vom 14. Januar 1814 hatte jedoch keineswegs den Karakter einer bloßen Verwaltungsmaßregel behalten,

---

dann wurde und wird der Spoliant zur Wiedereinsetzung des Spoliirten angehalten. So will es unwiderstehlich das Recht, so hat es die Gesetzgebung aller Zeiten gewollt, im Römerreiche, wie im neuen Europa bis auf unsere Tage. Traurig wäre es, könnte es jetzt anders sein! Mit Stolz kann vorzüglich der Deutsche in dieser Beziehung seines Vaterlands Annalen durchblättern. Unzählige Beispiele des ehemaligen Reichshofraths und Reichskammergerichts begründen es, wie sehr jener Rechtsgrundsatz in Deutschland in Ehren gehalten wurde, auf daß die Willkür des Starken und die Lust der Eigensucht zur Gewaltthätigkeit sich breche und beuge vor dem goldenen Throne der Gerechtigkeit. Wollte ein Reichsfürst, dem die kaiserliche Huld das privilegium de non appellando verliehen, sich über diesen Grundsatz hinwegsetzen, dann konnte der gekränkte Unterthan mit Zuversicht darauf rechnen, mit einer querela super protracta vel denegata justitia bei den höchsten Reichsgerichten nicht unerhört zu bleiben. Dahin sind sie freilich, diese Palladien des deutschen Staatsbürgers, doch nicht verschwunden kann die Gerechtigkeit sein vom vaterländischen Boden! So dachte man wenigstens zur Zeit des Rheinbundes: sollte man gegenwärtig zur Zeit des deutschen Bundes anders denken wollen? Eins der zeitigen Mitglieder der deutschen Bundesversammlung, Herr von Berg, schrieb damals: „Reichsgesetze und Reichsschutz sind zwar verschwunden, aber das ewige und unabänderliche Gesetz der Natur besteht noch, welches jeder höchsten Staatsgewalt gebietet, wohlerworbene Rechte der Unterthanen ungekränkt zu lassen.“ (S. dessen Abhandlung zur Erläuterung der Rheinbundsakte Th. I. S. 204). Vergebens würde man auch in der deutschen Bundesakte eine Abänderung der vormaligen Reichsverfassung in Dingen suchen, wo es lediglich auf Sicherstellung wohlerworbener Rechte deutscher Unterthanen gegen offenbare Gewaltthat ankommt. Wie kann man doch die Güter des Lebens, gesetzlich stattgehabte Eigenthumserwerbungen von Privaten, das lebendige Kapital der Staatsbürger den todten Schätzen der Kunst gleichstellen, welche der Eroberer beliebig sich zueignete und der Wiedereroberer kraft der Gewalt eben so beliebig zurücknahm, doch auch selbst da nur als Staatsbeute zurücknahm, wo sie nicht in Privateigenthum übergegangen. Steht die Gesammtheit des Staatslebens, die Wechselwirkung der Bürger, die Veränderung im Besitz und Eigenthum etwa in gleicher Kategorie mit dem Pariser Museum, aus dem Mobilien, wie Statüen und Gemälde, nach mehrjähriger Ruhe, ohne Beeinträchtigung privatrechtlicher Verhältnisse, in ihre alten Standorte zurückwandern konnten? Oder soll es zum hundertsten Male gesagt werden, daß die königlich westfälische Regierung allgemein von allen Mächten des europäischen Festlandes als rechtmäßig anerkannt war und der Unterthan nach monarchischen Prinzipien nicht zu grübeln hat über die Legitimität der Souveränetät, welche Gewalt über ihn hat und der er in Gottes Angesicht den Eid des Gehorsams und der Treue geschworen? Will auch die deutsche

nachdem in einer auf Veranlassung des Justizministeriums in Kassel, in Beziehung auf andere ähnliche, nach den

---

Bundesversammlung sich nicht als oberrichterliche Behörde selbst darstellen, so soll es doch, sowohl nach ihrer eigenen Erklärung als nach der in der bekannten Note des Fürsten von Metternich ihr vorgezeichneten Bestimmung, zu ihrem erhabenen Wirkungskreise gehören, wenigstens dafür Sorge zu tragen, daß überall gerichtet und allgemeine Gerechtigkeit gehandhabt werde in Deutschland. Hieraus nun sowohl, als aus dem Geiste der Bundesakte selbst, welche Herstellung und Aufrechthaltung eines allgemeinen Rechtszustandes will, geht verständlich hervor, daß Das, was Gewalt und Willkür vollstreckte, zuvor als nicht geschehen erklärt und bis zu einer definitiven Entscheidung hin der gestörte Besitzstand wiederum regulirt werde. Denn ein Zustand offenbarer Rechtslosigkeit ist vorhanden, sobald selbst nicht einmal die allgemeinsten Rechtsformen beobachtet, sogar die allgemeinsten Rechtsregeln hintangesetzt werden. Will daher die hohe deutsche Bundesversammlung, ihrem glorreichen, von ihr selbst verkündeten Berufe gemäß, sich als Wächterin der Handhabung des Rechts geriren: dann muß es gewiß zur Sfäre ihrer Kompetenz gehören, da, wo offenkundig in einem zum deutschen Bunde gehörigen Lande wahrhafte Spolien begangen werden, mit jener wohlthätigen Wirksamkeit aufzutreten, zu deren von ganz Deutschland mit lebendigem Beifall erkannten Entfaltung es keineswegs der Abwartung besonderer organischer Bundesgesetze bedarf. Und eben weil eine hohe deutsche Bundesversammlung in dieser Hinsicht, blos die in ihrem Hauptzwecke liegende Bestimmung verfolgend, hier ganz und gar nicht als Recht sprechende Behörde, sondern lediglich als Wächterin der Gerechtigkeit und Handhabung der Rechtsformen, ohne welche diese nicht bestehen kann, wirksam erscheint, kann von einem prozessualischen Verfahren, wie bei einem Bundesgerichte, nicht einmal die Rede sein. Die Besitzer westfälischer Domänen sind in Kurhessen durch reine Kabinetsverfügungen, welche bereits früherhin durch Reichsgesetze ausdrücklich verboten waren und in Sachen, welche das meum et tuum betreffen, durchaus keine rechtliche Berücksichtigung verdienen können, sowie durch gewaltsame und faktische Einschreitungen administrativer Behörden ihres gesetzlich erworbenen und durch das Richteramt ihnen zugesprochenen Eigenthums beraubt worden. Ein spolium aber begründet sich durch gehabten Besitz und dessen Entsetzung. Das Dasein dieser doppelten Thatsache liegt unwidersprechlich vor Augen, und nach allen in Deutschland gangbaren Gesetzen wird weiter Nichts erfordert, um sofort restituirt zu werden. Geschieht Dies nicht, dann wird jeder Rechtskundige bekennen müssen, daß ein Zustand der Rechtslosigkeit eingetreten und keine Gerechtigkeit mehr zu finden ist. Denn nach allen Rechtsgrundsätzen kommt es, wie gesagt, bei der Klage um Schutz im Besitz oder um Wiedererlangung des entzogenen Besitzes blos darauf an, daß man sich im Besitze befindet oder sich in demselben befand und desselben entsetzt ward.

Grundsätzen des gemeinen Rechts inzwischen gegen den Fiskus gerichtlich entschiedene Gegenstände, weiter ergangenen landesherr-

---

Die Frage, ob man rechtlicher Besitzer ist, darf nach allen Rechtsregeln dabei gar nicht in Anregung kommen. Possideo quia possideo. Derjenige, welcher die Rechtmäßigkeit des Besitzes bestreitet, hat, nachdem vor allen Dingen der vorhandene oder entsetzte Besitzer in possessorio summarissimo geschützt oder wieder in denselben immittirt worden ist, seine auf die Wiederentziehung desselben gerichteten Gründe in petitorio auszuführen, und Dieser muß so lange im ruhigen und ungestörten Besitze geschützt werden, bis über das petitorium auf irgend eine Weise richterlich entschieden ist. Indem daher die kurhessischen Justiztribunale dem landesherrlichen Verbote, keine Restituzion für die gewaltthätig ihres Eigenthums beraubten Domänenkäufer zu erkennen, Folge leisten müssen, ist es klar, daß der Rechtszustand in Kurhessen wesentlich untergraben ist. Daß nun dieser faktisch vor aller Welt Augen in einem Theile des Bundesgebietes verletzte Rechtszustand ohne Zeitverlust wiederhergestellt werde — Das ist es, was wohl der Deutsche mit Grund von einem deutschen Bundestage erwarten darf. Unmöglich wird es die oberste deutsche Bundesbehörde durch Stillschweigen so zu sagen sankzioniren wollen und können, daß ein allgemein im ganzen Auslande zur Begründung eines sichern Rechtszustandes im bürgerlichen Leben als unumgänglich nothwendig anerkanntes und aufrecht erhaltenes Prinzip im deutschen Bundesreiche gegenwärtig notorisch über den Haufen geworfen werde! Die Zeiten einer ungemessenen, verblendeten Parteisucht scheinen glücklicherweise nun vorüber zu sein. In Kurzem wird man es kaum begreifen können, wie Mancher in seiner Befangenheit Das, was in bürgerlichen Verhältnissen in einer verflossenen Periode, in der er doch selber gelebt und thätig mitgewirkt hat, rechtsbeständig ward, aus andern Augen betrachten mochte, als was tagtäglich jetzt bei den Staatsbürgern für rechtsbeständig gilt und gelten soll. Möge immerhin die individuelle Stellung und Lage oder Rücksichten anderer Art die Persönlichkeit Dieses oder Jenes bestechen, die Aeußerung eines unbefangenen Urtheils nicht gestattend: eine Wahrheit wird wenigstens weit und breit durch ganz Deutschland mit Klarheit erkannt werden. Und diese ist: der zufällige Umstand, daß die Staatsbürger sich Eigenthum, dessen Kauf oder Verkauf durch kein Gesetz verboten war, unter Regierungen erwarben, welche Einzelne, bei dem Wechsel der politischen Konjunkturen, dermal ein Interesse finden mögen für unrechtmäßig auszugeben, können keinen nur im mindesten zureichenden Grund abgeben, sich von der Beobachtung einer Rechtsform zu entfernen, hingestellt von der Weisheit aller Gesetzgeber, einem festen Damme gleich gegen die Anmaßungen und Willkür der Gewaltigen."

Zarte und schonende Rücksichten gegen den wiederhergestellten hochbejahrten Fürsten in Kurhessen hatten gleichwohl die deutsche Bundesversammlung bewogen, es vorzuziehen, statt den reklamirenden westfälischen Domänenkäufern in Kurhessen die nachgesuchte vorläufige restitutio spolii salva causa principali und somit Schutz in possessorio zu gewähren, sich blos darauf zu beschränken, durch ihre

lichen Verordnung vom 31. Juli 1818, eine sogenannte authentische Interpretazion derselben, in der ausgesprochenen Absicht, die bei den Gerichten obwaltende Verschiedenheit der Ansichten mittelst einer positiven gesetzlichen Bestimmung zu beseitigen, erlassen worden war. Da nun in der Regel weder nach römischem noch nach deutschem Rechte dem Richter die Befugniß eingeräumt ist, über die Gerechtigkeit eines Gesetzes oder über die Zulässigkeit einer Verordnung, in welcher einem neuen Gesetze die rückwirkende Kraft vom Gesetzgeber beigelegt worden, ein richterliches Urtheil zu fällen, und da demnach überall, wo nicht etwa verfassungsmäßig eine Ausnahme von dieser Regel für gewisse Fälle statuirt sein sollte, der Richter unter solchen Umständen allenfalls nur zu nachdrücklichen und gründlichen Remonstrazionen berechtigt und verpflichtet ist (Gönner's Handbuch des deutschen gemeinen Prozesses, 2. Auflage Bd. I. §. 33 u. 34); so scheint eine solche einfache Verweisung an die Landesgerichte in Kurhessen, wie sie vor Emanirung der landesherrlichen Verordnung vom 31. Juli 1818 von der deutschen Bundesversammlung wohl beschlossen werden konnte, jetzt nicht mehr stattfinden zu können; es wird vielmehr eine unmittelbar an die kurfürstlich hessische Regierung zu richtende Eeklärung beschlossen werden müssen, wenn zu einem Beschlusse der Art gegründete Veranlassung gefunden werden sollte. Ob nun Dies der Fall sein werde, kann nur aus dem Resultate der Untersuchung folgender Fragen hervorgehen: 1) Giebt es ein auch für Kurhessen verbindliches Staatsrecht in dem jetzigen Deutschland? 2) Wenn es ein solches giebt, verpflichtet dieses die kurhesstische Regierung, die beiden Verordnungen vom 14. Januar 1814 und 31. Juli 1818 in Beziehung auf die Rechtsverfol-

---

Vermittlung die Eröffnung des Rechtswegs für dieselben herbeizuführen, um ihre Rechtsansprüche gegen den Fiskus vor den Landesgerichten in petitorio geltend machen zu können.

gung der von den Reklamanten wegen angeblich widerrechtlich entzogenen Eigenthums erhobenen Beschwerden außer Wirkung zu setzen, auf vollkommene Weise? 3) Liegt es in der Kompetenz der hohen deutschen Bundesversammlung, in dem Falle, daß eine solche vollkommene Verpflichtung nachgewiesen werden sollte, zu verlangen, daß durch die genannten beiden Verordnungen die Rechtsverfolgung der bezeichneten Beschwerden vor den Landesgerichten nicht gehemmt werde?"

„Der Beweis, daß es ein auch für Kurhessen verbindliches Staatsrecht im jetzigen Deutschland giebt, dürfte in folgenden Sätzen gefunden werden: Jede Staatsgewalt, die, weil die Rechte des regierenden und regierten Subjekts durch die göttliche Ordnung der Dinge wechselseitig bestimmt und durch Pflichten bedingt sind, keine blos willkürliche sein kann, hat entweder natürliche oder positive Grenzen. Es muß daher in jedem Staate ein Staatsrecht, als Inbegriff der wechselseitigen Rechte des regierenden und regierten Subjektes bestehen, eben weil die Staatsgewalt natürliche Grenzen hat. Von derjenigen Grundverfassung, die aus diesem Staatsrechte hervorgeht und die bürgerlichen Rechte der Unterthanen bestimmt, ist wohl zu unterscheiden diejenige Grundverfassung, deren Einführung der 13. Artikel der deutschen Bundesakte fordert, um die politischen Rechte der Unterthanen, in welchen die bürgerlichen nur eine Garantie finden sollen, festzustellen. Jene Verfassung ist unabhängig von dieser, durch die Natur des Staats gegeben; darin aber, daß diese letztere von dem Bunde gefordert und von den Bundesgliedern zugesichert wurde, liegt — wenn es wahr ist, was Ulpian sagt: verba cum effectu sunt accipienda — ein positives Anerkenntniß jener ersteren. Was in dieser Beziehung die deutschen Fürsten gewollt haben, beurkunden die Verhandlungen des Wiener Kongresses. Das allgemeine Staatsrecht findet — den Misbrauch desselben ausgenommen — dann subsidiarische Anwendung, wenn für den gegebenen

Fall die positiven Quellen keine oder nicht hinlängliche Bestimmung geben. Die positiven Bestimmungen eines etwa vorhandenen besonderen Staatsrechts dürfen jedoch die Grenzen, welche die legitime Staatsgewalt von der blos willkürlich geübten scheidet, nicht überschreiten. Sie sollten es niemals, weil jede Ueberschreitung dieser Grenze die hohe Würde einer legitimen Staatsgewalt gefährdet. Sie können es aber auch, selbst auf diese Gefahr hin, im jetzigen Deutschland nicht überall, weil die positiven Bestimmungen der Bundesverfassung fordern, daß in allen zur Kognizion der Bundesversammlung gehörigen Fällen durch sie die von allen Bundesgliedern gewollte Herrschaft des Rechts gegen jede Verletzung sichergestellt werde. Daß der so eben aufgestellte Satz, daß durch die positiven Bestimmungen eines besondern Staatsrechts in einem deutschen Bundesstaate die Grenzen, welche die legitime Staatsgewalt von einer blos willkürlich geübten scheiden, nicht überschritten werden dürfen, namentlich in Beziehung auf die Rechtspflege in der deutschen Bundesgesetzgebung auf ganz positive Weise wirklich ausgesprochen worden sei, beweist schon der 12. Artikel der deutschen Bundesakte — denn was würde alle Sicherstellung der Rechtsflege gegen richterliche Misbräuche durch die Anordnung von drei Instanzen helfen, wenn dabei nicht zugleich die Sicherstellung gegen etwaige Misbräuche auch der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt in Beziehung auf Justizsachen vorausgesetzt worden wäre? Jenen Satz beweist aber noch viel bestimmter der 29. Artikel der Wiener Schlußakte. Der Zweck, der durch die Bestimmung dieses Artikels des Bundesgrundgesetzes vom Jahr 1820 erreicht werden soll, ist über allen Zweifel klar.

Wenn nun aber in irgend einem Bundesstaate Gesetze beständen oder entständen, welche von der Art wären, daß, im Falle einer wirklichen Justizhemmung, Dem, der sich darüber zu beschweren hätte, dennoch die Nachweisung unmöglich würde: die wirklich

gehemmte Justiz sei auch nach den bestehenden Gesetzen des Landes gehemmt — würde deswegen die Anwendung des 29. Artikels der Wiener Schlußakte aufgegeben werden müssen? Gewiß nicht! Denn aus dem Artikel 29. würde vermöge der analogischen Schlußfolge a contrario bewiesen werden können, daß jener Artikel die Angemessenheit der bestehenden Gesetze im Wesentlichen schon vorausgesetzt haben müsse, weil er selber sonst, für alle Bundesglieder gleich wirkend, gar nicht zur Anwendung gebracht werden könnte.“

„Zum Beweise, daß das, auch für Kurhessen verbindliche, namentlich in Beziehung auf die Selbstständigkeit der Rechtspflege in den einzelnen Bundesstaaten durch die Bundesverfassung sankzionirte und so zum positiven gewordene allgemeine deutsche Staatsrecht die kurhessische Regierung auf vollkommene Weise verpflichtet, die beiden Verordnungen vom 14. Januar 1814 und 31. Juli 1818, durch welche Eigenthumsrechte, die, wie die Reklamanten behaupten, wohl erworben gewesen sind, vernichtet werden sollen, in Beziehung auf die Rechtsverfolgung der von den Reklamanten wegen angeblich widerrechtlich entzogenen Eigenthums erhobenen Beschwerden außer Wirkung zu setzen, wird Nachfolgendes dienen können:“

„Geht man von dem staatsrechtlichen Gesichtspunkte der Gesetzgebung überhaupt aus, dann bestehen für den Gesetzgeber als natürliche Grenzen der Staatsgewalt, demnach als eben so viele staatsrechtliche Verpflichtungen, unter andern auch folgende Grundsätze: Die Staatsgewalt kann nur zur Erreichung und Beförderung des Staatszwecks ausgeübt werden, und nur gerechte Mittel sind zu dem Ende der Wahl des Regenten überlassen. — Jedem muß sein wohlerworbenes Recht ungekränkt gelassen werden. — Keinem Staatsangehörigen, der sich durch einen Akt der Staatsgewalt in seinem auf einem besondern Rechtstitel beruhenden Privatrechte verletzt glaubt, darf der Weg zum Richter verschlossen werden. Soweit

der Grund der positiven Privatgesetze auf den Regenten Anwendung findet, ist auch er zu deren Beobachtung verpflichtet. — Die landesherrliche Domänenverwaltung ist in ihren streitigen Sachen in der Regel nach dem gemeinen Privatrechte des Staats zu beurtheilen. — Der Fiskus kann in eigener Sache nicht Richter sein; er muß in allen Privatrechtsstreitigkeiten vor dem ordentlichen Richter Recht geben und nehmen. (Allgem. Gesetzb. der östreichischen Monarchie Th. I. Hauptst. 1. §. 20.— Allgem. Landrecht für die preußischen Staaten, Einleitung §. 80.)

Ohne die beiden kurhessischen Verordnungen mit allen diesen Bestimmungen, welche ihnen erst die innere Gültigkeit geben würden, zu vergleichen, ist es für den gegenwärtigen Fall schon genug, darauf aufmerksam zu machen, daß die beiden Verordnungen in Beziehung auf die Rechtsverfolgung der von den Reklamanten wegen angeblich widerrechtlich entzogenen Eigenthums erhobenen Beschwerden außer Wirkung gesetzt werden müssen, weil sich darin der Landesfürst, als Repräsentant des Fiskus, durch einen Akt der Gesetzgebung, der weder durch den Staatszweck, noch durch das in gewisse staatsrechtliche Grenzen verwiesene äußerste Recht gerechtfertigt werden kann, zum Richter in eigener Sache gemacht hat; weil er darin die Domänenverwaltung von dem gemeinen Rechte des Staats eximirt, und endlich weil er darin den Reklamanten den Weg zum ordentlichen Richter zum Theil versperrt, dem Richter aber eine selbstständige Beurtheilung der streitigen Rechtssache unmöglich macht. Denn wie soll der Richter, nachdem ihm jene beiden Verordnungen zur Norm seiner Erkenntnisse gegeben worden sind, noch über die Fragen, worauf es hier hauptsächlich ankommt, ob nämlich die Verträge oder Kontrakte, wodurch die Reklamanten ein Eigenthumsrecht wohlerworben zu haben behaupten, zu der Zeit, wo sie geschlossen wurden, geschlossen werden durften, und ob dieselben, wenn sie zu jener Zeit geschlossen werden durften und nach den Gesetzen jener Zeit wirklich zu Recht

beständig waren, auch nach Abschaffung jener Gesetze noch zu Recht beständig seien, mit wahrhaft rechtlichem Erfolge entscheiden können?"

„Betrachtet man die jenen beiden Verordnungen gegebene rückwirkende Kraft von rein juridischem Standpunkte aus nach dem in dem gemeinen, in Kurhessen geltenden Rechte begründeten Verbote der rückwirkenden Kraft neuer Gesetze — dann kommt man zu dem nämlichen Resultate. Alle Vorschriften, des zum gemeinen Rechte erhobenen römischen Rechts konzentriren sich in Dem, was die Novelle 22. als Regel vorschreibt: Es muß Derjenige, welcher im Vertrauen auf ein bestehendes Gesetz gehandelt hat, nach demselben auch fortdauernd behandelt werden; denn, wer im Vertrauen auf ein bestehendes Gesetz eine Handlung vornimmt, handelt recht. Weil es nun nicht unrecht ist, daß man im Vertrauen auf das jedesmalige Gesetz handelt, so soll man auch in Ansehung der Wirkungen, welche man kraft des vormaligen Gesetzes zu erwarten hatte, aus diesem beurtheilt werden; das neue Gesetz soll bei diesen Wirkungen keine Anwendung finden. Mit diesen Grundsätzen ist im Wesentlichen ebensowohl die östreichische als die preußische Gesetzgebung übereinstimmend. Da das gemeine Recht in Kurhessen das geltende ist, überdies aber in der kurfürstlichen Verordnung vom 4. Januar 1814 das gemeinrechtliche Verbot der rückwirkenden Kraft neuer Gesetze nicht einmal — weder mittelbar noch unmittelbar —aufzuheben gewagt wurde; so erscheinen die speziellen Verordnungen vom 14. Januar 1814 und 31. Juli 1818 nur um so mehr als solche, welche mit der bestehenden Verfassung und Gesetzgebung des Kurstaates nicht in Einklang gebracht werden können; weswegen denn auch den Landesgerichten die ihnen entzogene Befugniß, die oben bezeichneten Grundsätze des gemeinen Rechts, deren nähere Prüfung ihnen ebenfalls überlassen bleiben muß, selbstständig auf die Beschwerde der Reklamanten anzuwenden, zurückzugeben sein wird."

„Betrachtet man aber die gegebene rückwirkende Kraft jener

beiden kurhessischen Verordnungen vom legislatorischen Standpunkte aus, dann erscheinen sie auch hier als durchaus hinfällig. Denn die Legislazionen aller zivilisirten Staaten, in welchen der Sinn für Recht und Bürgerwohl lebendig geworden war, haben den Grundsatz des allgemeinen oder natürlichen und selbst des römischen Staatsrechts: die Gesetze sollen keine rückwirkende Kraft haben, auf positive Weise sankzionirt.

Leitende Idee ist ihnen dabei unverkennbar in größerem oder geringerem Umfange Das gewesen, was für alle Staatsangehörige so überaus wichtig ist und daher so allgemein gefordert wird und werden darf: die Aufrechthaltung Dessen, was man erworben oder zu erwerben mit gesetzmäßiger Sicherheit gehofft hat. Jenes Prinzip: ne revocentur leges ad facta praeterita — ist, wie für den römischen, so auch für jeden andern Gesetzgeber im allgemeinen Staatsrechte ausgesprochen und in allen europäischen Staaten, z. B. in Oestreich, Preußen und Frankreich auf positive Weise in der Theorie ihrer Gesetzgebungen sankzionirt. Es soll in seiner vollen Bedeutung, in seinem ganzen Umfange gelten! An jede Regierung kann daher der Anspruch gemacht werden, daß sie nur in dem Fall davon abgehe, in welchem eine Modifikazion durch Umstände, welche die Anwendung des äußersten Rechts rechtfertigen könnten, geboten werden sollte. Daß aber die gedachten beiden Verordnungen in Kurhessen, vom legislatorischen Standpunkt einer neuen Gesetzgebung aus betrachtet, sich innerhalb der Grenzen, die der Anwendung des äußersten Rechts gesetzt sind, nicht befinden, eine rückwirkende Kraft derselben mithin nicht gerechtfertigt werden könne, ist an sich klar.“

„Man ist mit Recht darüber einig geworden — sagt Bergmann in seinem Werke: „Das Verbot der rückwirkenden Kraft neuer Gesetze im Privatrechte,“ indem er sich zugleich auf die Lehre Rehberg's und Bauer's in dieser Beziehung beruft — daß, wenn auch die Einführung der französischen Gesetze (in manchen deutschen

Ländern) an und für sich unrechtmäßig gewesen, dennoch Alles, was unter der Autorität derselben von Privatpersonen und von Richtern vorgenommen worden, als rechtsbeständig betrachtet werden müsse. Wenn Dies auf eine konsequente Weise durchgeführt werden soll, dann muß der Erfolg aller der Handlungen und Begebenheiten, welche in der Zeit jenes fremden Rechts geschahen und eintraten, insoweit aus demselben beurtheilt werden, als durch diese fremde Norm eine Wirkung gesichert wurde. Niemand wird dagegen behaupten, daß die strenge sofortige Anwendung, welche Justinian theilweise bei der Promulgirung seiner Kompilazionen vorschrieb, auch gegenwärtig zur Richtschnur dienen solle. An sich betrachtet, muß von der Wiederherstellung alter Gesetze ganz das Nämliche gelten, was von neuen gilt. Denn sie wirken in Beziehung auf Diejenigen, welche unter dem Schutz der vor der Wiedereinführung der abgeschafften alten Gesetze geltenden Gesetze handelten, immer wie ganz neue. Stets muß der Legislator darauf Rücksicht nehmen, daß er vom Prinzip des Verbots der rückwirkenden Kraft neuer, wenn auch nur herstellender Gesetze nie ohne Noth abweiche. Wenn nach völkerrechtlichen Grundsätzen schon der Eroberer in den von ihm besetzten Landen die landesherrliche Hoheit, vermöge des Eroberungsrechts, so lange mit Recht ausübt, als er im Besitze jener Länder bleibt, dann ist Das noch mehr der Fall, wenn der Eroberer vollends durch die unter gewissen Umständen erlaubte, stillschweigende oder ausdrückliche Zustimmung des Volks Rechtsnachfolger des vertriebenen Regenten geworden. Alsdann sind auch die Angehörigen des okkupirten Staats ihm und seinen Gesetzen nicht nur Gehorsam schuldig, sondern sie können auch erwarten, daß Das, was sie unter dem Schutze dieser Gesetze erlaubterweise thaten, als gültig werde betrachtet werden."

„Wollte man auch die Domänen, obwohl vom Staate untrennbar, der Substanz nach als ein Privateigenthum des regierenden Fürstenhauses betrachten, dergestalt, daß nur die Ver-

wendung der aus denselben herrührenden Einkünfte durch Staatszwecke beschränkt ist, so folgte gerade hieraus, daß in solchen Fällen, wo mit diesem fürstlichen Privateigenthum Veränderungen vorgegangen waren, welche der Regent bei Wiederherstellung seiner Herrschaft nicht als gültig anerkennen wollte oder konnte, bei der Bekämpfung jener Veränderungen nicht via facti, sei es auch unter der Form eines Gesetzes, welches bereits begründete Rechtsverhältnisse annullirte, sondern nur via juris vorgeschritten werden durfte."

„Die Besorgniß, daß die Landesgerichte Dasjenige, was der Regent in seiner Eigenschaft als Privateigenthümer für unbezweifelbar recht hielt, dafür nicht halten möchten, konnte die mittelbare Hemmung der Rechtspflege nie rechtfertigen. Denn, waren die Eigenthumsrechte, welche dem Regenten auf die Domänen zustanden, altbegründet, so war eben so altbegründet der Grundsatz, daß jedes eigenmächtige faktische Vorschreiten des Fiskus, um sich selbst zu seinem Rechte zu verhelfen, gleichviel auf welchen Titel der Besitzer sein Besitzrecht stützte, widerrechtlich sei. (Wahlkapitul. Art. 21. §. 6 u. 7. — Osnabrückisches Friedensinstrument Art. 3. §. 1, Art. 4. §. 17, Art. 5. §. 2 u. 28, Art. 8. §. 1, Art. 17. §. 7. — §. 7. Inst. IV. 15. — Fragm. 14. Dig. X. L. III. 16). Nur auf dem gerichtlichen Wege war seit jeher in Deutschland die Rechtserfolgung erlaubt und jedes Einschlagen eines anderen Weges gesetzwidrig. Auch der Fiskus machte sich eines Spoliums schuldig, wenn er, mit Hintansetzung der legalen Ordnung, eigenmächtig Besitz ergriff."

„Zwar ist zur Rechtfertigung der kurfürstlichen Verordnung vom 14. Januar 1814 bisweilen vorgegeben worden, daß dieselbe kein neues Recht mit rückwirkender Kraft statuire, sondern nur ein altes deklarire, diese Verordnung auch, wenn man sie recht zu verstehen glauben dürfe, denjenigen Forderungen, welche die aus dem Besitze gesetzten Domänenerwerber, so bona fide handelten, in Betreff der in die westfälische Staatskasse gezahlten Kaufgelder

an das Land, und in Betreff der erweislichen Meliorazionen an die Kammerkasse machen könnten, keineswegs, weder auf dem Wege der gütlichen Abkunft, noch in deren Ermangelung auf richterlichem Wege, entgegentrete. Diese Argumente erscheinen gleichwohl schwerlich geeignet, die fragliche Verordnung zu rechtfertigen. Denn entweder hat das alte hessische Gesetz, auch nach Einführung der französischen Gesetze in den kurhessischen Landen, seine Gültigkeit behalten, oder es ist jenes durch diese aufgehoben worden. Im ersteren Falle bedurfte es keiner Deklarazion, wenn diese nicht etwa, durch den Schein einer Deklarazion des alten Gesetzes, der legalen Auslegung desselben zu Gunsten des Fiskus vorgreifen sollte. Im zweiten Falle aber trat keine bloße Deklarazion oder authentische Interpretazion ein, sondern es ward ein existirendes Gesetz, unter dessen Schutz Rechtsgeschäfte begründet worden waren, abgeschafft und ein altes und zugleich interpretirtes Gesetz hergestellt, um jene Rechtsgeschäfte zu vernichten. Und, was die jener Verordnung gegebene wohlwollende Deutung anlangt, so scheint sie weder durch den Inhalt der Verordnung, noch durch den Erfolg, den die Versuche gütlicher Abkunft gehabt, bestätigt zu werden. Nicht durch den Inhalt der Verordnung, da diese will, daß sich die Domänenerwerber unter dem Vorwande schon bezahlter Kaufgelder und gemachter Verbesserungen der getroffenen Anordnung nicht entziehen sollen und ihnen nur etwaige Ansprüche wegen nützlicher Verwendungen, in Ermangelung gütlicher Ausgleichung, vor Gericht ausführen zu dürfen zugesteht; nicht durch den Erfolg jener Versuche, weil dieser unter der Voraussetzung, daß die Kaufgelder und die Meliorazionen hätten restituirt werden sollen, höchst wahrscheinlich ein günstiger gewesen sein würde. Gesetzt aber auch, daß die fragliche Verordnung diesen wohlwollenden Sinn wirklich gehabt habe, so würde sie dennoch als eine solche erscheinen, welche dem richterlichen Erkenntnisse vorgriffe und die Selbsthülfe an die

Stelle der Rechtshülfe treten ließe.— Alle Argumente, welche zur Begründung der gegen die westfälischen Domänenkäufer in Kurhessen ergriffenen Maßregel vorgebracht und geltend gemacht werden konnten, waren nichts weiter, als Das, was der kurfürstliche Fiskus, wenn er als Kläger aufgetreten, zur Rechtfertigung seiner Klage, oder, wenn er Beklagter war, exceptionis modo vor Gericht an- und auszuführen gehabt haben würde.

Jedenfalls muß die Aufhebung des staatsrechtlichen Verbots der rückwirkenden Kraft der Gesetze im Ganzen oder in einzelnen Fällen, wie überall, so auch bei der Wiederherstellung alter Rechte, welche von einer neuen, wenn auch vorübergehenden, gesetzgebenden Macht verdrängt worden waren, als eine Ausnahme betrachtet werden, die, wenn sie nicht durch die Sorge für das Gemeinwohl auf kategorische Weise geboten war, was hier nicht der Fall, zu ihrer Rechtfertigung besonderer Gründe bedurfte; in den fraglichen kurhessischen Verordnungen aber lassen sich keine solche Gründe vorfinden, welche die ihnen verliehene rückwirkende Kraft auf schon zwischen dem Fiskus und Privatpersonen begründete Rechtsverhältnisse zu rechtfertigen vermöchten.“

„In der Voraussetzung, daß über den Grund oder Ungrund derjenigen Beschwerden, welche die westfälischen Domänenkäufer in Kurhessen wegen Kränkung angeblich wohlerworbener Rechte bei der obersten deutschen Bundesbehörde erhoben haben, aus den in der 51. Sitzung des hohen deutschen Bundestags im Jahre 1818 entwickelten Gründen (Protokolle §. 240) nur die kurhessischen Landesgerichte zu entscheiden haben, liegt es auch in der Kompetenz der Bundesversammlung, dafür Sorge zu tragen, daß die in Betreff der Domänenveräußerungen in Kurhessen erlassenen Verordnungen vom 14. Januar 1814 und 31. Juli 1818, in Beziehung auf die Rechtsverfolgung jener Beschwerden, außer Wirkung gesetzt werden.“

Um in dieser Angelegenheit und für diesen Zweck die Kompetenz

der hohen deutschen Bundesversammlung zu begründen, ist noch nachzuweisen, daß die Bestimmungen des positiven Staatsrechts des kurhessischen Landes oder, wo diese fehlen oder nicht hinlänglich sind, des allgemeinen Staatsrechts in einem Falle überschritten worden sind, welcher nach positiven Vorschriften der Bundesgesetzgebung als ein solcher anerkannt werden muß, der zur Kognizion der Bundesversammlung gehört. Daß aber der vorliegende Fall zu den so geeigenschafteten Fällen wirklich gehöre, dürfte aus dem 29. Artikel der Wiener Schlußakte ohne große Schwierigkeit nachgewiesen werden können. Die erforderliche Nachweisung liegt nämlich in folgenden Sätzen:

1) Es handelt sich hier um die Frage: ob ein zwischen der ehemaligen westfälischen Staatsregierung (dem Fiskus) und Privatpersonen in Beziehung auf Domanialgüter bereits begründetes Rechtsverhältniß auch nach der Vertreibung des Zwischenherrschers durch den angestammten Regenten noch als ein gültiges zu betrachten sei?

   Die kurfürstliche Regierung verneint, was die Reklamanten bejahen.

2) Diese Frage ist eine Rechtsfrage, deren Entscheidung nach allgemein staatsrechtlichen Grundsätzen den Gerichten gebührt.

3) Jene allgemein staatsrechtlichen Grundsätze wurden von der kurhessischen Regierung als solche anerkannt, welche auch in dem partikularen hessischen Staatsrechte begründet seien; denn sie publizirte die Wiedereinführung der einheimischen Rechte mit der Bestimmung, daß sie erst mit dem Tage der Publikazion in Kraft treten sollten. (Kurfürstl. Verordnung vom 4. Januar 1814 und Regierungsausschreiben vom 10. Januar 1814 für sämmtliche kurhessische Lande). Und sie ließ es zu, daß der procurator fisci in Rechtsstreitigkeiten dieser Art vor den Landes-

gerichten Recht gab und nahm. (Erkenntniß des Oberappellazionsgerichts zu Kassel vom 27. Juni 1818.)

4) Wenn die kurhessische Regierung Dies aber aber auch nicht gethan hätte, so konnte sie doch Das, was sie in ihrer Eigenschaft als Repräsentant des Fiskus, dessen Handlungen nach dem Privatrechte und von dem ordentlichen Richter zu beurtheilen sind, im Rechtswege auszuführen hatte, in ihrer Eigenschaft als Gesetzgeber, dessen Handlungen der Beurtheilung des Richteramts entzogen sind, auf gültige Weise vorher nicht selber entscheiden und durch eine solche, dem richterlichen Urtheile vorgreifende Entscheidung ein selstständiges rechtliches Erkenntniß über schon begründete Rechtsverhältnisse für künftige Fälle unmöglich machen.

5) Dieser Misgriff geschah aber nicht etwa blos in Folge allgemeiner legislatorischer Ansichten und Ueberzeugungen, sondern in der bestimmt ausgesprochenen Absicht, dem Richteramte die selbstständige Verwaltung desselben unmöglich zu machen, indem sie eine Verordnung erließ, in welcher die Entscheidungsgründe der von den Gerichten gegen die Doktrin des Fiskus ausgesprochenen Rechtserkenntnisse auf dem Wege der Gesetzgebung paralysirt wurden, so daß die Gerichte künftig in ähnlichen Streitigkeiten über bereits begründete Rechtsverhältnisse der Art dieselben nicht mehr selbstständig beurtheilen konnten, sondern sich nach den ihnen für diese Fälle vorgeschriebenen Normen richten müssen. (Kurfürstl. Verordnung vom 31. Juli 1818.)*)

---

*) Daß diese, nicht etwa durch dringende Gründe des Staatsrechts motivirte, sondern auf eine rein juridische Widerlegung richterlicher Entscheidungsgründe und zwar deren des obersten Landesgerichts gebaute kurfürstliche Verordnung für die richterliche Entscheidung künftiger ähnlicher Fälle, rebus sic stantibus, nicht ohne wesentlichen Einfluß bleiben konnte, lag am Tage. Denn die in der Verordnung vom 31. Juli 1818 aufgestellten Grundsätze

6) Der den westfälischen Domänenerwerbern in Kurhessen von Seiten der kurhessischen Regierung angeblich eröffnete Rechtsweg ist ihnen daher nur scheinbar geöffnet, in der That aber ist für sie die Rechtspflege gehemmt. *)

---

wurden als solche dargestellt, welche auch die frühere Verordnung vom 4. Januar 1814 veranlaßt hätten, weshalb denn auch jene ausdrücklich als eine authentische Erklärung dieser bezeichnet ward. Wie sehr aber dadurch das Oberappellazionsgericht zu Kassel seine Würde, sowie die des Richteramts in Kurhessen kompromittirt und verletzt fühlte, darüber kann man des vormalige Oberappellazionsgerichtsraths Pfeiffer Aeußerungen in dessen Schrift: „In wiefern sind Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers für den rechtmäßigen Regenten nach dessen Rückkehr verbindlich?" (Kassel, 1819. S. 43 u. ff.) nachlesen.

*) Gleichwohl hatte der kurfürstliche Bundesgesandte v. Lepel stets die Bundesversammlung durch die Vorspiegelung zu beschwichtigen gesucht, daß den westfälischen Domänenkäufern in Kurhessen durch die kurfürstlichen Kabinetsordres von 1814 und 1818 keineswegs der Weg Rechtens verschlossen, vielmehr es ihnen unbenommen sei, ihre Klagen gegen den Fiskus bei den Landesgerichten anzubringen und durch Ausführung des Beweises der versio in rem ihre Ansprüche auf Entschädigung zu begründen. Allein, wer nur einigermaßen mit den Verhältnissen des vormaligen Königreichs Westfalen und seiner Staatsverwaltung bekannt war und die Sachlage in Erwägung zog, Dem konnte es nicht entgehen, daß jene Vorspiegelung völlig trügerisch war. Denn die Regierung des westfälischen Staats hatte von dem ersten Anfange ihres Wirkens an bis zu ihrer Auflösung jederzeit als Regierung aller unter dem Namen des Königreichs zur Einheit und zu einem integrirenden Ganzen vereinigten Gebietstheile und jederzeit für alle diese Gebietstheile gehandelt. Auch konnte es kaum wohl eines Beweises bedürfen, daß sie selbst im eignen Interesse dieser Gebietstheile nicht anders hätte handeln können und dürfen.

Alle von der westfälischen Regierung ausgegangenen allgemeinen Verwaltungsmaßregeln waren im Interesse des Gesammtstaates und sämmtlicher Theile desselben, ohne daß es bei der Anwendbarkeit derselben auf die einzelnen Gebietstheile in Betracht kommen konnte, welcher Regierung und welchem Gesetze diese früherhin und vor der Errichtung des Königreichs Westfalen unterworfen gewesen waren. Im Gesammtinteresse aller ihrer Provinzen zu handeln, dazu war die westfäliche Regierung verbunden und verpflichtet, denn dazu war sie eingesetzt. Eine jede andere Verfahrungsweise würde offenbar weder mit der Staatsklugheit noch mit der Gerechtigkeit verträglich gewesen sein. Die Verhältnisse aber, in welchen sich dies Königreich als Theil des Rheinbundes zu dem Protektor desselben befand, verwickelten dasselbe gleich allen andern Rheinbundsstaaten in die Kriege Frankreichs und nöthigten Jenes, ebenso wie

7) Es ist demnach der im Artikel 29 der Wiener Schlußakte vorgesehene Fall, in welchem die deutsche Bundesversammlung

---

Diese, zu außerordentlichen Anstrengungen, die überall den Ruin der Länder und der Einwohner zur Folge gehabt haben würden, wenn die Regierungen nicht ihre Zuflucht zu solchen finanziellen Maßregeln genommen hätten, die am Besten geeignet waren, den Kostenaufwand zu decken, ohne die Staatsangehörigen zu Grunde zu richten. Zu diesem Ende griff die Regierung des Königreichs Westfalen, gleich den Regierungen fast aller Rheinbundsstaaten, zu der Maßregel der Veräußerung eines Theils der Staatsdomänen. Unbestritten hat der Verkauf eines Theils des Domanialguts in die Kategorie allgemeiner, das ganze Königreich Westfalen umfassender Verwaltungsmaßregeln gehört. Es ist nicht nur Thatsache, daß der Aufwand, zu dessen Deckung die Veräußerungen verfügt wurden, nicht auf diesem oder jenem Gebiete insbesondere, sondern auf allen vereint, auf dem ganzen Staat gelastet hat, sondern auch, daß der Nutzen, der aus gedachten Veräußerungen gezogen worden, dem ganzen Königreiche zu gute gekommen ist. Wer nur die mindeste Kenntniß der Geschichte der vormaligen westfälischen Finanzverwaltung hat, Dem kann es nicht unbekannt sein, daß sowohl in dem gewöhnlichen Staatshaushalte, als bei der Deckung des außerordentlichen Aufwands, die ordentlichen und außerordentlichen Einkünfte aus einer Provinz in die andere und aus allen Gebietstheilen für jeden insbesondere verwandt worden sind. Durch diese gegenseitige und gemeinsame Uebertragung der Lasten und diese gemeinsame Verwendung der Einkünfte aber sind alle Verhältnisse und Interessen der verschiedenen Provinzen und Länder, aus denen der westfälische Staat zusammengesetzt war, dergestalt verschmolzen worden, daß jede Sonderung dieser Interessen unthunlich und jedes einseitige Verfahren in Beziehung auf einen einzelnen vormaligen Gebietstheil mit allen Grundsätzen der Gerechtigkeit im Widerspruche erscheinen mußte. Da solchergestalt alle Gebietstheile des vormaligen westfälischen Staats einen innig verbundenen und auch in Ansehung der rechtlichen Folgen nicht von einander zu trennenden Komplexus gebildet hatten, und die Kaufgelder, welche z. B. bei der Veräußerung von Domänenstücken in ehemaligen und jetzt wieder preußischen Gebieten in den westfälischen Staatsschatz geflossen waren, ebensowohl zum Vortheil der vormaligen und gegenwärtig wieder kurhessischen Gebiete verwendet worden sein konnten, als vielleicht der Ertrag manches Domänenverkaufs in Kurhessen einer preußischen Provinz zum Nutzen gereicht hatte; so war wohl Nichts klarer, als daß es völlig unmöglich war, bei jedem Domänenverkauf den Beweis der versio in rem in Beziehung auf den einzelnen Gebietstheil, worin derselbe stattgehabt hatte, zu führen. Die kurhessischen Gerichte aber vermochten blos in Sachen, welche den Kurstaat allein angingen, ein kompetentes Forum abzugeben und sie waren angewiesen, die Einrede der versio in rem blos in dem Falle zulässig zu

berufen ist, die gerichtliche Hülfe bei der betreffenden Bundesregierung zu bewirken, wirklich eingetreten, da 1) die Reklamanten auf keinem der in ihrem Lande gesetzlich eröffneten Wege ausreichende Hülfe erlangen können und konnten; da 2) die Beschwerde über gehemmte Rechtspflege nach allgemeinen Normen als eine gegründete nachgewiesen ist; und da endlich 3) in der Verfassung und dem bestehenden Gesetze des Kurstaates so wenig, als in dem Geiste des 29. Artikels der Wiener Schlußakte selbst irgend Etwas enthalten ist, was in jene allgemeinen Normen eine Modifikazion zu bringen vermöchte."

„Muß nach dem Dafürhalten der Bundesreklamazionskommission die Anwendung der genannten kurhessischen Verordnungen vom 14. Januar 1814 und 31. Juli 1818 auf die sonst vielleicht rechtlich begründeten Ansprüche der westfälischen Domänenerwerber in Kurhessen als ein Akt betrachtet werden, der die durch die Bundesakte geforderte Selbstständigkeit der Rechtspflege zu einer blos illusorischen machen und die Vorschrift des 29. Artikels der Wiener Schlußakte völlig eludiren würde: dann wird auch der Antrag, den die Reklamazionskommission hiermit an die Bundesversammlung stellt, gerechtfertigt sein:"

„„die Beschwerden der westfälischen Domänenerwerber in Kurhessen an die kompetenten kurhessischen Landesgerichte zur rechtlichen Erledigung zu verweisen, zugleich aber der kurfürstlichen Regierung, in spezieller Beziehung auf die beiden Verordnungen vom 14. Januar 1814 und 31. Juli 1818, durch die kurhessische Bundestagsgesandtschaft zu erklären, daß unter der den Landesgerichten zugewiesenen rechtlichen Erledigung nur eine

---

finden, worin diese versio speziell für Kurhessen nachzuweisen stand. Die Verweisung der westfälischen Domänenkäufer in Kurhessen an die kurhessischen Justiztribunale, mit Gestattung der Einrede der versio in rem, beruhte demnach durchaus auf Täuschung, so daß der Zweck, denselben zu ihrem Rechte zu verhelfen, auf diese Weise ganz und gar nicht erreicht werden konnte.

solche verstanden sei, bei welcher jenen Gerichten die Beurtheilung der Streitfrage selbst wir auch der ihren Entscheidungen zu unterlegenden Rechtsnormen auf eine von den genannten beiden, als bloße Administrativverfügungen zu betrachtenden und in dieser Eigenschaft der richterlichen Kognizion nach Form und Inhalt unterworfenen Verordnungen völlig unabhängige Weise überlassen werde, worüber zu halten die Bundesversammlung durch den 29. Artikel der Wiener Schlußakte eben so befugt als verpflichtet sei.""

(Auszug aus dem Protokolle der 15. Sitzung der hohen deutschen Bundesversammlung vom 5. Juli 1823. §. 98. Beilage 8.)

Indessen machte die königlich preußische Bundestagsgesandtschaft in der nämlichen Sitzung der Bundesversammlung vom 5. Juni 1823, worin der Antrag der Reklamazionskommission in Betreff der westfälischen Domänenkäufer in Kurhessen zur Berathung kam, die Ansicht geltend, ,,daß der Gegenstand dieser Reklamazion aus einem Gesichtspunkte betrachtet werden könne, wonach derselbe unter die Zentralangelegenheiten des aufgelösten Königreichs Westfalen zu begreifen, indem die Verhältnisse, worauf sie sich bezöge, aus der allgemeinen, dieses ganze Königreich umfassenden Regierungsmaßregel der Domänenveräußerung hervorgegangen. Es sei daher mit Recht zu hoffen, daß die von Seiten der bei der Auflösung des westfälischen Staats betheiligten Staaten, mit Inbegriff von Kurhessen, eingeleiteten kommissarischen Verhandlungen in Betreff der noch unerledigten westfälischen Zentralangelegenheiten von wesentlichem Einflusse auf die Sache der westfälischen Domänenkäufer in Kurhessen sein werde."

Diese Ansicht des preußischen Kabinets, wonach die Kaufgelder für die von der westfälischen Regierung veräußerten, von mehreren der gegenwärtigen Regierungen wieder eingezogenen Domanialgüter als Zentralschulden des aufgelösten westfälischen Staates betrachtet werden sollten, hatte allerdings Viel für sich, wie um-

ständlich von dem Freiherrn von Malchus, vormaligem westfälischen Finanzminister und später Finanzpräsident in Würtemberg, in der mit großer Sachkenntniß verfaßten, in Worms 1823 herausgegebenen Schrift: „Ueber die Regulirung der Zentralangelegenheiten des aufgelösten Königreichs Westfalen nebst Vorschlag zu ihrer Bewirkung" dargethan worden ist. Der Bundesversammlung war sie um so willkommener, als diese dadurch der Nothwendigkeit überhoben wurde, sich weiter mit dieser delikaten Angelegenheit zu befassen, indem sie nun die Reklamanten auf die demnächst in Berlin zur Regulirung der westfälischen Zentralangelegenheiten zusammentretende gemischte Kommission verweisen konnte.

In der Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 4. Dezember 1823 sprach sich zwar die königlich würtembergische Regierung durch ihre Gesandtschaft über diesen Gegenstand noch einmal folgendermaßen aus:

„Möge der Gegenstand der Ansprüche der westfälischen Domänenkäufer in Kurhessen die rechtliche Gültigkeit der von den reklamirenden Privaten mit der vormaligen westfälischen Regierung geschlossenen Kontrakte oder die Entschädigung sein, welche sie an die jetzige Regierung wegen geschehener Zurückziehung veräußerter Domanialgüter aus gültig erkannten Kontrakten machen — so stellen sich, in dem einen wie in dem andern Falle, die erhobenen Ansprüche als solche dar, welche in Beziehung auf ein ursprünglich privatrechtliches Rechtsgeschäft von den Unterthanen gegen den Fiskus erhoben werden. Schon dieser ihrer Natur nach können sie daher nur allein zur rechtlichen Entscheidung der betreffenden Landesgerichte geeignet sein.

Erst alsdann, wenn diese rechtliche Entscheidung verweigert oder gehemmt wäre, würde der Bundesversammlung obliegen, im Sinne des 29. Artikels der Schlußakte die gerichtliche Hülfe bei der betreffenden Bundesregierung zu bewirken. Als eine solche Hemmung müßte übrigens jede der unbedingten

Unabhängigkeit des richterlichen Urtheils sowohl über die Streitfrage selbst als die bei ihrer Entscheidung anzuwendenden Rechtsnormen in den Weg tretende Vorschrift oder gesetzliche Norm erscheinen, welche mit zurückwirkender Kraft auf die zu entscheidenden einzelnen Fälle entweder bereits erlassen wäre oder fernerhin ergehen möchte.“

„Es dürften daher die Beschwerden und Ansprüche der westfälischen Domänenkäufer an die zuständigen Landesgerichte zur unabhängigen rechtlichen Entscheidung zu verweisen und nur in dem Falle der Hemmung oder Verweigerung derselben die Beschwerdeführung bei der Bundesversammlung vorzubehalten, zugleich aber die betreffende Regierung einzuladen sein, den Rechtsweg, da wo es nicht bereits geschehen, mit Beseitigung aller Hindernisse zu eröffnen.“

In gleichem Sinne und Geiste votirten auch die Gesandtschaften anderer deutscher Bundesregierungen in Gemäßheit der ihnen von ihren resp. Kabinetten ertheilten Instrukzionen. Allein die Bundesversammlung beschränkte sich von der Zeit an blos darauf, den Zusammentritt von Kommissarien der bei der Auflösung des Königreichs Westfalen betheiligten vier deutschen Regierungen wiederholt zu solizitiren, und die westfälischen Domänenkäufer in Kurhessen wurden fort und fort auf die künftigen Resultate der Verhandlungen jener gemischten Kommission vertröstet, von denen sie die Erledigung ihrer Angelegenheit zu erwarten haben würden. Die Eröffnung dieser kommissarischen Unterhandlungen über die Zentralangelegenheiten des vormaligen Königreichs Westfalen in Berlin kam jedoch, so sehr sich auch der königlich preußische Hof hatte angelegen sein lassen, den Zeitpunkt derselben zu beschleunigen, erst nach vielen Jahren zu Stande. Jedermann glaubte mit Zuversicht erwarten zu können, daß endlich nunmehr auch die Angelegenheit der westfälischen Domänenkäufer zu einem gerechten Ziele geführt, oder wenigstens Grundsätze über deren gerechte Erledigung festgestellt werden

würden. Aber siehe da, die Berliner Konferenzen endigten nach vielmonatlicher Dauer mit dem Abschluß der Uebereinkunft vom 29. Juli 1842 zwischen den vier deutschen Regierungen, welche gegenwärtig Besitzer der Gebiete des vormaligen Königreichs Westfalen sind, aus der sich, als sie von der preußischen Regierung bekannt gemacht wurde, ergab, daß die Sache der westfälischen Domänenerwerber absichtlich von den in Berlin gepflogenen Unterhandlungen völlig ausgeschlossen geblieben war.

Diese Berliner Konvenzion hat gleichwohl das Rechtsverhältniß der westfälischen Domänenkäufer in Kurhessen weder modifizirt, noch modifiziren können, auch wohl nicht einmal wollen. Gleich in dem ersten Artikel spricht sich vielmehr dieses Aktenstück dahin aus, „daß, mit Rücksicht auf die von den einzelnen Staaten im Laufe der Verhandlungen festgehaltenen Grundsätze über ihr Verhältniß zum Königreiche Westfalen, es sich von selbst verstehe, daß aus der gegenwärtigen Uebereinkunft keine Folgerungen auf Anerkennung bestimmter hierauf bezüglicher Rechtsgrundsätze gezogen werden können."

Auffallend dürfte es allerdings erscheinen, daß jener Vertrag, der mancherlei minder bedeutende Rechnungsgegenstände, die zwischen den vier Staaten noch zu erledigen sein mochten, ordnet, es unterlassen hat, sich mit der seit länger als einem Vierteljahre so vielfältig in Deutschland und selbst im Auslande besprochenen Angelegenheit der westfälischen Domänenkäufer zu befassen.

Erklärbar ist diese Erscheinung nur dadurch, daß sich im 5. Artikel ausdrücklich der Grundsatz festgestellt findet: „daß Ansprüche, die erst aus Handlungen der jetzigen Regierungen entstanden sind, wohin namentlich die gegen Kurhessen gerichteten Reklamazionen der westfälischen Domänenkäufer gehören, keinen Gegenstand der gegenwärtigen Auseinandersetzung bilden sollen."

Sowie der fragliche Vertrag sich keineswegs auf alle, zumal Dritte und deren Forderungen betreffen könnende Rechtsgrundsätze erstreckt, vielmehr Eingangs schon als Prinzip aufstellt, daß sie kein Gegenstand desselben sein sollen; so ist auch die Sache der westfälischen Domänenkäufer von dessen Inhalt völlig ausgeschlossen verblieben. Solchergestalt hat die gedachte Berliner Uebereinkunft wenigstens insofern neues Leben in die Sache dieser Unglücklichen gebracht, als die endliche Regulirung der Angelegenheit derselben, ihrer bisherigen, mehr finanziellen Lage entrückt, nunmehr einen andern Boden gewonnen und die nicht geringe Zahl Derer, die, in der wohlbegründeten Ueberzeugung von der Gerechtigkeit ihrer Ansprüche, die nicht zu versperrenden Mittel und Wege weiterer Verfolgung ihres Rechts einzuschlagen sich veranlaßt finden dürften, von nun an nicht länger auf die zum Versuche gütlicher Ordnung und Ausgleichung der Sache zusammen getreten gewesene gemischte Kommission in Berlin verwiesen werden kann; denn diese Behörde ist aufgelöst. Die aus Bevollmächtigten der vier betreffenden Regierungen bestehende Kommission hat in Ansehung der Gerechtsame der westfälischen Domänenkäufer Nichts negativ entschieden, ja weder entscheiden wollen noch können, dem Gewissen jeder einzelnen Regierung es überlassend, über die sie betreffen könnende Verbindlichkeit mit sich einig zu gehen. Wie hätte auch Nichtpflicht oder Nichtverbindlichkeit gegen Dritte Gegenstand eines Staatsvertrags sein können? Lag nicht schon im Worte und Gedanken an vertragsmäßige und kommissarische Regulirung über Ansprüche Dritter die stillschweigende Anerkennung und Bejahung einer Verbindlichkeit der Kontrahenten, die, falls man die Angelegenheit der westfälischen Domänenkäufer als eine Zentralschuld des aufgelösten Staats betrachten wollte, einzig und allein noch die Frage: wie Viel davon auf den Antheil eines Jeden komme, als Aufgabe vor sich sah?

Da keine Rechtsfrage in der Welt ohne Richter bleibt, so kann

es auch die nicht, welche die Befriedigung der westfälischen Domänenkäufer in Kurhessen betrifft, bliebe selbst nur die letzte Instanz, nämlich die öffentliche Meinung übrig. In diesem Falle würde die Geschichte als künftiges Weltgericht auftreten, welches Das, was Recht und Vernunft so laut in ihren Schutz genommen haben, nicht wird untergehen lassen. Daß indeß alle Deklinirung des Richters ihre bedenkliche Seite habe, darauf aufmerksam zu machen, dürfte überflüssig sein. Sie bis ins Unmögliche treiben zu wollen, gliche einem in letzter Instanz verlornen Prozesse. So mögen denn die vom Schicksal so hart betroffenen Domänenkäufer hoffen dürfen, daß ihnen nunmehr unbezweifelt die Landesgerichte offen stehen zur rechtlichen Geltendmachung ihrer gerechten Ansprüche auf angemessene Entschädigung für ihre erlittenen Verluste.

Mag man die Sache theoretisch nach den geläuterten Grundsätzen des modernen Staats- und Völkerrechts oder nach der bisher bei vorkommenden Gelegenheiten stets befolgten Praxis des jus publicum im zivilisirten Europa beurtheilen: immer wird sich von keinem andern Gesichtspunkte ausgehen lassen, als: in den sukzedirenden Staatsregierungen nur die Kontinuirung des öffentlichen Rechtsstandes zu erkennen, und da würde man sich vergeblich nach Gründen umsehen, um unter irgend einem Vorwande die fernere Sperrung des Rechtswegs zu rechtfertigen. Am Wenigsten kann Anlaß dazu vorhanden sein bei der rein faktischen Frage, deren Bejahung allein schon für die Reklamanten entscheiden würde: ob nämlich das Königreich Westfalen als praktisch dafür gegolten habende organisirte Regierung bestanden habe, oder ob — bei Allem dem, daß man nicht für überflüssig hielt, sich Provinzen desselben durch einen förmlichen Staatsvertrag zu Frankfurt am 2. Dezember 1813 von den Eroberern wieder abtreten zu lassen — sein Dasein als ein bloßer Raubzug — wie ein Organ der Restaurazion sich auf eine sehr unangemessene Weise auszudrücken beliebte — betrachtet werden könne? Auch ist nie, selbst von

Seiten der kurhessischen Regierung, ein eigentlicher Grund, nicht einmal für die temporäre Abschneidung alles Rechtswegs in dieser Angelegenheit, angegeben worden, es sei denn in der kurhessischen Verordnung vom 31. Juli 1818, deren Motiv aber weder von den drei übrigen bei der Auflösung des westfälischen Staats betheiligten Regierungen getheilt worden, noch auch überhaupt pragmatischer Natur ist, indem darin nicht nur über damalige Mängel in der Gesetzgebung und Schwanken in der Applikazion derselben geklagt, sondern auch gesagt wurde:

„es gehöre nicht zur Sfäre des Richteramts, die Beweggründe zu seinen Erkenntnissen in politischen Ereignissen aufzusuchen, die seinen Forschungen fremd bleiben müssen.“

Mögen aber immerhin damals besondere Umstände vorhanden gewesen sein, die das Kabinet des Kurfürsten Wilhelm I. zu solchen zurechtweisenden augenblicklichen Rekusazionsgründen wider seine eigenen Zivilgerichte veranlassen konnten, worüber der Respekt keine Erörterung zuläßt: schwerlich dürfte irgend ein anderes deutsches Kabinet geneigt gewesen sein, sie zu den seinigen machen zu wollen. Schmählicher entweiht könnte allerdings der Tempel der Gerechtigkeit nicht gefunden oder hingestellt werden, als durch Richter, die überhaupt Beweggründe für ihre Entscheidung aufsuchen oder Thatsachen, um Beweggründe darin zu finden, und obendrein Beides auf verbotenem Felde. Thatsachen sollen freilich erbracht und Beweggründe gefunden werden, Erstere aber durch die Parteien und Letztere dann erst durch die Richter. Bei mangelhaft erscheinender Gesetzgebung endlich könnte, wenn auch abzuhelfen wäre, wenigstens deren Ergänzung oder das neuere Gesetz nicht auf das Vergangene angewendet werden. Daß übrigens politische Ereignisse außer der Sfäre von Thatsachen liegen, worauf sich die Parteien vor Gericht und worauf sodann Gerichte ihre Entscheidung gründen können, möchte wohl ebenfalls nichts weniger als gemeinrechtlich sein. Zu den politischen Ereignissen gehören z. B.

Verfassungen, die dem Lande ertheilt sind, durch Regierungshandlungen erlittene Schäden ꝛc. — Sowohl ehemals die Reichsgerichte, als jetzt noch die Landesgerichte haben jederzeit die hier einschlagenden Fälle abgeurtheilt, ohne daß auch nur ein Zweifel an ihrer Kompetenz laut geworden wäre. Selbst die königlich preußische vielbesprochene Verordnung vom 25. Januar 1823, indem sie den Gerichtsstellen über Interpretazion politischer Staatsverträge, worauf sie Entscheidungen zu gründen haben, Vorschriften ertheilt, erkennt eben dadurch nur desto bestimmter die Kompetenz der Gerichte und deren Befugniß, zu entscheiden, für alle solche Fälle laut genug an. Ueberdies verordnet die kurhessische Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831 ausdrücklich in ihrem §. 113:

„Niemand kann an der Betretung und Verfolgung des Rechtsweges vor den Landesgerichten gehindert werden. Die Beurtheilung, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren sich eigne, gebührt dem Richter nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsgrundsätze und solcher Gesetze, welche mit Beistimmung der Landstände werden erlassen werden."

Ein Gesetz, welches in dem fraglichen Falle der Betretung und Verfolgung des Rechtswegs vor den Landesgerichten Hindernisse in den Weg legte, ist aber bis dato keineswegs in Kurhessen vorhanden. Wer sollte denn auch in einem solchen Falle, wie der vorliegende, sonst am Ende entscheiden? Der Fiskus, wenn er etwa Partei macht, in eigener Sache, gewiß nicht — es sei denn aus dem einzigen, alle Reklamazionen niederschlagenden Grunde seiner Insuffizienz, der aber das Recht nicht berührt. Unter solchen Umständen hat freilich schon mancher Staatsgläubiger sich mit seiner Forderung in der Stille fügen müssen. Die Anerkennung seiner Forderung mußte ihm genügen, und eben diese schloß zugleich alle Kompetenz der Gerichte aus, da Letztere, weil Nichts mehr zu entscheiden und nur noch die Vollstreckung übrig war, natürlich sonst in dem Fiskus den Staat und in diesem den Boden unter den eigenen

Füßen hätten wegnehmen müssen. Von einem solchen Falle der Zahlungsunfähigkeit kann aber glücklicherweise in Kurhessen nicht die Rede sein. Und, das große Vorrecht des Fiskus weiter, nämlich auch auf die Frage von Anerkennung oder Nichtanerkennung der Ansprüche von Reklamanten auszudehnen, würde wohl eine, unserer Epoche kaum zuzutrauende, den furchtbarsten Rückschritt ankündigende Doktrin sein.

In Kurhessen hat das Oberappellazionsgericht in einem Erkenntniß in oberster und letzter Instanz vom 27. Juni 1818, in seinen Entscheidungsgründen folgende Grundsätze aufgestellt, die vollkommen auch bei der rechtlichen Beurtheilung der Reklamazion der westfälischen Domänenkäufer in Kurhessen Anwendung finden:

„In Erwägung, daß zwar nach Grundsätzen des Völkerrechts und insonderheit nach dem daraus entlehnten Axiom: daß kein Recht des Sieges gedacht werden könne, wenn dasselbe nicht von Seiten der besiegten Staatsgewalt durch einen förmlichen Friedensschluß als ein solches anerkannt worden, Hessens Einverleibung in das Königreich Westfalen lediglich als Erzeugniß der Gewalt zu betrachten sein würde und daher zwischen dem rechtmäßigen Landesfürsten und dem von dem Eroberer eingesetzten Zwischenherrscher von wechselseitigen Rechten und Verbindlichkeiten gar nicht die Rede sein könnte; daß jedoch Grundsätze des Völkerrechts, als welches die Verhältnisse der Staaten und ihrer Regenten gegen einander bestimmt, schon nach diesem seinem Begriffe nicht anwendbar sind auf das rechtliche Verhältniß, in welchem die Staatsbürger zu ihrem Fürsten stehen;

daß aber nur allein dieses Verhältniß in dem Falle, wo es darauf ankommt, über die fortdauernde Wirksamkeit der von einzelnen kurhessischen Unterthanen während der Zwischenregierung gegen den Staat erworbenen Rechte zu erkennen, in Betracht kommen kann;

und daß folglich die Entscheidungsgründe zu einem solchen Erkenntnisse nur aus Grundsätzen des allgemeinen Staats-

rechts, in ihrer Anwendung auf die vorliegenden faktischen Verhältnisse, geschöpft werden können;

in Erwägung demnach, daß es sich in dem gegebenen Falle nicht von einem kurfürstlichen Privateigenthum, sondern von einem Theile des Staatsvermögens handelt;

daß aber ein Staatsverein zwischen den gesammten Bewohnern Hessens auch während der Abwesenheit ihres rechtmäßigen Regenten fortgedauert hat und nothwendig fortdauern mußte;

daß dieser Staat inmittelst, und nachdem die im Jahre 1806 eingesetzte Militärregierung aufgehört hatte, von einem Zwischenherrscher verwaltet worden ist, der, wenn gleich durch Gewalt dazu erhoben, sich doch in der wirklichen und ungestörten Ausübung der Staatsregierung, nach einer bestimmten Verfassung, welcher die Staatsbürger sich durch Huldigung und freigewählte Volksrepräsentanten unterworfen hatten, befunden hat;

daß es ohnehin außerhalb der Attribuzion des Richteramts überhaupt und demnach ebensowohl außer den Grenzen der Befugniß dieses obersten Landesgerichts liegt, die Rechtmäßigkeit des Erwerbes der höchsten Staatsgewalt zum Gegenstande seiner Beurtheilung zu nehmen;

diese Beurtheilung sich vielmehr stets auf die rechtlichen Folgen der als faktisch existirend vorausgesetzten Staatsverwaltung beschränken muß;

daß es demzufolge bei einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit der von dem Zwischenherrscher vorgenommenen Handlungen allein auf die Frage ankommen kann, ob solche binnen den Grenzen der Staatsverwaltung und in dem verfassungsmäßigen Wege vorgenommen wurden u. s. w."

Im Jahre zuvor, nämlich 1817, hatte bereits das Oberappellazionsgericht zu Wolfenbüttel zwei Erkenntnisse ausgesprochen, welche die Rechtsgültigkeit der zur Zeit des Königreichs Westfalen vorgenommenen Veräußerungen des Staatsguts zum Gegenstande hatten.

In Rücksicht des wesentlichsten Fundaments der Entscheidung war dieser oberste Gerichtshof mit dem in Kassel völlig einverstanden, ja jener ging sogar noch weiter, indem er nicht nur im Allgemeinen annahm, daß die Verbindung des Herzogthums Braunschweig mit dem Königreiche Westfalen, obwohl sie aus dem Rechte der Eroberung von Seiten des damaligen Herrschers und einer unvermeidlichen Nothwendigkeit von Seiten der Unterthanen hervorgegangen sei, sich doch „durch Eingehung eines wirklichen Staatsvereins von einer vorübergehenden Okkupazion unterschieden habe," sondern auch ganz ausdrücklich zugab: „daß die Unterthanen des braunschweigischen Staats, während ihr rechtmäßiger Landesfürst das Land nicht regieren konnte, mit dem Könige von Westfalen einen neuen Staatsvertrag eingegangen hätten." (Vergl. v. Bülow „Abhandlungen über einzelne Materien des bürgerlichen Rechts." Bd. I. S. 1 u. ff.).

Es liegen demnach für den rechtlichen Gesichtspunkt, von dem bei der Beurtheilung der Sache der westfälischen Domänenkäufer auszugehen ist, sowie für die Rechtsgrundsätze, die dabei zum Regulativ zu dienen haben, die übereinstimmenden Aussprüche zweier Oberappellazionsgerichte als Präjudizien vor, und zwar aus Staaten, deren jetzige Regierungen das Königreich Westfalen und dessen Regierung nicht anerkannt haben. Die Ansichten der gedachten beiden höchsten deutschen Gerichte sind in dem Punkte völlig im Einklange, daß es für die richterliche Beurtheilung der rechtlichen Folgen der unter der Regierung des Königreichs Westfalen stattgehabten Domänenverkäufe ganz und gar nicht auf die Frage über Legitimität oder Nichtlegitimität des Königs Hieronymus, sondern einzig und allein auf die Frage ankomme, ob die Veräußerungen von Domänenstücken von der westfälischen Staatsverwaltung gesetz- und verfassungsmäßig vorgenommen worden sind, welches Letztere mit Evidenz darzuthun den Reklamanten nicht schwer fallen kann.

Daß, im Fall den westfälischen Domänenkäufern in Kurhessen die Landesgerichte zu Betretung und Verfolgung des Weges Rechtens durch Zurücknahme der Verordnungen vom 14. Januar 1814 und 31. Juli 1818, nicht eröffnet werden sollten, es gegenwärtig der hohen deutschen Bundesversammlung schon in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 12. August 1819 zukommen werde, ein Justiztribunal zur rechtlichen Entscheidung dieser Angelegenheit zu bestimmen, kann wohl nicht bezweifelt werden, da Sinn und Geist sowohl der Bundesakte als der Wiener Schlußakte vom Jahr 1820 dafür bürgen. Es liegt nach allen bisherigen und den früheren Verhandlungen am deutschen Bundestage über diesen Gegenstand zugleich in der vollen Konsequenz, daß sämmtliche hohe deutsche Fürstenhäuser nunmehr keinen Anstand weiter finden können, zum Besten so vieler deutscher Staatsbürger die temporär zweifelhaft geschienene Kompetenz der obersten Bundesbehörde durch ihre hochansehnliche Gesandtschaften anerkennen zu lassen. Auch den europäischen Mächten, welche bei dem Pariser Frieden konkurrirt und den 16. Artikel paziszirt haben, wird die Befugniß nicht abgesprochen werden können, auf der endlichen Erledigung dieser Angelegenheit zu bestehen, falls es noch nöthig sein sollte, deren Verwendung anzurufen. Ueberdies hat das Urtheil der zivilisirten Welt sich so laut und vielfältig zu Gunsten der westfälischen Domänenkäufer ausgesprochen, daß man diese Saite nur berühren darf, um in aller Welt Anklang zu finden. Freilich steht diesem höheren Völkerrechtstribunale keine zur Organisazion gediehene Thatkraft, sondern nur die der allgemeinen Stimmung zur Seite; aber diese heuchelt nicht und ihre Dekrete gehen gewiß in Erfüllung, wenn sie auch oft mehr oder weniger auf ihre Wirkung warten läßt und dann zu spät ihre schrecklichen Lehren ertheilt. Sicherlich müssen Alle, welchen die Ehre deutscher Gerechtigkeit am Herzen liegt, sehnlichst wünschen, daß die fragliche Sache einen mit dieser verträglichen Ausgang nehme.

Die westfälischen Domänenkäufer in Kurhessen nehmen weder die Gewährung irgend einer Großmuth noch wohl gar irgend eine Art von Gnade für sich in Anspruch; sie verlangen durchaus Nichts weiter, als strenges Recht, und zwar, daß dieses ihnen von den zuständigen Gerichten ertheilt werde. Und sie können Dies verfassungsmäßig verlangen, da im §. 114 der kurhessischen Verfassungsurkunde sich ausdrücklich vorgeschrieben findet, daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. Ebenso sind es ganz und gar unzweideutige und darum unzweifelhafte Bestimmungen, die im §. 113 der Verfassungsurkunde vorliegen, welche sie in ihrer Angelegenheit, als einer Rechtssache, in Anwendung gebracht zu sehen, verfassungsmäßig verlangen können. Sie begehren nichts Anderes, als daß dem selbst von dem, deutschen Bundestage anerkannten Zustande offenbarer Rechtslosigkeit, worin sie sich so lange befunden, endlich ein Ziel gesetzt werde, und es sind die eigenen kompetenten Landesgerichte, von denen sie die definitive Entscheidung ihres unverdienten Schicksals zu erwarten haben wollen. Wenn sie zu dem Ende die wohlwollende, thätige Vermittelung einer hohen Ständeversammlung anrufen, dann geschieht es, weil sie wirksame Hülfe da suchen, wo sie unter den obwaltenden Umständen zu finden sein muß. Denn in dem erhabenen Berufe der Landesvertreter liegt es, über die treue Beobachtung und Befolgung der Satzungen der Verfassung zu wachen, und welche Verpflichtung derselben könnte heiliger sein, als, für die Erfüllung der Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, mithin auch der in den §§. 113 u. 114 desselben enthaltenen, Sorge zu tragen.

Schon die im Jahr 1816 in Kassel versammelten althessischen Landstände haben es ihrer Pflicht gemäß gehalten, sich der gewaltsam ohne Entschädigung aus ihrem Eigenthum verdrängten westfälischen Domänenerwerber anzunehmen. Der damalige Landtag bot die merkwürdige Erscheinung dar, daß, wenn auch die einzelnen Kurien desselben bei der Berathung über andere Gegenstände oft ver-

schiedener Meinung waren, sie doch bei der Sache jener Unglücklichen völlig mit einander übereinstimmten und alle Deputirte ohne Ausnahme, sowohl die vom Ritterstande und von der Prälatur, als die von der Landschaft und dem Bauernstande, eine und dieselbe Ansicht theilten. Das von den hessischen Ständen in dieser Beziehung an den Kurfürsten gerichtete kräftige Promemoria vom 26. April 1816 ist in den gedruckten Verhandlungen dieses Landtags zu lesen. Wie viel mehr werden Landstände nach der Verfassung vom 5. Januar 1831, ihrem Eide getreu, es ihrer Bestimmung angemessen erkennen, in dieser Angelegenheit als Hüter der bestehenden Verfassung aufzutreten, deren Verletzung in mehreren ihrer ausdrücklichen Vorschriften hier unwidersprechlich am Tage liegt. Bereits die erste Ständeversammlung im Jahre 1831 fühlte sich aufgefordert, bei der Staatsregierung auf eine der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechende Befriedigung der Domänenkäufer anzutragen. Das an die jetzige Ständeversammlung vertrauensvoll gerichtete Gesuch beschränkt sich gegenwärtig lediglich darauf, deren verfassungsmäßige Wirksamkeit anzuflehen,

„damit die grundgesetzlich festgestellte, aber durch Kabinetsverordnungen in Beziehung auf eine einzelne Klasse kurhessischer Staatsbürger, die gegründete Forderungen an den Fiskus haben, verfassungswidrig suspendirte Selbstständigkeit des Richteramts hergestellt und durch Beseitigung der Kabinetsverfügungen vom 14. Januar 1814 und 31. Juli 1818 den westfälischen Domänenkäufern in Kurhessen ungehemmt und ungehindert der Weg eröffnet werden möge, ihr Recht in Gemäßheit der Artikel 113 u. 114 der Verfassungsurkunde von den zuständigen ordentlichen Landesgerichtshöfen zu empfangen.“

Alle ächte Vaterlandsfreunde, denen die Ehre des hessischen Namens am Herzen liegt, wird es freilich betrüben, daß solchergestalt Veranlassung gegeben werde, beklagenswerthe Vorgänge der Restaurazion, die man gern in Vergessenheit begraben sehen möchte,

von Neuem nach dreißig Jahren wieder im Gedächtniß der Zeitgenossen aufgefrischt und ins Andenken zurückgerufen werden. Denn Deutschland erscheint dabei belastet mit dem kränkenden Vorwurfe, das einzige Land in dem ganzen europäischen Welttheile zu sein, worin Das, was von allen übrigen restaurirten Regierungen den Erwerbern von Staatsgütern unter den Zwischenregierungen gewährt worden, den Rechtsgrundsätzen zuwider verweigert ward. Allenthalben, ohne Unterschied, ob die wiederhergestellten Fürsten die Zwischenregenten anerkannt hatten oder nicht, hat man die Rechtsbeständigkeit der Domänenkäufe aufrecht erhalten, welche Verbindlichkeit auch schon der 16. Artikel des Pariser Friedens auferlegte. Wenn man aber in dem aufgelösten Königreiche Westfalen allein höchst auffallender Weise eine Ausnahme von diesem Prinzip hat machen sehen, indem mehrere hergestellte Regierungen die veräußerten Domänenstücke sich wieder aneigneten, so ist doch blos die kurhessische diejenige gewesen, welche den mit Anwendung der Staatsgewalt aus dem Besitz ihres wohlerworbenen Eigenthums Vertriebenen nicht einmal erlaubt hat, gerichtliche Klage gegen den Fiskus wegen Rückerstattung des Kaufschillings geltend zu machen. Daß einem solchen, für die westfälischen Domänenkäufer in Kurhessen obwaltenden, durchaus rechtlosen Zustande ein Ende gemacht werde, darauf zu dringen wird ohne allen Zweifel vorzüglich den kurhessischen Landständen zustehen, da dieser Zustand mit bestimmten, zum Schutz und zur Bürgschaft der staatsbürgerlichen Rechte ertheilten Vorschriften der Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831 unverträglich ist, und es diese in Frage stellen hieße, wenn man denselben fernerhin dulden wollte. Gern würden sich indeß die unglücklichen Domänenkäufer der Nothwendigkeit überhoben sehen, noch einmal eine Sache zu verfechten, deren Gerechtigkeit in ganz Deutschland allgemein anerkannt ist, wenn ihnen diese gewährt werden sollte, ohne daß sie nöthig hätten, die Zuflucht zu der Hülfe der Gerichte zu nehmen, welche Letztere ihnen ohne augenfällige Verletzung der Ver-

fassung nicht länger versagt werden kann. Sie wollen sich darum auch getrost der Hoffnung hingeben, daß die mit Zuversicht zu erwartende wohlwollende Verwendung einer hohen Ständeversammlung bei der Staatsregierung hinreichen werde, den Fiskus zu veranlassen, endlich der Stimme der Gerechtigkeit in ihrer Beziehung Gehör zu geben und den Forderungen eben dieser Gerechtigkeit durch Restituzion der Kaufgelder an die Domänenkäufer und der seit deren Spoliazion bezogenen Zinsen zu genügen.

Daß auf eine solche gerechte Weise die Reklamanten zur Ehre Kurhessens zufriedengestellt und eine Angelegenheit möge beseitigt werden, die so lange den kurhessischen Staat hinsichtlich der Gerechtigkeitspflege in einem so ungünstigen Lichte im Auslande hat erscheinen lassen, dürfte um so mehr mit Grund zu erwarten sein, als die Uebung dieses Gerechtigkeitsakts nicht einmal mit irgend einem nur einigermaßen erheblichen Opfer für den Fiskus verknüpft ist. Denn die ganze von den noch unbefriedigt gebliebenen Domänenkäufern an diesen gestellte Schuldforderung beträgt kaum den Werth eines etwas beträchtlichen Ritterguts, und wahrlich kann es sich darum nicht verlohnen, den guten Namen und Ruf eines deutschen Staates aufs Spiel zu setzen. Ueberdies ist es ausgemacht, daß der kurhessische Fiskus, weit entfernt, durch das Walten der westfälischen Zwischenregierung an Staatsgut einzubüßen, vielmehr bedeutend gewonnen hat. Denn für die verhältnißmäßig geringe Anzahl von Domänenstücken, die unter der westfälischen Regierung veräußert worden, ist er durch ein gewiß weit größeres Aequivalent durch anderweitige Erwerbungen entschädigt worden. Es ist mit unbestreitbarer Zuverlässigkeit nachgewiesen worden, daß das Aktivum, welches von dem westfälischen Staate allein in der Stadt Kassel an öffentlichen Gebäuden und sonstigen Gegenständen zurückgelassen, mehr als das Doppelte Dessen beträgt, was durch alle Domänenverkäufe verloren gegangen.

Der Vorwurf, sich rem et pretium angeeignet zu haben, trifft

die restaurirte Regierung in Kurhessen um so mehr, als es notorisch ist und erforderlichen Falls erwiesen werden kann, daß mit den baaren Kaufgeldern von veräußerten Domänen theilweise unter der westfälischen Regierung anderes neues Staatsgut auf kurhessischem Gebiete erworben worden, welches der jetzigen Regierung zu gute gekommen ist. Und ist es nicht ein alter, in allen Gesetzbüchern begründeter und selbst im Privatleben hergebrachter Rechtssatz, daß, wer den Vortheil will, auch den Nachtheil tragen muß? folgt nicht schon hieraus, daß, wollte die wiederhergestellte Regierung in Kurhessen den wenig erheblichen Verlust, den die Veräußerung einer Anzahl Domänenstücke ihrem Staatsvermögen zu Wege gebracht, nicht leiden, sie auch zugleich auf den Erwerb und Besitz der ohne Vergleich ansehnlichern Domänen hätte verzichten müssen, wodurch das besagte Staatsvermögen in derselben Zeitperiode einen so großen Zuwachs erhalten hat. Res transit cum suo commodo et onere. Indem man aber die unter der Zwischenregierung auf kurhessischem Gebiete stattgehabten Ankäufe von Häusern, Grundstücken und ganzen Landgütern für rechtsgültig annahm und sich das volle Eigenthum derselben zuzueignen beeilte, kann man es auch dem obigen Grundsatze gemäß nicht anders, als unerläßlich für die Gerechtigkeit finden, die unter derselben Bundesregierung vorgenommenen Verkäufe von Staatsgut für rechtsbeständig anzuerkennen, oder wenigstens die Käufer vollständig für die Abtretung durch Rückzahlung des Kaufschillings zu entschädigen.

Wie kann man Jemandes Universalerbe sein wollen, ohne zugleich die Kontrakte sich gefallen zu lassen, die jener mit Dritten eingegangen? Daß der Kurfürst Wilhelm I. sich aber bei seiner Restaurazion als successor universalis der westfälischen Regierung ansah, geht schon aus der Thatsache deutlich genug hervor, daß er von allem und jedem hinterlassenen Eigenthum derselben, wo er es auf seinem Gebiete fand, zu Gunsten seines Fiskus ohne Weiteres Besitz ergriff.

Bei der Berliner Kommission zur Regulirung der westfälischen Zentralangelegenheiten lag eine Berechnung vor, wonach die von Kurhessen neu erworbenen Aktiva des westfälischen Staats, ohne einmal die unter dessen Regierung akquirirten deutschen Ordensgüter mit den beträchtlichen Revenüen der Ballei Marburg dabei in Rechnung zu bringen, zum Mindesten so veranschlagt worden waren, daß sie sich zum Werthe der veräußerten Domänenstücke verhielten wie 1 Million Thlr. zu 120,000 Thlrn., und dieser letztere Betrag hat sich noch gar sehr dadurch verringert, daß mit mehreren Domänenkäufern, wie namentlich mit dem Oberstallmeister von der Malsburg, dem Fabrikanten Habich und einigen andern, eine Abfindung auf dem Wege des Vergleichs erreicht worden ist, so daß es sich gegenwärtig nur noch um eine Bagatelle handelt, welche die Gerechtigkeit als Sühnopfer verlangt. Und wie könnte es mit landesväterlicher Gerechtigkeit vereinbarlich erscheinen, die Domänenkäufer im eigentlichen Hessen und in der Grafschaft Schaumburg anders zu behandeln, als die in den Provinzen Hanau und Fulda, welchen letztern die bezahlten Kaufgelder zurückerstattet worden sind? Auch ist kein rechtlicher und eben so wenig irgend ein vernünftiger Grund vorhanden, gegen die Domänenerwerber in Kurhessen auf eine andere Weise zu verfahren, als gegen diejenigen kurhessischen Staatsbürger, welche Zessionarien kurhessischer Staatskapitalien waren und bereits durch ständische Mitwirkung ihre Befriedigung erhalten haben.

Daß durch eine gerechte und angemessene Befriedigung der noch bis jetzt ohne Entschädigung für ihre erlittenen Verluste verbliebenen Domänenkäufer die Staatskasse auf eine nur einigermaßen beachtungswerthe Weise dürfte in Anspruch genommen werden, kann um so weniger zu besorgen stehen, als bekanntlich bei Auseinandersezzung des Staats- und Hausfideikommißvermögens ein besonderer Fonds zur Tilgung solcher noch zu liquidirenden Forderungen ausgesetzt worden ist.

Auch ergiebt sich bei näherer Prüfung der Sache, daß eigentlich

die kurhessische Staatskasse hier fast gar keine Last zu tragen hat, vielmehr die Summen, welche sie an die Domänenkäufer zahlt, großentheils von den Regierungen von Preußen, Hannover und Braunschweig zurückerstattet verlangen kann.

Es kommt nämlich hier der sehr beachtenswerthe Umstand in Betracht, daß der westfälische Finanzminister Graf von Bülow bei der Maßregel von Domänenverkäufen wesentlich mit zum Zwecke hatte, die Tilgung eines beträchtlichen Theils der alten, vor der Gründung des Königreichs von den damaligen Landständen oder öffentlichen Behörden in den einzelnen Provinzen kontrahirten Landesschulden möglich zu machen, und darum ein nicht geringer Theil des Erlöses aus den Domänenverkäufen nicht nur ursprünglich dazu bestimmt war, zu diesem Zwecke verwandt zu werden, sondern auch wirklich dazu verwandt worden ist. In den königlichen Dekreten in Betreff der Domänenverkäufe vom 1. Dezember 1810 und 2. Februar 1812 war zu dem Ende den Käufern die Verbindlichkeit auferlegt, den Kaufschilling in Schuldverbriefungen, die in die oben angegebene Kategorie gehörten, an den westfälischen Staatsschatz abzutragen, die dann von diesem an die Amortisazionskasse abgeliefert wurden, um vernichtet zu werden. Daraus ist denn für die jetzigen Regierungen der ehemals zu Westfalen gehörigen Provinzen der große Vortheil erwachsen, daß sie bei der Wiederübernahme derselben eine ansehnliche Verminderung der Schuldenlast, die früher auf denselben haftete, vorgefunden haben, was sie allein der Operazion des Domänenverkaufes unter der vorigen Regierung zu verdanken gehabt haben. Uebrigens würde es eine völlige Unbekanntschaft mit den damaligen Verhältnissen verrathen, wenn man irrigerweise glauben wollte, die Berichtigung des Kaufschillings in Staatspapieren, die sich aus einer Zeit vor der westfälischen Periode datirten, sei mit Vortheil für den Erwerber von Domänen verknüpft gewesen. Es war Dies vielmehr eine lästige Bedingung, die ihm auferlegt war, denn es ist wohl zu erwägen, daß die in Rede stehenden Käufe vor

der unter der westfälischen Regierung späterhin stattgehabten Reduk=zion jener Papiere vollzogen worden sind, und zwar zu einer Zeit, wo sie noch hoch standen. Man braucht sich nur die Mühe zu geben, den westfälischen Moniteur nachzuschlagen, wo die damaligen Kurse gedachter Papiere genau angegeben sind, um sich davon zu über=zeugen.

Eben deshalb liegt es auch auf flacher Hand, daß es weder der Gerechtigkeit noch der Billigkeit entsprechen kann, zwischen den Zahlungen, die bei den Domänenkäufen in baarem Gelde gemacht sind, und denen, die in Papieren der gedachten Art zum Zweck der Amortisazion haben geleistet werden müssen, irgend einen Unterschied zu statuiren.

Die fraglichen alten Schuldverbriefungen, in denen die Do=mänenkäufer in Kurhessen den Kaufschilling unter der westfälischen Re=gierung zu berichtigen verpflichtet gewesen, und die, zur Unterscheidung der Länder aus denen sie ursprünglich herrührten, mit besonderen Lit=teris, soweit sie Kurhessen angehen — mit Littera D., — sich bezeichnet finden, sind von den vier reintegrirten Regierungen, von Preußen, Hannover, Kurhessen und Braunschweig, so viel sich davon noch vor=gefunden hat, nach ihrem Normalwerthe wieder anerkannt worden. Es handelt sich also blos darum, wenn man die Domänenverkäufe nicht als gültig ansehen will, den Käufern die nämlichen Papiere, womit sie das Kaufgeld berichtigt haben, zurückzuerstatten, oder da sie amortisirt worden sind, zu demselben Betrag wieder neue aus=zufertigen. Die jetzt in Berlin befindlichen Akten der westfälischen Amortisazionskasse geben die Mittel an die Hand, sich ein authenti=sches Verzeichniß der herzustellenden Nummern der verschiedenen ver=nichteten alten Staatsschuldverbriefungen zu verschaffen. Nun hat es sich aber zugetragen, da es den Domänenerwerbern frei stand, welche Schuldverbriefungen sie zur Abtragung des Kaufschillings verwenden wollten, daß sie es in Kurhessen vorgezogen haben, meist preußische, hannöversche und braunschweigische zu diesem Zweck zu

gebrauchen, aus dem einfachen Grunde, weil diese, da sie auf einen geringern Zinsfuß ausgestellt waren, billiger zu haben waren, als die althessischen 5prozentigen. Die kurhessische Regierung hätte demnach weiter Nichts zu thun, als zu Gunsten derjenigen ihrer Unterthanen, die zufällig unter der westfälischen Regierung Erwerber von Domänenstücken auf kurhessischem Gebiete geworden sind, bei den betreffenden Regierungen die Herstellung der ihnen angehörigen, von den westfälischen Domänenkäufern in Kurhessen an die westfälische Amortisazionskasse abgelieferten alten Schuldverbriefungen zu erwirken. Solchergestalt würde die kurhessische Regierung, wie gesagt, die Summe, welche sie zur Befriedigung der Domänenkäufer zu zahlen hätte, größtentheils wieder erstattet bekommen.

Die Geltendmachung einer Liquidazion der Art bei fremden Regierungen ist, wie leicht einzusehen, von den betreffenden Domänenkäufern als Privatpersonen unausführbar; aber, daß Unterthanen mit Recht verlangen dürfen, von der Staatsregierung in dem vorliegendem Falle vertreten zu werden, ja daß es zu den pflichtmäßigen Obliegenheiten einer Regierung zu rechnen sein möchte, sich unter den hier vorliegenden Umständen ihrer Unterthanen anzunehmen, wird wohl kaum in Frage gestellt werden können. Die Billigkeit einer eintretenden Vermittelung in dieser Beziehung von Seiten der kurhessischen Regierung ist auch bereits in der Berichterstattung des landständischen Budgetausschusses über die Reklamazionen der westfälischen Domänenkäufer vom 23. August 1834 anerkannt worden. Aus der ganzen vorstehenden Ausführung wird sich der unbefangenen Betrachtung einer hohen Ständeversammlung zur Genüge ergeben, daß bei der dermaligen Lage der fraglichen Rechtsangelegenheiten kein anderes mögliches Alternativ sich darbieten kann, als, entweder vermöge ihres erhabenen Berufs Sorge dafür zu tragen:

„daß den spoliirten westfälischen Domänenkäufern in Kurhessen verfassungsmäßig der Rechtsweg ungehindert und ungehemmt

vor den zuständigen ordentlichen Landesgerichten zur Geltendmachung ihrer Privatforderungen an den Fiskus, mit Beseitigung der, der Ertheilung eines selbstständigen, unparteiischen richterlichen Erkenntnisses im Wege stehenden kurfürstlichen Verordnungen, sofort eröffnet werde,"

oder falls Motive vorhanden sein sollten, es wünschenswerth zu erachten, daß Dieses vermieden und verhütet werden möge,

„im Einklange mit dem bereits am 2. September 1831 von der kurhessischen Ständeversammlung gestellten Antrage, die Staatsregierung dringend anzugehen, ein Abfinden mit den Beschwerdeführern auf dem Wege eines billigen Vergleichs zu zu treffen."

Ein Vergleich der Art aber würde, wenn er zum Zweck führen soll, nach den in obiger Ausführung dargelegten Gründen und nachgewiesenen Umständen und Verhältnissen gerechterweise nur auf Zurückerstattung des Kaufkapitals mit den seit der Spoliazion entbehrten Zinsen an die betreffenden Unterthanen, gleichviel, ob der Kaufschilling in baarem Gelde oder in jetzt gültigen Staatsverbriefungen von gleichem Werthe berichtigt worden ist, basirt werden können.

Ueber den passiven Gehorsam des Soldaten,

mit Beziehung auf den Aufsatz im 3. Bande: „Das Militärsystem der deutschen Staaten.“*)

Der 3. Theil der vom Professor Biedermann herausgegebenen Schrift „Unsre Gegenwart und Zukunft“ beginnt mit einem Aufsatz: „Das Militärsystem der deutschen Staaten u. s. w.“, in welchem der Herr Verfasser desselben S. 18 sagt:

> „Im Jahre 1830 feuerte — in den Julitagen zu Paris — das Linienmilitär nicht auf das Volk, sondern machte gemeinschaftliche Sache mit ihm und zeigte dadurch glänzend seine Selbstständigkeit.“

Ich bemerke zu diesen Worten, daß das 50. Linienregiment zuerst am 29. Juli — dem dritten jener merkwürdigen drei Tage — zum Volke überging und mit demselben fraternisirte. Ich füge hinzu, daß ich in den berüchtigten Juliordonnanzen nur einen Staatsstreich sehe,

---

*) Wir haben dieser Abhandlung auf den Wunsch ihres Verfassers gern eine Stelle hier eingeräumt, obgleich sie gegen einen früheren Artikel in eben diesem Werke gerichtet ist. Es sollte uns freuen, wenn der Verfasser des angegriffenen Artikels dadurch sich veranlaßt fände, seine Ansichten über die Pflichten des Soldaten weiter zu entwickeln und zu vertheidigen. Die angeregte Frage ist sehr wichtig und einer vielseitigen Beleuchtung eben so fähig wie bedürftig.

Anmerk. des Herausg.

welcher die Charte durch die Charte*) selbst und mit ihr alle Freiheiten, welche das französische Volk durch die Revoluzion errungen hatte, vernichten wollte. Offenbar war das Recht auf Seiten des Volks, das Unrecht bei der Regierung. Die Pariser, welche zunächst gegen die Verletzung der Charte energisch protestirten und zum offenen Widerstande gegen diese Usurpazion ihrer Rechte übergingen, bekämpften in gutem Bewußtsein ein Gouvernement, welches seine Eide verletzte; die Truppen, von den Behörden zur Bekämpfung der Insurgenten — man kann auch de jure insurgiren — aufgeboten, traten theilweise zu Denen über, gegen welche sie streiten sollten, weil nach ihrer Meinung beim Volke das Recht stand.

Von diesem rechtlichen Standpunkte aus betrachtet der Herr Verfasser der oben allegirten Zeilen das angeführte Faktum und zieht daraus den Schluß, welcher das Benehmen des Linienmilitärs rechtfertigt. Offenbar würde und müßte der Herr Verfasser bei jedem Konflikte zwischen Regierung und Volk, insofern die Erstre Unrecht hätte, für die Truppen ein gleiches Verhalten fordern, mithin allgemein das Prinzip aufstellen, daß der Soldat — ohne Rücksicht auf die ihm zukommenden Befehle — in die Reihen der Vertheidiger der Volksrechte treten müßte, sobald diese von der Behörde verletzt worden sind.

Die Wahrheit oder Unwahrheit eines Prinzips tritt am Schlagendsten in den Konsequenzen hervor, welche mit Nothwendigkeit sich aus ihm ergeben. Führen sie zu Absurditäten oder zum Umsturz aller staatlichen Verhältnisse, so wird man daraus die Falschheit des

---

*) Der 14. Artikel der französischen Charte, auf den sich die Vertheidiger jener Ordonnanzen vorzugsweise beziehen, heißt: „Der König ist höchstes Oberhaupt des Staats, er befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Frieden, Alliance- und Handelstraktate, ernennt zu allen Stellen der öffentlichen Verwaltung und erläßt die zur Vollziehung der Gesetze und zur Sicherheit des Staates nöthigen Verfügungen und Verordnungen."

Prinzips selbst ableiten. Nun führt nach meinem Dafürhalten der von dem Herrn Verfasser ausgesprochene Grundsatz zur Auflösung aller stehenden Heere, zur Vernichtung aller bürgerlichen Ordnung. In den nachfolgenden Zeilen werde ich diese Behauptung zu beweisen mich bemühen.

Es geschieht häufig, daß, ohne die Konsequenzen zu ahnen, ein Prinzip als allgemein gültig hingestellt wird, wenn es aber auf die verschiedenen Verhältnisse des Lebens angewandt und in die Praxis eingeführt werden soll, das Geschrei entsteht: „Ihr geht zu weit!" — das Losungswort, um gegen die angeblichen Exzedenten einzuschreiten. Man liebte eine „gesinnungsvolle Opposizion" und verfolgte die „schlechte" d. h. die oppositionelle Presse — man huldigte dem „gesetzmäßigen Fortschritt", als aber die öffentliche Meinung den Fortschritt auf die Verfassungsangelegenheit anwenden wollte, als von mehreren Provinzialständeversammlungen Bitten um Verleihung einer Repräsentativverfassung des Reichs an den Thron gelangten, wurden die Petizionen zurückgewiesen. Den Preußen demonstrirte man, daß sie die Worte des verstorbenen Königs falsch „gedeutet" hätten, die Posener empfingen eine drohende Antwort. — Man proklamirte die Lehrfreiheit — Bruno Bauer und Wislicenus fielen; für die Gewissensfreiheit sprechen die Schicksale der Altlutheraner und Deutschkatholiken *), der Letztern vorzugsweise in Bayern und Kurhessen.

So bethätigte sich auch hier, wie überall, daß die redlichen oder besonnenen Vertreter eines Prinzips von den unredlichen oder gesinnungslosen am Leichtesten dadurch unterschieden werden, daß jene in die Konsequenzen desselben eingehen und sie zu verwirklichen streben, diese gegen sie ankämpfen und in den Kindern die Mutter verleugnen. Für die Letztern ist jenes Geschrei: „Ihr geht zu weit!"

---

*) Weimar hat hierin, wie in Vielem, ein rühmliche Ausnahme gemacht.

der schützende Deckmantel, hinter den sie die Falschheit oder Feigheit verbergen, um nicht gezwungen zu werden, sich öffentlich zu widersprechen. Im gewöhnlichen Verkehr bedienen sich Leute jenes Ausdrucks, welche schwatzen und in den Tag hineinleben. Durch Neuerungen werden sie in ihrer hergebrachten Denk- und Lebensweise gestört und beeinträchtigt. Aus dieser gereizten Stimmung der Unbehaglichkeit heraus erschallt dann jene Klage. Zuweit kann man nur gehen, wenn man entweder über die Wahrheit hinausgeht, mithin unwahr wird, oder, indem man Ansichten, deren Richtigkeit theoretisch feststeht, deren Geltendmachung jedoch mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse vorläufig nicht ausführbar ist, diesen Verhältnissen zum Trotz verwirklichen will.

Dahin möchte ich z. B. rechnen die Anwendung des Expropriazionsgesetzes in dem Sinne, wie z. B. Fourier bezweckte, der die Grundbesitzer allmälig auskaufen wollte, indem der Staat sukzessiv Privateigenthümer des Grund und Bodens würde, könnte es nicht fehlen, daß er überhaupt alleiniger Eigenthümer würde und dadurch faktisch das persönliche Eigenthum als Eigenthum des Einzelnen aufhörte. Ist einmal das Expropriazionsgesetz zugelassen und damit die Unantastbarkeit des Eigenthums — wenn auch zunächst nur des unbeweglichen — annullirt, so ist in thesi für die Anwendung dieses Satzes nicht wohl eine Grenze aus ihm selbst herauszuziehen. Die neueste Geschichte liefert tausende von Beispielen von der Anwendung des Expropriazionsgesetzes. Während auf der einen Seite die Gesetzgebung die Heiligkeit und Unantastbarkeit des Eigenthums promulgirte, stieß sie auf der andern Seite dies Gesetz um, indem sie erlaubte, daß zum Vortheil der Mehrheit das Eigenthum des Einzelnen oder der Minderheit nicht respektirt und die Unantastbarkeit desselben verletzt wurde. — Der Einwand, daß die Eigenthümer reichliche Geldentschädigung empfingen, kann die Verletzung des Prinzips nicht ungeschehen machen, denn ohne die Entschädigung läge eine Beraubung vor. — Am Um-

fangreichsten wurde bei der Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse das Expropriazionsgesetz angewendet. Die bis dahin unbestrittenen, wenn auch im Einzelnen in der Disposizion über das Eigenthum beschränkten Besitzer mußten an die Bauern einen bestimmten Theil ihrer Ländereien abtreten, und jeden Tag können wir die Expropriazionsgesetze beim Bau von Eisenbahnen ꝛc. in Thätigkeit sehen. — Sobald aber die Mehrzahl es für das Wohl des Ganzen nothwendig hielte, daß sukzessiv das Besitzthum — wenn auch zunächst nur der Grundbesitz — des Einzelnen expropriirt und angekauft würde, wer dürfte in thesi gegen diese Anwendung des Expropriazionsgesetzes sich auflehnen?

Daß gegenwärtig für diese Anwendung noch nicht der rechte Augenblick — wenn er überhaupt eintritt — gekommen ist, Das zu leugnen, hieße die Verhältnisse verkennen, und, diese Anwendung fordern, wäre in der That zu weit gegangen.

Nach dieser kleinen Abschweifung kehre ich zu dem oben ausgesprochenen Satz zurück, daß die Wahrheit oder Unwahrheit eines Prinzips am Schlagendsten aus seinen nothwendigen Konsequenzen erkannt wird. Wenn der Herr Verfasser fordert, daß der Soldat stets auf die Seite des Rechts treten muß, so liegt darin implicite die Voraussetzung, daß er fähig sei, in jedem einzelnen Falle das Rechte zu erkennen, die Forderung, daß der Fall selbst seinem subjektiven Urtheil unterworfen werde. Sollten die Ansichten im Heere verschieden sein, so könnten Parteiungen nicht ausbleiben — diese Parteiungen müssen nothwendigerweise die Einheit des Heeres, und damit seine Stärke brechen. Sollten aber jene Parteien mit gewaffneter Hand sich geltend machen wollen, so müßten innere Kriege als unausbleibliches Resultat sich ergeben, wie sie die letzten Zeiten der römischen Republik und das Reich der Cäsaren gesehen haben.

Auch ist es ein böser Umstand für den vom Herrn Verfasser proklamirten Grundsatz, daß Alle, welche bei den ihnen ungünstigen Verhältnissen ihm huldigten, sofort in den Widerspruch verfallen,

ihn zu verdammen, wofern das Glück ihnen lächelt und die Zügel der Herrschaft ihren Händen übergiebt — doch darüber später.

Aus der neuren und neuesten Geschichte werde ich Beispiele folgen lassen, um an der Hand der Geschichte möglichst objektiv zu veranschaulichen, wohin das Prinzip des Herrn Verfassers, auf konkrete Fälle angewendet, führen wird und führen muß. Ich werde bei dem Volke beginnen, in dessen Schoße jene Katastrofe ausbrach, die zur Pronunzirung jenes Grundsatzes den Anlaß gab. Als meinen Führer benutze ich die „histoire de dix ans„ etc. par Louis Blanc (Ausgabe bei Velhagen und Klasing 1844), in deren 2. Theil (Buch 3, Kap. 2) der Aufstand der Seidenarbeiter in Lyon 1831 geschildert wird. Veranlaßt wurde derselbe durch die materielle Noth und das verkehrte Benehmen der obersten Zivil- und Militärbehörden, deren Chefs überdies in Unfrieden lebten. Die Truppen wurden nach vielem Blutvergießen genöthigt, die Stadt zu verlassen, und L. Blanc sagt bei dieser Gelegenheit S. 297:

„Was die Soldaten anbetrifft, so leisteten sie den Insurgenten nur einen schwachen (molle) und nicht nachhaltigen (indécise) Widerstand. Ganz erfüllt von den Erinnerungen von 1830 brachten sie gegen die Liberalen die Lehren in Anwendung, welche die Liberalen ihnen gegeben. Man hatte den Soldaten 1830 gesagt, daß das Vergießen des Bürgerbluts das größte Verbrechen sei — man hatte den Abfall des 50. Linienregiments am 29. Juli beklatscht — konnten die Soldaten im Jahre 1831 dies Alles vergessen haben? Sie dachten, daß, wenn das Volk von Paris ein Recht hätte, 1830 für die Behauptung einer Charte aufzustehen, welche sie (die Soldaten) Nichts kümmere, das Volk von Lyon ein weit größeres Recht habe, sich für die Festhaltung eines Tarifs zu empören, welcher dasselbe vor dem Hungertode schützen sollte.... Auch fand die Sache der Fabrikarbeiter bei den Truppen selbst

eine geheime Sympathie, welche den Triumf der Insurrekzion begünstigte.“

Späterhin berichtet L. Blanc die Ankunft des Marschalls Soult und des Herzogs von Orleans an der Spitze eines bedeutenden Heeres, um das empörte Lyon zu unterwerfen, und fährt dann fort S. 305.

„Der Marschall Soult war auf dem Felde von Reilleux, wo der General Roquet (Befehlshaber in Lyon) ihn erwartete, den Truppen begegnet, welche sich seit dem Aufstande des Volkes in Lyon befunden hatten. Minister von Ludwig Philipp, der König geworden, weil im Jahre 1830 die Truppen Karls X. sich geweigert hatten, auf das Volk zu schießen, machte der Marschall den Soldaten des Generals Roquet wegen der Schwäche ihres Widerstandes harte Vorwürfe. Die Soldaten hörten ihn mit Erstaunen.“

Ich kann die Vorwürfe des Marschalls nur billigen — obwohl ihm mit Rücksicht auf die jüngste Vergangenheit keineswegs das Recht zustand — weil die Truppen ihrer militärischen Pflicht nicht genügt hatten; sie waren ihren geheimen Sympathien für das Volk oder, genauer ausgedrückt, für einen Theil des Volks, nämlich der Seidenarbeiter, gefolgt. Diese hatten unstreitig durch das gegen sie beobachtete Benehmen in der Tariffrage bitteres Unrecht erlitten, wie 1830 zunächst die Pariser durch die Juliordonnanzen Karls X. Wenn die Pariser sich gegen die Regierung auflehnen durften — de jure —, wenn die Soldaten der Linie durch ihren Uebertritt zu den Parisern glänzend ihre Selbstständigkeit an den Tag legten — wie der Herr Verfasser sagt —, so muß auch das Benehmen der Soldaten in Lyon von dem Herrn Verfasser gebilligt werden. Sein Tadel könnte sie nur deshalb treffen, weil sie bei den „geheimen Sympathien“ stehen geblieben und nicht bis zum Uebertritt selbst vorgeschritten waren. Vielleicht hätten sie bei fortgesetztem Kampfe bis zu jener Selbstständigkeit sich durchgearbeitet. Was sagt der Herr

Verfasser zu vorstehender Argumentazion? Billigt er sie? — Der „berühmte Degen" verwickelte sich, den aus der Stadt vertriebenen Soldaten gegenüber, in einen argen Widerspruch. Indeß liegt nicht an ihm allein die Schuld — die Hauptschuld trägt das ganze System. Minister eines Königs geworden, der die Krone in Folge des Prinzips erlangt hatte, daß die Soldaten nicht auf das Volk geschossen hatten, ein Prinzip, welches der Marschall als Minister eben dieses Königs anerkannt hatte — desavouirte er bei Lyon das Prinzip, welches für ihn die Basis abgab, auf dem die Julirevoluzion siegreich ihren neuen Königsthron gegründet hatte. Darf dieser Widerspruch Wunder nehmen, da die Geschichte lehrt, daß jede Partei (so lange sie nicht am Ruder ist) das Heer auf ihre Seite zu ziehen sucht — falls der Zwiespalt der Frakzionen ein unversöhnlicher geworden ist und auf dem gesetzlichen Wege nicht mehr einer Schlichtung entgegensieht — daß aber, sobald eben jene Partei siegreich das Heft durch Hülfe eben jenes Heeres ergriffen hat, sie jeden analogen gegen sie gerichteten Versuch an dem Verführer und Verführten mit dem Tode bestraft? Natürlich, denn das Gebot der Selbsterhaltung drängt sie. Aber dann sei man auch offen genug, diese Taktik als Nothwendigkeit einzugestehen, räume ein, daß von einem Moralprinzip, von Gesetzlichkeit nicht die Rede ist, gebe zu, daß bei solchen politischen Prozessen nicht Richter über Schuldige, sondern Sieger über Besiegte zu Gericht sitzen. Denn sonst dringt ja die frechste Lüge in die Hallen der Gerechtigkeit, und die Schaamröthe müßte den Richter, welcher sich noch zu schämen weiß, seinen Angeklagten gegenüber überfliegen. — Will man nicht dies Eingeständniß machen und doch nicht zugleich der Lüge huldigen, so verzichte man auf das Heer, weiche nie von der Bahn der Gesetzlichkeit und vertraue auf die langsame, aber sicher wirkende Kraft der Wahrheit.

Liest man in dem mehrfach erwähnten Geschichtswerke Thl. 3, Buch 3, Kap. 7 die Schilderung des furchtbaren Aufstandes der Re-

publikaner in den Tagen des 5. und 6. Juli 1832, so erkennt man deutlich, wie die Linientruppen zum Theil sehr republikanisch gesinnt waren. So heißt es S. 13:

„Was die Soldaten (der Linie) anbetrifft, so waren sie die Beute einer offenbaren Demoralisazion, denn die Erinnerung an 1830 lebte noch in Flammenzügen in ihrem unsichern Geiste. Sie glaubten das Geschrei der Dankbarkeit und des Enthusiasmus zu hören, welches am 29. Juli den Abfall des 50. Infanterieregiments empfangen hatte, und die Uniform der Nazionalgarde, welche sie in den Gruppen der Insurgenten glänzen sahen, erfüllte sie mit Erstaunen und Achtung. In der Straße Culture-Sainte-Catherine verdarben und versteckten die Sapeure ihre Gewehre, um sich ihrer nicht gegen eine Kolonne bedienen zu müssen, welche sich ihrer Kasernen bemächtigt hatte."

Und später (S. 19) bemerkt L. Blanc, daß die Linientruppen nur durch die Haltung der Nazionalgarden in ihrem Glauben an eine zweite Julirevoluzion wankend gemacht und abgehalten wurden, in derselben Stadt zum zweiten Male glänzend ihre Selbstständigkeit zu zeigen, d. h. zu den Republikanern überzutreten. Denn die Bataillone der Nazionalgarden, welche gegen die Insurgenten geschickt wurden, trugen Sorge, die Linientruppen, indem sie vor ihnen defilirten, mit dem Geschrei: „Es leben die Truppen!" zu empfangen.

Wer dürfte wagen, die Truppen zu tadeln, wenn sie zu den Republikanern sich gesellt hätten, nachdem er sich über ihre Haltung in den Julitagen beifällig ausgesprochen! Waren die Insurgenten nicht etwa Bürger? Hatte die Regierung keinen Anlaß zu Beschwerden gegeben? — Man lese ihr Sündenregister bei L. Blanc. — Und, auch hiervon abgesehen, wenn die Truppen im Recht zu sein glaubten, die bestehende Regierung zu stürzen, nun, in ihr subjektives Ermessen wird ja nach dem Prinzip des Herrn Verfassers ihre Haltung gelegt! ... Billigt der Herr

Verfasser jetzt, daß die Truppen auf die Republikaner — das Volk — geschossen? — Warum denn ihre Selbstständigkeit bei der entgegengesetzten Haltung in den Julitagen gepriesen? Die Republikaner dürften ihm leicht beweisen, daß der Sturz einer so abscheulichen, gegen das Ausland schwachen, unpopulären Regierung das Werk jedes wahren Patrioten sein mußte? ... Wie aus dem Dilemma heraus sich retten ....? In welchen unabsehbaren Strudel nie ruhender Umwälzungen müßten die Staaten hineingerissen werden, um zu zerschellen!

Erst nach dem blutigsten Kampfe wurde das Kloster Mery, die Veste der Republikaner, durch das Geschütz zertrümmert, und seine Vertheidiger fielen. Ihr Heroismus erinnert an die Helden der Thermopylen. — Auch sie kämpften für ihr Vaterland gegen Perser im Innern Frankreichs, in Paris. Sie fielen für die erhabenste Idee des Vaterlandes und wollten ihm nach ihrer Meinung das Glück, die Republik erringen, — aber „vae victis!“*)

Wenden wir unsere Blicke von dieser Szene zu einem Drama, das in unsern Tagen, vor unsern Augen aufgeführt wurde und an Scheußlichkeit von wenigen Unthaten, welche die Geschichte meldet, übertroffen wurde — wenden wir uns zu dem Aufstande der gallizischen Bauern gegen ihre adligen und gutsherrlichen Peiniger, als diese mit Hülfe der Bauern ein freies Polen auferstehen lassen und ihre Leibeignen zur Empörung gegen das östreichische Gouvernement zwingen wollten. Wer kann die Grausamkeiten und Abscheulichkeiten dieser entfesselten Horden nur entschuldigen wollen? Wer aber kann zu Gunsten einer Regierung interveniren, welche den gemeinen Mann verdummen und von den schmählichsten Lasten fortwährend bedrückt verkümmern ließ? Die unermeßliche Verantwortlichkeit wegen dieser Greuelthaten fällt dem Regierungssysteme, das sie

*) Man lese die ergreifende Schilderung dieses Kampfes im 7. Kapitel des 3. Buchs, 3. Theils des gedachten Werkes.

möglich machte, zur Last, sowie die Greuelthaten der französischen Revoluzion in das Schuldbuch des 14. und 15. Ludwig geschrieben werden müssen. Im Laufe der Begebenheiten forderten die Bauern die Aufhebung des Robot (Leistung bestimmter Dienste an den Gutsherrn) gewissermaßen als Lohn für die der Regierung bewiesene Treue. Oestreich, das Truppen zur Wiederherstellung der Ordnung nach Gallizien gesandt hatte, scheint (nach den neuesten Zeitungsnachrichten) keineswegs geneigt, diesem Begehren Folge zu leisten.

Bekanntlich ruht die Last des Militärdienstes in den östreichischen Kaiserstaaten fast ausschließlich auf den niedern und ärmern Ständen, aus denen die Regimenter ihre Reihen ergänzen. Wenn nun jene Truppen, welche die Regierung nach Gallizien schickte, in den Bauern dieser Provinz nur ihre hartgedrückten Brüder gesehen und, um mit dem Herrn Verfasser zu sprechen, glänzend ihre Selbstständigkeit gezeigt hätten, indem sie dem Gouvernement erklärten: „Wir verlangen, daß Du die Bauern emanzipirst, nachdem die Mörder und Mordbrenner unter ihnen nach der Strenge des Gesetzes bestraft sind. Bis dahin versagen wir Dir den Gehorsam und nehmen eine neutrale Stellung ein?" — Ich für meinen Theil könnte diesen Schritt nicht billigen, wenngleich ich die wahrscheinlich daraus für die gallizischen Bauern hervorgehenden glücklichen Folgen sehnlich herbeiwünsche.

Der Herr Verfasser hätte für den vorliegenden Fall einfach die Frage zu beantworten, ob die östreichische Regierung den Bauern gegenüber im Rechte ist, oder nicht? Er müßte sich unbedenklich für das Letzte entscheiden, und die Truppen müßten auf die Seite der Bauern treten — . . . Wohin würde dies Beispiel führen? — Metternich dürfte auf seinem Fürstenstuhle in Wien zittern und das künstliche Gebäude seiner innern antinazionalen Politik zusammenstürzen. Dieses System, welches die einzelnen Nazionalitäten des östreichischen Kaiserstaates durch eben diese Nazionalitäten in Schach hält, in Böhmen und Gallizien Italiener, in Italien Slavonier und Ungarn

stazionirt, bildet das ganze Geheimniß einer Politik, welche es auf diese Weise möglich macht, den aus den heterogensten Bestandtheilen zusammengefügten Staat in einer künstlichen Einheit zusammenzuhalten und den einen Willen des Kaisers geltend zu machen.*)

Ich wende jetzt meinen Blick rückwärts in eine glorreiche Vergangenheit des deutschen Volks, die um so herrlicher der Gegenwart entgegentritt, je armseliger diese erscheint. Ich erinnere an die sogenannten Freiheitskriege, an die Schlacht bei Leipzig, in der bekanntlich die Sachsen, welche in den französischen Reihen fochten, zu den Alliirten übergingen. Und dennoch war ihr König ein Bundesgenosse Napoleons, und war absoluter Herrscher. Es gab keinen Vertrag zwischen ihm und dem Volke, er verletzte keine Charte, er brach keinen Eid . . . . Daß die Sachsen für das Heil ihres Landes Nichts erzielten, hat die Geschichte satsam gezeigt; die Sieger theilten das Land, und nur die Eifersucht der Mächte, nicht Theilnahme an dem Schicksale Sachsens und seines ehrenfesten, hochherzigen Königs, verhinderte, daß es aus den Reihen der Staaten verschwand und ganz eine preußische Provinz wurde. Also nicht einmal der äußere Erfolg konnte in den Augen Derjenigen, welche gewohnt sind, ihn als allein gültigen Maßstab an die Thaten der Menschen zu legen, das Benehmen der sächsischen Truppen entschuldigen. Man kann vielleicht behaupten, das Schicksal Sachsens wäre nicht härter gewesen, wenn seine Soldaten bei Napoleon treu ausgeharrt hätten.

---

*) Die Zeitungen erzählen, daß die russische Regierung die polnischen Bauern zu freien Eigenthümern zu machen gedenke, wodurch sie den Nerv der polnischen Aristokratie durchschneidet, ihre Macht befestigt und der von ihr gehegten Idee des Panslavismus gewiß Vorschub leistet. — Und die östreichische Regierung, wie handelt die, einem Bauernstande gegenüber, der ihr treu blieb, und gegen eine Geistlichkeit, die sie verrieth? Heißt Das nicht dem Panslavismus zu Gunsten der russischen Regierung in die Hände arbeiten? — Die geschmähten Deutschkatholiken haben bei den polnischen Unruhen in Posen glänzend ihre Unterthanentreue bewiesen. Gehet hin, Ihr Verleumder, und thut ein Gleiches! —

Ewiger Ruhm dem General, welcher mit wenigen Reitern sich rückwärts wandte, als seine Waffenbrüder ihren König verließen, und treu blieb seiner Fahne, treu dem geschwornen Eide! Mit größerm Rechte, als Franz I. von Frankreich, konnte er sagen: „Ich habe Alles verloren, nur die Ehre nicht!“ — Solcher karakterfester Seelen bedarf die heutige Zeit! . . .

Nach dem Grundsatz des Herrn Verfassers haben die Sachsen recht gehandelt. Denn dem gemeinsamen Vaterlande gegenüber mochte es jedem Sachsen als heiligste Pflicht erscheinen, gegen die Unterdrücker Deutschlands aufzustehn und sie über den Rhein zurückzujagen, und der König, welcher treu an seinem Bundesgenossen festhielt, durfte über den Abfall seiner Truppen nicht zürnen, da das in die Brust der Sachsen tief eingegrabene Rechtsbewußtsein laut gegen ihn sprach.

Blicken wir gen Norden und erinnern uns, daß seit dem Tode Karls XII. von Schweden während eines halben Jahrhunderts (von 1718 — 1772) dieses Land von einer schamlosen und bestechlichen Aristokratie beherrscht und ans Ausland verkauft wurde, je nachdem die Interessen der herrschenden Parteien der Mützen und Hüte es verlangten. Gustav III. verschwor sich mit seinen Brüdern, zog einen Theil der Stockholmer Garnison in das Komplot gegen den Reichsrath und stürzte mit Hülfe der Truppen das Adelsregiment. Die ersten Jahre seiner Selbstherrschaft bezeichnete er durch vortreffliche innere Einrichtungen, während die letzte Hälfte der Regierung wohl kaum sehr segensreich für das Land genannt werden dürfte. Wenn nun der Adel, anstatt den Verhaßten durch Meuchelmord aus der Welt zu schaffen, eine Verschwörung unter dem Heere angezettelt und durch Hülfe derselben Truppen, welche den König zur Souveränetät emporgehoben, diesen gestürzt hätten, — das Militär hätte, anstatt einmal, dann zweimal seine Selbstständigkeit gezeigt! . . .

Wenn aus den aufgeführten Beispielen für mich zur Genüge

der Satz bewiesen scheint, daß das Heer fern der Politik sich halten und den Befehlen der Regierung folgen soll, ohne — durch die That — sich über das Recht oder Unrecht eines Befehls auszusprechen und nach dem Ausfall der angestellten Prüfung sein Benehmen zu gestalten, wenn ich unerbittlich verlange, der Soldat folge unter den Waffen nicht seiner Ueberzeugung, sondern — auch gegen seine Ueberzeugung — dem ihm gewordenen Befehl, so umfaßt eben diese Forderung Das, was man den passiven Gehorsam nennt.

Verächtlich auf solches Gehorchen herabzusehen oder gar von gedankenlosen Maschinen zu sprechen, verräth große geistige Rohheit. Wenn Männer von eigner Ueberzeugung diese ihre Ueberzeugung einem Prinzip zum Opfer bringen, welches sie in seiner allgemeinen, umfassenden Bedeutung und Wichtigkeit über ihre einzelne subjektive Meinung setzen, so kann dies Opfer nicht hoch genug angeschlagen werden. Menschen ohne innere Ueberzeugung werden nie aus sich heraus ihr Handeln bestimmen, sondern äußern Anstößen folgen. Durch die Gewohnheit zu Maschinen herabgewürdigt, können sie mit Drahtpuppen in eine Linie gestellt werden. Solche Gliedermenschen kann Der nicht im Auge haben, welcher Selbstständigkeit bei ihnen voraussetzt.

Uebrigens verkenne ich am Allerwenigsten die fürchterlichen Konsequenzen, die für einzelne Fälle aus dem von mir aufgestellten Prinzip des passiven Gehorsams hervorgehen können. Für äußere Kriege und die einzelnen Momente desselben stimmen wohl Alle über das unbedingte Festhalten an dem erwähnten Grundsatz überein. Denn Jeder begreift leicht, daß z. B. auf einem Kriegsschiff der Ungehorsam des Steuermanns gegen einen Befehl des Kapitains den Untergang des Fahrzeugs und seiner zahlreichen Bemannung herbeiführen, daß in dem entscheidenden Momente einer Schlacht die Weigerung eines Truppentheils, eine angeordnete Bewegung zu vollziehen, den gewissen Sieg dem Feinde überantworten kann. Daß

in einzelnen, verhältnißmäßig seltenen Fällen durch den Unverstand eines Führers, der ungeachtet aller Vorstellungen Gehorsam forderte, vieler Menschen Leben unnütz hingeopfert worden ist — wer wollte Dies leugnen und diese Schattenseite des passiven Gehorsams bestreiten? — Wenden wir uns von der Bekämpfung des äußern Feindes zu dem innern Feinde, dessen Existenz alle Parteien in dem Innern der Staaten des heutigen Europas anerkennen werden: Absolutisten, Liberale, Konservative, Destruktive, Reformers und Radikale werden ihren Gegner zu finden wissen. Denn die Geister regen sich an allen Orten, und sogar der Großtürke hat kürzlich den Grundstein zu einer — Universität in Konstantinopel gelegt. Rußland ist das einzige Land, wo jede Idee unter den Schwingungen der Knute im Keime erstickt wird oder in Sibiriens Eiszonen gefriert. — Jenes Regen der Geister hat die Ideen zu heftigen Kämpfen gegeneinander geführt — sie suchen mehr Raum zu gewinnen, sich zur Geltung zu bringen, Fleisch und Blut anzunehmen, aus dem Reiche der Gedanken in das Reich der Wirklichkeit hinabzusteigen. Nicht aber allein mit Worten werden diese Kämpfe ausgefochten — die scharfen Schwerter, fürchte ich, werden die gordischen Knoten durchhauen müssen, welche Unverstand, Parteiwuth und politische Arglist geschlungen haben.

Wo soll der Soldat in diesen Kämpfen stehen? — Ich antworte: auf der Seite, wohin ihn der Befehl seiner Obern weist, gleichwie er dem äußern Feinde gegenüber dort seinen Platz einnimmt, wo er ihn angewiesen erhält. Warum klingt Dies vielen Ohren gewiß so hart und entsetzlich? Weil wir bei den innern Kämpfen unsers Landes mehr oder minder Partei sind, während wir, dem äußern Feinde gegenüber, der unsre Marken bedroht, einmüthig aufstehen und ihn zurückwerfen. Insbesondre beben wir auch, weil wir fürchten, daß die Partei, gegen die wir kämpfen, in vielen Fällen die Regierung selbst sein dürfte, der in der bewaffneten Macht eine furchtbare Kraft zur Nieder-

haltung ihrer politischen Gegner gegeben ist. Wollen wir aufrichtig sein, so liegt in der Forderung des Herrn Verfassers ein Mistrauen gegen die Regierungen überhaupt — und deshalb werde ich am Allerwenigsten mit ihm richten. Wäre ein öffentliches Leben in Deutschland, bliebe es jeder Partei und nicht der allein, auf welche sich die Regierung stützt, vergönnt, offen ihre Meinung auszusprechen und würde sie nicht durch eine nothwendiger Weise parteiische Zensur*) unterdrückt — dann würde der bevorstehende Kampf nicht den geistigen Boden verlassen, und nicht die blutigen Waffen könnten die einstige Entscheidung herbeiführen.

Ich übersehe keineswegs die unglücklichen Folgen, welche aus dem passiven Gehorsam des Soldaten, seinem eigenen Lande gegenüber, hervorgehen können. Er kann von den zeitweiligen Machthabern zum Werkzeug der Unterdrückung gemisbraucht werden. Aber wie ist es denkbar, daß heute eine Regierung, im strengen Gegensatze gegen ein sich seines Wollens klar bewußtes und in der überwiegenden Mehrzahl in sich einiges Volk, auf Waffengewalt allein ihr Bestehen bauen könnte? Und, wäre es denkbar, wie wäre seine nachhaltige Ausführung möglich?

Freilich, was man so gewöhnlich Volk nennt — die große Masse — was ist es anders, als der Inbegriff einer gedankenlos hintaumelnden Menge, die über den kleinlichen Interessen des „Mein und Dein" zu den das Ganze betreffenden allgemeinen Angelegenheiten nie gelangt, ja überhaupt keine höhere, über den Einzelheiten stehende Einheit ahnet, welcher überhaupt der Begriff für eine Allgemeinheit fehlt, in der jeder Einzelne erst „weben und leben" kann. Selbst unter den sogenannten Gebildeten, die mit gewaltiger

*) Haben doch sogar in Preußen die Stände der „ehrlichen" Pommern sich darüber beklagt, daß die Hengstenbergische Kirchenzeitung — bekanntlich das Organ der pietistischen Partei, die viele hochgestellte Männer in sich faßt — unter keiner Zensur stehe!

Verachtung auf die Canaille herabsehen, wie Wenige sind unter ihnen zu finden, welche die innere Geschichte und die daraus für sie herfließenden Rechte kennen? Bevor Jemand die Ausübung eines Rechts beanspruchen kann, muß er überhaupt wissen, daß er Rechte hat. So erinnere ich mich, von einem höheren Offizier über die Zerwürfnisse der Regierung mit den Königsbergern sich dahin äußern gehört zu haben:

„Ich weiß gar nicht, was die Königsberger wollen! Sie haben ihre Städteordnung und Provinziallandtage!"

Daß die Königsberger, darüber hinausgehend, an die ihnen zugesagte Reichsverfassung dachten, daß sie gegen die polizeilichen Eingriffe remonstrirten — darauf konnte jener Herr nicht kommen, weil er von der ganzen Verfassungsfrage, von den Rechten der Bürger, ihren Regierungen gegenüber, nie Etwas gehört hatte. So lange aber nicht ein Gedanke das Eigenthum aller Gebildeten ist, so lange wird er seiner Realisazion vergeblich entgegensehen, da ohne diese Voraussetzung eine unbedingt zwingende Macht der öffentlichen Meinung vergebens gesucht wird. Was wir heute öffentliche Meinung nennen, ist häufig nur die Meinung einer geringen Anzahl der wenig wirklich Gebildeten, die übrigens nicht in den „alten Sprachen" bewandert zu sein brauchen, wenngleich diese Kenntniß ihre politische Einsicht nicht beeinträchtigen dürfte. Sachsen zeigt uns ein schlagendes Beispiel für das eben Gesagte. Ich scheue mich nicht, an die unglücklichen Opfer des 12. August zu erinnern, die ich aufrichtig beklage, weil ich dafür halte, daß an jenem Tage das Einschreiten des Militärs nicht gerechtfertigt war. Die Offiziere, welche dem erhaltenen Befehle gemäß feuern ließen, haben nur ihre Pflicht gethan.*) Aber wo lag die Schuld? An der Rathlosig-

*) Ich erinnere mich, daß zur Zeit der französischen Herrschaft ein Offizier — von Geburt ein Deutscher, aber in Diensten des Kaisers — abgesandt wurde, um einen, später bekannt gewordenen Mann zu verhaften, welcher im Sinne der Franzosen hoch-

keit der höchsten Zivilbehörde Leipzigs . . . . . Und Sachsen hatte ein Korrektiv gegen die Wiederholung ähnlicher Greuelszenen in seinen Volksvertretern, deren Minorität sich den Dank des Vaterlandes erworben hat — aber die Majorität? . . .

Wenn ich für den einzelnen Soldaten und den einzelnen Offizier niedern und höhern Grades den passiven Gehorsam unbedingt verlange, so schließt diese Forderung keineswegs ein festes Auftreten derjenigen Staatsdiener bei unsinnigen Maßregeln des Staatsoberhaupts aus, welche den Rath des Fürsten bilden. Es läßt sich kaum annehmen, daß dieser auf seinem Willen beharren werde, wenn seine Minister sich ihm beharrlich entgegenstellen. In konstituzionellen Staaten wird der Wille des Oberhauptes durch den betreffenden Minister allein ausführbar; in absoluten Monarchien ist der Minister nur — Diener des Fürsten, aber nicht Sklave eines morgenländischen Despoten. In beiden Fällen können die Minister ihre Entlassung geben, und, wenngleich diese verweigert werden kann, hat doch kein Fürst die Macht, die Ausführung seiner Befehle von solchen Dienern zu erzwingen. Mögen ihnen die schönen Worte des römischen Dichters vorschweben, welche der unglückliche Rathspensionär de Wit sprach, als er unter den Händen eines blutdürstigen Pöbels die fürchterlichsten Qualen erduldete:

Justum ac tenacem propositi virum*)
Non civium ardor prava jubentium,
Non vultus instantis tyranni
Mente quatit solida.

Hor. Carm. lib. III. 3.

---

verrätherische Plane hegte. Der Offizier ließ dem Arrestanten Zeit, seine Papiere zu verbrennen, und verhaftete ihn erst dann. Offenbar hätte ein unparteiisches Gericht den Offizier verurtheilt, denn seiner Pflicht, dem ihm gewordenen Befehle, genügte er nur — scheinbar.

*) Den braven, den beharrlich-festen Mann
Macht nicht des Pöbels blinde Wuth erzittern,
Den Felsensinn in seinem Busen kann
Kein drohender Tyrannenblick erschüttern.
(Uebers. von Günther).

Sind die Rathgeber des Fürsten feig oder billigen sie die Ansichten desselben, und der Soldat erhält die zur Ausführung der beabsichtigten Maßregeln nothwendigen Befehle, so führe er sie unweigerlich aus, wenn auch mit schwerem Herzen.

In der Regel brausen jedoch solche gewaltige Stürme, welche Staaten in ihren Grundfesten erschüttern, nicht so plötzlich einher, und der aufmerksame Beobachter kann ihr Eintreten mit ziemlicher Gewißheit voraussehen. Dann ist es für den Ehrenmann an der Zeit, wenn er eine Kollision zwischen seiner Ueberzeugung und den an ihn möglicher Weise gestellten Ansprüchen befürchtet, seinen Abschied zu fordern. Handeln die Gleichgesinnten übereinstimmend, und lichten sich die Offizierkorps, so wäre dieser Umstand allein schon so bedenklicher Art, daß er auch die leichtsinnigste Regierung bedenklich machen müßte. Sollte jedoch der geforderte Abschied verweigert werden*), dann ist jedes moralische Band für den Offizier gelöst — seines Eides ist er entbunden, und keine Pflicht zwingt ihn, einer Stellung zu genügen, welcher er entsagt hat — nur Tyrannei könnte ihn vor ihre Tribunale stellen und verurtheilen.

In unsern Tagen hält das Land, welches vor vielen Ländern als das freieste Europas gepriesen und trotz der furchtbaren Mängel und Schattenseiten in seinen innern Zuständen mit Recht um köstliche Güter beneidet wird, weil es in allen öffentlichen Beziehungen einer großartigen Freiheit sich rühmen darf, ich sage, hält England unerschütterlich an dem Grundsatz fest, daß das Militär sich nie in die innern politischen Verhältnisse des Vaterlandes mischen darf. Bis jetzt hat die englische Armee dieser

---

*) In Preußen soll gesetzlich den Beamten nicht das Recht zustehn, ihren Abschied fordern zu dürfen — eine Bestimmung, die wenigstens den jungen Leuten, welche die militärische Laufbahn ergreifen, unbekannt sein dürfte. Es wäre in der That nothwendig, daß, falls jene Bestimmung begründet ist, den Militäraspiranten vor Leistung des Fahneneides dieselbe mitgetheilt würde.

Forderung glänzend entsprochen und keine Miene gemacht, ihre „Selbstständigkeit zu zeigen.“

Bei den mehrfachen Unruhen in diesem Lande bis in die neuesten Zeiten hinein scheute der englische Soldat sich nicht, das Blut seiner Mitbürger zu vergießen, wenn der Befehl seiner Obern ihn in die Waffen rief. Will der Herr Verfasser den Grund für diese Erscheinung etwa in der Zusammensetzung dieses Heeres suchen, das bekanntlich geworben wird, und sich zum großen Theil aus der Hefe des Volks rekrutirt? — Möglich, daß die Grundsätze für die Ergänzung des Heeres sich modifiziren und mehr auf eine allgemeine Wehrpflicht basirt werden — so daß nicht die Hefe des Volks, sondern der Kern desselben unter die Waffen gerufen wird. Wehe dann aber Dir, Albion, wenn dieses Heer aufhört, der strengen Disziplin zu folgen, welche dann auch ohne die neunschwänzige Katze wird aufrechterhalten werden können!

Wie wäre es Dir, England, ergangen unter den Kämpfen der Reformers, Antireformers, Orangisten, Repealer, Chartisten, welche einst 20,000 Mann stark dem Parlamente eine Bittschrift überreichten, wenn nicht die öffentliche Ordnung und Sicherheit in Deinem Heere eine nie wankende Stütze für den äußersten Fall gehabt hätte! . . . Gälte nur das subjektive Ermessen des einzelnen Soldaten über Recht oder Unrecht der Regierung und dürfte danach der Soldat seine Selbstständigkeit durch Auflehnung gegen die ihm zukommenden Befehle zeigen . . . . armer Paddy! Hinreichende Gründe zu Klagen über John Bull lägen, dächte ich, vor, und laut schrie das von England an Irland seit Jahrhunderten verübte Unrecht gen Himmel . . . Grund genug für die Iren, welche in großer Anzahl im englischen Heere dienen, glänzend ihre Selbstständigkeit gegen die englische Regierung zu zeigen und den Repealern mit bewaffneter Hand beizuspringen.

Ich will aus der englischen Geschichte ein weiter zurückliegendes Faktum nur deshalb hier erwähnen, weil es für dies Reich aufs

Aeußerste verderbenbringend hätte sein müssen, wenn die Soldaten nur einen Augenblick geschwankt hätten. Als im Jahre 1778 auf Antrag des Lords Saville gewisse drückende Gesetze gegen die Katholiken, welche unter Wilhelm III. erlassen waren, abgeschafft werden sollten, erregte der Lord Gordon durch gewaltsame Aufstachlungen des schottischen Pietismus und Fanatismus*) einen fürchterlichen Aufstand in London, wie ihn diese Hauptstadt noch nicht gesehen. Die stolze Themsestadt schwebte am Rande des Abgrundes: sie brannte an 36 Ecken zugleich, und schon bedrohte das rasende Volk die Bank und die übrigen Kassen. Da erließ König Georg III., auf das Rechtsgutachten des Staatsanwaltes Weddenburne gestützt, in persönlicher Verantwortung den Befehl ans Militär, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben.

„Ein furchtbares Blutbad, (schreibt Schlosser a. a. O.),
war die Folge dieses Befehls, und es war ein Glück für England, daß man sich durchaus auf die Truppen verlassen konnte" —

Indem ich jetzt zum Schlusse eile, kann ich nicht umhin, noch einige Bemerkungen hinzuzufügen. Es ist nicht zu verkennen, daß in unsrer Zeit mehr denn je das Rechtsgefühl, der Sinn für Freiheit und Gesetzlichkeit in dem Einzelnen ins Bewußtsein tritt. Wer wollte sich Dessen nicht freuen? Aber zugleich dürfen wir nicht übersehen, daß Viele Freiheit mit subjektivem Belieben, d. h. mit Willkür verwechseln. Es umweht uns — oft mit dem größten Rechte — eine Oppositionsluft, und Viele schließen sich ohne nähere Prüfung einer Meinung an, nur weil sie sich gegen das Bestehende oder gegen Maßregeln der Regierung ausspricht. Viele verkennen, daß häufig die Ordnung nicht anders als durch Gewalt hergestellt werden kann, und verehren die bei solchen Anläffen Gebliebenen als Märtyrer für

---

*) Schlossers Geschichte des 18. und 19. Jahrhunderts. 3. Aufl. Bd. 4. S. 322. 330.

eine bessere Sache, für die Morgenröthe eines schönern Tages. Insbesondere pflegen sie den Tod Derjenigen, die — an und für sich dem Aufruhre fremd — zur bösen Stunde, von verderblicher Neugier verlockt, in die Nähe solcher Szenen geführt wurden, den Gegnern gegenüber als Vorwurf geltend zu machen. Jene Ankläger bedenken nicht, daß Die, welche als Neugierige anscheinend die Zahl der Tumultuanten vermehren, schon durch diesen Schein unrecht handeln, da sie die moralische Kraft der Insurgenten vermehren — sie überlegen nicht, daß, wenn die Kugel das verhängnißvolle Rohr verlassen hat, keine menschliche Macht mehr ihren Lauf zügeln, ihre Richtung bestimmen kann. Wenn Einzelne dann unschuldig fallen — wer kann mit Menschen zürnen? .... Wer darf mit einer höhern Macht rechten?! ....

Wie verhalten sich aber häufig solche Helden, die für Freiheit und Recht eifern, sobald sie persönlich von einer Unbill betroffen werden? Ein Beispiel aus einer niedern Sfäre, die aber reich ist an gewaltigen Schreiern, möge statt vieler genügen. Ein junger Kommis gerieth mit den Schülern des Gymnasiums zu ..... in Streitigkeiten, in Folge deren sie ihm eine Katzenmusik brachten. Verletzt über dies, jedenfalls ungezogene Betragen, beschwerte er sich gesprächsweise gegen einen Lehrer über die ihm angethane Kränkung. Als dieser ihn bat, den Vorfall offiziell dem Direktor der Anstalt anzuzeigen, entgegnete er: „Wozu? Ich weiß doch, daß die Schüler nicht bestraft werden. Ich hätte nicht übel Lust, Eckensteher zu miethen, welche die Jungen durchprügelten.“ — Soweit der Kommis. Eben derselbe Kommis fand es jedoch im höchsten Grade verabscheuungswerth, als Soldaten, welche, durch mehrere Stunden den gröbsten Insulten ausgesetzt, mit Steinen und Koth beworfen wurden, von der blanken Waffe Gebrauch machten, obwohl sie nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. August 1835 zum Feuern berechtigt waren.

Einen neuen Beweis für die Haltungslosigkeit und Unbesonnen-

heit vieler Liberalen liefert das Benehmen der Köllner bei den Kirmeßunruhen in gedachter Stadt am 3. und 4. August dieses Jahres. Bekanntlich wurde bei den an genannten Tagen stattfindenden unruhigen Auftritten ein Faßbindergeselle durch einen Bayonnetstich in den Unterleib tödtlich verwundet und starb kurze Zeit darauf. Die Art und Weise, wie ein großer Theil der Bevölkerung den Leichenzug gewissermaßen zu einer Demonstrazion gegen die Regierung benutzte, kann nur aufs Entschiedenste gemisbilligt werden. Das „Schuldig!" wurde über die Behörden ausgesprochen, bevor die Untersuchung begonnen, geschweige die Akten geschlossen und spruchreif waren. Wenn nun der Soldat, welcher den Unglücklichen verwundete, nur dem Gebote der Nothwehr folgte? wenn er in seinem Rechte war?

So wenig ich billige, wenn irgend eine Regierung sich nicht der strengsten Gesetzlichkeit befleißigt, so sehr ich es verabscheue, wenn sie Versprechungen nicht erfüllt, die sie feierlich und wiederholt gegeben — wenn sie die Treue und die ehrenhafte Gesinnung, welche sie von den Unterthanen fordert, dadurch selbst verhöhnt, daß sie mit jesuitischer Wortverdreherei sich ihrer Verpflichtungen zu entledigen sucht, — so bitter muß ich es tadeln, wenn die Unterthanen dem Spruch des Gerichts vorgreifen, und gewissermaßen ein modernes Faustrecht übend, selbst Recht sprechen.

Vallata.

Das christliche Prinzip, seine verschiedenen Auffassungen in der Vergangenheit und Gegenwart, und seine wahre weltgeschichtliche Bedeutung.

(Zum Theil Fragment aus einem nächstens erscheinenden größeren Werke.)

Kurze Uebersicht der verschiedenen Auffassungen des Christenthums bis zur Gegenwart.

Die Unwürdigkeit der kirchlichen Verfassung, welche im Ganzen überall in unserem Vaterlande mit Gesetz und Zwang durch den Staat aufrecht erhalten wird, ist so offenbar geworden, daß schon Alle, welche die von unsern Vorfahren und der Zeit geschaffenen Einrichtungen nicht für vollkommen halten, sondern an dem Bestehenden Etwas geändert und erneut wissen wollen, darin übereinstimmen, daß die gegenwärtige Verfassung der Kirche nicht die rechte sei. Alle Parteien, von den Rednern für unbedingte Selbstständigkeit der Kirche bis zu den Leuten, welchen alle pfäffische Gelüste noch nicht vergangen sind, fordern größere Freiheit in der Form und der äußeren Einrichtung.

Diese Forderung ist sehr begründet, aber sie ist auch sehr leicht zu machen. Schon daraus, daß die einander feindseligsten christlichen und kirchlichen Richtungen in ihr zusammentreffen, ergiebt sich klar, daß der Hauptgrund des Kampfes, der Mittelpunkt und Quell

der Erneuerung noch gar nicht von ihr berührt ist. Die freie Verfassung ist für die Kirche, was die Gesundheit des Leibes für den Menschen ist. Sie hängt mit dem Geist und seiner Entwicklung innig zusammen, sie kann fördernd oder hemmend Einfluß darauf haben, aber eben als Form ist sie auch unterschieden vom Inhalt und vom Geist. Wir sehen republikanisch freie Kirchen, welche geistig geknechtet sind, abgestorbene und abstrakte Gebilde, einer lebendigen Zukunft gegenüber. Vielmehr ist das Christenthum, welches die Kirche geschaffen hat, der Glaube, der die Gläubigen vereint, die wesentliche Lebensader der Kirche. Von einer Erneuerung der Kirche zu reden, ohne es zur Hauptfrage zu machen, wie man das Christenthum in ihr aufgefaßt wissen will, alt oder neu, menschlich frei oder biblisch beschränkt — Das heißt, unnützes Hin- und Herreden veranlassen.

Wir müssen hinzufügen: es heißt bei Manchen auch, furchtsam sein. Ueber äußere Freiheit, Form und Verfassung läßt sich gemüthlich sprechen, die wenigen Gegner sind hier leicht aus dem Felde zu schlagen, und man hört dieses Redens darum so viel, weil bei solchem Streit noch nicht der ganze Mensch mit seiner Weltanschauung und seinen heiligsten Ueberzeugungen hervortreten muß zum ernsten Kampfe. Es ist allerdings bequemer, sich in angenehmen Träumen über einige nothwendige äußerliche Verbesserungen zu ergehen — Träume, die man so ziemlich mit jeder Partei gemein hat, als in die offenen und versteckten Wunden eines ganzen Zustandes zu blicken, als sich an Widersprüche und Gegensätze zu machen, die mit einander unversöhnlich auf Leben und Tod kämpfen, als es sich zu gestehen, daß nicht nur in Staat und der Gesellschaft, sondern auch in der religiösen Sfäre sich in unsern Tagen zwei Welten von einander scheiden. Und der furchtsame Mensch schaudert zurück vor Allem, was ihm unbarmherzig die Frage aufdrängt: in welcher Welt willst du stehen? für welche kämpfen? Er liebt es dann, sich auf ein friedliches von allgemeinen Redensarten und unbestimmten Worten beherrschtes Feld zurückzuziehen; den Kampf läßt er die Andern durch-

machen, um sich am Ende dem Triumfzuge des größten Haufens anzuschließen und mitzujubeln, als wenn er mitgestritten hätte. Jeder von uns kennt diese Leute; unser Vaterland hat gegenwärtig den traurigen Ruhm, ihre wahre Heimath zu sein.

Wiedergeburt — Freiheit — Liebe — heilige Worte, deren bloßer Klang in einem Augenblicke ernster Begeisterung männliche Augen feucht machen kann — sie sind Redensarten geworden, Federn, mit denen sich Jeder schmückt, Worte, die auch von den Lippen der Feigen und Gesinnungslosen gehört werden, deren bloßer Klang darum bei Denen, die das Wesen der Fraſe durchschaut haben, nur Ekel erregen kann. Es gilt also vor Allem, rund und klar und vollständig auseinanderzusetzen, wie wir das Christenthum auffassen und was wir meinen, wenn wir von ihm reden. Es gilt ferner, ohne Aushülfe von Redensarten wie: „wesentlich," „Geist", „Kern" und dergleichen, unser Verhältniß zu den Urkunden des polizeilich anerkannten und privilegirten Christenthums, zum neuen Testamente (von den Symbolen vollends zu schweigen) darzustellen. Der Zweck ist natürlich nicht, ein persönliches Glaubensbekenntniß, in dem ich Einzelner meine, zufällig so gewordenen Ueberzeugungen aussprechen wollte, abzulegen, sondern zu zeigen, wie das Christenthum aufgefaßt und was als sein Wesen erkannt wird in einer allgemeinen Weltanschauung, die sich fortschreitend und mit innerer Nothwendigkeit herangebildet hat, bis sie jetzt in die Klarheit, in das Leben, in den Kampf, der zum Siege führt, eingetreten ist. Weil unsre Darstellung also nicht einseitig und willkürlich sein soll, sondern sich allseitig im Ganzen und dessen eigener Entwicklung zu bewegen strebt, müssen Geist und Schöpfungen der Vergangenheit nicht minder in ihr gewürdigt werden, als wir uns auch mit den Richtungen und Anschauungen der Gegenwart einlassen und das neue Leben gegen entschiedene und versteckte Feinde, halbe und falsche Freunde vertheidigen müssen.

Zuerst verlangen also die bisherigen Auffassungen des Christen-

thums ihr Recht. Die unsrige ist zwar, wie jedes siegreiche Prinzip, kein menschenfreundliches Gemisch aus allen übrigen, deren jede ein Stückchen zur Mosaikwahrheit geliefert hätte; aber sie tritt, ihnen gegenüber, in ihr eigenthümliches Licht, läßt uns die eigene Entwicklung klarer durchschauen und zeigt ihre eigene Berechtigung und Selbstständigkeit auch darin, daß sie den Fremden Gerechtigkeit widerfahren läßt. Unsre Gerechtigkeit bewährt unsre Wahrheit, zeugt von unsrer Freiheit, ist der Triumf der Sache, die wir führen, denn, während der einseitige Kampf verblendet, macht die Freiheit und das Siegesbewußtsein gerecht.

Die Kirche hat lange Zeit die Empörung der Vernunft niedergehalten, sie hat mit Liebe, Gewohnheit und Inquisizion die Menschen daran gefesselt, daß sie glaubten, das Christenthum sei Wahrheit in allen Dingen und die Kirche sei allein im Besitz des Christenthums; aber es ist eine Täuschung, wenn man meint, sie habe jemals eine Auffassung des Christenthums unbedingt durchsetzen können. Entweder wurde sie selbst vom Geiste der Zeit getragen, und dann war das Resultat nicht ihre Absicht; oder sie stritt gegen ihn, dann war ihre Herrschaft schon zweifelhaft. Trotz aller Verdummung bleibt ein Etwas in Herz und Geist lebendig, das jauchzt dem kühnen Wort eines einsamen Denkers zu — so entstanden und entstehen beständig Ketzereien und Revoluzionen in der Kirche.

Es ist auch eine Täuschung, wenn ein Gläubiger meint, das Christenthum ohne alle persönliche Zuthat aufzufassen als den rein gegebenen Glauben — Das könnte höchstens ein indischer Büßer, der überhaupt alle menschliche Regungen unterdrückt hat. Sobald der Gläubige das Christenthum liebt, ist der Keim zur Empörung gelegt, denn die Liebe ist frei, sie zeugt Gedanken, sie wählt, sie idealisirt, dichtet, und, wie das Bedürfniß des liebenden, Herzens und des ganzen Menschen ist, so faßt er auch das Christenthum auf. Das Neue Testament und die Kirche predigen mit gleichem Eifer Liebe und Haß, Freiheit und Unfreiheit, und nach einer von den beiden

Seiten wird Herz und Geist nothwendig hingezogen — da ist die Eigenmächtigkeit und Subjektivität am Tage.

Die Sehnsucht der alten, zerfallenen heidnischen Welt erfaßte begierig die Botschaft von dem neuen Gott, der auf Erden erschienen sei; die alte Weltanschauung war aber noch lebendig genug, um den alten Helden und Göttern noch Platz neben dem neuen zu lassen. Christus wurde nun der erste Held, nach dessen Göttlichkeit man eigentlich oft eben so wenig fragte, als man, die Filosofen ausgenommen, die Göttlichkeit der nazionalen und einheimischen Götter in Frage gezogen hatte; Alexander Severus stellte in frommer Anerkennung neben Herkules und Orpheus auch Christus unter den Göttern seines häuslichen Tempels auf. Die rohen und neuen Völker, so gewaltsam es mit ihrer Bekehrung zuweilen auch zuging, sahen doch meist mit kindlichem Staunen den Glanz der Kirche, in die sie eingeführt werden sollten. Sie nahmen als Christenthum an, was ihnen die Kirche bot, sie unterwarfen sich, in Ahnung der höheren Macht, den neuen Priestern wie den alten. Die Predigt war ihnen wie Sagen und Mährchen, alle Legenden wahr und herrlich, und die von Christus und seinen Aposteln und seinem Werke nur die größte und heiligste.

Aber das Christenthum war nicht nur der Fetisch und Popanz, mit dem die Barbaren zum Gehorsam gebracht wurden, sondern, gegenüber den Heiden, die nach Weisheit fragten, rühmten die ersten Lehrer und Vertheidiger der Kirche auch die Vernunftmäßigkeit des Christenthums, die tiefe Wahrheit seiner Lehren und Gedanken. Der eine ewige Trieb, der die Menschen nach Wahrheit forschen läßt, hatte aus hellenischer Filosofie und orientalischer Weisheit die alexandrinische Bildung erzeugt; dieser Trieb blieb lebendig, der Alexandrinismus wurde christlich, das Christenthum wurde Filosofie. Aber, gegenüber den Ketzern, welche die eigne Weisheit über das Christenthum stellen oder mit ihm zu einem Ganzen verschmelzen wollten, schloß die Kirche in dem Vernichtungskampf, den sie für ihre Einheit

gegen sie führte, alle Wahrheit des Christenthums stets enger zusammen in eine feste, systematische Lehre, in eine einige Orthodoxie, gegründet endlich auf den Felsen der unbegreiflichen, unantastbaren göttlichen Dreieinigkeit. Und, weil das Neue Testament in jener Zeit, wo Alles willkürlich und allegorisch erklärt wurde, die stets volle Rüstkammer war, aus der Jeder seine Waffen gegen die Kirchenlehre nahm, mußte es in ein heiliges Dunkel zurücktreten. Der heilige Geist und die nach dem Vorbild des alten Testamenis gestaltete Hierarchie, deren Monopol er war, wurden alleinig, unfehlbar. Die Folge war, daß im ganzen Mittelalter das Christenthum nach seinem Inhalt für den Gedanken als feste Lehre, nach seiner Bethätigung im Leben als Gehorsam gegen die Kirche aufgefaßt wurde; die Kirche gab sich gewöhnlich auch die Mühe, ihren Willen aus der unwandelbaren Lehre, die sie allein besaß, abzuleiten. Weil man nur durch die Kirche zum Christenthum gelangen konnte, ergab sich ferner im Großen und Ganzen die Ansicht des Mittelalters, nach der Christenthum und Kirche einerlei sind. Der allgemeine Nothruf am Ende dieser Zeit ging nur gegen die Kirche und forderte nur eine Reformazion an deren Haupt und Gliedern.

Hier wurde aber wieder angefangen, vom Christenthum im Unterschied von der Kirche zu reden; der mächtigste Schritt zu seiner Erkenntniß wurde gethan. Die deutsche Reformazion, die reife Frucht der mittelalterlichen Ketzereien, machte endlich die Entdeckung, daß das Christenthum etwas Anderes sei, als die Kirche. Sie behielt zwar aus Ehrfurcht und Schwäche die drei ersten kirchlichen Symbole bei und meinte noch in der Augsburgischen Konfession sich nicht wesentlich von der wahren römischkatholischen Kirche zu unterscheiden aber diese Vermittlung zerstob wie Spreu vor dem Sturme der Zeit; sieben Jahre später nannten die Protestanten in den Schmalkaldischen Artikeln den Papst den Antichrist und Diener des Satans, und der Bruch mit der Kirche war vollendet. Die Bibel wurde die einzige Erkenntnißquelle Dessen, was christlich sein sollte, und, wenn

früher das Christenthum das kirchliche Werk gewesen war, faßten die Evangelischen es jetzt als den Glauben an unsre alleinige Rechtfertigung durch Christum. Nach dem Sinne Luthers und Anderer sollte nun statt des kirchlichen Zwangs das freie Leben innerhalb dieses Glaubens beginnen, und Das wäre ihr voller Begriff vom Christenthume gewesen.

Aber unter den Lehren der Bibel war auch die Lehre von der christlichen Freiheit und Gleichheit, die wollten Bauern, Schwärmer und Wiedertäufer frisch und entschieden lebendig machen — ein Streben, welches den Staat und die Gesellschaft an ihren Wurzeln faßte und der gegen den Staat ängstlichen jungen Kirche als die drohendste Gefahr erscheinen mußte. Die Bibel war einmal freigegeben, sie mußte sich gegen solche Auffassungen schützen, und man begann, eine Lehre aufzubauen, welche auch die Verwirklichung der Grundsätze im Leben thatsächlich in feste Grenzen schloß. Ein Anderes kam hinzu: die Reformazion war nicht nur vom Volke, sondern eben so wesentlich von den Gelehrten ausgegangen. Die Bewegung des Volks war nun unterdrückt, es hatte im Staat und im Leben nicht Viel mehr zu bedeuten, also siegten die Gelehrten und begannen ihren Zank um die Auffassung und Bestimmung der Lehren des heiligen Dokumentes. Aber das ausgeschlossene Leben rächte sich, jene erste Freiheit verschwand, und letztes Ergebniß des Protestantismus in der Zeit seiner traurigen Verknöcherung wurde, daß man das Christenthum als die durch die Symbole bestimmte Lehre der Bibel auffaßte. Die Grundsätze traten mehr und mehr zurück, das gottselige und ehrbare Leben wurde erst aus den positiven Dogmen abgeleitet und durch sie eingegrenzt.

Dennoch war der wesentliche und große Fortschritt zur Freiheit gethan. Man hatte das Werk von fünfzehn Jahrhunderten muthig über Bord geworfen, man wollte auf den Grund sehen, aus der Quelle schöpfen; und, wenngleich die Freiheit der Schriftforschung eigentlich keine Freiheit, am Wenigsten eine Glaubensfreiheit war,

(da theils die Symbole die Lehre bestimmten, theils Jeder Das, was er als klaren Sinn der Profeten nnd Apostel erkannt hatte, nun auch unbedingt glauben mußte), so war man doch dem Wesen des Christenthums näher gekommen, und der deutsche Fleiß forschte unermüdlich. Er reichte vielleicht, nach unseres Dichters Wort, oft nur Sandkorn um Sandkorn zum Bau, er war vielleicht oft nur Handlanger, aber, so oft die Handlanger dagewesen sind, haben auch die Baumeister nicht lange gezaudert. Die Hoffnung der Frommen: den wahren Sinn des Neuen Testaments, das wahre Wesen des Christenthums durch diese freigegebene Forschung immer mehr erkannt zu sehen, sollte erfüllt werden, aber, wie alle sogenannte fromme Wünsche, ganz anders, als sie selbst es dachten. Denn nach langem Vorarbeiten, nach allmäligem Weiterdringen, während Dessen sich die Gläubigen unbekümmert ihres Schatzes freuten, verwandelte sich (plötzlich, so schien es ihren erschreckten Augen) das unschädliche kritische Messer, mit dem man ehrfurchtsvoll etwa einiges Unkraut vom Stamme wegräumen wollte, in die schonungslose Axt, welche an die Wurzeln des alten Baumes gelegt wurde, in dessen Schatten die Völker der Welt so lange geruht hatten. Hier sind wir bis zur Gegenwart gekommen, wo die Meinungen über das Wesen des Christenthums bunt im Umlauf sind, wie gutes und schlechtes Geld, alte große Schaustücke, die außer Gebrauch gekommen, grobes Kourant, filosofisches Papiergeld — und wenig Gold der Wahrheit.

Als durch die Entdeckungen auf dem Gebiet des Geistes und der Natur, sowie durch eine genauere Prüfung der Bibel (oder vielmehr ebensosehr dadurch, daß sie indifferenter gelesen wurde), sich herausgestellt hatte, daß nicht alles in ihr Enthaltene Wahrheit sein könne, und doch die Herzen der Gelehrten und Prediger nicht davon lassen konnten, was ihnen Christenthum war (und ihre Köpfe nicht minder), bildeten sich die razionalistischen Redensarten, mit denen man den Zwiespalt ausgeglichen und die Wunden geheilt zu haben meinte. Das Leben regte sich noch nicht, von kirchlicher Reform war noch nicht

ernstlich die Rede, man stand noch zum Theil in der alten Anschauung, nach welcher das Christenthum Lehre und ein dieser positiven Lehre von Gott, Christus, dem Menschen gemäßes Leben war. Also wurden die Lehren soviel als möglich von dem der Vernunft Anstößigen befreit und vereinfacht, bis sie das aufgeklärte Christenthum enthielten. Zum Theil aber fing man an, diese willkürliche Auswahl zu stützen und zu begründen durch ein einfaches Wort, das sich den Angriffen entzog. Man erklärte nicht nur, diese wenigen Lehren seien „das Wesentliche" des Christenthums, sondern man kam bis zu der Behauptung: überhaupt sei das Wesentliche im Christenthum nicht sowohl seine Lehren, als vielmehr sein Geist und seine Grundsätze. — Die Wahrheit geht ihre wunderbaren Wege, sie tritt zuerst als Wort, als dürftiges Wort auf.

Anstatt aber in die Tiefen dieses Geistes einzudringen, erging man sich in behaglicher Breite. Eine Lieblingsansicht wurde: dieser Geist sei eigentlich nur in Christus gewesen und von den Aposteln theils nicht rein aufgefaßt, theils sogar verunstaltet. Die Verunstaltungen waren natürlich die dem aufgeklärten Bewußtsein nicht zusagenden Lehren; das Losungswort: das Urchristenthum wurde die nebelhafte Burg, in die Jeder sich zurückziehen konnte. Wenn man dergleichen Redensarten nun aber gar so vorbringen hört, als sei dies Urchristenthum der ganz erkennbare Sinn des Neuen Testaments selbst, — so muß man sich nur wundern und betrüben, wie sehr der Sinn für die Wahrheit, d. i. die Unbefangenheit, durch Schlendrian und Furcht abhanden kommen kann. Fast immer verbunden mit dieser Auffassung ist die Ausführung: das Wesentliche dieses Urchristenthums, das Ewigbleibende, für Alle Passende sei die Moral namentlich Liebe, Selbstverleugnung, Demuth, und wie man die Tugenden nun weiter aufzählt.

Dieses neue Evangelium ist in letzten Zeiten so eifrig von den Dächern gepredigt worden, daß wir ihm einen Augenblick den Spiegel vorhalten müssen, um ihm sein karakterloses Bild darin zu zeigen.

Fürs Erste sind alle Sittenlehren des Neuen Testaments aufs Engste und Innerlichste mit den Glaubenslehren verbunden, und die Moral hat sich stets nur so wie die Dogmatik entwickelt. Sodann, was den Inhalt der Moral angeht, ist sie hauptsächlich aus den Psalmen und Profeten entlehnt, ja mehrere der gepriesensten Gleichnisse und Sprüche sind früheres Eigenthum des jetzt so verrufenen Talmuds. Diese razionalistische Moral ist nur eine verbesserte Auflage der alten, nicht aber etwas Neues. Was z. B. die Liebe betrifft und den Feindeshaß des Alten Testaments, so weiß das Neue von dem Haß auch genug, er wird nur mit Gewalt übersehen, es ist unbequem, wenn in der Rede vom Weltgericht der Triumf der ewigen Liebe nur über dem Abgrund, wo die ewig Verdammten heulen, gefeiert wird. Endlich aber, seit wann ist es in der Geschichte erhört, daß eine Epoche durch eine, wenngleich noch so begeisterte Sittenpredigt geschaffen wäre? Die Profeten, welche gegen die Sünder nicht minder gewaltig, als Christus — und doch fruchtlos — donnerten, hätten schon längst begehren können, daß die Geschichte auf andere Weise sich bewegte; man würde dann das Wesen einer Weltrevoluzion nicht mehr in einigen abstrakten Reden über allgemeine Menschenliebe gesucht haben. Man muß gegen diese Auffassung deshalb so streng sein, weil sie uns theils mit der fürchterlichen Oberflächlichkeit heimzusuchen droht, und theils um ihrer selbst willen, weil sie, der Wahrheit oft sehr nahe, doch nicht in das eigentliche Zentrum gelangen kann und in den Strom des Lebens.

Der Razionalismus breitete sich im Kampfe gegen die Symbolgläubigen erst recht behaglich weit aus, er wurde zu der allgemeinen Ansicht, seine Stichwörter zu Gemeinplätzen. Besonders gern träumte er von einer Vereinigung aller Konfessionen um den von ihm erkannten Kern des Christenthums. Da erhob sich gegen ihn ein Geist, der angestrengter und kräftiger aus der Tiefe gearbeitet hatte; die deutsche Filosofie, die Spekulazion, vor allem Hegel und seine Schule klagten den Razionalismus an, von Vernunftmäßigkeit des Christen-

thums geredet zu haben, ohne das Wesen der Vernunft und des Christenthums jemals ernstlich untersucht zu haben. Die Orthodoxen, zumal wenn sie selbst Hegelianer waren, stimmten triumfirend ein, und der Razionalismus wurde von der öffentlichen Meinung, die einen unbegrenzten Respekt vor dieser tiefsinnigen und namentlich schwer verständlichen Filosofie hatte, zu Grabe getragen als ein leeres, abgelebtes Schattenbild. Die Filosofie, welche mit gewaltiger Kunst Alles in die Einheit riß, erkannte, daß das Christenthum die absolute Religion sei, pries die Dreieinigkeit als die tiefste Spekulazion, und das letzte Ergebniß war, kurz ausgedrückt: Filosofie und Theologie hätten denselben Inhalt, nur auf verschiedene Weise, das Christenthum sei höchste Wahrheit und absolute Vernunft in der Form der Religion. Diese Auffassung des Christenthums kam im protestantischen Preußen zu Ehren, sie wurde beschützt, gepflegt, von Kathedern und auch von Kanzeln gehört, trotzdem daß der große Hegel keine Predigten leiden konnte.

Aber diese Filosofie, welche mit unerträglichem Hochmuth dem Razionalismus sein Sterbelied gesungen hatte, war in der That gar nicht über ihn hinausgekommen, sondern selbst noch razionalistisch. Wie er, hatte sie die Widersprüche der Bibel und den Kampf zwischen Glauben und Wissen vertuscht; wie er, sich ein Wesentliches des Christenthums ausgesucht, wie es in ihr System paßte; nur standen ihr geistreichere Wendungen und Verknüpfungen zu Gebote, als der, im Allgemeinen stets einfache und schlichte Razionalismus aufzuwenden gehabt hatte. Sie schien allen Kampf begriffen und dadurch gelöst zu haben, sie versicherte es so fest, daß man ihr es eine geraume Zeit glaubte. Die beleidigte Wahrheit und Ehrlichkeit rächte sich aber bald, der Triumf war kurz. Von der einen Seite erhob sich der todtgeglaubte Razionalismus und wies die willkürliche und falsche Auffassung der christlichen Urkunden nach; von der andern bewies ein jüngeres Geschlecht mit den eigenen Waffen der Filosofie, daß die Einheit mit der gläubigen Theologie Nichts sei. Zuletzt genügte der verhöhnte gesunde Menschenverstand, ein System zu besiegen,

welches sich durch Kunst und Witz über klare Thatsachen hatte hinwegsetzen wollen.

Versuchen wir nun, in einigen Umrissen die gegenwärtigen kirchlichen Parteien, zugleich die Auffassungen des Christenthums zu zeichnen, soweit Dies im Wirwarr und der Unklarheit und der unglaublich rasch vorwärtsgehenden Entwicklung möglich ist. Denn, was das Letztere anbetrifft, sind wir überzeugt, daß in dem Augenblick, wo das Leben und die That einmal rasch und entschieden ihren Pulsschlag beginnen, ein ganzer Haufe Sofismen und Vermittlungen zerstieben, mehrere Richtungen sich in eine zusammenschließen werden, die jetzt noch jede Etwas für sich sein wollen. Nicht durch Abfall und Felonie, sondern „sie werden ihre Augen über sich öffnen" und plötzlich erkennen, daß sie anders geworden sind. Um so kürzer hat man sich jetzt hinsichtlich dieser Schattirungrn zu fassen.

Zuerst den Schutt weggeräumt! Es sind die Lauen und Flauen, die unter allen Parteien ihre Brüder zählen, am Zahlreichsten aber in der gläubig razionalistischen und der supranaturalistischen (wir gebrauchen von veralteten Leuten absichtlich den letzteren veralteten Ausdruck). Ihr Karakter ist: daß sie zwar Privatwünsche und Ansichten haben, aber unbedingt auf die Weisheit Dessen vertrauen, der sich noch jüngst das Recht vindizirt hat, in die Entwicklung der Kirche einzugreifen. Sie führen unter dem Schutze ihrer Fürsten ein ruhiges Leben in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit und werden da bleiben, wo der Staat bleibt. Jeder, der die Protokolle der preußischen Provinzialsynoden durchgelesen hat, weiß, wo diese Leute zu finden sind. Sie sind Masse, Haufen, sie haben kein Recht auf nähere Betrachtung.

Die ächten Orthodoxen treten auf, geschieden seit der preußischen Generalsynode von Denen, die man bisher mit ihnen zusammenwarf. Diese ächten sind Die, welche sich noch um Dogmen zanken, welche noch mit einem freudigen Ja auf alle Wislicenischen Fragen antworten und sich nicht scheuen, Narren vor der Welt zu heißen. Jeder

weiß, wie klein ihre Zahl ist; für Jeden, der Augen hat, ist ihr Schicksal seit jener Berliner Versammlung entschieden. Die Festen und Tüchtigen unter ihnen werden, da der Staat die Symbole in gewisser Art preisgeben und den Razionalismus in gewisser Art in der neuen Verfassung toleriren wird, ausscheiden und den Altlutheranern ähnlich Sekten bilden. Nach ihrer bessern Seite hin sind sie auf dem Standpunkt der Reformazion stehen geblieben.

Viel unnütze liberale Fragen sind darüber gemacht: wohin Luther sich jetzt stellen würde, und welche seine ächten Söhne seien. Wenn wir an Luthers absoluten Glauben an das geoffenbarte Wort einerseits, und an sein Drängen zur Freiheit und gegen menschliche Machwerke andrerseits denken: so können wir den Altlutheranern, die ihm im letzten Punkt zu unähnlich sind, diesen Ruhm nicht lassen; vielmehr würde in Dem, was nur das Christenthum angeht, der alte Luther sich jetzt wohl auf die Seite der freieren Orthodoxie stellen, welche ihren Ausdruck gefunden hat in dem zu Berlin adoptirten Ordinazionsformular. Dies wagt kein entschiedenes Bekenntniß zu den Symbolen, hält aber an Gottes Wort fest. Diese Richtung mag nicht das absolute Ja auf all jene verfänglichen Fragen antworten, weil ihr die Fragen überhaupt falsch gestellt scheinen. Sie antwortet es aber, wenn man nach ihrem Felsen, ihrem Heil, ihrem Stichwort fragt — und dies Stichwort heißt: „die Grundthatsachen."

Ihr „Wesentliches" der Bibel, und damit ihr Markstein, über den hinaus sie kein Christenthum mehr gelten lassen darf, ist: der Glaube an unsre ewige und alleinige Versöhnung und Rechtfertigung durch Christi Tod und Auferstehung.

Den Uebergang zu den Razionalisten bildet die in jüngster Zeit mehr in die Oeffentlichkeit des kirchlichen Lebens getretene Partei, welche sich nach Schleiermacher nennt. Indem sie sich möglichst anerkennend gegen die Uebrigen verhält, hat sie doch mit Denen von der äußersten Linken und mit den Symbolen gebrochen; als ihr Prinzip tritt nicht mehr, wie bei den Vorigen, die paulinische Auffassung voran,

sondern mehr das Evangelium im Allgemeinen und der lebendige Christus. Ein Gotteswort erkennt sie noch immer in einem andern Sinne, als die Razionalisten, an; vielleicht besteht jedoch der einzige Unterschied in der That darin, daß auf dieser Seite mehr Geist, Bildung und höherer Standpunkt des Gedankens, auf der andern mehr Popularität, Verstand, praktische Wirksamkeit ist.

Und nun, wer möchte es unternehmen, die große Masse erschöpfend in ihren Abstufungen, größeren und kleineren Absonderungen zu karakterisiren? Quot capita tot sensus — und, wenn der sensus nur immer der bon sens wäre, wenn es sich nicht so oft um bloße Meinungen oder um den leeren bornirten Begriff des „wie weit? und zu weit Gehen's" handelte! Gestehen wir freilich, in Zeiten, wie die unsrige ist, hat man es von jeher mit der Selbstständigkeit und namentlich mit der Konsequenz, dem Beharren nicht so genau genommen in politischer wie in religiöser Hinsicht, und man darf es auch nicht; man muß zugestehen, daß diese abstrakten Forderungen der Sittlichkeit etwas larer gespannt werden, wenn die Geschichte mit Macht vorantritt und Alles in eine höhere Einheit reißt nnd die Wahl stellt: willst du deinem Vaterlande, deinen religiösen Prinzipien ganz im Allgemeinen dienen? — oder willst du emigriren, willst du dich separiren? So scheint uns noch immer die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Partei, als deren Führer man Uhlich zu nennen pflegt, der vom preußischen König beliebten Entwicklung der Landeskirche zutritt, und gewiß nicht allein um der äußerlich gesicherteren Stellung willen, sondern ebensosehr weil es ihnen um Einheit und ungehindertes Wirken zu thun ist.

Von diesem Razionalismus ist im Allgemeinen zu sagen, daß er durch Wahrhaftigkeit, Ehrlichkeit und die populäre Bewegung verjüngt ist. Die Dogmen des Christenthums schränkt er auf immer weniger Sätze ein, das Wesentliche findet er noch immer in der Moral und nennt Dies den Geist des Christenthums. Seine Stärke und sein Fortschritt liegt theils darin, daß er sich vom

Glauben an die unbedingte Autorität der Schrift mehr befreit und das „Unwesentliche" entschiedner verwirft, wenn es auch geschrieben steht, theils darin, daß er doch, namentlich in jüngster Zeit, das Christenthum mehr als Leben, als Grundsatz im Großen und Ganzen erkennt und ein volksthümliches Losungswort: „das Reich Gottes," wieder aufgenommen hat, freilich meist, wie es scheint, nur in beschränkt gutmüthiger Weise und ohne diesen Begriff fruchtbar aus der Tiefe zu entwickeln. Ihm schließen sich hier die Deutschkatholiken ergänzend und sehr bedeutungsvoll mit der von ihnen hervorgehobenen „Liebe" an. Aber in seiner gegenwärtigen Stellung kann er nicht zur wahren Freiheit gelangen, weil er noch viel zu sehr nach Anschluß an den Staat und garantirter kirchlicher Gestaltung strebt und sich darum in den Schranken halten zu müssen glaubt (oder auch wohl ehrlich in ihnen das Heil sieht), ohne welche er für die nächste Zeit weder auf sehr große volksthümliche Anerkennung und Wirksamkeit zu rechnen, noch von Seiten des Staats auf anständige Duldung und Redefreiheit hoffen zu können glaubt.

Von den Kreisen, die sich um Rupp und Wislicenus gebildet haben, ist in der That zu wenig Positives geschehen und bekannt geworden, als daß wir uns ein Urtheil über ihre Stellung zum Christenthum erlauben könnten. Doch dürfen wir wohl die Ansicht aussprechen, daß uns Wislicenus mit seiner Partei dem Prinzip der absoluten Freiheit am Nächsten zu stehen scheint, wonach zwischen ihm und unsrer Ansicht nur noch die praktische Frage nach der Bildung der Gemeinden, auf dem Wege der Einheit oder des Separatismus, schwebte. Indeß ist erst abzuwarten, wie die Negazion, mit der Wislicenus bisher gearbeitet hat, sich positiv bethätigen wird. Denn bis jetzt kann Dies noch in beschränkter Weise oder in der Fülle, die unser Prinzip entwickeln wird, geschehen.

Hier ist der Uebergang zu Denen, die nicht mehr innerhalb des Christenthums stehn wollen. Sie proklamiren die erste wahre Erkenntniß des Christenthums und damit dessen Auflösung und Ver-

nichtung für alle Zeit. Sie halten das Christenthum nicht allein für Lehre und das aus dieser Lehre folgerecht bestimmte Leben des Gläubigen, sondern sie haben zum Theil die Verwirklichung des christlichen Prinzips im Staat, in der Gesellschaft, in der ganzen Weltanschauung nachzuweisen angefangen. Das Christenthum hat nach ihrer Ansicht die Bestimmung in der Welt gehabt (falls dieser Ausdruck nicht zu sehr nach dem Begriff der Vorsehung ihnen schmecken sollte): die vollendete Unmenschlichkeit, die Verkehrung und Entleerung des menschlichen Wesens darzustellen, damit durch Vernichtung alles Christlichen im ganzen Umfange der menschlichen Sfäre der Mensch sich selbst wiedergewinne. Wir können sie einfach die Atheisten nennen, obwohl sie vielleicht im Glauben an ihren Sieg diesen Namen schon verworfen haben, weil er beschränkt sei und an den Kampf erinnere.

Aber auch diese Freien haben dem Christenthum nicht Gerechtigkeit widerfahren lassen. Sie konnten es schon deshalb nicht, weil sie sich ihrer Entdeckung: das Wesen Gottes sei nur das vom Herzen in dem Himmel gesetzte Wesen des Menschen, so sehr freuten, daß sie darüber innerlich unfrei wurden und den unbefangnen Blick verloren. Damit hängt die, von ihrem Lehrer und Feinde, Hegel, ererbte Sucht zusammen, durch Misbrauch der Worte überraschende Ergebnisse und geistreich scheinende Spitzen der Entwicklung zu gewinnen.

Fassen wir kurz die Mängel zusammen, an welchen die bisherigen Auffassungen des Christenthums hauptsächlich leiden! Zuerst haben sie einen Zweck, zu welchem ihre Ergebnisse über das Wesen des Christenthums passen sollen. Die Orthodoxen wollen vom Gotteswort in der Bibel nicht lassen; die Razionalisten müssen einen dem Staate nicht gefährlichen, dem gemeinen Volk nicht anstößigen „Geist" des Christenthums herausbringen, die Atheisten endlich wollen bei ihrer absoluten Auflösung alles Christlichen stehn bleiben. Die Letzteren haben also, wenn wir ihnen als das Wesen

des Christenthums Etwas zeigen, das sie nicht ganz fassen können, nur die Aushülfe, fortwährend zu versichern: daß Das kein Christenthum sei. Zweitens wird das Wesen des Christenthums hauptsächlich da gesucht, wo es nur beschränkt zu finden ist, in seinen ersten Urkunden, im N. T. Der Verstand der Verständigen vergaß auf der Studirstube, was man doch sonst nur im Leben zu vergessen pflegt: daß die erste Form der Entwicklung nicht das Wesen des Geistes ist, und daß die Personen, welche eine Sache zuerst vertreten, nicht die Sache selbst sind.

Und hier wollen wir auch uns ein für allemal verwahren, daß wir nicht die Personen mit ihrer Sache verwechseln, wie es mistrauischen Augen scheinen könnte. Wenn den einzelnen Parteien vorgeworfen ist, daß sie sich selbst und Andre täuschen, daß sie klare Thatsachen verhüllen und mit einem Witz über unbequeme Steine des Anstoßes hinwegspringen, so will und kann Das nicht schlechthin auf die einzelnen Glieder dieser Parteien bezogen werden. Wir verhehlen uns zwar nicht, daß auch der ehrlich gepriesene Deutsche eine gewisse Virtuosität in der Heuchelei entwickeln kann, und daß in solchen Zeiten, wo Kritik und Vorwürfe fast täglich wiederholt werden, die Männer einer Partei sich im Ganzen schwerlich fleckenrein erhalten können von der Lüge der Sache, die sie verfechten. Aber wir vergessen auch nicht, daß die Gesetze der geschichtlichen Entwicklung sich im einzelnen Menschen abspiegeln. Wie Völker und Jahrhunderte an Popanzen und Unsinn festhalten können, den ein Kind des kommenden Menschenalters belacht, so können die klarsten Beweise ohnmächtig gegen Das sein, was der Einzelne sich durch Erfahrung, Denken und Leiden erarbeitet hat. Er hält fest daran, weil er einmal nicht aus seiner Haut kann, wenn es ihm noch so ehrlich um Wahrheit zu thun ist. Denn seine Anschauung ist zum großen Theil das Resultat seiner Anlage, Erziehung, Schicksale — Dinge, die nicht in seiner Macht stehen.

Aber eine Freude ist es, zu sehen, wie in jeder noch so beschränk-

ten Anschauung gegenwärtig die neuen Prinzipien sich irgendwie abspiegeln, in sie aufgenommen werden, sich eindrängen. Die Theologen der Hegelschen Schule lassen immer stärker die Differenz zwischen dem historischen und dem idealen Christus hervortreten, es wird nicht lange mehr währen, daß sie den Ersteren nur als ein Entwicklungsmoment des Letzteren, der dann mit dem idealen Menschen, dann endlich mit der Menschheit zusammenfallen wird, anerkennen. Die Orthodoxen haben nie so Viel von Freiheit geredet, als jetzt, nie sich so sehr bestrebt, in ihrer Beschränkung doch eine herrliche Freiheit der Kinder Gottes zu haben und diese Freiheit immer näher ihren politischen und sozialen Konsequenzen zu führen. Ja auch bei den Atheisten haben wir schon die Spuren der gesunden Reakzion gegen die Absolutheit der ersten Doktrinen gefunden, und ihre Freiheit wird sie immer mehr auch aus ihrem eignen System zur Anerkennung des Menschlichen befreien. Diese Reakzion und jener Fortschritt sind zwei Bürgschaften für den Sieg der Mitte, die wir halten. Ehe man aber über diese Mitte, als über ein juste milieu den Stab bricht, bitten wir einmal weiter zu sehen, was wir mit ihr meinen. Wir fürchten, daß kein Einziger von den Männern der Mitte seinen Ehrennamen solchen Prinzipien gönnen wird.

Die wahrhaft religiöse Anschauung.

Es handelt sich für uns nicht um eine vollständige Anschauung des N. T. in seinem eignen Sinn; nicht darum, dies Christenthum, wie es darin erscheint, ganz anders aus sich zu begreifen, als vorher, sondern: die wahre Weltanschauung zu entwickeln, und darzustellen, daß Das was gemeinhin Christenthum genannt wird, nur eine beschränkte Entwicklung, ja zum größten Theil Verkehrung und Abfall ist von dem Prinzip, welches damals durch die Macht des göttlichen Geistes in die Welt eintrat. Das wahre Wesen des Christenthums ist nun eben dieser Geist und Lebenstrieb, welchen wir in der geschichtlichen

Entwicklung des Christenthums überall Blüthen treiben und fast eben so verkümmert sehn. Sein Wesen ist nicht Das, was es auf irgend einem Punkte menschlich war, sondern Das, was es werden wollte und sollte. Von seiner Endlichkeit und Verkehrtheit müssen wir, um seine Wahrheit zu finden, hinweg und auf den göttlichen Geist sehen, der in ihm zur Erscheinung drängte und nur nicht gefaßt und bethätigt wurde von den Menschen.

Aber, heißt es, wenn das Christenthum in seiner geschichtlichen Erscheinung auf diese Art zu einem einzelnen Moment, zu einem Endlichen gemacht ist, so muß es sich in die allgemeine Unendlichkeit des geschichtlichen Prozesses auflösen — und warum reden wir dann noch von Christenthum? Hier sind zwei Antworten, die eine das Prinzip, die andre die Person vindizirend. Zuerst, weil das Christenthum überall für seine Unendlichkeit selbst protestirt gegen seine Endlichkeit, weil es nämlich, seinem Geist und seinen Grundsätzen nach, die aus dem N. T. zu erkennen und durch die That bewährt sind, uns aufruft zur Vernichtung aller der Gedanken und Anschauungen, welche das biblische und kirchliche Christenthum inkonsequent in sich aufgenommen hat. Sodann: Niemand kann uns unbedingt widerlegen und unser Recht bestreiten, wenn wir aus jenen Urkunden die Möglichkeit erweisen, daß Jesus Christus wirklich der Genius gewesen ist, welcher die That des göttlichen Geistes frei vollendete mit dem klaren Bewußtsein, daß er nicht Gott, sondern Gott nur in ihm sei. Denn Eins springt in den Evangelien überall in die Augen: daß Christus von seinen Schülern gröblich misverstanden ist, und die Möglichkeit ist nicht zu leugnen, daß er, endlich an ihrer Fassungskraft verzweifelnd, in die Worte des tiefsten Schmerzes ausbrach: ich habe euch noch Viel zu sagen, aber ihr könnt es nicht tragen. Wenn darum die Kirche verlangt, daß Christus der Kern des Christenthums sei, so erfüllen wir nur eine Forderung der Gerechtigkeit, wenn wir Das, worein wir das Wesen des Christenthums setzen, nach wie vor Christenthum nennen, weil

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

doch Niemand absolut beweisen kann, daß der größte Held der Weltgeschichte kein klares Bewußtsein von seiner ewigen That gehabt habe.

Die Worte, die von dieser That zeugen, sind im N. T. Weil die göttlichen Gedanken aber von Widersprüchen überwuchert sind und vielfach verkehrt und verunstaltet erscheinen, glaubten die Kurzsichtigen aller Art, daß die wahre Reinheit nie erschienen sei, daß auch Christus das Reich Gottes nur in den Himmel gesetzt, die Liebe nur als christliche Liebe aufgefaßt und die Freiheit nur als die Freiheit des unbedingten Glaubens verstanden habe.

Sie vergaßen, daß wir nicht rathlos vor diesem verworrenen Buche stehn, sondern noch ein anderes Maß und einen Weg zur Klarheit haben. Sie vergaßen über den Worten **die That.**

Und Dies ist unsre neue Auffassung, daß wir die That Christi, durch welche er das Judenthum stürzte und eine neue Welt gründete, als Maßstab an das N. T. legen, und die Gedanken und Grundsätze, welche sowohl durch diese That bewährt als auch aus den Urkunden in ihrer Identität erkannt werden, als das Wesen und die Wahrheit des Christenthums proklamiren.

Der Geist brach schöpferisch im Wort und in der That hervor, die That allein im tiefsten Kern ist göttlich, fast alle Entwicklung nach ihr aber endlich und menschlich beschränkt. Die Apostel faßten beinahe alles von Christus in ihnen Angeregte mit allen Anschauungen der alten Welt, die noch in ihnen lebten, ohne viel Unterscheidung in Eins zusammen und nannten Dies: Christenthum. Der neue Wein wurde mit dem alten, abgestandnen zusammengeschüttet, das Heilige mit alten Lappen behängt; die alte Welt wurde das Prokrustesbett für die Wahrheit, sie ward darin irdisch verstümmelt und bis zum Himmel auseinandergezerrt. Eine solche arme Gestalt hat man mit dem Purpurmantel behängt, um vor ihr in den Staub zu fallen oder ihr ins Angesicht zu speien. Damit sind wir so

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

weit gekommen, daß ein freier Mensch es für einen Schimpf ansehn muß, schlechthin christlich genannt zu werden, ehe weitläufig und klar gesagt ist, was man denn für christlich halte. Wir hoffen nun im Folgenden nicht misverstanden zu werden, wenn wir der Kürze halber das kirchliche und biblische Christenthum das alte, unsre Auffassung das neue nennen (ohne alle Beziehung auf den nouveau christianisme des hierarchischen St. Simonismus). Wir suchen nicht nach Uebereinstimmung des Vorliegenden mit unsern Begriffen, sondern nach der Wahrheit. Wenn wir aber den Geist der christlichen That als den wahrhaft menschlichen (=göttlichen) erkannt haben: dann wird uns auch keine Rücksicht abhalten, den verhöhnten Namen wieder zu Ehren zu bringen und ihn zu behalten, so lange eine Gemeinschaft Gleichgesinnter eines Namens bedarf, um sich daran wie an einem Feldruf zu erkennen.

Gott ist Geist; Geist ist unterschieden von der Form, die Form schließt ein, der Geist ist frei, und Gott ist die absolute Freiheit. Also ist die Anschauung, welche das Göttliche in keiner Form und noch weniger in geschriebenen Worten und Lehren fertig und abgeschlossen sieht, die wahrhaft religiöse, die, welche Gott seine Ehre und Majestät giebt. Die Geschichte ist Geschichte der Menschen. Und, wenn nun schon der geistdurchdrungene Mensch nicht in seiner ganzen Erscheinung und Thätigkeit das Göttliche findet, sondern es nur in bestimmten Momenten der Einheit weiß und erfaßt: wie viel mehr muß dies Gesetz in der Geschichte gelten, die es oft genug mit Menschen zu thun hat, die vom Geist Nichts wissen, die von ihr erst zum Geist erzogen werden sollen? Unsre Auffassung des Christenthums ist die einfachste, die allgemein menschliche. Denn, wie der Mensch nicht in seiner Sünde und seinem Abfall von sich selbst sein wahres Wesen sieht, sondern es in seinen Grundsätzen und den einzelnen im Kampf gegen die Sünde diese Grundsätze bewährenden Thaten erkennt; wie ich nicht in Dem, was jede meiner Thaten wirkt und schafft und was sich an sie knüpft,

ihr wahres Wesen sehe, sondern in der Absicht, welche aus dem Prinzip quillt; wie ich in der Kunstgeschichte das wahre Wesen und die Bedeutung einer neuen Schöpfung für den Fortschritt, die Entfaltung des Göttlichen nicht da suche, wo sie mangelhaft und unvollkommen ist, sondern in dem einen Punkte, wo sie absolut Recht gegen das Alte hat, das Höchste erreicht und den Reigen einer neuen Zeit eröffnet: so betrachte ich auch als den Geist und die Wahrheit des alten Christenthums dies Ursprüngliche seiner That. Und ich nenne mich noch christlich, wenn auch ich in der Anschauung stehe, aus welcher jene That entsprungen ist, und wenn diese Anschauung selbst, welche über der späteren Form und Entwicklung steht, so groß und rein geistig ist, daß ich keine andre weiß, welche mein Leben und die Entwicklung der Menschheit beherrschen soll. Ich begreife sie dann als die göttliche, d. h. die wahrhaft menschliche, als das neue und ewige Christenthum, d. h. Menschenthum, gegenüber dem alten und vergänglichen.

Aber — müssen wir den Vergleich fortsetzen (denn die Orthodoxen berufen sich mit Recht darauf, daß wir diese Anschauung, diese Grundsätze zu finden bekennen) — aber, wie der einzelne Mensch nicht zu zerreißen ist in Willen und Ausführung, in Innres und Erscheinung, so ist auch dies fixirte alte Christenthum eine einige, eigenthümliche Gestalt menschlicher Entwicklung, es hat in sich Freiheit und Unfreiheit, Liebe und Haß, Göttliches und Unsinniges. Ueber dem Einen kann ich das Andre nicht vergessen. Das Eine kann ich wohl als das Göttliche und als meines eignen Wesens wahres Gesetz frei erkennen und frei lieben und frei glauben: aber ich kann nicht mehr zum Glauben des Einen auffordern, sobald ich das Andre verwerfe. Mit dem ersten Jota, das vom alten Christenthum genommen wird, fällt diese ganze Form, in der es vor die Welt trat und rief: Schaffet, daß ihr durch den Glauben an mich heilig werdet mit Furcht und Zittern! Die Menschen haben

Das aber nicht erkannt, sondern sie haben sich den Götzen selbst geputzt, gereinigt und ins Licht gestellt, um dann davor zu knien, als wenn er nicht von ihrer Hand verändert, sondern so wie er ist vom Himmel gekommen wäre. An dieser Halbheit und thörichten Einbildung kranken noch so Viele, und noch immer putzen und flicken die Theologen an Dem, was sie unbedingte Offenbarung und Gottes Wort nennen.

Die christliche That: der Sturz des Judenthums, als Herstellung der Menschheit in ihr Wesen und ewiges Recht.

Die Geschichte ist wie der Mensch, sie entwickelt sich langsam, und die Einbildung eines neuen Prinzips in die Breite des Lebens ist vielleicht nie ohne irgend eine Schwächung dieses Prinzips möglich. Aber in der That, im Kampfe gegen das Alte, in der Vernichtung Dessen, was hochgepriesen war, zeigt sich uns am Klarsten die göttliche Macht des Geistes, der als ein neuer in die Welt eingetreten ist. Dieser Standpunkt wird sich uns in der Darstellung des Kampfes, welchen Christus gegen das Judenthum führte, bewähren, wie wir ihn vorher als den wahren erwiesen haben.

Dieser Standpunkt ist der natürlichste für Jeden, der selbst nur die äußeren Thatsachen kennt — und doch stellt man sich so selten auf ihn. Viel öfter müssen wir erbauliche Reden über die Macht der heidnischen Welt und des Römerreichs anhören zur Verherrlichung des alten Christenthums. Aber mit der heidnischen Welt kam Christus kaum in Berührung; das Heidenthum als Macht und Geist war in sich zerfallen, glaubenslos, arm, leer, eine leichte Beute für die christliche Religion, wie es für so viele ausländische schon geworden war. Die That des christlichen Geistes ist vielmehr

der Sturz des Judenthums. Aber vielleicht hat eine geheime Ahnung jene frommen Lobredner abgehalten, diesen als die Hauptsache zu betrachten, eine Ahnung, daß wohl die Waffen, mit denen das Gesetz vom Sinai zerschlagen und Jerusalem gestürzt ist, auch gegen das Gesetz des N. T. und die feste Burg der gläubigen alten Kirche gewandt werden könnten. Weit gefehlt! sie müssen dagegen gewandt werden, denn wir haben gegen das alte Christenthum keine anderen Waffen, als die, welche Christus gegen das Judenthum führte.

Das Christenthum tritt auf als Erfüllung des Judenthums, aber im Kampfe zugleich, und als Erfüllung bietet es etwas ganz Anderes, als Das, zu dessen Erwartung die dem Glauben der Väter treu bleibenden orthodoxen Juden berechtigt waren. Daß Christus mit Recht verurtheilt und gestorben ist, mit weit größerem Rechte, als Calvin den Servet verbrennen ließ — Das will die christliche Liebe nicht begreifen, obwohl sie gegenwärtig, bei ihrer Verbindung mit der Polizei, sich gegen die liberalen Vorwürfe schützen könnte durch dies unser Zugeständniß. Aber die Verwandtschaft mit den Pharisäern und Hohenpriestern scheint ihr zu unangenehm, und sie verleugnet ihre Freunde. Wir aber sagen den Orthodoxen unsrer Tage ohne Spott: ihr habt ein Recht, die freien Bestrebungen gegen die Kirche zu unterdrücken; dasselbe Recht, mit dem jedes Geschlecht für seinen Besitz, seinen Glauben und seine Macht gekämpft hat. Ihr habt auch ein Recht, Zwang, Verbote und Festung gegen eure Gegner anzuwenden, das Recht eures Glaubens, denn ihr haltet den Staat ja wesentlich für eine göttliche Polizeianstalt zum Schutze des Christenthums. Mögt ihr darum den Kampf immerhin auf hohenpriesterliche Weise fortsetzen, die Aehnlichkeit der Zustände ist so vollkommen, daß unter euch auch die einfache Frömmigkeit und Liebenswürdigkeit Gamaliels nicht selten zu finden ist.

Einen andren Kampf führte Christus gegen das Judenthum,

ein Vorbild des Kampfes, den wir, die jüngsten Söhne der Geschichte, gegen das ewige Judenthum führen müssen. Dort war nicht eine heidnische, das heißt eine glaubenlose und doch nach jedem Glauben haschende Welt, die die alten Götter zerschlagen hatte und sich nach neuen sehnte, zu befriedigen, sondern das Judenthum war fanatisch gläubig an ein uraltes, unangetastet ehrwürdiges Gesetz, um dessen pünktlichste Ausführung man sich nur darum so erbittert stritt, weil Niemand daran dachte, einen Titel vom Gesetze selbst zu verändern. Christus zerbrach die Macht des Judenthums mit der Predigt des neuen Geistes, während er selbst im Kampf unterlag. An dem Wesen des Zerstörten muß sich zeigen, welche geistige Macht, welche Gedanken und Grundsätze nöthig waren, um es zu zerstören. Bleiben wir zuerst bei der einfachen Thatsache stehen: das Judenthum hatte ein das ganze menschliche Leben umfassendes geoffenbartes heiliges Gesetz. Um den Kampf des Christenthums dagegen zu würdigen und ihn als Herstellung der Menschheit zu begreifen, haben wir erst den Maßstab zu zeigen, an dem die Menschlichkeit gemessen werden soll; und zwar den höchsten und absoluten, denn, wenn das Christenthum diesem nicht gewachsen ist, verdient es auch den Namen nicht mehr und ist ein verschwindendes Moment wie alle andern in der Geschichte. Also:

Das Gesetz ist Form, der Geist verneint die Form, sein Prinzip ist die Freiheit. Das Gesetz ist ungenügend für die unendliche Fülle des Herzens, das Prinzip des Herzens ist die Liebe. Der Mensch hat nur sich zum Maßstab, also sind diese Freiheit und Liebe absolute Prinzipien. Der Mensch ist Einer, sein Wesen, sein Recht, sein Ziel ist also die Einheit der Freiheit und Liebe, eine Einheit, welche als solche zugleich Einheit mit dem Absoluten, d. h. mit Gott ist. Und zwar die Menschheit hat nur die menschlichen Prinzipien ihres Lebens, Freiheit und Liebe, als Prinzipien ihrer göttlichen Einheit. Gott, als Geist, beherrscht das Leben der Menschheit; darum muß in der ganzen menschlichen Wirk-

lichkeit des Lebens Ernst mit diesen Prinzipien gemacht werden, sie müssen für alle Formen und Verhältnisse der Wirklichkeit maßgebend sein. Diese Prinzipien sind das Wesen, das Recht, das Ziel des Menschen. Das ewige Wesen, Recht und Ziel des Menschen ist also: die absolute Einheit der Menschheit in wirklicher Liebe und Freiheit. Diese Einheit nennen wir dann, weil sie und die Kräfte, in denen sie sich zusammenschließt, absolut sind, Einheit mit Gott. Wer etwas Radikaleres, Einfacheres und Höheres zu sagen weiß, mag es versuchen. Dieser Maßstab ist der wahrhaft menschliche; ihn haben wir an die christliche That zu legen.

Das Judenthum ist die Erziehung in der Weltgeschichte; das Gesetz erzog das Volk, das Volk die Welt; nicht nur sein größter Sohn litt und starb, sondern das ganze Judenthum ist der für die Menschheit leidende Knecht Gottes; oft ein roher, unmenschlicher, widerlicher Knecht, aber ein Knecht, der seines Herrn Willen gethan hat. Wo der Geist, im Kampf mit der Natur, seine Freiheit zu üben beginnt, tritt das Gesetz ein, um die Menschen an die Herrschaft des Geistes zu gewöhnen in der Form, daß sie nur erst etwas Andres thun lernen, als Das, was ihre unfreie Natur will. Das Gesetz ist das Feuer, welches den Urwald zerstört, damit die Asche den Boden gut macht, Frucht der Menschlichkeit zu tragen. So erzog das jüdische Gesetz ein Volk zum Gehorsam, ein mäßig großes, leicht zu übersehendes Volk, in dem das Gesetz gehandhabt werden konnte. Das Volk war abgeschlossen in seiner ganzen Eigenthümlichkeit, allumfassend beherrschte das Gesetz das Leben, bis zum geringsten äußerlichen Thun, um den ganzen Menschen im Gehorsam zu halten. Je mehr das Gesetz aber bildete, desto mehr wurde Das, was äußerlich war, auch äußerlich gethan; so wie Zeremonien, Opfer ꝛc. das wesentliche Mittel zum Gehorsam in der That waren, wurden sie selbst nun auch für das Wesentliche angesehn und heilig geachtet.

Nun sprechen die Profeten die Forderungen der Freiheit und der Liebe aus, aber nicht absolut, sondern innerhalb der beschränkenden Form. Die Sittlichkeit, also etwas Innerliches, Freies, soll als das Wesen des Gesetzes angesehn werden, aber das Gesetz selbst mit seinen Formen und Zeremonien bleibt stehen als etwas Heiliges. Sie predigen gegen Sünde und Werkheiligkeit, ohne zu ahnen, daß diese durch die Form des Gesetzes geschaffen sind und begünstigt werden. Sie donnern gegen die Menschen und dies verderbte Geschlecht, während die Axt an die Wurzel gelegt und das Gesetz gestürzt werden mußte, welches das Verderben stets neu erzeugte und ohnmächtig dagegen war.

Auch aus der Gegenwart blicken uns solche Profetengesichter an, aber, ohne die Erhabenheit und großartige Poesie, gleichen sie ihren Vorgängern nur darin, daß auch sie das Wesen der Entwicklung verkennen und das Verderben nicht in den Gesetzen und Formen suchen, sondern allein in der Gottlosigkeit der Menschen. Wenn Alle wohlthätig und arbeitsam wären, würde nicht so viel Elend sein; wenn Alle gerecht wären, nicht so viel Ungerechtigkeit — mit einem Worte: wenn die Menschen in diesen alten Zuständen sittlich vollkommen wären, würde es besser sein. Sie sehen nicht, daß jeder große sittliche Fortschritt in der Geschichte ein Fortschritt der Formen und Einrichtungen des menschlichen Lebens ist, denn durch das Bestehende wird das junge Geschlecht erzogen, zum Verderben oder zur Gesundheit. Aber Niemand hat diese schwachköpfige und gutherzige Meinung mehr todtgeschlagen, als Christus durch seine That, und, wenn sie ihn verstanden hätten, würde dies alte Moralprofetenthum längst zu Grabe getragen sein. Das Christenthum faßt den ganzen Protest des menschlichen Wesens zusammen; zuerst die profetische Predigt gegen die Werkheiligkeit, dann die Vernichtung des jüdischen Zerimoniengesetzes durch den Strahl: Gott im Geist und in der Wahrheit anbeten; endlich die Freiheit von aller Form und allem Gesetz,

denn die Liebe ist des Gesetzes Erfüllung. Und doch tritt das Christenthum nicht als absolute Auflösung, sondern als Erfüllung des Judenthums auf?

Es giebt in der ganzen Geschichte keinen Bruch mit der Vergangenheit. Das Christenthum steht an geistiger Fülle hinter keiner Revoluzion zurück; aber, obwohl es die größte und weltbewegendste war, hat es doch ebensowenig, als irgend eine frühere oder spätere, ganz mit der Vergangenheit gebrochen. Die Frage über die Art, wie Christus als Messias auftrat, ob mit einigen jüdischen Beschränktheiten, oder ob er, als Genius im vollsten Bewußtsein seiner That und des tieferen Zusammenhangs der Geschichte, sich als Das erfaßte, was er war: der geahnte, aber unverstandene Messias — diese Frage gehört in ein Leben Jesu. Für uns ist sie nicht nothwendig und entscheidend, da wir schon Verzicht geleistet haben auf eine unbedingte Einheit Christi mit der christlichen That. Uns geht im Allgemeinen das Wesen jenes Zusammenhangs und jener Erfüllung an.

Die christliche Predigt verhieß die Erfüllung des Gesetzes. Wie dies Gesetz sich gebildet hat, gehört in geschichtliche Untersuchungen, uns genügt die Thatsache, daß zu Christi Zeit das Gesetz als göttlich geoffenbart verehrt wurde. Aber der Mensch war darin Gott fern gestellt, trat in den Bund nur ein durch die nothwendige Form der Beschneidung, die doch mit dem Wesen des Menschen Nichts zu schaffen hat. Er brauchte zur Vermittlung eine Menge solcher ihm äußerlicher Sachen, Opfer, Priester, Tempel — Gott ist in diesen Formen despotisch über den Menschen. Der christliche Geist zerstört nun die Form des Gesetzes, seinen jüdischen Karakter, seine Vermittlungen, ja das Gesetz als Gesetz, und ruft alle Menschen zur Freiheit — was bleibt denn als Erfüllung? Der Geist und die Wahrheit des Gesetzes: nämlich der Bund, die Vereinigung Gottes mit der Menschheit. Indem die christliche That sich als Erfüllung hinstellt, ist sie auf der Höhe der

Weltanschauung, sie erkennt als die Bedeutung des Judenthums, daß die Menschheit Eins mit Gott werden soll, zuerst als Volk und durch die Form, und diese Form ist Profezeiung auf den Geist und die Wahrheit und die Allmenschlichkeit, welche in der christlichen That ins Leben traten. Weil aber diese Formen und Vermittlungen zur Lüge und zum Hemmniß Dessen, was sie schaffen sollten, geworden waren, zerbrach das Christenthum sie und trat die Schranken nieder, welche die Menschen von einander und von Gott trennten. Diese That ist keine schwächliche Reform, sondern — wie sehr man auch nachher die Trümmer neu baute — sie bricht den alten Bau von Grund aus ab; sie weiß, daß sie Erfüllung des Alten ist, aber auch daß sie alles hoch und heilig Gehaltene zerstören muß ohne Schonung, damit die Wahrheit leuchte vor der ganzen Welt. Ihr Grundsatz ist nicht: um der Liebe willen einig zu bleiben in der alten Form; denn der neue Most taugt nicht in alte Schläuche.

Die frommen Stimmen, welche jetzt in Deutschland rufen zur Einigkeit in der alten Kirche um der Liebe willen, um des gefährlichen Atheismns willen — wie klein und schwach erscheinen sie neben dieser männlichen Gottesthat! Konnte nicht auch Christus, um Aergerniß zu meiden und die Einheit zu erhalten, die im göttlichen Wort geordneten Zeremonien unangetastet lassen und seine Jünger vermahnen, still und friedlich ohne Demagogie seine Grundsätze allmälig in der alten Theokratie auszubreiten? Aber er erkannte, daß es eitel Flickwerk ist, den neuen Geist in den alten Formen zu lassen, weil der sie doch seinem Wesen nach sprengen muß, wenn er nicht in ihnen verschmachten soll. Er war ein Mann und brachte nicht den Frieden, sondern das Schwert, und zündete mit fester Hand das Feuer an und erregte alles Volk und kämpfte gegen des alten Gottes Gesetz und des alten Gottes Diener bis auf den Tod!

Die wahrhaft menschlichen Gedanken, sobald sie erkannt waren,

mußten zerstörend gegen das Gesetz auftreten, weil diese Form, welche in roher Weise Gottes Einheit mit der Menschheit zuerst vermittelt hatte, diese Einheit nicht wahr werden und das menschliche Wesen nicht zu seiner Absolutheit gelangen ließ. Das Absolute im jüdischen Gesetz ist weder Freiheit noch Liebe, sondern Despotie und Zorn (nach einer Seite wenigstens). Die Erfüllung des uralten Bundes war, daß er zur wahren Einheit erhoben werde, zum vollen Bewegtsein des gesammten Menschenlebens von den Prinzipien des göttlichen Wesens. Der Baum des Gottesreichs, in dessen Schatten die Völker wohnen sollten, hatte kein andres Gesetz des Werdens, als das aller irdischen Pflanzen: um zu wachsen, mußte er seinen Keim zersprengen.

Wir sind hier nicht ungerecht gegen das Judenthum. Es ist die Kraft des Menschen, daß er sein ganzes Wesen, so weit es entwickelt ist, ausströmt und bethätigt in jeder noch so armen und dürftigen Form. So liebte das Judenthum seinen Gott, so machte es mit dem Despoten die kindliche Freundschaft, von der die ewigen Psalmen singen; so schauten die Profeten ahnend die Zeit, wo die Fülle der Heiden einziehen werde, wenngleich nur besiegt und gedemüthigt, wenngleich nur gebeugt unter dem Strahlenglanz des neuen Jerusalems. Hat aber der Mensch das Seinige gethan — und, wahrlich! das A. T. legt ein strahlendes Zeugniß davon ab, wie der Mensch das Seinige ganz, und soweit es irgend möglich war, gethan hatte —, dann müssen die Formen das Ihre thun, die Kräfte müssen die alten Bahnen verlassen, die alten Schranken brechen und ihre ewige Jugend in neuen Formen zeigen.

Wie seltsam ist doch die Beschränktheit unsrer Frommen! Daß das Judenthum diesem göttlichen Gesetz unterliegen mußte, begreifen sie sehr wohl und wissen herrlich davon zu reden; daß aber das

alte Christenthum mit seinen Lehren, Formen und seinem Glaubensgesetz dasselbe Schicksal durch dasselbe göttliche Gesetz haben muß, will ihnen nicht in den Sinn. Sie erkennen die Zerstörung der einen Offenbarung an und sträuben sich gegen die der andern — weil sie selbst in ihren letzten Zeiten stehen. Und, müssen wir hinzufügen, weil ihr Gott so klein und arm ist. Er ist ihnen nicht, wie uns, die unendliche Kraft, die in der Menschheit unsres kleinen Planeten langsam sich entfaltet, die also wahrhaft erhaben und Gott ist in seiner ganzen Fülle, — sondern ihnen hat er sich eine Schranke gesetzt und kann die Siegel dieses Buchs, in das er sich verschlossen hat, nicht sprengen. In Wahrheit und ohne Hohn: nicht unser Gott, die wir von euch Pantheisten oder in noch verächtlicherem Tone Deisten gescholten werden, ist arm und todt, sondern der Eurige. Aber dennoch nennen wir uns, wenn ihr einen Namen verlangt, muthig in unsrem Recht eben deswegen Christen, weil unsre Anschauung des Gottes, den wir jetzt in Zerstörung und Erfüllung des alten Christenthums offenbaren, wesentlich die Anschauung der ersten christlichen That ist, welche das göttliche Gesetz in der Vernichtung wahrhaft erfüllte; denn, sprach jener Geist: „das Gesetz hat den Schatten der zukünftigen Güter, nicht das Wesen der Güter selbst.“ So habt auch ihr den Schatten, und wir wollen das Wesen.

Der Ernst der christlichen That und die Wirklichkeit des irdischen Gottesreiches.

Wir leben nicht im Himmel, sondern auf der Erde; es gilt also, ob die christliche That Ernst mit sich auf Erden gemacht hat und will, daß ihre Güter, Liebe und Freiheit, der irdischen Menschheit wirklich zu Gute kommen sollen. Oder werden nicht die neusten Entdecker des „wahren Menschenthums“ auftreten und sagen: So

wie der unklare, schwache und schwärmende Mensch, das legitime Kind des Christenthums, in den Augenblicken der Begeisterung sich in den Himmel der Freiheit, Liebe und Menschheit erhebt, bald aber, wenn der Augenblick vorbei ist, all die schönsten Sachen im Himmel läßt: so setzte das Christenthum all seine Grundsätze als Wahrheit in den Himmel des begeisterten Gemüths, ließ aber die Güter, die nach ihnen auf Erden genossen werden müßten, nicht wirklich und wahr auf der Erde werden, sondern versetzte sie in das Himmelreich?

Wie nah sind diese Weisen oft der Wahrheit gewesen und haben sie doch nicht gefunden! Sie, die frei sein wollen vom Christenthum, stehen noch ganz und gar in der alten Anschauung, während sie wähnen, sich blos zu beßrem Verständniß in sie versetzt zu haben. Denn sie finden, dem alten Schlendrian folgend, das Wesen des Christenthums noch immer in Dem, worin es die Orthodoxen finden, sie sehen nur die Knechtschaft, aber nicht die Freiheit; nur die Verkehrung, aber nicht das Ursprüngliche der christlichen That. Die Menschheit hat, trotz alles Irrens, aller Verkehrungen und Misverständnisse und Entstellungen, in denen ihr das Christenthum erschien, mit denen jedes Geschlecht das Göttliche umhüllte und verunstaltete, dennoch darin das Wahre gefühlt, daß sie nicht von einer bloßen Lüge lebte und daß sie die That des christlichen Geistes für eine wirkliche Welterlösung und Befreiung gehalten und geglaubt hat. Diese Wahrheit hat sie treu festgehalten, und ihre Treue wird ihr selbst zum Glück und zu Ehren gebracht werden in der Weltgeschichte. Der Razionalismus hat, trotz seiner Oberflächlichkeit und seines Schwankens von der Gläubigkeit zur Kritik, das rechte Wort gefunden, als er behauptete, das Wesen des Christenthums sei nicht Gefühlsschwärmerei, sondern Leben und That. Die Filosofie hat, trotz ihrer Künsteleien und Unwahrheiten, Recht gehabt darin, daß sie fest dabei blieb: Christenthum und Vernunft seien Eins. Die christliche That ist menschlich, praktisch und steht mit festem Fuß auf der

Erde, um der ganzen Menschheit alle wahren und wirklichen Güter zu erkämpfen und zu vertheidigen. Blickt sie dabei zum Himmel auf und gründet sich in Gott, und ihr nennt das unpraktische Verzückung und Jenseitigkeit — so müßt ihr auch erst eurem Auge befehlen, daß es nicht mehr nach dem Lichte über sich blicke, und eurer Fantasie, daß sie nicht mehr dichte und in Bildern rede; die christliche That scheute diese aber nicht, weil sie eine ganz menschliche ist und nicht ein paar abstrakte Sätze giebt, sondern den ganzen Menschen befreit und ihn zu seiner ursprünglichen Wahrheit herstellt.

Der christliche Geist proklamirt die Einheit der Menschheit mit Gott. Ist sie nun Eins in ihm, so hat sie wahrhaft Theil am göttlichen Wesen, ihr Leben kann sich nun nur in den Gesetzen des göttlichen Lebens, Freiheit und Liebe, bewegen; ja es sind Dies eigentlich keine Gesetze, sondern die Menschheit ist gewiß, in ihnen den Pulsschlag ihres eignen Lebens zu fühlen. Ihr Leben ist nur deren Entfaltung in allen Gestalten und Formen des Daseins, denn das Göttliche beherrscht Alles. Ihr Leben wäre todt ohne diese Entfaltung, und wiederum wären diese Formen, die doch einmal gottgeordnete Schranke unsres Daseins sind, ungöttlich, Lüge und Nichtigkeit, wenn sie sich nicht durch die in ihnen waltende und allerorts sich offenbarende innerste Liebe und Freiheit bewährten als gottverwandt und geistgeboren. Den Gedanken dieser unendlichen Bethätigung der Menschheit in ihrer Vereinigung hat der christliche Geist ausgesprochen in seinem Losungsworte: „Das Reich Gottes.“ Das bloße Wort war nichts Unerhörtes. Die Juden hatten es geträumt als das goldne Alter, welches die Profeten nach dem Einzug der Heiden schildern; aber es war ihnen auch gegründet auf Sinai, und nur der Israelit hatte den Freibrief dazu empfangen als Abrahams Sohn. Der christliche Geist, wie er vom Judenthum nur den Weltgedanken eines Bundes mit Gott anerkannte, so that er auch hier, er zerstörte das alte Wort und machte es neu. Das Reich war nicht mehr fern, sondern seine Zeit gekommen;

sein Wesen nicht mehr mit äußerlichen Geberden, sondern inwendig im Menschen; seine Genossen nicht die Juden allein, sondern Alle frei und gleich.

Hier müssen wir zwei Sprüche des N. T., mit denen Misbrauch getrieben wird, kurz erläutern, nicht als ob wir uns an sie klammerten wie an eine übermenschliche Stütze unsres Beweises — denn wir reden zu Freien —, vielmehr zur Steuer der Wahrheit und des ursprünglichen Sinnes, in dem sie gesagt sind.

Als Christus gefragt wird: wann kommt das Reich Gottes? antwortet er: es kommt nicht mit äußerlichen Geberden, es ist inwendig in euch. (Luk. 17, 20.) Diejenigen, die nur von einem unwirklichen und verhimmelten Christenthum wissen wollen, meinen damit beweisen zu können, daß das Reich auf Erden nur in der Gemüthswelt des einzelnen Frommen existiren solle. Vielmehr aber weist Christus hier gerade die alte Ansicht zurück und stellt das Wesen der neuen Anschauung heraus. Den Juden war das Himmelreich etwas Jenseitiges, das mit wunderbaren Geberden, mit Erneuerung der Erde, da Löwen bei den Ochsen grasen, durch ein übermenschliches Wunder der jenseitigen Allmacht hereinbrechen sollte. Christus aber zeigt ihnen das Gottesreich als etwas Wirkliches und Menschliches und Diesseitiges; es muß erst lebendig in uns werden, es ist wie jeder große Fortschritt der Menschheit, der sich erst in den Köpfen und Herzen vorbereitet, entwickelt, von dem man nicht sagen kann: hier oder da ist er, ist das Ideal, ist die Vollendung. Die Menschen sind es, die damit zu thun haben. Und, weil die Gesetze (Grundsätze) des Reichs Nichts sind, als die in einer menschlichen Vereinigung bethätigten Gesetze der menschlichen, sittlichen Persönlichkeit: darum kann das Reich Gottes nur in der Weise wahr werden, wie es im Innern der Menschen wahr geworden ist, und kann so wenig in den Formen allein bestehen, wie die Freiheit eines Volks allein in den Formen ist. Die freien Vereine der

Quäker und Herrnhuter nenne ich nicht frei, weil sie innerlich unfrei sind.

Aber — so rufen die Atheisten, die dem christlichen Geist keine menschliche, praktische Tendenz gönnen dürfen, und die Orthodoxen, die des lieben Polizeistaats wegen sich vor der Konsequenz eines praktischen Bauens am Reiche Gottes fürchten — ists nicht anerkannt: mein Reich ist nicht von dieser Welt? muß es nicht also doch im Himmel sein? Ja wohl, nicht von dieser Welt; aber Das wird schon im N. T. überall unterschieden von dem: in dieser Welt. Und weiter: folgert man daraus, daß Christus selbst nicht politisch wirken wollte, so ist allerdings klar genug, daß er keine jüdische Empörung anzetteln, kein politisches Reich stiften wollte, das sich mit den Reichen von dieser Welt herumzanken sollte. Aber was waren denn die Reiche dieser Welt, denen das Reich Gottes nicht gleichen sollte? Waren sie nicht gegründet auf Gewalt, Schwert und Sünde? dienten sie bewußt einem göttlichen Gedanken? ruhten sie nicht auf Sklaverei? Und die jüdische Theokratie, war sie nicht auch von dieser Welt? gegründet auf den Popanz eines despotischen Gesetzes, auf das sinnlose Erbrecht eines Priesterstammes, auf das längst verwirkte Privilegium eines Volks? Das also, was die Reiche dieser Welt waren, hielten, stützten, war die Unwirklichkeit des Gottesreichs und sein Gegentheil, die Unmenschlichkeit und Despotie. Ein solches vergängliches Reich will Christus nicht stiften, sondern eins, welches die Bürgschaft der Ewigkeit dadurch in sich trägt, daß es nicht dieser Welt, diesen Zuständen unterworfen ist, daß es vielmehr die wahre Menschlichkeit verwirklichen soll und nicht als ein Reich, im Gegensatz zu manchen gleichen andern, nicht hier und da, sondern in der ganzen Menschheit, und nicht etwa endlich, wie jene, höchstens Ordnung aufrechthalten und sich mit Einzelheiten abgeben, sondern die gesammte Entfaltung des menschlichen Lebens in sich tragen soll. Es ist also nicht von dieser Welt, weil es die neue Welt bringt, die ganze Welt umfaßt und

ebenso sehr ein Reich des Geistes ist, wie auch der Mensch nicht Bürger allein, sondern Geist und Herz und Mensch ist.

Vom Anfang der christlichen Predigt an ist ein Drang zum Leben und zur Wirklichkeit. Der Gedanke an das Reich Gottes ist kein schöner Traum, mit dem die Armen in ihren Leiden sich ruhig trösten sollten, über den die Weisen und Schriftgelehrten, wie über andre, in ihrer einsamen Zelle Betrachtungen anstellen sollen. Mit Macht ruft die Predigt so zum Reich, daß das ganze Leben Dessen, der hört und thut, umgestaltet wird. Für den Augenblick, da die einzige Verwirklichung nur in der Predigt war, da die Menschen doch erst gerufen werden mußten, bethätigt der Mensch sein Bürgerthum durch die Predigt, aber schon um ihretwillen verändert er sein ganzes Leben, und schon bei ihr kommt, so viel als es möglich ist, alles Gesetz des Reichs zur Erfüllung. Die Liebe drängt, Alles daranzusetzen. Der Schriftgelehrte fragt: was fehlt mir noch? Die Antwort ist: verkaufe Alles, was du hast und gieb es den Armen, komm und folge mir nach! Ein Andrer hört: wer die Hand an den Pflug legt, ist nicht geschickt zum Reiche Gottes; um seinetwillen kommt nicht Friede, sondern das Schwert; es muß gepredigt werden im Licht und von den Dächern, vor Fürsten und Gewaltigen; das Leben selbst soll darangesetzt werden. So ist schon im Anfang, wo erst zum Reich selbst und zu seiner Gestaltung gerufen wird, in dieser Gewalt der Verkündigung der Grundsatz erschienen: daß keine Gewohnheit, kein altes Band, keine Selbstsucht, überhaupt Nichts von den Rücksichten der Aeußerlichkeit geschont werden darf, um das Reich auf Erden zu verwirklichen.

Und gleich in der Proklamazion ist ein Schritt zur Wirklichkeit, schon im Ausdruck des Prinzips. Denn nicht der einzelne Mensch oder überhaupt der Mensch wird für Eins mit Gott erklärt, sondern der Mensch im Allgemeinen, Alle sind Eins in Gott. (Ev. Joh.) So in der That. Das Zeremonienwesen wird nicht blos als unwe-

sentlich erkannt, man läßt es nicht stehen beiseit, sondern die neuen Gedanken vernichten die alten; der jüdische Gesetzeskultus wird wirklich abgeschafft. Der christliche Geist erweist sich überhaupt nicht als zurückschaudernd vor dem Ernste der That und Wirklichkeit, sondern er bringt Feuer und Schwert und weiß, daß neuer Most nicht in alte Schläuche gegossen werden darf.

Es ist also Ungerechtigkeit und Dummheit obendrein, wenn man dem Christenthum zum Vorwurf macht, daß es seine Grundsätze nicht augenblicklich auf den Staat und die Gesellschaft praktisch angewandt habe. An der alten Kirche war das Bauen. Die erste That, mit der wir es allein zu thun haben, war die Niederreißung aller Hemmnisse, die den Bau der Menschheit hinderten, und der Ruf zum Bau durch alle Welt. Was nicht ein Privatverhältniß, sondern für Alle sein sollte, dazu mußten nothwendig erst Alle gerufen werden. Und, als der Held der That sein Blut für die Menschheit vergossen hatte, da war es im schweren und mühseligen Geistes-kampfe gegen Dummheit, Aberglauben und Misverständniß der Jünger erst so weit gebracht, daß wenigstens durch diesen Tod die grob jüdischen Vorstellungen vernichtet waren. Ein Anfangen mit der praktischen Verwirklichung wäre Thorheit gewesen, unchristliche Selbstsucht, jüdische Engherzigkeit, in einem Winkel des Gebirgs etwa ein kleines Gottesreich zu bauen, während die elende Welt in Finsterniß und Todesschatten gesessen hätte, wie vorher. Vielmehr, daß die Verwirklichung in dieser beschränkten Sektenart von Christus verschmäht wurde, zeigt eben, daß es ihm Ernst war mit der Menschheit. Allen die Wirklichkeit, Allen Antheil am Reich, das nicht von dieser Welt war, sondern selbst der Anbruch einer neuen Welt! Ja, wenn ihr Vertheidiger des verhimmelnden Christen-thums nicht vom Anfang an die Decke vor euren Augen hättet, ihr würdet erstaunen über die Beschränktheit eures Urtheils. Ihr hört von einem Baumeister, der den größten und göttlichstn Plan, der je in eines Menschen Geist gekommeu ist, zu einem ewigen, leben-

digen Tempel der Menschheit entworfen hat; er hat mit kühner Hand die alten Tempel und den Schutt einer ganzen Welt zerbrochen und weggeräumt, um den Boden für seinen Bau zu gewinnen; er stirbt, um sich selbst zum Grundstein zu legen; sein Blut ist ewiges Zeugniß, brennender Sporn für seine Genossen — und ihr erklärt ihn für einen Schwärmer, der nie daran gedacht habe, dieser Bau müsse ausgeführt werden!

Es ist wahr, daß die Forderungen des Geistes vorangestellt sind, und Das ist auch ihr Recht; aber wenn sie nun erfüllt, wenn die Prinzipien wahrhaft innerlich lebendig geworden, — wie kann der Geist sich dann anders bethätigen, als daß er sich in allen menschlichen Vereinigungen ausspricht und die Formen schafft, in denen sein eignes Wort sich frei entfalten kann? Die nackten Prinzipien der Liebe lauten uns wie Thorheit; aber das Reich Gottes wird dadurch wirklich, daß der Geist solche Formen und Zustände schafft, in denen jene Forderungen der Liebe und Selbstlosigkeit nicht mehr Wahnsinn, sondern natürlich und im Großen wahrhaft erfüllt sind. Nur dann kann Einer für den Andern sorgen, wenn Alle für Jeden sorgen, und, indem Christus die einfachen Grundtöne der Liebe, Gleichheit, Brüderlichkeit anschlug, konnte er nicht ahnen, wie selbst Die, die ihn Herr! Herr! nennen, mit diesen Worten umspringen würden, die allerdings voraussetzten, daß man Ernst mit der Verwirklichung des Gottesreichs machen würde. Wie die alte Kirche rasch das gestürzte Gesetz wieder aufrichtete, so habt ihr Orthodoxen, indem ihr — denn Das ist der Sinn eurer gedrechselten Fraseu — jene Grundsätze für idealistisch, schwärmerisch, nicht zu verwirklichend erklärt, das Reich Gottes gelästert und es den Träumen und Schäumen gleichgestellt von den Löwen, die einst mit den Ochsen grasen werden. Hättet ihr in diesem Punkt, was den Reichthum und das Verkaufen angeht, Herz und Muth zur Wahrheit gehabt, hättet ihr Dies so unbedingt geglaubt, wie manches Andere, und danach gehandelt: dann wollten wir euch, wenn

wir eure Beschränktheit auch nicht vergessen könnten, doch als ehrenwerth gläubig anerkennen.

Aber nun ist der freie Blick beengt, weil vor Aller Augen ist, wie wenig oder wie falsch die Menschen den christlichen Gedanken ausgeführt haben; die düstere Masse von Knechtschaft, Selbstgefühl und Sünde, die man für vereinbar mit dem Christenthum erklärt oder gar auf dasselbe gestützt hat, entschuldigt noch eine Weile, wenn es Manchem schwer wird, über sie hinaus den ursprünglichen göttlichen Strahl festzuhalten. Ist er aber einmal erkannt, dann bewährt er sich, dann kann er nur noch blöden, verwirrten Augen als wesenloses Irrlicht und Meteor erscheinen, uns ist er warmes, helles Sonnenlicht. Die Menschheit soll sich gestalten nach ihren eigenen Gesetzen, die sie frei als die göttlichen erkannt. Aber lebt die Menschheit denn nur im einzelnen, getrennten Menschen? Ist meine Handlung menschliche Bethätigung? Ist nicht vielmehr jede Vereinigung menschliches Thun? Ist nicht jeder Kreis des Lebens, Staat, Kirche, Gesellschaft, unser Werk und unsre That? Sind ihre Formen und Gesetze nicht Menschenwerk, haben sittlichen Werth oder Unwerth, liegen sie nicht in unsrer Hand, ist also nicht ihre Wahrheit oder Lüge die unsre, ihr Leben oder Tod unser Leben oder Tod? Es ist so, sie sind nicht loszureißen von der Menschheit Ziel, Beruf und Streben; sie sind nicht nur nicht ausgeschlossen von unserem religiösen — vernichtenden und bauenden — Thun, sondern um so vielmehr müssen wir in diesen Formen Liebe und Freiheit beleben und schaffen, da ihre Macht, als vereinigte Macht und als erziehende Macht, unendlich Mehr wirkt, als des Einzelnen Vervollkommnung; um so mehr müssen wir in ihnen die Lüge vernichten und die Wahrheit leuchten lassen, als ihre Erstarrung unsre Brüder in Geistesschlaf lullt, ihre Ungerechtigkeit die Selbstsucht der Glieder der von ihnen beherrschten Gemeinschaft nährt und fördert. Wollte Gott, die Prediger fingen einmal an, Das von ihren Kanzeln zu beweisen!

Wir Menschen der modernen Zeit sind durch Gottes Gnade — wie man sich in Festpredigten ausdrückt — oder durch Gottes Zorn, wie wir in der altprofetischen Weise sagen müßten, so weit gekommen, daß die Forderungen unseres Geistes und Herzens jetzt in den gesetzlichen Zuständen nur durch einzelne Aufopferungen einzeln und gering, oder durch Veränderungen der Gesetze, die aber bis jetzt nie die faule Wurzel berührt, sondern den Schutt und Unrath im Staatsgebäude blos systematisch arrangirt haben, befriedigt werden können. Aufopferung kann aber kein Gesetz sein, Aufopferung ist keine Gerechtigkeit, Aufopferung des Einen anzunehmen, ist in diesen Umständen lieblos von Andern. Sie muß allgemein werden; dann ist sie aber keine Aufopferung mehr, sondern wahre menschliche Liebe. Wenn ich jetzt meine Güter den Armen gebe — abgesehen davon, daß Dies nur ein Tropfen in die verzehrende Gluth der Noth ist — so mache ich, falls Jemand wirklichen fühlbaren Genuß davon haben soll, nur einen oder ein paar Wohlhabende mehr und opfere von meinem Geist, meiner höheren Thätigkeit, welche niedergedrückt wird durch die mühselige Arbeit ums tägliche Brod. Die Allgemeinheit der menschlichen Grundsätze hebt den Zwiespalt auf, die wahre Einheit schafft die Gerechtigkeit; denn, wo Alle für Jeden sorgen, wo die Glieder gleich und frei sind, brauche ich nicht darunter zu leiden; wenn ich hingebe, empfange ich wieder. Das dünkt der Sentimentalität schrecklich selbstsüchtig, aber Gerechtigkeit ist besser, als Opfer; und höchstens hätten auch Die, welche wirklich ihre Liebe nach den absoluten christlichen Prinzipien bethätigt hätten, ein Recht, mitzureden.

Das welterlösende Prinzip der christlichen That, politisch und sozial angewandt.

Die christliche That war keine einseitige, etwa beschränkt religiöse (kirchliche), oder blos politische, oder blos soziale Revoluzion; sie steht unendlich höher. Indem sie die ewigen Forderungen der wahren Menschlichkeit herstellte und das Reich Gottes zum Losungswort, zum Alles umfassenden Grundgedanken erhob, faßte sie den ganzen sittlichen Menschen, um ihn ganz zu erneuen und so von Grund aus all seine Werke und Schöpfungen nach dem Geist und der Wahrheit zu gestalten. Ihr Kampf gegen das Gesetz des Judenthums ist der Freiheitskrieg für die Erlösung der ganzen Welt. Um Das vollständig einzusehen, werfen wir noch von einer bisher unberührten Seite einen Blick auf die Bedeutung Dessen, was sie eigentlich vernichtete. Und zuvor einen Blick auf den Einen Punkt, von dem jetzt all unser Leiden quillt!

Alle Unmenschlichkeit in den menschlichen Vereinigungen, mag sie als Ungleichheit, Knechtschaft, Selbstsucht auftreten im Staat, in der Kirche, in der Gesellschaft, wird erhalten, gezeugt, befördert durch die abstrakten Gesetze, die blos einige Regel, Ordnung und äußerliche Sittenpolizei hineinbringen, ohne wesentlich Etwas tüchtig zu ändern. Die Gesetze wollen gerecht und gut sein, und wenige mögen gewesen sein, die im Anfang, da sie sich bildeten, nicht diesen Zweck irgendwie erfüllten; aber — wie unser größter konservativer Dichter sagt — Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage. Der gute Wille der gesetzgebenden Macht genügt nicht, die Rechte wieder aufzurichten, die mit jedem Menschen geboren werden; denn, wenn wir alle einzelnen Gesetze durchgehen und noch so Viel im Einzelnen reformiren wollten, stoßen wir zuletzt auf eine Schranke, die so allgemein ist, daß sie kaum noch Gesetz, sondern Grundsatz heißt, alle einzelnen Gesetze beherrschend. Ein solcher Grundsatz, ein Vorurtheil, eine Gewohnheit ist mächtig geworden, aus der zuletzt alle Un-

freiheit, Unmenschlichkeit, Selbstsucht und Fülle der Ungerechtigkeit herströmt über das ganze Leben. Man nennt es Erbrecht, Geburtsrecht, geschichtliches Recht — einerlei, es ist der eine Grundsatz: daß alles menschliche Gut dieser Erde, soweit es möglich ist, Reichthum, Ehre, Macht — und in Folge davon Glück, Bildung, Kunst, Wissenschaft — nicht allgemein sein sollen oder Dem allein zufallen, der sie sich verdient, sondern Denen, deren Väter schon Reichthum, Ehre, Macht besessen haben.

Aber, merke auf, Polizist, dessen Augen schon in Konfiskazionslust funkeln! Nicht um der Polizei willen, sondern um der Gerechtigkeit willen müssen wir hier scharf sondern. Nicht das geschichtliche Recht als eine zufällig entstandene menschliche Einrichtung, als Recht überhaupt, ist positive Sünde und Unmenschlichkeit — denn es hat sich eben so natürlich und einfach, wie alle andern Gesetze, gebildet, und ist zum Verderben erst geworden — nicht gegen diese bestehende Form und Einrichtung zu kämpfen, sie zu vernichten, ist unbedingt unsre heilige Pflicht; sondern darin liegt die Sünde, daß dies menschlich zufällige Gesetz sich als göttlich, ewig, unantastbar und unabänderlich hingestellt hat und angenommen ist von Denen, deren Macht es schützte, daß es als göttlich den kommenden Geschlechtern eingeprägt wurde. Heilig soll dem Menschen Nichts sein, als sein eignes ideales Wesen, seine Einheit mit Gott, die Liebe, die Freiheit, die unabläßig schöpferischen göttlichen Mächte; denn Alles, was sie schaffen und aus sich ins irdische Leben bilden, ist ein Werk des einzelnen Geschlechts; das Geschlecht aber vergeht mit seinen Werken, die Menschheit ist ewig. Nicht darin liegt das absolute Unheil, daß nach jenem blos ererbten und gewordenen Rechte verfahren wird, sondern daß es heilig und unabänderlich sein will und jeden Fortschritt der Menschheit zur Einheit mit Gott hemmt — so ist es dann auch nicht göttliches Recht, sondern ein Popanz, ein todter Götze. Wie kann die menschliche Gemeinschaft sich nach ihrem We-

sen gestalten und es in den Gesetzen ihres Lebens ausbilden, wie kann sie die Liebe allgemein machen, so lange die Selbstsucht göttlich privilegirt ist? Wie kann die wahre Freiheit des Menschen sich regen, so lange hunderttausend Bayonette euch beweisen, daß Gott es so geordnet habe, daß die Einzelmacht in despotischer Gestalt sich fort=erbt, ohne daß nach Würde und Vernunft gefragt würde? Wie kann endlich in den Reichen der Welt von Gottes Reich die Rede sein — nicht etwa: so lange noch Eigenthum, Erbmonarchie u. s. w. be=stehen, so lange sie unvollkommen und ihre Gesetze irrig sind, — sondern, so lange eins dieser wechselnden Gesetze auf ewig heilig gesprochen und, mit einem Worte, Etwas außer Gott für göttlich und unverletzlich erkärt ist?

Und hier leuchtet die Göttlichkeit der christlichen That klar und gewaltig aus dem Wust und Unsinn der alten Welt. Den Eckstein der Unmenschlichkeit, den Stein des Anstoßes für das Gottesreich, welcher das göttlich privilegirte Erbrecht heißt, zerbrach sie in Trüm=mer, weil er ewig sein und die Liebe und Freiheit hemmen wollte in ihrer Entfaltung. Sie faßte jenen Majestätsbrief der Selbstsucht da, wo er der heiligste und innerste Glaube eines ganzen Volkes gewor=den war, das Gesetz, das, in diesem Punkt wenigstens, jedem Kinde des Volks ins Herz geprägt war, und zerriß das heilige Blatt für alle Zeiten, um die Menschheit einig und glorreich zu ma=chen. Der Geist war nicht einseitig jakobinisch, nicht der nackte Ver=stand, der die Freiheit und Gleichheit wie ein Rechenexempel betrach=tet. Der Dummen und Misverstehenden, der Spione und Verleum=der sind so viele, daß wir es noch einmal wiederholen müssen: das Christenthum ergreift die Sache an der Wurzel und vernichtet nur die Unmenschlichkeit, nur das Götzenthum jenes Rechts, durch welches es taub blieb gegen die Forderungen der Liebe, Menschlichkeit und Gerechtigkeit; nicht die Form, sondern die Göttlichkeit der Form; nicht den bloßen augenblicklichen Zustand, sondern die Ewigkeit dieser Einrichtung; nicht das eben Bestehende, sondern Das, was dem

Reich Gottes wehren wollte, sich zu gestalten und auszubreiten über alle Welt. Und eben darum wirkte es die Welt befreiend; eben darum, weil die That das Wesen der Sünde traf und ihren Kern zerstörte für alle Zeiten.

Es ist keine einseitig religiöse Befreiung, denn das jüdische Gesetzesprivilegium war die Grundlage des ganzen Volkes, aller seiner Einrichtungen und Lebensformen. Sie ist allseitig nach der Zukunft hin; denn nicht nur ist das Wesen dieses Privilegiums das Wesen der Unmenschlichkeit in allen Gesetzen des Staats und der Gesellschaft, so daß ihnen nun der Boden, auf dem sie fest zu stehen meinten, genommen ist, sondern sie predigte positiv den wahren menschlichen Zustand allseitig und rief zum freigegebenen Reich Gottes, das nun die ganze Menschheit und das ganze Leben umfassen sollte. Hätte das Christenthum blos eine Republik oder eine Gütergemeinschaft oder ein allgemeines Priesterthum gepredigt, oder hätte es all diese schönen Sachen als eine heilige, nothwendige Form proklamirt und nur gegen die Form der Despotie, des Besitzes, der Priesterherrschaft geeifert: so wäre es einseitig und fleischlich gewesen, hätte nur einen neuen und schöneren Götzen statt des alten aufgestellt; nun aber ist es allseitig und That des Geistes und predigt die ewigen Gedanken, die über aller Form stehen, und fordert nur, daß sie sich bethätigen, in der Gemeinschaft zur Wahrheit werden sollen. Es fordert Das nicht bittweise mit schwachem Herzen, jammernd über die verderbte Welt, sondern mit entschiedenem Muth reißt es die stets wiedergekehrte Schranke nieder, die es hemmen wollte, und bricht die Göttlichkeit aller anderen in ihrem Sturz.

Und welch einen Gegner hatte der Geist sich zum Kampfe gewählt! Es ist als ob der zäheste und fanatischste Glaube nur dazu in der Weltgeschichte erzogen sei, um gerade durch seine Besiegung allen schwächeren der nachkommenden Geschlechter den allergewissesten Untergang zu verbürgen. Der Jude schrieb sich von Gottes Gnaden nicht blos aus Gewohnheit oder aus einem man weiß nicht wie

entstandenen Stil, sondern er wußte, daß Gott selbst auf Sinai herabgekommen sei, um in seiner donnernden und unnahbar blitzenden Majestät den großen Bund mit dem Volke zu schließen, durch den es allein von allen Völkern das erwählte war, durch den ihm und seinem Samen, als Erfüllung der uralten Patriarchenverheißung, das Heil verbrieft und versiegelt war; durch welchen es seine Verfassung erhalten hatte und nun, streng abgeschlossen von Denen, die keinen Gott, kein Recht, keine Verheißung hatten, seines ererbten Rechts sich freute. Sie alle waren Erben des Besitzes, der ihren Vätern verliehen war; das ganze Volk ein Sohn, ein Erbe, und die andern Völker Sklaven im Hause der Erde, die nicht miterben. Es ist ganz unmöglich, ein stärkeres und älteres geschichtliches göttliches Recht zu erdenken und einen stärkeren Glauben daran zu haben, als der Jude dies Beides hatte. Das Heil war sein alleiniges Eigenthum — nicht weil er würdig war, denn sonst hätte es allen Würdigen gehören müssen —, sondern weil er Abrahams Sohn war, auserwählt, Gottes Willen wahrhaft zu erfüllen. Und, was etwa die profetische Großmuth den Heiden mittheilen wollte, war nur als Gnade, wie der Herr den Sklaven freundlich ist, und konnte nie die jüdische Geburt und das ererbte Privilegium auf Abrahams Schoß ersetzen. Die religiöse Verfassung folgt treu diesem Grundsatze. Die Opfer werden dargebracht, Gott wird versöhnt, sein Allerheiligstes wird geschaut von Priestern, welche aus dem Stamm Levi erwählt werden, nicht, weil allein dieser Stamm die Gaben, die Würdigkeit, die Frömmigkeit besitzt, sondern weil er dies priesterliche Recht ererbt hat, weil es vom Anfang so bestimmt und seit urälteSten Zeiten so gewesen ist. Jerusalem ist Herrin der Erde nach geschichtlichem Recht, und nur im Tempel auf Zion kann man recht anbeten und opfern, weil nur da die Bundeslade mit dem Privilegium steht, weil da seit vielen hundert Jahren die Väter angebetet haben. Ja, als der Messias endlich kommt, wurde er folgerichtig verstoßen und gekreuzigt nach geschichtlichem Recht; denn er er-

füllt die Verheißung nicht so, wie sie in dem Profeten geschrieben steht, er ruft nicht das todte Wort, sondern die im Wort erfüllte Ahnung und den Geist zum Zeugniß für sich auf. Darum ist er nicht der Rechte. Ist er aus Galiläa, so haben die Farisäer Recht; forsche und siehe in den Urkunden: aus Galiläa steht kein Profet auf. Er ist es nicht, denn er ist nicht so beschrieben im Buche; er wird verstoßen, denn er thut Das nicht, was historisch von ihm versprochen ist; er wird gekreuzigt, denn er tastet die Heiligkeit des Privilegiums an und ruft die Heiden ohne Beschneidung und Heimatschein in das Reich Gottes.

Der christliche Geist ist nicht grob revoluzionär, sondern er erweist seine göttliche Gerechtigkeit und achtet das Bestehende, weil er sich mit Kleinigkeiten nicht abgeben kann, so weit als es das Reich Gottes nicht hindert. Das Heil wird den Juden zuerst angeboten, sie werden zuerst gerufen — nun sie aber sind wie ihre Schriftgelehrten, selbst nicht hinein wollen und Anderen den Eingang wehren, da wird das Reich Gottes den Heiden gegeben. Gott verstößt sein Volk nicht, aber das alte, heilige Privatrecht wird zerbrochen, weil es sich auflehnt gegen das Recht der Menschheit. Die heiligen Zeremonien werden für nichtig erklärt, nicht weil sie Zeremonien sind, sondern weil sie heilig und nothwendig sein wollen. Das ganze Privilegium wird abgeschafft, nicht weil die Juden dadurch in einer gewissen Verbindung mit dem Heil zu stehen behaupten, sondern weil sie es für unantastbar halten und es zur Bedingung der Theilnahme am Heil machen. So schreitet die christliche That auf zwei Wegen in ihrem Zerstörungsgange fort; sie zerstört das Alte, soweit es unwahr ist, aber um der Wahrheit willen; zugleich aber auch alle Form des Alten, die an sich unwesentlich sein möchte, zerstört es, weil sie heilig sein will. Und in diesem Kampfe unterliegt Erbrecht, Legitimität, historischer Anspruch, Heiligkeit des Bestehenden — alle Schranken der Form, die dem Reich Gottes wehren, die ganze Menschheit zu erlösen und ihr ihr wahres

Wesen wiederzugeben. Die That ist ewig und wirkt für alle Zeiten im ganzen Umfang menschlicher Gesetze und Vereinigungen fort, denn sie nahm den Erben einen wirklichen Besitz, wirkliche ererbte Güter, wirkliche Macht und Vortheile — und das Alles konnten sie nur in der Gemeinschaft, in der Mittheilung wiederfinden. Sie sollten es nicht zur Strafe ewig verlieren, sie sollten es sich nur selbst erwerben, erhalten, es genießen in der Art, wie Wahrheit und Liebe es verlangten: als allgemeine Güter der Menschheit.

So sehr ist es das Wesen der christlichen That, nicht blos einen Gedanken, sondern wirkliche Güter allgemein gemacht zu haben, zur Verwirklichung der Gedanken gestrebt zu haben, daß dies Bewußtsein, trotz aller Schranken, welche die ersten Christen schon aufbauten, sich in dem Leben der Kirche doch in aller Unbefangenheit des Geistes abspiegelt. Die Gemeinde richtete nicht etwa eine neue heilige Form auf, so daß sie etwa gesprochen hätte: wer von uns sein will, muß zuvor alle Habe zu den Füßen der Apostel niederlegen — sondern sie überließ es dem Geist der Liebe, sich zu bethätigen, und erwählte freie Hingabe (vergl. die bekannten Stellen der Apostelgeschichte).

In diesem Sinne erbaute sich auch die Verfassung der ersten Gemeinden. Sie gaben dem Geist die Ehre. Sie hörten auf das Wort der Apostel, weil Diese ihnen das Evangelium gebracht hatten und von ihrem Herrn und Meister Zeugniß ablegten. Sie traten auch nicht zusammen und setzten fest: es sei unbedingt nöthig, daß in einer solchen christlichen Gemeinde Jeder Stimm- und Wahlrecht habe und die Vorsteher stets unbedingt von der ganzen Gemeinde gewählt würden — sondern, wo Einer tüchtig war, da ließ man ihn frei wirken, wo Einer selbst eine Gemeinde gegründet hatte, kurz wo Geist und Kraft sich bewährten, da schlossen sie sich an und ordneten sich frei unter. Aber wo diese natürliche Bildung nicht stattfand, wo eine Form gesetzt sein mußte, da wählte der Geist überall die freie Verfassung, die ihm geziemte, und die selbstständige Gemeinde, in der die Macht war, wählte ihre Armenpfleger, ihre Aeltesten und

Vorsteher — ja noch in den folgenden Jahrhunderten war die Gemeinde meist wie eine Republik, und das christliche Volk wählte sich seinen Bischof.

Aber der christliche Gehorsam gegen alle Obrigkeit? Wir wollen ihn nicht als eine weise Beschränkung auslegen, die der Geist sich selbst auferlegt hätte, weil ja eine politisch revoluzionirende Sekte unfehlbar unterdrückt worden wäre. Vielmehr war es zunächst die einfache Folge davon, daß der Geist seine Sache nur mit seinen eignen Waffen führen wollte. Wer das Schwert nimmt, wird durch das Schwert umkommen, wer aber mit dem Wort und mit Todesverachtung kämpft, wird durch den Geist siegen. Sodann aber wandte sich dies Wort darum nicht unmittelbar gegen die politische Form, weil es ein Abfall vom Geist gewesen wäre, wenn er mit einer Form gegen die andre hätte kämpfen wollen. Die Reiche dieser Welt standen zu tief unter dem Reich Gottes, als daß dessen Kämpfer sich ihnen hätten gleichstellen sollen, in ihnen war im Gegentheil das lebendigste Bewußtsein des baldigen und allgemeinen Sieges. In dem Reiche Gottes, zu dem sie riefen, war alle politische Reform mit eingeschlossen; denn es selbst umfaßte alle menschliche Bethätigung und wollte sie neu schaffen von Grund aus — wie hätte denn eine einzelne Form gerechten Anspruch auf einseitige Erneuerung gehabt? und was wäre denn mit der republikanischen Form gewonnen gewesen, die sich damals ausgelebt und nur Früchte der Sünde und Gewalt getragen hatte? Nur die Beschränktheit kann Das vom Christenthum verlangen, kann ihm vorwerfen, nicht mit einer Einzelheit äußerlich revoluzionirend angefangen zu haben, da es nicht die Form, sondern Geist und Wahrheit bringen wollte, und erst durch sie das Wenige von Form und Ordnung, was unter einigen und befreiten Menschen noch nöthig sein würde, geschaffen werden sollte. Aber die Freude können wir doch nebenbei der Beschränktheit nicht lassen, eine der geistvollsten Antworten, welche die Geschichte kennt, zum Beweise des christlichen Servilismus zu benutzen.

Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist! Warum antwortete Christus nicht: es ist recht, dem Kaiser Zins zu geben? Scheute er denn sonst das Geschrei des Volks und verletzte er dessen Sympathien nicht vielmehr so lange, bis es Kreuzige! Kreuzige! rief? — Er antwortete darum nicht unbedingt: es ist recht — weil er damit geschienen hätte den Grundsatz der Despotie, den er verabscheute, zu billigen; es wäre gewesen wie: laßt Euch Alles gefallen! Aber warum sagte er dann nicht: es ist unrecht? Weil er es der Wahrheit gemäß nicht sagen konnte, denn das Volk hatte sich dem Zins unterworfen und sich beruhigt dabei. So faßt er denn, um Dies anzudeuten, in sein geistreiches Wort nicht nur die Wahrheit des Verhältnisses, sondern auch einen schweigenden Vorwurf zusammen. Weß ist das Bild? Des Kaisers. Wenn Ihr denn kaiserliche Münze gebraucht, den Kaiser als euren weltlichen Herrn erkennt, so gebt ihm, was ihm nach diesem von Euch anerkannten Verhältnisse gebührt! — Ich gebe indeß zu, daß diese Fassung nicht unbedingt nothwendig ist. Ebenso gern nehme ich es in dem großartigen, um Lappalien unbekümmerten Sinn Dessen, der etwas Anderes als jüdische Rebellionen und jüdische Nazionalfreiheit in der Seele hatte. Gebt Gott, was Gottes ist! Wenn Ihr in solcher Zeit und auf dem Wege zum Reich Gottes seid, so lärmt und schreit nicht lange und verliert Eure Zeit nicht vor einem Schlagbaum eines Reichs von dieser Welt, sondern bezahlt Euren Zoll und geht predigend weiter — denn im Reich Gottes, wenn Ihr es verkündigt und die Menschheit dazu versammelt habt, werden nachher ohnehin alle Schlagbäume der Despotie mit dem Uebrigen fallen.

Die, welche den zweiten Theil jener Antwort sich für den praktischen Bedarf so übersetzt haben: führt ein ruhiges Leben in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit — diese und andre Herren, welche die Kirche trefflich zu gebrauchen verstanden, haben dann auch die Entdeckung gemacht, daß das Christenthum eine treffliche Stütze der reinen, unumschränkten Monarchie sei, ja, daß die Monarchie

als im Wesen des Christenthums begründet anerkannt werden müsse. Wir wollen uns nicht aufhalten bei den schönen Vergleichungen zwischen Polytheismus und Republik, Monotheismus und Christenthum; man hat auch die Geschichte zu Hülfe genommen. Da müssen wir zuerst blos um der Thatsache willen protestiren, denn die römische Despotie war vor der Kirche, die germanische Freiheit vor dem Christenthum. Indeß, etwas Wahres ist daran, denn wie sollte das alte, unmenschliche Christenthum, da es einmal in sich die jüdische Gesetzesdespotie wieder aufgerichtet hatte, nicht auch die Monarchien, die es bestehend fand, als göttliche Formen geheiligt haben? Der ursprüngliche christliche Geist predigte weder Monarchie noch Republik, sondern Freiheit und Gleichheit, da mag jeder Christ zusehen, wie die sich mit den einzelnen Staatsformen vertragen. Will man uns aber Alles oder auch nur die Hauptsache Dessen, was die Menschen nachher mit und aus dem Christenthum gemacht haben, als christlich aufdringen: dann bitten wir vor Allem, die gewaltigste Schöpfung des christlichen Mittelalters, das dem Königthum so ganz verwandte Papstthum nicht zu übersehen, ja es ist mit vollem Rechte dann zu verlangen, daß der geistliche Stellvertreter Gottes auf Erden dasselbe heilige Recht von Gottes Gnaden unangetastet über die Christenheit wieder erhalte, wie Die, welche sich auf den weltlichen Thronen von Gottes Gnaden schreiben. Die beiden Reiche sind nicht Einerlei, aber vom Anfang an und zumal durch das Christenthum sind Politik und Religion so eng mit einander verknüpft, daß jede Bewegung, welche die Eine in ihren Tiefen ergreift, nothwendigen Einfluß auch auf die Andre übt; die Geschichte ist ja überhaupt Eines Geistes Bewegung, wie auch der Mensch nicht politischer oder religiöser, sondern Ein Mensch ist. Die neuere deutsche Geschichtsforschung, welche endlich die Reformazion des sechszehnten Jahrhunderts begriffen und überwältigt hat, hat nun auch erkannt, daß man mit höchstem Unrecht bisher einen Beweis gegen jene Wahrheit aus der Reformazion hat führen wollen, weil

Diese ja, sagt man, die religiöse Freiheit errang und sich doch ihrem Kerne nach im Staate ruhig verhielt und den Fürsten ganz unterthänig blieb. Es kommt eben darauf an, welche Richtung man den Kern der Reformazion nennt. Meint man die äußerlich siegreiche, so ist zu sagen, daß die Reformazion zur bürgerlichen Freiheit gerade so Viel gewirkt hat, wie zur religiösen; — zur ersten hat sie nichts Ganzes gethan, weil sie mit der zweiten in der Halbheit stecken blieb und den Herrn blos wechselte. Die Letzte würde vollkommen auch dem ungebildeten Auge klar sein, wenn die Protestanten, wie sie es noch in der Augsburgischen Konfession beabsichtigten, sich mit einigen Verbesserungen begnügt hätten und unter dem etwas beschränkten päpstlichen Regiment geblieben wären. Aber ebenso gewiß ist: der Anfang zur religiösen Freiheit, den die Reformazion gemacht hat, ist nun, da der von ihr selbst anerkannte Grundsatz wieder erwacht ist, auch der Sauerteig der ganzen Freiheit geworden, und wir ruhen nicht, wie das Gleichniß im Evangelium sagt, bis der Teig ganz durchsäuert ist.

Christus der Demagog — und die christliche Polizei.

Weil wir Geistesverwandte sind und das ursprüngliche christliche Werk fortsetzen, müssen wir auch in der Art desselben Geistes wirken — wie gern würden wir es thun, wenn der Staat es uns nicht in diesem Punkte unmöglich machte, Christi Beispiel nachzuahmen! Es ist aber im Grunde nicht dieser moderne Staat oder gar die jetzt lebenden Fürsten, welche die altchristliche Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mit dem Interdikt belegen; denn ohne Zweifel wollen viele dieser Fürsten gute Christen sein und manche zeigen offenbar, daß das Beste des Volks ihnen in ihrem Sinn ohne Redensart wirklich am Herzen liegt. Vielmehr hat das alte Christenthum selbst in seiner ganzen Entwicklung an diesem Interdikt gearbeitet,

und die Staaten folgen nur Dem, was mit sehr geringen Ausnahmen bei den Rechtgläubigen als christlich gilt. Seit Christus zum Gott, zum allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erden erhoben wurde, verstand es sich von selbst, daß wir sein Beispiel nicht in Allem nachahmen dürfen; und so ist es ganz natürlich, daß der Staat und die Frommen jetzt, wenn wir Christus in seiner schonungslos gewaltigen Predigt und in seiner populären Wirksamkeit nachahmen wollen, alsbald sprechen: Halt, ihr dürft ihm nur in der Liebe nachfolgen! — wie wenn die Liebe nicht drängte zum Reden vor allem Volk — oder: Das war einmal und kommt nicht wieder! — wie wenn das Reich Gottes schon fertig wäre. In Christus ist kein serviler Blutstropfen, kein unterthäniges Wort ist aus seinem Munde gekommen, er hat geredet was Wahrheit war, menschlich, frei, begeistert; wohl in besonnener Würde und Macht, aber mit dem Feuer des Zornes nicht allein gegen die Sünde, sondern auch gegen die Sünder, die im hohen Rathe des Volks auf Mosis Stuhle saßen — gegen die gottgesetzte Obrigkeit. Was er gegen diese Hohen geredet hat — verstümmelt, arm, zerstückelt, wie es uns überliefert ist, ist doch jedes Wort wie eine Feder, an der wir den Adler erkennen. Wessen Schuld ist es, daß, wenn jetzt ein Freier bei Nacht gefangen und gefragt wird: was lehrtest Du? er nicht sagen kann wie Christus: ich habe geredet frei, offen, vor allem Volk? Aber darin sind unsre Zeiten jenen ersten ähnlich, daß man, wenn man das Unchristliche erkennen will, gewöhnlich nur zu fragen braucht, was angesehen und hoch, und vor Allem, was anständig ist bei den Hohen dieser Welt. In der Rede ist es Dies: Du sollst fein höflich reden mit Rücksicht gegen die Vornehmen und die Beamten, wenn Du gleichwohl dem niedern Volke seine Sünden scharf vorhalten darfst. Christus erhielt von seinen unwilligen Feinden ein anderes Zeugniß, sie wußten nicht, wie sehr sie ihn damit ehrten: Meister, wir wissen, daß du wahrhaftig bist und frageſt nach Niemand, denn du achtest nicht das Ansehen der Menschen, sondern

lehrest den Weg Gottes recht (Markus 12, 14). Wie gut für uns Spätgeborne, uns Kinder des Christenthums, daß es doch zu uns gekommen ist, daß damals noch nicht eine einfache Schilderung des Bestehenden zum Hochverrath gestempelt war, daß man in Judäa noch einen gewissen Respekt vor der menschlichen Freiheit hatte und Christum nicht alsbald gefangen nehmen oder Landes verweisen konnte, sondern erst abwarten mußte, bis sein positives Verbrechen gegen die religiösen Gesetze des Landes reif war! Kurz, Christus und die Seinen — obwohl Keiner von ihnen seine Hoheit, Gewalt und Freiheit den Herren dieser Welt gegenüber erreicht zu haben scheint — er trat auf nach der alten profetischen Weise und rief zum Gottesreich auf die einfache und natürliche demagogische Art. Aber, weil er nur mit Waffen des Geistes kämpfte, wiegelte er das Volk nicht auf; entwich ihnen, als sie ihn zum König machen wollten, und wies alle Hülfe der Seinen, die etwa nach den Schwertern griff, ruhig ab. Er zahlte den Zins, predigte keine politische Rebellion und war kein Empörer. Aber zu schweigen verstand er sich nicht, sondern wirkte die Werke Dessen, der ihn gesandt hatte, so lange es Tag war. Von unseren Zeiten hätte man fast vor wenig Jahren noch sagen können: es ist gekommen die Nacht, da Niemand wirken kann; und in vielen Beziehungen heute noch eben so gut. Oder was hilft es uns, daß wir das Gefühl der Zensur so abgestumpft und unseren Geist so zugespitzt haben, daß wir unter der Zensur Alles sagen können? Es ist ja dann nur verständlich Denen, die unseren Jargon selbst kennen, Denen, für die wir gar nicht schreiben, — aber nicht dem Volke. Christus zog im Lande umher, von Tausenden begleitet — man war noch nicht auf den Einfall gekommen, die Volksversammlungen zu verbieten —, er predigte, wenn auch angefochten und bedroht, dennoch drei Jahre lang. Denn erst der moderne Staat, der sich den christlichen nennt, hat die Virtuosität im Verbieten der Wahrheit mit der Schnelligkeit ihrer Unterdrückung zu vereinigen gewußt.

Aber der alte, vergessene Traum vom Gottesreich wacht wieder auf in der Welt, und die innere Stimme mahnt, daß die Wahrheit etwas Höheres sei, als liebevolles Verschweigen, und ihr Schwert in den Zeiten der Erfüllung heiliger, als der Palmzweig und die Stimmen, die: Friede! Friede! predigen, wo doch kein Friede ist. Der deutsche Geist steht auf, die deutsche Brust wird weit, zum Volke zu reden; und wir wissen, daß der christliche Geist *der* ist, welcher den Profeten im härnen Gewand dem Könige zurufen ließ: *es ist nicht recht!* — welcher auch uns nicht sorgen läßt, wie oder was wir reden sollen, welcher sich in den Märtyrern und den großen Priestern der Vorzeit und auch in Luthers noch freien Reden nicht unbezeugt gelassen hat — Das ist *unser* Geist. Ja, dürften wir nur der Wahrheit gehorchen mit Waffen zur Linken und zur Rechten! Nun aber glauben wir oft fast, schweigen zu müssen, weil wir nur gegen unsre Freunde und nicht auch gegen unsre Feinde freies Wort vergönnt erhalten.

Ihr Fürsten und fürstlich Gesinnten, irrt euch nicht! Außer allen Parteien, an deren Unterdrückung ihr arbeitet, außer Allen, die ihr oberflächlich sondert in Radikale, Kommunisten, Liberale — *außer* Allen, ja und in ihnen, wie wir wissen und vertrauen, ist eine andre Partei, fast noch unsichtbar zur Zeit, schwach dem Anscheine nach, oft von ihren Freunden verachtet, von euch am Liebsten übersehen. Sie weiß, was sie will, und wird nicht aufhören, es zu fordern — aber sie führt ihre Waffen auch gegen sich selbst, denn Wahrheit und Gerechtigkeit sind es, Waffen des Geistes: darum ist sie noch *keine* Partei im gewöhnlichen Sinne des Worts, *darum* aber gehört auch ihr die Zukunft und wird ihr der Sieg sein. Wir schmähen euch nicht, wir rufen nicht zur Empörung, wir halten keine Revolu-zion mit gewaltsamen Mitteln für nothwendig, wir gehorchen euren Gesetzen, wir erkennen euer gegenwärtig bestehendes *menschliches* Recht an, denn euer ist das Bild und die Umschrift, ihr seid unsre Herren. Aber euer *göttliches* und unantastbares *ewiges* Recht

anzuerkennen, haben wir verlernt an all dem privilegirten Auswurf der Menschheit, der auf Thronen gesessen hat; haben wir verlernt, seit das ächte Bewußtsein des menschlichen Wesens in uns erwacht ist. Dem Volke, das ungläubig ist, werden wir von menschlicher Freiheit und Liebe reden; dem Volk, das noch christlich gläubig ist, werden wir zum Bewußtsein bringen, daß der Geist ihres Herrn und Erlösers ein Geist der ganzen Freiheit gewesen ist, und daß sie selbst an seinem Reich bauen müssen. Die Freiheit ist uns kein zügelloses, selbstsüchtiges Verlangen, das euch nur eure Macht misgönnt, sondern sie ist der Drang zum Reiche Gottes in der That und Wahrheit, und nur mit unsrem Gott und unsrem Herzen und Allem was uns heilig ist in dieser Welt, könntet ihr sie aus unsrer Brust reißen!

Wir sind keine Unmündige mit beschränktem Unterthanenverstand, sondern Männer, welche das Ziel der Menschheit erkannt haben. Und, achtet wohl darauf! es ist ein Unterschied zwischen angeflogenen, wiedergegebenen Frasen — und einer aus der ganzen Geschichte und ihren Kämpfen und Siegen erwachsenen, gereiften Anschauung. Wir wiederholen es euch so ehrlich, wie es uns mit unsrer Sache Ernst ist: wir werden nur die Waffen des Geistes gebrauchen, wir werden uns nicht empören, sondern euren Gesetzen gehorchen in Allem, worüber sie Macht haben. Aber eben so offen sagen wir euch: mit ein paar Konzessionen werdet ihr uns nie zufrieden stellen, wir werden unzufrieden bleiben, so lange wir nicht erreicht haben, was kräftigen, besonnenen und begeisterten Menschen möglich ist. Keine menschliche Schranke erkennen wir an, an deren Niederreißung sich des menschlichen Geistes Kraft nicht erproben sollte, wenn Liebe und Freiheit es verlangen — wenn wir eine solche feststellten, so wären wir gottlos und es wäre uns kein Ernst mit der Sache des Geistes. Und, seht, so riesengroß dieser Kampf auch ist, so wahr es sich um eine neue Welt handelt — er ist doch vor dem Auge des Geistes nur ein Nachspiel und eine Erfüllung des ersten Kampfes, den Christus gekämpft hat gegen das

göttliche Gesetz der Juden. Gleiche Feinde, gleiches Ziel; gleiche Waffen, gleicher Sieg! Und, wenn auch tausendmal das Schicksal unsres Freundes uns Einzelnen in diesem Geschlecht zurufen sollte: gleicher Untergang! so wissen wir, daß in höherem Sinne auch diesmal des Apostels Wort sich erfüllen wird: „Sind wir mit ihm zu gleichem Tode gepflanzt, so werden wir auch der Auferstehung gleich sein.“ Denn das Wesen des Geistes ist, daß er siegt.*)

*) Die Vorstellungsweise des Verfassers obiger Abhandlung von der ursprünglichen Tendenz des Christenthums und seines Stifters scheint uns zwar noch manchem Zweifel zu unterliegen; sie ist aber jedenfalls so eigenthümlich in ihrer Auffassung und so tüchtig in ihrer Durchführung, daß wir ihr mit Vergnügen eine Stelle hier eingeräumt haben.

Anmerk. des Herausg.

Idee zu einer Organisazion der europäischen Staaten,

die sich bei den deutschen auf die Volksstämme, im Allgemeinen aber auf die Nazionalitäten, sowie auf monarchisch-konstituzionelle Regierungsformen stützen soll.

Vor einigen Jahren beschäftigte sich die öffentliche Meinung in Deutschland mit der Idee einer preußischen Hegemonie. Die dabei ausgesprochenen verschiedenen Ansichten haben die nächste Veranlassung zu der folgenden Bearbeitung gegeben. Mit Ausnahme Derjenigen, deren Ansicht durch ein spezielles Interesse anders gestimmt ist, vereinigt sich die öffentliche Meinung unbezweifelt nun wohl dahin, daß es sich zur Förderung von Deutschlands Wohl und Größe, sowohl jetzt als in der Folge, weder um eine preußische, noch überhaupt um irgend eine von einer der andern deutschen Regierungen ausgehende Hegemonie handeln könne, da eine solche mehr oder weniger, in dieser oder jener Weise, immer eine gewisse Abhängigkeit der übrigen, zumal der kleinern Regierungen zur Folge haben würde. Solche abhängige Verhältnisse führen aber nur zu leicht zur Erstrebung und zur Begünstigung von Eigeninteressen, worunter das Ganze leidet, wie Dieses die ältere und neueste deutsche Geschichte nur zu vielfach beweist und auf welchen Punkt wohl auch die be-

kannte, ächt deutsche und fürstliche Aeußerung: „Kein Preußen und kein Oestreich ꝛc.“, hat hinweisen sollen. Auch würde, wenn ein solches dominirendes Verhältniß eines Staates über den andern für Deutschland angemessen und nöthig wäre, Dieses konsequent zu der Anerkennung führen, daß sich Deutschland zu seinem Vortheil unter ein Oberhaupt zu vereinigen hätte. Das gesammte unparteiische Deutschland verlangt aber, wie es sich unleugbar in dieser Hinsicht nun schon seit Jahren in einer fortwährend gesteigerten Weise ausgesprochen hat, nach Maßgabe seiner speziellen Verhältnisse und Zustände jetzt eben so wenig nach einem einzigen Regenten als nach einer Republik. Es wünscht und hält vielmehr hiernach sowohl zur allgemeinen Beruhigung als zur Förderung und Kräftigung seiner Einheit, wie seines nazionalen Willens und Strebens selbst, für nöthig:

1) daß die jetzigen vielen Regierungen auf die der verschiedenen Volksstämme oder erheblichen Länderverbindungen, wie solche das deutsche Nazionalleben im Laufe der Zeit gebildet hat, beschränkt werden möchten;

2) daß überall die monarchisch-konstituzionelle Regierungsform für diese Stämme, gestützt auf Grundgesetze, die neben den Rechten der Fürsten und Völker auch die Eigenthümlichkeiten der Volksstämme in Sitten und Gebräuchen berücksichtigen, ins Leben trete;

3) daß zur nähern Verbindung dieser Stämme selbst eine lebenskräftige, selbstständige Nazionalzentralgewalt für die Anordnung aller die Rechte und Pflichten der ganzen Nazionalität betreffenden Gegenstände errichtet werde, und zwar so, daß dabei die einzelnen Volksstämme gleichmäßig vertreten und berechtigt wären.

Diese Ansicht im Auge behaltend, ist es, zur Begegnung etwaiger Zweifel und Einwendungen über die Ausführbarkeit der letztern

drei Punkte, besonders in dem Folgenden versucht worden, diese zu vereinigen und als ein ideales Bild näher darzustellen. Dem Letztern selbst möge, um Misverständnissen zu begegnen, zunächst als nähere Erläuterung und Bevorwortuug Folgendes vorangehen. Es ist keineswegs die Absicht, durch diese Bearbeitung eine Misstimmung gegen die jetzige öffentliche Ordnung, so nöthig eine Abänderung derselben auch immer sein könnte, zu unterstützen; vielmehr wird in dieser Hinsicht wohlmeinend gerathen, sich mit deutscher Geduld den gesetzlichen Anordnungen zu unterwerfen, schon aus dem Grunde weil eine Auflehnung dagegen, selbst wenn sich diese durch eine dazu gegebene gerechte Veranlassung unterstützen ließe, bei der einerseits nur zu tief gesunkenen, auf den gemeinsten Egoismus beruhenden niedern Unterwürfigkeit, gegenüber der andererseits hierin vorhandenen Einstimmigkeit, nur zum Nachtheil der Unternehmer ausfallen würde. Dieser bevorworteten gesetzlichen Folgsamkeit unerachtet, wird es aber doch für jeden deutschen Mann um so mehr zu einer heiligen Pflicht, für das Wohl und die Freiheit des Vaterlandes, so weit ihm Dieses gestattet ist, nach Kräften thätig zu sein, je weniger sich dasselbe in einer zufriedenstellenden Lage befindet. Daß Letzteres aber jetzt der Fall und eine allgemeine Misstimmung in Deutschland vorhanden sei, bedarf um so weniger eines Beweises, als Dieses selbst von den Organen der Regierungen anerkannt wird. Wenn nun doch die Entscheidung der jetzigen öffentlichen Zustände, insbesondere die über die wichtige Frage des Tages: Absolutismus oder Liberalismus? allem Anscheine nach früher oder später einmal durch ein für die Fürsten und die Völker über die Erde schreitendes Gottesgericht erfolgen muß, so möchte es ebenso im Interesse der Fürsten und Völker, wie in dem der Humanität überhaupt liegen, daß, so fern der entscheidende Zeitpunkt auch immer liegen möge, doch zeitig vorgearbeitet werde, damit dieses Weltgericht dann in seinem Gefolge die möglichst geringe Zerstörung führe und zugleich die Keime für das künftige Wohl der Menschheit in sich trage.

Da die deutschen Völker in solchen Weltkrisen, wie es uns die Geschichte nur zu traurig beweist, immer zwar genügende Versprechungen für zeitgemäße Freiheiten und Rechte erhielten; der Erfüllung dieser Versprechungen aber späterhin nicht aller Orten gedacht, sondern vielmehr dieselben theils anders ausgelegt, theils beschränkt, theils ganz verschoben wurden, so könnte in dieser Hinsicht die folgende Idee auch ein Bild von den noch unerfüllten und rückständigen Wünschen und Bedürfnissen seitens der Völker bieten, ein Bild, welches wohl nützlich sein dürfte für den Fall, wo vielleicht die deutschen Fürsten, zur Abwehr auswärtiger oder auch wohl so mancher mit überspannten, Alles zerstörenden Vorsätzen schwanger gehender innerer Feinde, abermals die gesammten körperlichen und geistigen Kräfte der Völker wieder nöthig haben und Diese, in ihrem eigenen wie im Interesse des Ganzen, mit in ihren Rath berufen werden. Die weiteren Schritte zur Ausführung würden natürlich eintretenden Falles von den betreffenden Zeitumständen abhängen und liegen ohnedem ganz außer den gestellten Grenzen dieser Bearbeitung.

Uebrigens ist durch die von den Gründern der Bundesakte wie von der deutschen Bundesversammlung gleich Anfangs abgegebene Erklärung, daß die jetzige Organisazion des deutschen Bundes — wie es leider nur zu wahr sich seitdem bestätigt hat — keine Ansprüche auf Vollständigkeit machen könne, und daß es der Zeit vorbehalten sei, die weitere Entwicklung und Ausbildung derselben herbeizuführen, gewissermaßen selbst Veranlassung gegeben und die Nothwendigkeit anerkannt, daß Ausarbeitungen wie die vorliegende nicht überflüssig sind. Nicht weniger gewähren die theils auf den Lehrstühlen, theils in den öffentlichen deutschen Blättern, selbst in denjenigen, die dem Stabilitätssystem huldigen, gegebenen vielfachen Aufsätze und Pläne über Vertheilung von deutschen und europäischen Ländern oder über die diplomatischen Misgriffe, die hinsichtlich der Ländervertheilung bei dem letzten Frieden begangen wären, ebenfalls Veranlassung und Aufforderung, die Sache ernstlich zu erwägen,

und zwar nicht, wie es hier gewöhnlich geschieht, im berechneten, speziellem Interesse, sondern aus dem Gesichtspunkte und im Interesse des Ganzen oder von der nazionalen Seite.*)

I.

Idee zu einer auf die Volksstämme und auf monarchisch-konstituzionelle Regierungsformen gestützten nazionalen Organisazion der deutschen Staaten.

Dieser Idee nach basirte Deutschland sein Nazionalleben auf folgende Haupttheile:

1) Es erneuerte für sein Gesammtgebiet seine uralte Nazionalwürde oder sein Kaiserthum.**)

---

*) Nach dieser Bevorwortung der nachfolgenden Ideen durch den Verfasser selbst haben wir weiter Nichts hinzuzufügen, als daß man dessen Arbeit durchaus nicht in irgend welche Vergleichung oder Beziehung bringen wolle zu einem Schriftchen, das unlängst von einer angeblichen „filanthropischen Gesellschaft" in England im Geheimen verbreitet ward und ebenfalls einen Plan zu einer veränderten Eintheilung des europäischen Staatensystems enthielt. Dieser Plan war sowohl an sich als in Bezug auf die vorgeschlagenen Mittel seiner Durchführung so abgeschmackt und unsinnig, daß wir das Ganze wohl nur als eine Mystifikazion oder Spekulazion auf die Neugier und Leichtgläubigkeit des Publikums ansehen können. Ob man dem Plane unsers Verfassers nicht einige fantastische Ueberschwenglichkeit und Unausführbarkeit vorwerfen könne, wollen wir dahingestellt sein lassen, jedenfalls aber verfolgt Derselbe ein bestimmtes, gewiß nicht irrazionelles Prinzip, und, was die Verwirklichung seiner Idee anbelangt, so will er diese, wie er im obigen Vorworte ausdrücklich sagt, durchaus nicht auf dem Wege einer Auflehnung gegen das Bestehende herbeiführen, sondern erwartet sie geduldig von der Macht der Zeit und dem unabwendbaren Gange der weltgeschichtlichen Ereignisse. Uebrigens wird man bemerken, daß der Verfasser in seinen Forderungen bezüglich der politischen Gerechtsame der Völker sehr gemäßigt, ja zum Theil fast zu konservativ ist. Wir hätten deshalb mancherlei Ausstellungen an seiner Idee zu machen gehabt, haben uns jedoch enthalten, dieselben hier besonders auszuführen, da uns Dies zu weit geführt hätte. Anmerk. des Herausg.

**) So Manches von den hier und im Folgenden entwickelten Ideen findet man

2) Es hätte ebenfalls wieder sein Oberhaupt oder seinen Kaiser, idealisirt oder personifizirt in einer souveränen Nazionalbundesversammlung.

3) Es theilte sich für seine innere Verwaltung und Regierung:

A) in ein Nazionalzentralgebiet;

B) in 12 Kreise oder Königreiche; wobei gleichmäßige Größe, Völkerstämme oder andre natürliche Grenzen möglichst zu berücksichtigen wären.

4) Es gäbe sich ein Nazionalgesetzbuch.

5) Es errichtete einen Nazionalgerichtshof.

Insbesondre ist nun bei den einzelnen Punken noch zu erwähnen:

1) Bei dem Nazionalgebiet:

Außer den bisherigen Volksstämmen wären auch noch Deutsch-Luxemburg, Limburg und Schleswig-Holstein ganz mit dem Nazionalgebiet zu verbinden und unter die Regierung deutscher Fürsten zu stellen. Auch ließe sich erwarten, daß dann die deutsche Schweiz in ihrem eigenen Interesse sich wieder ihrem Stammlande anschließen würde.*)

---

theils bei den Schriftstellern, die zur Zeit des Wiederaufbaues des deutschen Staatskörpers schrieben, z. B. in E. M. Arndts „Geist der Zeit," Gagerns: „Mein Antheil an der Politik," u. A. theils sogar in verschiedenen der ursprünglichen Entwürfe zu einer deutschen Bundesverfassung, namentlich den beiden ersten, von Oestreich und Preußen gemeinschaftlich abgefaßten. Da ist gar nur von fünf Kreisen oder Hauptstaaten die Rede, denen die andern untergeordnet werden sollten, desgleichen | von einem Bundesgerichtshofe. Die Idee der Wiedererweckung eines deutschen Kaiserthums wird namentlich vom Frhr. v. Gagern, als Vorsprecher der deutschen Staaten zweiten und dritten Ranges, als ein Gegengewicht gegen die beabsichtigte Fünfherrschaft urgirt: man wollte die Kaiserkrone wieder dem östreichischen Hause antragen. Oestreich schien nicht ganz abgeneigt zur Annahme, wollte jedoch positive Schritte dazu nicht thun; Preußen war natürlich entschieden dagegen (vergl. Klübers Akten des Wiener Kongresses, Bd. I. S. 43).

*) In dem ersten preußischen Entwurfe zur Bundesakte war die Hoffnung ausgesprochen, Belgien und die ganzen Niederlande in den deutschen

2) Bei der Nazionalbundesversammlung.

Die souveräne Nazionalbundesversammlung bestände aus 12 Mitgliedern, wozu jedes Königreich ein Glied sendete. Dieselbe hätte ihren Sitz in der Hauptstadt des Nazionalzentralgebiets. Ihre Beschlüsse beruhten auf Stimmenmehrheit, wo, bei einer Gleichheit, die Stimme des Nazionalbundespräsidenten die Entscheidung gäbe. Diese Präsidentschaft könnte für gewöhnlich mit jährlicher Frist der Reihe nach bei den 12 Bundesmitgliedern wechseln. Für den Eintritt außerordentlicher Zeitperioden und Ereignisse wäre der Nazionalbundesversammlung das Recht einzuräumen, diese Reihenfolge sofort aufzuheben und sich nöthigenfalls einen neuen Präsidenten zu wählen. Von jedem Königreiche wäre ferner noch zur Nazionalbundesversammlung ein Assessor zu senden, welcher besonders bei Zurückberufung, bei Krankheits- oder Sterbefällen das betreffende Mitglied bei der Nazionalbundesversammlung einstweilen verträte.

Die Nazionalbundesversammlung wäre berechtigt und verpflichtet, alle Gegenstände zu berathen, welche die Allgemeinheit oder das Ganze des Nazionalgebiets, namentlich die Landesvertheidigung, die Gesetzgebung, die Zoll- und Handelsbestimmungen beträfen. Ihre desfallsigen Beschlüsse hätten für jedes der einzelnen Königreiche bindende Kraft. Ihr wären untergeordnet alle die zu den Vorarbeiten dieser Beschlüsse nöthigen permanenten, periodischen und außerordentlichen Nazionalbundeskommissionen. Zu jeder dieser Nazionalbundeskommissionen, die ihre Versammlungen für gewöhnlich in der Haupt- oder einer andern Stadt des Zentralgebiets hätten, sendete ebenfalls jedes Königreich ein Mitglied.

Unter der Nazionalbundesversammlung stände das Nazionalzentralgebiet, ferner die Nazionalkasse, zu welcher erfor-

---

Bund zu ziehen. Man wollte dann daraus einen besonderen Kreis, den burgundischen, bilden. (S. Klüber a. a. O.)

derlichen Falles die sämmtlichen Königreiche und das Zentralgebiet nach Maßgabe ihrer Bevölkerung beizusteuern hätten. Aus dieser Nazionalkasse würden besonders auch die Besoldungen für die Nazionalbundesversammlung, den Nazionalgerichtshof, die Nazionalbundeskommissionen, den Nazionalgesandten und Konsuln bestritten.

Die Nazionalbundesversammlung wäre verpflichtet, den etwaigen exekutivischen Beschlüssen des Nazionalgerichtshofes zunächst mit Truppen aus dem Nazionalzentralgebiete und nöthigenfalls dann mit Militär aus den Königreichen eine sofortige nachdrückliche Unterstützung und Ausführung zu verleihen.

Die Nazionalbundesversammlung führte das Nazionalwappen, welches in dem uralten einköpfigen, schwarzen Reichsadler bestehen könnte, dahin abgeändert, daß derselbe in seiner rechten Kralle, als Zeichen der verbundenen königlichen Kräfte, mehrere Schwerter, in seiner Linken dagegen das neue Nazionalgesetz hielte, während der untere, bandförmige Reif an der Krone, bezüglich der Zahl der Königreiche, in 12 mit Sternen ausgefüllte Felder abzutheilen wäre. Die Brust dieses Nazionaladlers selbst könnte — ähnlich wie den ehemaligen kurfürstlichen Schildern — mit den 12 königlichen Wappenschildern bedeckt werden. Die Nazionalbundesversammlung führte und vergäbe auch die Nazionalfahne, welche ebenfalls die schwarz-gold-rothen Farben der ehemaligen Reichsfahne enthalten könnten. Für die Nazionalflagge eigneten sich dieselben schwarz-gold-rothen Farben. Bei den Flaggen auf den Schiffen der einzelnen Königreiche könnte diese Nazionalbezeichnung nur zu einer breiten Einfassung dienen, während die innere Fläche derselben mit den bisherigen Schiffsfarben der betreffenden Königreiche in der Form eines Schildes oder Feldes auszufüllen wäre.

Die Nazionalbundesversammlung und alle unter derselben stehenden Personen trügen die schwarz-gold-rothe Nazionalkokarde. Auch wäre diese neben den königlichen Kokarden von

allen Gliedern der Nazionalbundeskommissionen während der Zeit, wo solche in Aktivität ständen, zu tragen.

Die Nazionalbundesversammlung hätte über Krieg und Frieden zu beschließen. Derselben wäre auch die Herstellung, Unterhaltung und Bewaffnung der Nazionalfestungen anzuvertrauen. Sie hätte auch die Oberbefehlshaber (welche im Dienste das Nazionalwappen und die Nazionalfarben führten) zu ernennen. Sie ernennte ferner die Nazionalgesandten bei den auswärtigen Mächten, die Nazionalhandelskonsuln, die Nazionalzollbeamten zu der das ganze Nazionalgebiet umfassenden Zolllinie. Das Personal zu diesen Stellen wäre nach Verhältniß oder Reihefolge von den sämmtlichen Königreichen gleichmäßig zu besorgen. Der Reinertrag der Nazionalzolllinie wäre nach Verhältniß der Kopfzahl unter die Königreiche und das Zentralgebiet zu vertheilen.

Die Nazionalbundesversammlung hätte auf Lebenszeit den Präsidenten zu dem Nazionalgerichtshofe zu ernennen.

Die Nazionalbundesversammlung beurkundete oder vollzöge ihre Beschlüsse mit: für den deutschen Kaiser; oder: In Stellvertretung des deutschen Kaisers: die Nazionalbundesversammlung.

3) Bei den Königreichen.

Die 12 Königs- oder Volksstämme wären namentlich:

1) Das Königreich Oestreich. Hauptstadt: Wien. Dasselbe enthielte die Provinzen: Oestreich, außer den Theilen davon, welche an Bayern abzutreten sind; Kärnthen; Steiermark; Krain.

2) Das Königreich Böhmen.*) Hauptst. Prag. Prov. Böh-

---

*) Die Regenten von diesen Doppelkönigreichen würden, wie es bereits in Oestreich mit mehrfachen Königreichen und Provinzen geschieht, die nähere Harmonie zwischen beiden durch besondere vermittelnde Stellen erreichen können. Abgeordnete in diesem Falle hätten dann in Nazionalangelegenheiten doppeltes Stimmrecht.

men; Mähren; ferner ein schmaler Streif von Sachsen, zu einem Verbindungsweg von Asch aus mit dem Zentralgebiet.

3) Das Königreich Preußen. Hauptst. Königsberg. Prov. Preußen; Pommern; Posen.

4) Königreich Brandenburg und Schlesien. Hauptst. Berlin, Breslau. Prov. Brandenburg, Schlesien, Sachsen, theilweise; ferner die anhaltischen und sondershäusischen Länder; Theile von Hannover und Braunschweig.

5) Das Königreich Bayern. Hauptst. München. Das bisherige Gebiet, außer den an Hessen, Baden und Würtemberg abzutretenden Theilen. Ferner als Entschädigung für Letztere: Tyrol mit Vorarlberg; Salzburg und von seinen ehemaligen Ländertheilen in Oberöstreich das noch Nöthige.

6) Das Königreich Würtemberg. Hauptst. Stuttgart. Ansbach. Außer dem jetzigen Gebiet noch von Bayern: das übrige Schwaben bis an den Lech mit Augsburg; den Länderstrich mit den Hauptorten Gingen, Ansbach, Marktbreit, Zeil; ferner Coburg.

7) Das Königreich Sachsen. Hauptst. Dresden. Zu dem jetzigen Gebiet noch die weimarschen-, altenburgischen und reußischen Landestheile mit Torgau, Halle, Naumburg.

8) Das Königreich Hannover. Das jetzige Gebiet, mit Ausnahme der zur Arrondirung an Preußen, Meklenburg, Hessen abzutretenden Theile. Ferner: Oldenburg; der größere Theil von Braunschweig; Lippe, Bremen; von Preußen, zum Behuf der Berührung des Zentralgebiets ein Strich mit Heiligenstadt; ferner Rheinpreußen; Minden; Gotha.

9) Das Königreich Baden. Hauptst. Karlsruhe, Würzburg. Außer dem jetzigen Gebiet noch: Hohenzollern, (mittelst theilweisen Austausches mit Würtemberg); von Hessen, Bayern, Meiningen, Hildburghausen: Männerstadt, Schweinfurt, Würzburg, Ochsenfurt.

10) Das Königreich Hessen. Hauptst. Kassel, Darmstadt. Beide Hessen. Außerdem besonders: das jetzige Rheinbaiern; Nassau; Frankfurt; Waldeck; Wetzlar; das eisenachsche Gebiet.

11) Das Königreich Köln. Die jetzigen preußischen Rheinprovinzen außer Wetzlar und das mindenschen Gebiet bis zum deutschburger Waldgebirge. Ferner Deutsch-Luxemburg und Limburg.

12) Das Königreich Schleswig-Holstein-Meklenburg. Hauptst. Schleswig, Schwerin. Außer diesen genannten drei Ländern noch: Lauenburg; das ehemalige schwedische Pommern; Hamburg; Lübeck; Eutin.

Diese, im Mannesstamme erblichen Königreiche würden von ihren Monarchen nach Konstituzionen regiert, für welche das Nazionalgesetzbuch bei jedem Königreich besonders folgende Hauptpunkte vorschriebe:

A) Für den König und das Volk:

a) Zwei Kammern, welche sich alle zwei Jahre zu einem ordentlichen Landtage versammelten. Die erste Kammer, Kammer der Reichsräthe, bestände, ihrer Anzahl nach, außer den hierzu berechtigten Prinzen des königlichen Hauses, aus halb so viel Mitgliedern, als die zweite Kammer. Die zweite Kammer, Kammer der Volksdeputirten, würde ihrer Gliederzahl nach dergestalt gebildet, daß auf etwa 25,000, in den größern Königreichen auf 33,000 der betreffenden Bevölkerung ein Abgeordneter käme. Jede Kammer schlüge aus ihrer Mitte zu ihren Präsidenten und Vizepräsidenten je drei Kandidaten dem Könige zur Auswahl vor, von welchen derselbe einen zu bestätigen hätte. Ebenso schlügen auch die beiden Kammern, nachdem sie sich zu einem Wahlkörper vereinigt hätten, 1) für das Mitglied der Nazionalbundesversammlung, 2) für das Mitglied bei dem Nazionalgerichtshofe, 3) für die Assessoren bei der Nazionalbundesversammlung und dem Na-

zionalgerichtshofe je 3 Kandidaten dem König zur Auswahl vor. Das Mitglied der Nazionalbundesversammlung könnte bei jeder ordentlichen und außerordentlichen Ständeversammlung sowohl vom Könige als auf den Antrag der vereinigten beiden Kammern zurückberufen werden, während dagegen das Mitglied bei dem Nazionalgerichtshofe auf Lebenszeit ernannt würde. b) Das Recht der vereinigten beiden Kammern — zu welcher Vereinigung überhaupt für alle dergleichen Fälle schon der Antrag von der Mehrheit der Stimmen einer der zwei Kammer verpflichtete —, die Minister oder andere Staatsdiener bei dem Nazionalgerichtshofe in Anklagestand zu versetzen. c) Der ersten Kammer das Recht: die, im Geschäftsgange zwischen den beiden Kammer immer vorausgehenden Beschlüsse der zweiten Kammer, namentlich auch gleichlautende, auf zwei nach einander folgenden ordentlichen Landtagen verwerfen zu können, während dieselben Beschlüsse, wann solche derselben auf der folgenden ordentlichen Ständeversammlung zum dritten Male vorgelegt würden, mit oder ohne Zustimmung der I. Kammer dem Könige zur Entscheidung überwiesen wären. Würden diese Anträge auch dann von dem Könige nicht genehmigt, so hätte die II. Kammer das Recht, auf jeder folgenden Ständeversammlung, mit oder ohne Zustimmung der I. Kammer, diese Anträge wiederholt dem Könige zur nähern Erwägung vorzulegen. d) Oeffentliche Sitzungen der Kammern. e) Die Reichsräthe ständen unter der Gerichtsbarkeit des Nazionalgerichtshofes. Ebenso die Volksdeputirten während ihrer Aktivität im Amte.

Als Landeswappen und Farben würden entweder die bisherigen Wappen und Farben beibehalten oder, nach Maßgabe der in den neuen Königreichen verbundenen Landestheile, aus den jetzigen Wappen und Farben dieser Länder zusammengesetzt.

Die Stellung und Unterhaltung der Truppen zu der Nazionalarmee wären gleichmäßig für die Königreiche und das Zentralgebiet auf die Seelenzahl zu basiren.

B) Insbesondere für den König:

a) Unverletzlichkeit; b) Unverantwortlichkeit; c) Begnadigungsrecht; d) eine der Würde so wie der Größe des Königreichs entsprechende Zivilliste; e) mit Ausnahme der Präsidenten für beide Kammern, der Mitglieder und Assessoren zu der Nazionalbundesversammlung und dem Nazionalgerichtshofe, unbeschränktes Recht zur Besetzung aller Staatsstellen; f) das Recht, außer den hierzu berechtigten Prinzen des königlichen Hauses, die sämmtlichen Mitglieder der I. Kammer zu ernennen, und zwar zur Hälfte auf Erblichkeit aus den ältesten fürstlichen, gräflichen und adeligen Familien, ferner zur Hälfte auf Lebenszeit aus den wissenschaftlichen, künstlerischen und gewerblichen Notabilitäten des ganzen Landes; g) das Recht, außer der alle zwei Jahre einzuberufenden ordentlichen Ständeversammlung, auch außerordentliche Landtage einzuberufen; h) das Recht, die Kammern zu vertagen und aufzulösen, jedoch im letztern Fall mit der Verpflichtung, die sofortigen neuen Wahlen von Deputirten der II. Kammer zu veranlassen; i) den Beschlüssen der Kammern die Genehmigung zu versagen; k) die Iniziative der Gesetzgebung.

C) Insbesondere für das Volk:

a) Das Recht, die Deputirten zur II. Kammer zu wählen. (Während die Gültigkeit der Deputirtenwahl in allen Königreichen gleichmäßig auf 4—6 Jahr zu stellen wäre, würde dagegen die allgemeine Bildungsstufe so wie der Wohlstand der betreffenden Volksstämme erst das Nähere über das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit für den Deputirten an die Hand geben); b) das Recht für beide Kammern, die Regierung zur Einbringung von Gesetz- und andern Vorschlägen zu veranlassen; c) die Steuerverwilligung durch die Kammern; d) permanente Ständekommissionen; e) Preßfreiheit mit gesetzlicher Verantwortlichkeit bei Wahrheitsverletzung; f) Gleichheit sämmtlicher Staatsbürger vor dem Gesetze; g) öffent-

liche Rechtspflege mit Geschwornengericht; h) gleiche Freiheit und gleiche Rechte für alle Religionsbekenntnisse; i) gleiche Ansprüche der Staatsbürger bei Besetzung der Staatsämter und Stellen; k) Verpflichtung aller Staatsbürger zum Militärdienste; l) das Recht, öffentlicher Versammlungen und Petizionen an die Regierung und die Kammern, mit der vorgängigen Bedingung zum Behuf der Wahrnehmung der öffentlichen Ordnung die betreffenden Behörden davon in Kenntniß zu setzen; m) möglichst freie und selbstständige Gemeindeverfassungen; n) innerhalb des ganzen Nazionalgebiets freier Handels- und Gewerbsverkehr*) sowohl zu Wasser als zu Lande; ein gleiches Handels-, See- und Schifffahrtsrecht; gleiches Wechselrecht; gleiches Maß und Gewicht; gleicher Münzfuß und Münze; gleiche Bestimmungen für das Postwesen.

Für die Ausführung dieser nazionalgesetzlichen Grundzüge, sowie für die übrigen speziellen Verwaltungsmaßregeln in den einzelnen Königreichen selbst, würden natürlich die betreffenden Staatsgewalten nach Maßgabe wie es der allgemeine Kulturzustand, die Sitten und Gebräuche ihres Volksstammes erheischten, das Nähere für das betreffende Grundgesetz zu bestimmen haben. Dabei würden auch die etwa vorhandenen Keime von zerstörenden kommunistischen Tendenzen des Tages streng zu beachten sein; während dagegen in dieser Hinsicht insbesondre auch die gerechten Forderungen der deutschen arbeitenden Klassen nach besserm Lohne und besserer bürgerlicher Stellung möglichst zu unterstützen und zu befriedigen wären.

D) Bei dem Nazionalzentralgebiet:

Das Zentralgebiet Thüringen mit der Hauptstadt Erfurt. Außer diesem letztern Ort umfaßte es noch die Städte: Ohrdruf,

---

*) Hier wäre wohl des freien Wegzugs aus einem deutschen Lande in das andre und insbesondre des freien Aufenthalts in jedem deutschen Staate bei gehöriger Beobachtung seiner Gesetze ausdrücklich zu gedenken gewesen. Anmerk. d. Herausg.

Ilmenau, Gräfenthal, Lobenstein, Saalfeld, Stadtilm. Berührt und begrenzt würde dasselbe von den 8 Königreichen Böhmen, Baiern, Würtemberg, Baden, Hessen, Hannover, Preußen und Sachsen. Das Zentralgebiet selbst wäre von der Bundesversammlung nach gleichen Konstituzionsgrundsätzen zu regieren, wie die der Königreiche. Die Bundesversammlung ernennte auch alle hierzu nöthigen Zivil- und Militärpersonen, die das Nazionalwappen und die Nazionalfarben führten. Die Einkünfte des Zentralgebiets flössen in die Nazionalkasse.

E) Bei dem Nazionalgesetzbuche:

Dasselbe enthielte die Grundzüge zu allen den Gegenständen, welche die ganze deutsche Nazionalität beträfen und die der Hauptsache nach in dem Vorstehenden bereits angedeutet sind. Zeitgemäße Abänderungen oder Zusätze im Nazionalgesetzbuche, die im Laufe der Jahre etwa nöthig werden sollten, könnten in folgender Weise eintreten: Jedes Königreich hätte mittelst seiner vereinigten beiden Kammern das Recht, dergleichen Anträge bei der Nazionalbundesversammlung in Vorschlag zu bringen. Genehmigte diese mit $^3/_4$ ihrer Stimmen diese Anträge, oder gingen, auf Veranlassung der betreffenden Regierungen, von ihr selbst mit eben soviel Stimmen dergleichen Anträge aus, so wären die Regierungen der sämmtlichen 12 Königreiche verpflichtet, auf der nächsten ordentlichen Ständeversammlung die Deputirten der II. Kammer in doppelter Zahl einzuberufen, nach vorgängiger Veranlassung der hierzu nöthigen Wahlversammlungen. Würde dann von neun dieser in den 12 Königreichen in doppelter Zahl versammelten II. Kammern, nachdem sie sich mit ihren I. Kammern vereinigt hätten, der fragliche Gesetzesantrag gut geheißen, so wäre solcher dadurch zum Nazionalgesetz erhoben.

F) Bei dem Nazionalgerichtshofe:

Dieser bestände aus 1 Präsidenten und 12 Nazionalgerichtsräthen. Wie schon bemerkt, würden der Erstere von der Nazionalbundesversammlung, die Letztern dagegen von den Königen besetzt. Für Sterbe- und Krankheitsfälle besonders wären noch von jedem Königreiche zu dem Nazionalgerichtshofe ein Assessor zur einstweiligen Vertretung des betreffenden Nazionalgerichtsraths zu senden.

Der Nazionalgerichtshof hätte seinen Sitz in einer Stadt des Zentralgebiets zu nehmen. Derselbe wäre berechtigt und verpflichtet, den Höchsten wie den Niedrigsten, den Reichsten wie den Aermsten, nachdem die Sache des Klägers vor den zunächst zuständigen Gerichten in den Königreichen oder dem Zentralgebiete verhandelt worden, sein Schlußrecht zu sprechen. Seine Beschlüsse stützten sich auf Stimmenmehrheit, wobei die Nazionalbundesversammlung verpflichtet wäre, diesen nöthigenfalls mit militärischen Kräften die sofortige Ausführung zu verleihen. Der Nazionalgerichtshof führte das Nazionalwappen und die Nazionalfarben.

Ohne daß Opfer gebracht würden, könnte freilich der vorgedachte Plan nicht ins Leben treten. Uebrigens erhielten aber bei einer solchen zwischen den Regierungen und den Völkern zum Heil Beider einmal stattfindenden offenen Verständigung, die Völker noch nicht einmal alle die Freiheiten und Rechte zurück, die sie früher besessen, noch würden sie von allen den Lasten befreit, welche ihnen im Laufe der Zeit auferlegt worden sind. Die dabei mit eintretende Mediatisirung der kleinern Fürsten*) wäre übrigens nur eine Fortsetzung und

---

*) Die Mediatisirung der kleinen Fürsten ließe sich übrigens, auch bei der vorliegenden Idee, wenn schon auf Kosten der nazionalen Kraft und Einheit, dadurch beseitigen, daß in denjenigen Kreisen oder Königreichen, wo eine Vereinigung kleiner Länder stattfände, diese nach Verhältniß sich über alle das ganze

Vervollständigung der bereits früher von den größern deutschen Fürsten selbst, zum augenscheinlichen Wohle der Völker so wie zur wesentlichen Stärkung der deutschen Nazionalität, vorgenommenen Mediatisirung und Aufhebung der kleinen Regierungen. Als ein allgemein feststehender Grundsatz würde vorweg anzunehmen sein, daß alle durch eine solche Nazionalorganisazion für irgend eine Stelle oder Person eintretenden Verluste nach Billigkeit und Möglichkeit sofortige Entschädigung erhalten müßten. So würden auch den mediatisirten kleinen Fürsten und ihren Familiengliedern von den betreffenden Königreichen eine reichliche und gesicherte Rente, der Besitz ihrer Schlösser, Einräumung von Erbschaftsrechten auf das Königreich, zu welchen ihr Land geschlagen, Gerichtsbarkeit vor dem Nazionalgerichtshofe u. s. w. zu gewähren sein. Eben so würden von den Staatskassen der betreffenden Königreiche besonders auch wesentliche Zuschüsse zu den Entschädigungen zu tragen sein, welche die untere Volksklasse von noch vorhandenen alten, schweren persönlichen Dienstleistungen oder Naturallasten befreiten.

II.

Idee zu einer Organisazion der europäischen Nazionalitäten.

Da die vorgedachte Nazionalorganisazion von Deutschland, wie schon bemerkt, nur in Folge eines, wo nicht die ganze Welt,

---

Königreich betreffenden Gegenstände, namentlich die Wahl des betreffenden Mitgliedes bei der Nazionalbundesversammlung, dem Nazionalgerichtshofe ꝛc. zu vereinigen hätten, wobei natürlich, wie Dieses wohl auch jetzt in der Wirklichkeit sein möchte, in denjenigen Fällen, wo der Unterschied der Größe bei diesen vereinigten Ländern sehr erheblich wäre, die kleinern davon bei den eigentlichen nazionalen Fragen in eine mehr zustimmende Lage treten würden. Bei einigen der gebildeten 12 Königreiche würden dann auch die in der Idee angenommenen Grenzlinien nach näherer Maßgabe der in denselben eingeschlossenen kleinern Länder umzuändern sein.

doch jedenfalls ganz Europa erschütternden politischen Gewitters entstehen könnte, so möge, in Verbindung damit, zugleich der folgende Umriß zu einer auf die Nazionalitäten gestützten Organisazion der sämmtlichen europäischen Staaten sich jener Idee ergänzend anschließen.

Wenn zur Erreichung eines wahren segensvollen und für künftige Dauer gesicherten allgemeinen Friedens des europäischen Völkerlebens unbezweifelt zunächst nöthig sein möchte,

1) daß zuvor sich die verschiedenen Nazionalitäten möglichst ordnen und arrondiren;
2) daß überall die monarchisch-konstituzionelle Regierungsform eingeführt und
3) daß Rußland in frühere, mehr natürliche Grenzen zurückgewiesen werde;

so dürfte, nachdem der deutschen Nazionalität bereits gedacht, diesemnach bei den übrigen europäischen Staaten besonders in Betrachtung kommen:

1. Spanien und Portugal. Mit natürlichen Grenzen versehen, könnten beide Länder, getrennt oder vereint, nur wünschen, daß dieses neue Staatenleben wirklich eintrete, da sie, von der Natur so reich ausgestattet, dennoch von dem Absolutismus nicht allein bis an den Rand des Grabes gebracht wurden, sondern auch in ihrer jetzigen Wiedergeburt so wesentlich von demselben gehemmt werden.

2. Frankreich. Als ein wesentlicher Träger der liberalen und konstituzionellen Ideen der Zeit würde dasselbe dadurch seine Grundsätze nur zu seinem Vortheil verbreitet sehen. Möchte es dabei, besonders auch Deutschland gegenüber, die Ueberzeugung gewinnen und bethätigen, daß es nicht weniger in seinem eigenen wie in dem Interesse von Deutschland liege, daß dieses sich nazionaler ordne und eine gegen absolute Eingriffe gesicherte konstituzionelle Verfassung erhalte. Denn ein solches geordnetes Deutschland würde durch etwaige Unterstützung absoluter Grundsätze in Frankreich nur seine

eigene Freiheit untergraben, während dagegen der Absolutismus immer nur einen geeigneten Zeitpunkt vorbereiten und abwarten möchte, wo er Frankreich demüthigen kann. Möchte es überhaupt auch die Lehre der Geschichte nicht vergessen! — jene Lehre nämlich, daß lebenskräftige Nazionen nicht ungestraft beschränkt oder unterdrückt werden dürfen. Jener schützende Genius der Völker war Frankreich ja selbst siegbringend zu Hilfe geeilt, als die absoluten Heere es unterdrücken wollten; und eben so schlug derselbe späterhin selbst mit Knaben die weltberühmten und siegergrauten Kaisergarden. Möge Frankreich besonders auch nicht etwa auf die Unterstützung von einer jener Propaganden rechnen, die in seinem Schooße lagern, da Dieses sicher nur den Dolch schärfen würde, der früher oder später sein eigenes Herz durchbohrte! — Dasselbe würde theils von seinen Sprach- und Stammgenossen einen Zuwachs erhalten, theils würde es sich arrondiren durch den größern Theil von Belgien (mit Brüssel, Brügge, Gent, Namur), das an der linken Scheldemündung gelegene holländische Gebiet, Savoyen und die französische Schweiz.

Mit Hinblick auf die Geschichte könnte Frankreich, wie Deutschland, ebenfalls seine kaiserliche Würde erneuern und seinen jetzigen Nazionalfarben den napoleonischen Adler beifügen.

3. England. Wenn auch, als schon im Besitz seiner natürlichen Grenzen, von einem unmittelbaren Ländererwerb ausgeschlossen, könnte dasselbe doch seine Mitwirkung zu der neuen Organisazion um so eher verleihen, als besonders dadurch theils das Familieninteresse des königlichen Hauses berücksichtigt werden könnte, theils das nazional-kaufmännische Interesse selbst nicht zu kurz käme. So würden namentlich dem letztern durch die freie Schifffahrt auf dem schwarzen Meere und der Ostsee, ferner durch den von Kurland aus in das Königreich Polen unmittelbar geöffneten neuen Markt große Vortheile erwachsen.

4. Holland. Da die Beseitigung des Königreichs Belgien schon des Handels wegen für Holland eine Lebensfrage bildet, so

ließe sich hier um so mehr eine Zustimmung erwarten. Dabei würde dasselbe durch die Erwerbung eines Theiles von Belgien (mit Antwerpen, Mecheln, Lüttich) reichlich entschädigt für die Abtretung von Luxemburg und Limburg an Deutschland, ferner des an der linken Scheldemündung gelegenen Gebietes an Frankreich.

5. Skandinavien. Bei der jetzt von Dänemark, Schweden und Norwegen beabsichtigten Wiedergeburt eines größern, abgeschlossenen Nazionallebens würde es schon der größern Sicherheit wegen nothwendig sein, daß das abgerissene, von dessen Stammgenossen bewohnte und deshalb unbezweifelt schon eine Wiedervereinigung unterstützende Glied Finnland wieder mit Schweden vereinigt würde. Dänemark dagegen könnte, als Entschädigung für das an Deutschland abzutretende Schleswig-Holstein, das Königreich Norwegen erhalten, wobei es dessen Selbstständigkeit und jetzige Verfassung zu garantiren hätte.

6. Italien. Diese Nazionalität könnte sich, ihren verschiedenen Volksstämmen und speziellen Interessen nach, in ähnlicher Weise, wie Deutschland, in vier Königreiche und ein Zentralgebiet, ferner in den Freistaat Rom ordnen, nämlich:

I. Das Zentralgebiet Bologna, begrenzt von Piemont, Mailand, Toskana und dem adriatischen Meere.

II. 1) Das Königreich Piemont, mit Parma, Modena, Lucca. Hauptstadt: Turin.

2) Das Königreich Mailand und Venedig nebst Tessin. Hauptstadt: Mailand, Venedig.

3) Das Königreich Toskana, nebst dem größten Theil vom römischen Gebiet. Hauptstadt: Florenz.

4) Das Königreich Neapel, nebst dem übrigen Theil vom römischen Gebiet. Hauptstadt: Neapel.

III. Der Freistaat Rom, mit einer kleinen, bis ans Meer gehenden Gebietsumgebung, die auf dem Lande von den Königreichen Toskana und Neapel begrenzt würde.

Diese vier Königreiche, durch eine Zentralgewalt föderativisch verbunden, könnten von ihren erblichen Monarchen nach Konstituzionen regiert werden, die in ihren wesentlichen Grundzügen gleichmäßig, im Speziellen aber der Bildung und den Bedürfnissen der betreffenden Volksstämme angemessen wären. Italien würde übrigens zu rathen sein, daß es dann auf einen seiner Königsthrone einen Fürsten beriefe, bei welchem die konstituzionellen Grundsätze schon ins Blut übergegangen wären.

Rom mit einer kleinen Gebietsumgebung würde zum fortwährenden Sitz für das Oberhaupt der katholischen Kirche von den europäischen Regierungen als ein Freistaat oder ein neutrales Gebiet anzuerkennen sein. Dabei hätten zur Bestreitung der äußern päpstlichen Würde besonders Toskana und Neapel, als Gegenersatz für die denselben zur weltlichen Regierung übergebenen römischen Länder, eine reichliche jährliche Rente an Rom zu entrichten, welche besonders auch von der ganzen italienischen Nazion zu verbürgen wäre. Rom selbst könnte dann, nachdem es der rein weltlichen Regierungsbeschwerden überhoben wäre, um so mehr seinem eigentlichen Wirkungskreise, der Vorbereitung der Menschen für den Himmel, leben. Auch könnte fernerhin diese Stadt ebenfalls die Freistätte und Krone für das künstlerische Wissen und Schaffen sein.

Die Inseln Sardinien und Sizilien könnten entweder zu den Königreichen Piemont und Neapel gezogen, oder von den betreffenden Fürsten nach besondern Grundsätzen regiert werden, die der geografischen Lage und dem Kulturzustande dieser Länder angemessen wären.

7) Die Schweiz. Eine eigentliche Nazionalität läßt sich bei diesem Lande wohl schon deshalb nicht annehmen, weil dessen Bewohner noch zur Stunde in Sprache, Sitten, Gebräuchen eine so verschiedene nazionale Abstammung bekunden. Dagegen gebührt demselben der hohe geschichtliche Ruhm, durch seine Lage unterstützt, eine

Freistätte für die Menschenrechte bereitet zu haben, als die angrenzenden Länder noch unter dem Drucke und der Willkür litten. Diese letztern Verhältnisse allein konnten auch nur die Vereinigung so verschiedener Elemente herbeiführen und erhalten. Mit dem Eintritt der Zeit aber, wo sich die Zustände der die Schweiz umgebenden Länder freier und geordneter gestalteten, wurde dagegen auch die selbstständige Stellung derselben, wie Dieses die jetzigen Verhältnisse und Zustände nur zu deutlich beweisen, immer unhaltbarer; dadurch ward auch der Wiedervereinigung der verschiedenen schweizerischen Volksstämme mit ihren Urstämmen vorgearbeitet. Trotz dieser unleugbaren geschichtlichen Vorarbeitung würde doch redlicher Weise nicht zu rathen sein, daß sich schon jetzt die deutsche und italienische Schweiz, bei den dermaligen nachbarlichen Verhältnissen, ihren Stammländern anschlöße. Der Verlust von geistiger und persönlicher Freiheit würde sicher noch zu theuer mit dem dafür zu erwartenden materiellen Gewinn bezahlt werden. Wenn aber Deutschland und Italien einmal in einer freisinnigen Weise geordnet sind, dann dürfte auch die Zeit gekommen sein, wo sich die Schweiz in ihrem eigenen Interesse wieder zu trennen und den Stammländern anzuschließen hätte, worauf namentlich der deutsche Theil schon wegen der Abhängigkeit vom Stammlande in Bezug auf seine ersten Lebensbedürfnisse naturgemäß hingewiesen ist. Die republikanische Regierungsform in der Schweiz, gegenüber der im übrigen Europa herrschenden monarchischen, möchte es übrigens schon den anstoßenden Ländern auch fernerhin zur Pflicht machen, diese scharf, zumal wenn einmal die Organisazion der lebenskräftigen Nazionalitäten eintreten sollte, nicht aber, wie es bisher öfter geschah, liebäugelnd und gewinnend ins Auge zu fassen. Bei einer Trennung der Schweiz würden naturgemäß fallen 1) an Frankreich: der französische Theil von Bern, Neuenburg, Waadt, Genf, Freiburg, Wallis; 2) an Italien: Tessin, die Landestheile von Graubündten, deren Flußgebiete nach diesem Lande gehen; 3) an Deutschland: die

übrigen Theile. Von diesen letztern könnten sich, um Zeitverhältnissen zu entsprechen, Graubündten und die Urkantone an Baiern, das Uebrige dagegen an Baden oder Würtemberg anschließen.

8) Ungarn. Möge diese Nazion, aus ihrem langen geschichtlichen Schlafe endlich erwacht, auch weiterhin mit Humanität eine ihrer Größe und Kraft angemessene Stellung einzunehmen suchen! Schon hat sie mit Freisinnigkeit andere Länder, die sich hoch über derselben zu stehen dünkten, theilweise überflügelt und tief beschämt. Bei einer Theilnahme an der fraglichen Organisazion, die es auch von der russischen Unterbindung seiner Herzader, der je länger um so gewisser eintretenden gänzlichen Sperrung der Donaumündung befreien würde, könnte es, behufs seiner Arrondirung nach dem adriatischen Meere zu, mit Türkisch-Kroatien und Dalmatien, Herzegowina und Bosnien entschädigt werden.

9) Das Königreich Polen. Möge auch dieses nazionale, in der europäischen Staatenkette, besonders aber für Deutschland so nöthige Glied mit jugendlicher Kraft bald wieder ins Leben treten! Wenn auch mehr noch, als durch die mit Uebermacht und in Folge politischer Ränke ihm abgenöthigten Verträge, welche mit sträflichem Uebermuthe oft nicht einmal gehalten wurden, durch sein eigenes Verschulden von seiner einstigen Höhe herabgefallen, dürfte dies Land doch bereits diese Vergehen schwer und sattsam gebüßt haben, so daß kein fühlendes Herz ihm jetzt seine Theilnahme wird versagen können. — Möchte doch besonders auch Preußen die gerechten Wünsche und Forderungen seiner preußischen und schlesischen Provinzen, für welche zunächst die Wiederherstellung eines freien, selbstständigen Polens die erste Lebensfrage geworden ist, erhören! Diese besonders dürften sicher nur den königlichen Ruf erwarten, um sich hier in der That wie ein Mann zu erheben, der mit Siegesschritt die Ausführung desselben vollbrächte. Dabei würde, zur Gewinnung von Seehäfen für die hintern Landestheile von Polen, den Gouvernements Wilna und Grodno auch Kurland beizufügen sein. Die letztere Provinz selbst

könnte zur Ausgleichung für Posen dienen, welches der deutschen Nazionalität zu ihrer Arrondirung nöthig ist, wobei der gegenseitigen Uebersiedlung der deutschen und polnischen Einwohner von den betreffenden beiderseitigen Regierungen die möglichste Erleichterung und Unterstützung zu geben wäre.*)

---

*) Bemerkung aus späterer Zeit. Möchten zunächst aber die verschiedenen polnischen Parteien zum Besten des Vaterlandes in einer aufrichtigen Vereinigung nach einem Ziele hin zeigen, daß sie auch eines eigenen und unabhängigen Vaterlandes werth und würdig sind! Als solche Zielpunkte dürften hervortreten: 1) daß das neue Polen seinen Herrscher nicht in seiner Mitte, sondern, theils naturgemäß, theils den Verhältnissen nach, in dem Nachbarlande Preußen zu suchen hat. Denn Jenes würde für Polen eine Quelle der Parteiungen zurückführen, welche dasselbe, trotz des so oft bewiesenen Löwenmuthes, bis an den Rand des politischen Grabes gebracht haben; während dieses Letztere, nächst der nöthigen Kraft zur Ausführung, auch die Vortheile eines seinen nazionalen Interessen nicht entgegenstehenden Nachbarlandes mitbrächte; 2) ein unabhängiges monarchisch-konstituzionelles Nazionalleben, dessen Staatsgewalten vorzüglich auch auf größere Freiheit und Bildung der untern Volksklassen hinwirkten. Dieses, namentlich auch vom Königreich Preußen unabhängige nazionale Verhältniß hätte auch ein preußischer Herrscher als König von Polen anzuerkennen, und könnte es um so eher, als er dadurch erst, wie es mit Oesterreich durch seine außerdeutschen Staaten der Fall ist, eine mehr gesicherte Basis zu der Stimme für eine europäische Groß- oder Weltmacht erhielte; denn jetzt dürfte diese von Preußen eingenommene Stellung, bei seinen gegen die andern Großmächte geringeren materiellen Kräften, nur dann eine gesicherte Haltung gewähren, wenn die so verschiedenen und so getrennten Staatselemente ganz harmoniren und dabei von dem allgemeinen öffentlichen Geiste und von nachbarlichen Kräften unterstützt werden. Eine hohe, mit bestimmender Kraft versehene Weltstellung ist unbezweifelt von der Geschichte im Interesse der Humanität und der allgemeinen Kultur auch jetzt Preußen geboten. Möge es den nöthigen Standpunkt dazu einnehmen, bevor es zu spät wird! Der königliche Aar würde freilich aus dem jetzigen Luftkreis sich erheben und in jene Region schwingen müssen, die schon früher Preußen groß gemacht hat, die nun einmal jetzt wieder die Welt lebenskräftig umkreist und sie auch fernerhin, wie zum Besten der Menschheit zu erwarten, trotz aller gestellten oder noch zu stellenden Hindernisse beherrschen wird. Denn wohl für immer dürfte die Zeit des Absolutismus vorüber sein, und zwar nicht allein jenes starren, finstern, der u. A. auch Spanien ins Verderben gebracht hat und noch andere Länder ins Verderben bringen wird, sondern auch jenes mildern und aufgeklärteren, wie es der preußische ist. — Preußen sei gegen Deutschland ächt deutsch und gegen Polen ächt nazional und volksthümlich polnisch, und es hat Nichts zu fürchten. Denn es würden dann in Polen selbst Jene, die

10) 1. Servien, 2. die Wallachei, 3. die Moldau mit Bessarabien bis an den Dniester. Diesen, föderativisch zu einem Königreiche zu verbindenden Fürstenthümern wären Grundgesetze, welche ihrem allgemeinen Kulturzustande entsprächen, zu geben, und sie unter österreichische Oberhoheit zu stellen. Hierdurch kämen nicht allein die Mündungen der Donau und des Dniesters zur Sicherheit für die an und zwischen diesen Flußgebieten liegenden Länder in naturgemäße Hände, sondern es würden auch dann jene nur zu oft und nicht eben uneigennützig versuchten russischen Berührungen mit der Türkei beseitigt werden. Außerdem würde dadurch auch in den gedachten drei Provinzen, wenn ein gesicherter Rechtszustand hier eingetreten wäre, ein großes Feld geöffnet, wo sich auf dem natürlichsten und billigsten Wege die Ansiedlung deutscher Kolonien zum wesentlichen Vortheile des Stammlandes gestalten könnte.

11) Türkei. Es läßt sich unbezweifelt annehmen, daß die Türkei jede auswärtige Hülfe gern annehmen würde, welche sie von den bisherigen einwirkenden und unterdrückenden Einflüssen ihres Todfeindes zu befreien suchte. Wenn nun Dieses auf der einen Seite durch die Abtretung der, ihr ohnedies jetzt wenig Gewinn bringenden Länder, wie vorgedacht, an Oesterreich, geschähe, so würde durch den ihr günstigen Krieg im Kaukasus auch auf der andern Seite bis an die Flüsse Kuban und Tarek eine in der Folge leicht zu behauptende Grenzlinie gegen Rußland zu erlangen sein. Theils durch die-

---

vielleicht so ein Stückchen der verrufenen alt-polnischen Reichswirthschaft wieder einfädeln wollten, nöthigenfalls doch gegen den Norden kämpfen müssen, wenn sie dessen nur zu gut bekanntes Joch nicht wieder tragen wollten. Und eben so würde außerdem auch Deutschland, selbst ohne Oesterreich, den etwa sich zeigenden Gelüsten des Westens nach Einmischung oder nach unbilliger Vergrößerung zu jeder Zeit gewachsen sein. Nicht ein freies, selbstständiges Polen wird, wie einige Stimmen jetzt annehmen, Deutschland für die Zukunft zu fürchten haben, sondern jenes Polen, welchem Zeit gelassen wird, daß es russifizirt, d. h. seines Glaubens, seiner nazionalen Sitten, Gebräuche und Erziehung beraubt werde. — Noch gilts, noch gehts, die finstern, so wie die eroberungs- und zerstörungslustigen Mächte zu beschwören und zu fesseln!

sen letztern Ländererwerb, theils aber und besonders dadurch, daß ihre nazionale Selbstständigkeit für die Zukunft gesichert wäre, und sie sich überhaupt dann den erforderlichen zeitgemäßen Reformen für ihre Länder mit Nachdruck hingeben könnte, würde die Türkei, selbst ohne die etwaige Einverleibung von Griechenland, für die Länderabtretung an Oesterreich und Ungarn reichlich entschädigt werden. Servien, die Wallachei, Moldau und Herzegowina unterliegen ja ohnedem schon jetzt ganz den russischen Einflüssen und Bestimmungen. Für Deutschland und Ungarn haben aber die gedachten drei Donauprovinzen einen um so größern Werth, als diesen Staaten, wenn Rußland Zeit gelassen wird, jene Provinzen noch mehr in sein Interesse zu ziehen, der nächste und sicherste Weg auch nach Asien abgeschnitten würde, da diese drei Länder einen Gürtel bilden, der beinahe von dem schwarzen bis zum adriatischen Meere reicht.

12) Griechenland. Zum Aufblühen dieses, in seiner jetzigen Lage, wie es scheint, weder zum Leben noch zum Sterben gestellten Landes möchte, nach dem Absterben des jetzigen Herrschers, eine Wiedervereinigung mit der Türkei, wohin es mit seinem wesentlichsten Verkehr hingewiesen ist, am Nöthigsten sein, wobei natürlich eine völlig selbstständige, von den europäischen Mächten verbürgte Regierungsform, nach welcher nur ein feststehender jährlicher Tribut an die Türkei zu zahlen, als unerläßlich vorauszusetzen wäre. *)

13) Rußland. Von diesem Reiche würde nur ein Theil von Dem zurückverlangt werden, was es im Laufe der Zeit durch Uebermacht oder diplomatische Griffe von den Nachbarstaaten sich angeeignet hat, für dessen Besitz keine natürliche Nothwendigkeit spricht, Landestheile, die ohnedem fortwährende Keime und Elemente der Besorgniß und des Nachtheils für das ganze übrige Reich enthalten.

---

*) Hier können wir doch nicht umhin, ein ? zu machen.
Anmerk. d. Herausg.

Rußland würde übrigens durch das Wiederabtreten der in Frage stehenden Länder in seinem Nazionalleben selbst weder beschränkt noch gefährdet. Es bliebe demselben der ganze große Kreis für sein nazionales Wirken geöffnet, welchen es selbst nach der asiatischen Seite hin noch erweitern könnte, da für diese Länder eine russische Regierung immer noch der plünderungssüchtigen Regierungsweise der asiatischen Herrscher bei Weitem vorzuziehen ist. — Was dagegen die in neuerer Zeit von Deutschland ebenfalls in Anspruch genommene Zurückgabe von Lief- und Esthland anlangt, so dürfte hier einer jener geschichtlichen Zustände, wie es unter Anderm auch mit Posen für Deutschland der Fall ist, eingetreten sein, wo veränderte Zeitverhältnisse auch veränderte Lokalverhältnisse und Ansprüche herbeigeführt haben. Denn die hinter dem schmalen Küstenstrich von Lief- und Esthland wohnenden Millionen Russen möchten billigerweise jetzt auch nach dieser Seite hin zu einer mehr natürlichen Grenze berechtigt sein, als Dieses früher der Fall war, welche Grenze übrigens bestehen könnte, ohne daß, selbst abgesehen von den dieserhalb bestehenden Verträgen, die mindeste religiöse oder sonstige Bedrückung der deutschen Abkömmlinge stattzufinden brauchte.

Zum Vortheil des Ganzen möchte im Betreff des allgemeinen Fluß- und Seeverkehrs noch festzustellen sein, daß auf den sämmtlichen Flüssen die angrenzenden Länder freien Schiffsverkehr hätten, während dagegen die Ostsee und das schwarze Meer freie Schifffahrt für sämmtliche europäische Länder gewähren müßten.

Hinsichtlich der Entschädigungen bei dieser Organisazion könnten, außer den schon gedachten, namentlich erhalten: das jetzige belgische Herrscherhaus: das Königreich Köln; die Häuser Hessen, Meklenburg, Weimar, nach näherer Maßgabe der vereinigten größern Landestheile: die Königreiche Hessen, Schleswig-Holstein-Meklenburg, Sachsen; das königliche Haus Sachsen: das Königreich Mailand und Venedig.

Aber die erste Bedingung, wird man sagen, welche die etwaige Ausführung dieses Planes erheischte, wäre ja Krieg? — Ja, leider! und wehe Dem, der zu einem solchen leichtsinnig greift und der Störer eines wahren Friedens ist! Ein Friede aber, wie der seit Jahren bestehende, der wegen der durch die vorhandenen unnatürlichen Zustände gegenseitig abgenöthigten bewaffneten Stellung den Völkern die Lasten eines Kriegs aufbürdet, der ihnen ihre Rechte vorenthält, der ganze Nazionalitäten zu vernichten sucht, der aber dadurch in seinem Schooße die schrecklichsten der Schrecken, Glaubenszwist und Massenherrschaft genährt hat und diese, je länger um so gewisser, einem grauenvollen, blutigrothen Ausbruch entgegenführt; — ein solcher Friede ist kein wahrer, segensvoller Friede, sondern ein Fluch für die europäischen Völker. Deshalb wird auch die Zukunft nicht allein Die streng richten, die den Samen zu einem solchen Zustande ausstreuten oder noch ausstreuen, sondern auch Die, in deren Hände der Himmel die Mittel und die Kraft gelegt hat, hier im Interesse der allgemeinen Kultur so wie der Humanität zeitig einzuschreiten, bevor es zu spät wird und die rohen körperlichen Kräfte die geistigen überwachsen.

Das Prinzip der besondern Soldatenehre in seiner politischen Bedeutung.

Von

H. H. Klemm.

Achtet auf die Zeichen der Zeit! — so rufen sich die politischen Parteien wechselseitig zu, und es wirft dabei gewöhnlich eine der andern vor, daß sie jene Zeichen nicht verstehe oder nicht beachten wolle. Auch in Deutschland hört man diesen Ruf und diese Anklagen jetzt häufiger erheben, und es ist Dies an sich selbst ebenfalls ein Zeichen der Zeit, nämlich einer politisch bewegten Zeit; es weist darauf hin, daß die Indolenz und der furchtsame Egoismus des Spießbürgerthums, durch welche die Masse der Bevölkerung lange darniedergehalten worden ist, jetzt der allgemeinen Theilnahme an den Fragen über das Wohl und Wehe des Vaterlandes und dem unverkennbaren Interesse an einer Leitung des Staates aus wahrhaft nazionalem Gesichtspunkte zu weichen beginnt. Aber wir besitzen nicht genug Resignazion, um uns bei dieser Wahrnehmung schon zu beruhigen und in dem Gedanken zu ruhen, daß die Parteien sich anrufen und bekämpfen; wir wünschen selbst auch, soviel an uns ist, zum Verständniß jener Zeichen der Zeit und dazu beizutragen, daß ihnen die gebührende Beachtung werde.

So erbitten wir uns die Aufmerksamkeit des Publikums für eine Thatsache, deren einflußreiche Wirkungen sich zunächst in unsern bürgerlichen Verhältnissen äußern, der aber ein höheres politisches Motiv zu Grunde liegt und die ein sicheres Kennzeichen bietet für den Punkt, welchen gegenwärtig die politische Entwicklung in Deutschland erreicht hat. Wir meinen das immer schärfere Hervortreten einer ganz besondern militärischen Ehre und die in engem Zusammenhange damit stehenden feindseligen Spannungen und wirklichen Kollisionen, welche in den jüngst verflossenen Jahren zwischen dem Bürgerstande im weitern Sinne (den Zivilisten) und den Soldaten immer wahrnehmbarer geworden sind und die größte Aufmerksamkeit unabweisbar fordern. Wir halten die gedachten Erscheinungen nicht für alleinstehend oder vorübergehend, sondern wir finden, daß sie in einem innigen Zusammenhange mit unsern innern politischen Zuständen stehen, daß sie eine regelrechte Folge des Systemes sind, welches die deutschen Regierungen der Bewegung unserer Zeit entgegenstellen. Wir halten diese Erscheinungen auch nicht für glückliche Begebenheiten — im Gegentheil, wir sind alles Ernstes der Ansicht, daß eine fortgesetzte Entwicklung der Dinge nach dieser Seite hin nur blutiges Unglück und schwere Gefahren über das Vaterland bringen könne und wir werden daher bemüht sein, die Ursachen der gedachten Verhältnisse ganz speziell nachzuweisen, um so zur Bekämpfung derselben die wirksamsten Mittel zu liefern.

Damit wir unserer Aufgabe näher rücken, wird es nöthig sein, eine kurze Darstellung der beiden Hauptrichtungen zu versuchen, in welchen sich unser inneres politisches Leben gegenwärtig äußert und in denen die verschiedenen Elemente der politischen Gestaltungen und Ereignisse im Innern des Vaterlandes sich einander gegenüber entwickeln.

Man erkennt gegenwärtig durchweg an, daß neben dem Grund und Boden, in welchem früher ganz vorzüglich Wohlstand und Macht wurzelte, auch das bewegliche Vermögen, die Fahr-

niß, Kapital, Arbeit, Intelligenz, gleichmäßig zur Herrschaft gelangt sind. Daher das immer entschiedenere Streben nach ungehinderter Entfaltung aller Kräfte, sowohl der rein geistigen, wie der materiellen, nach Ausbreitung der Industrie, nach selbstthätiger Bestimmung des Handels und seiner Interessen, nach unbeschränkter Erlaubniß des Gedankenaustausches, mit einem Worte: nach politischer Freiheit. Untrennbar von dieser Erscheinung, ebenso als Ursache ihr voraus, wie als Wirkung hinter ihr her, bricht sich ein immer tiefer eindringendes und in weitern Kreisen sich ausbreitendes Forschen und Erkennen in Betreff der Aufgaben und Hülfsquellen des äußern und innern Lebens Bahn. Ein Jeder fühlt, daß er mit den ihm verliehenen Gaben jeder Art werben und Macht gewinnen könne; Dies führt zunächst zur Spekulazion, bald aber zum schärferen Auffassen und Durchdringen aller sich darbietenden Kombinazionen in der Güterwelt, und umgekehrt leitet diese steigende Intelligenz wieder zu neuen Unternehmungen, welchen dann das Gewerbe, die Wissenschaft, die Kunst dienen müssen, die hierdurch ebenfalls gehoben und gefördert werden. So sind es die großen Massen, denen sich auf diesem Wege die Bewegung des Gedankens mittheilt und die folgeweise durch das geistige Leben nach und nach erwärmt werden; so ist es die Nothwendigkeit, Das, was man durch Hülfe reiflicher und umsichtiger Erwägung auf den Grund frei entworfener Pläne erworben hat, auch auf demselben Wege zu erhalten und auszubreiten, welche dahin leitet, daß die Thätigkeit der Volksmenge sich selbst bestimmen und reguliren will, daß die Idee der Selbstregierung sich immer deutlicher gestaltet und daß in der allmälig eintretenden Verwirklichung dieser Idee vom Volke der politische Fortschritt erblickt wird, wenn sich auch über die Mittel zu dieser Verwirklichung die verschiedensten Meinungen geltend machen.

Gegenüber dieser Richtung, wodurch unwiderlegbar auch die

Nothwendigkeit für das Bestehen fester und anerkannter Organe des Volkswillens gegeben ist, steht die historische Geltung aller der Formen, in denen sich von Alters her die Macht und namentlich die politische Macht in Deutschland entwickelt hat und die als „vollendete Thatsachen" sich der erregten und bewegten Fortschrittspartei entschieden entgegenstellen. Es sind Dies die streng absoluten Normen, nach denen man von oben herab das Schicksal des Volkes bestimmt und vorzeichnet; jene unbiegsamen Systeme, nach denen die jedesmaligen Machthaber und ihre Erwählten allein für befähigt erachtet werden, die Bedürfnisse der Zeit zu erkennen und die Mittel zur Abhülfe zu entdecken; die einen Volkswillen nur insoweit anerkennen, als sie zugleich in den Mitgliedern der Regierung die einzig zuverlässigen Dollmetscher desselben und Diejenigen erblicken, welche die Irrthümer dieses Volkswillens zu berichtigen haben; jene mit Adels- und Standesvorrechten engverwachsenen Prinzipien, welche eine nazionale Entwicklung des Volkes aus sich selbst heraus und im eigenen Geiste nicht zulassen und dagegen das subjektive Ermessen und das Gewissen der einzelnen Lenker des Staates als diejenigen Faktoren bezeichnen, durch welche allein das Leben der Völker gefördert und glücklicher weiter geführt werden könne. — Prinzipien, welche in neuester Zeit durch die Lehre vom beschränkten Unterthanenverstande auf die Spitze getrieben worden sind.

Auf diesen Grundsätzen, die sich im Laufe der Jahrhunderte aus feudalen Vorrechten, grundherrlichem Eigenwillen und ritterlicher Tapferkeit heraufgebildet haben, ruht, hier und da nur um ein Weniges modifizirt, die Souveränetät, wie sie von den deutschen Regierungen behauptet wird.

Daß diese Souveränetät mit dem oben angedeuteten Streben nach politischer Freiheit unvereinbar sei und sich dagegen vielmehr streng abwehrend verhalten müsse, liegt auf der Hand,

denn sie erkennt nur den Willen einzelner Persönlichkeiten, nicht aber den des Volkes als maßgebend im öffentlichen Leben an und negirt somit die Idee der Selbstregierung, d. h. einer solchen Regierung, bei welcher der Volkswille durch gesicherte Organe vertreten wird und Beachtung findet.

Allein der Geist, der sich in seiner schöpferischen Kraft durch vielfache, rüstig ins Leben tretende Gestaltungen bereits erprobt hat, will nicht wieder in die Lüfte zerfließen, sondern äußert sich in immer kräftigern und erkennbarern Zügen. Der Strom des erwachten selbstständigen Verkehrs läßt sich von seinem Laufe nicht ableiten, ohne die Länder verderblich zu überfluthen, die er sonst segnend und kräftigend durchströmt, und die Erkenntniß, die immer reicher aus seiner Tiefe gefördert wird und die ihm die Dämme durchbrechen hilft, welche von den Gegnern nur allzuhäufig errichtet werden, sie läßt sich keinem Gradmesser anpassen, der ihr den Punkt bestimmte, wo sie erstarren müßte. So dringt die Idee einer nothwendigen und praktischen Fortentwicklung der öffentlichen Angelegenheiten, in ihren Beziehungen zur ganzen Nazion, unaufhaltsam immer weiter und tiefer ein und droht, den gegenüberstehenden mit ihr unvereinbaren Theorien von der alleinigen Regierungsbefähigung hochgestellter Persönlichkeiten mehr und mehr Gebiet zu entreißen. Da man aber auf jener Seite fest entschlossen ist, nicht nachzugeben, so bleibt Nichts übrig, als, den Kampf mit allen erdenklichen Hülfsmitteln weiterzuführen und durch immer neu geschaffene Streitkräfte den wachsenden Einfluß des feindlichen Prinzips zu beseitigen. Daher legen selbst in den Ländern, in welchen man die ertheilten Verfassungsverheißungen erfüllt hat, die Mitglieder der Regierung nach wie vor sich allein die Fähigkeit bei, die öffentliche Meinung zu erkennen, halten sich für allein berufen, die Irrthümer derselben zu berichtigen; weshalb denn auch die Repräsentazion des Volkes nirgends zur Wahrheit werden will. Die Zensur muß immer wachsamer und abweisender hervortreten, je allgemeiner eine von der Auffassung der höhern

Stellen abweichende Stimmung sich kund giebt, damit nicht neben der von oben angenommenen öffentlichen Stimme noch eine andre sich in der Wirklichkeit vernehmbar mache. Ebenso hat man das altgermanische Assoziazionsrecht, welches so lange bestanden hat, als es deutsche Sitte und Sprache giebt, nach und nach beschränken und reduziren müssen, so daß Nichts mehr davon übrig ist. Aber auch Das reicht noch nicht aus; man muß sich natürlich auch positiv, durch eine handelnde Macht, und nicht blos durch abwehrende Maßregeln verstärken. So ist man auf das geschlossene Beamtenthum, auf die Büreaukratie gerathen, d. h. man hat aus den Beamten eine Art Observazionskorps konstruirt, welches die herrschenden Bestrebungen der Menge beachtet und aus dem Gesichtspunkte des absoluten Regierungssystemes prüft, dieselben auch nur dann nach oben zu bevorwortet, wenn sie ihre Berechtigung nicht in ihrer innern liegenden Nothwendigkeit allein und zuerst, sondern vielmehr in der unabhängigen, höher stehenden Einsicht der Staatsregierung finden. Allein auch hiermit wird die einmal aufgetauchte volksthümliche politische Aufregung der Massen noch nicht geschlagen. Die Bewegung schreitet nicht nur fort, sondern sie scheint durch den Widerstand, den sie findet, sogar an Kraft zu gewinnen. Die Uebel, die sich, namentlich auch auf sozialem Gebiete, aus der ewigen Verneinung der einmal begonnenen politischen Fortbildung entwickeln, Verarmung und Ueberprodukzion, werden durch jenes Beamtensystem nicht gehoben — dafür aber wird Mistrauen und Künstlichkeit, mithin auch Langsamkeit in den Gang der öffentlichen Geschäfte und Verhandlungen gebracht. Ueberdies ist die fortwährende Ueberwachung des Geistes unter den Beamten selbst unendlich schwierig und undankbar, denn sie vermag es nicht zu verhindern, daß nicht auch in diesen Reihen die immer vorwärts dringende Idee der Freiheit ihre Siege feiert und bedenkliche Lücken macht.

So braucht man immer mehr und immer kräftigere Verstärkung. Und was bleibt da noch Anderes übrig, als die rein fysische Ge-

walt, welche die allzuselbstständige Bewegung der Geister wenigstens davon abhalten soll, daß sie nicht sofort auch praktisch in der Außenwelt zur Erscheinung komme? und wo findet sich diese fysische Gewalt anders zur schnellsten und bequemsten Handhabung vorbereitet, als in den stehenden Armeen? Sie sind es, an welche man sich in natürlicher Steigerung des einmal eingeschlagenen Systems halten muß, wenn Präventivmaßregeln und Beamtenthum nicht ausreichen und die Nazion weder zu überzeugen noch zu befriedigen vermögen. Da muß man am Ende sagen: ihr gehorcht schweigend den Maßregeln, die man im allgemeinen Interesse zu ergreifen für gut findet — oder dieser Gehorsam wird erzwungen werden. Nun erscheint es außerordentlich passend und sicher, die stehenden Heere als Exekuzionsmittel für solche immer nothwendiger werdende Zwangsmaßregeln zu bezeichnen und zu verwenden, da dieselben ohnedies in dem sich kundgebenden Entwicklungsgange der Zeit keinen festen Boden mehr gewinnen können, sondern nur noch als ein nothwendiges Uebel erscheinen, welches wir so lange mit uns herumtragen müssen, als Europas Höfe nicht von ihrer uralten äußern Politik der Gebietsabgrenzung und Vertheilung nach dynastischen Interessen, zurückgehen werden. Es motivirt sich dabei sogar scheinbar auch die kostspielige Existenz jener stehenden Truppen durch einen innern Grund, wenn man sie, ganz ihrem ursprünglichen Zwecke entgegen, der bekanntlich nur darauf gerichtet war, den großen Territorialherrn Freiheit in der Disposizion über und in ihrem Territorium zu sichern, dazu verwendet, die Beaufsichtigung der Staatsbürger im modernen Staatsleben zu übernehmen und die Handlungen der Letztern im Sinne des absoluten Regierungssystemes — und wäre es mit Gewalt — leiten zu helfen. Allein die Armee muß zuverlässig sein, um diesem Zwecke ihrer Verwendung zu entsprechen; die Tausende und aber Tausende, aus Denen sie zusammengesetzt wird, müssen mit blinder Ergebung und ohne Wahl jeden Wink von oben vollstrecken, ja, wenn es ange-

ordnet würde, den eignen Bruder vernichten, weil sie sonst aufhören würden ein dienendes Werkzeug in der Hand der Machthaber zu sein. Das bloße Wort und das Anbefehlen der Subordinazion thut es in unsern Zeiten nicht mehr; es muß der Geist dieser Subordinazion in der Armee lebendig erhalten werden, d. h. es muß jedem Einzelnen die Idee von etwas Höherem, Idealem vorschweben, welchem er zu dienen vermeint, indem er seinen individuellen Willen in den Reihen der Soldaten gänzlich aufgiebt. Ohne Wärme (wir wollen noch nicht einmal sagen: Begeisterung) für eine Idee ist noch keine Kriegerschaar einig und siegreich gewesen, diese Erfahrung ist so alt, als Hader und Krieg überhaupt auf der Erde.

Es ist jedoch nicht so ganz leicht und einfach, unsre heutigen stehenden Heere mit einer derartigen höheren Idee zu erfüllen. Glänzende Aussicht auf Wohlleben und Beute kann ihnen in der, auf die Vortheile des Friedens dringend hingewiesenen Gegenwart nicht eröffnet werden, um so weniger, da schon das, unbestreitbar spärliche Auskommen, welches ihnen gesichert wird, im Ganzen dennoch zu den drückendsten Lasten der Völker gehört, wie die Budgetsverhandlungen aller deutschen Kammern und sonstige bekannte finanzielle Nachweisungen zur Genüge darthun. Nun könnte man das Wohl des Vaterlandes als höchsten Leitstern hervortreten lassen; allein auch Dies würde sein sehr Bedenkliches haben. Worin dies Wohl zu suchen, wie es zu erreichen sei — Dies eben ist die große Frage, deren Lösung den Kampf hervorruft zwischen der absoluten Regierungspolitik und den Ideen, welche heutzutage die Massen bewegen. Der Soldat wird, nach der jetzigen Militärverfassung, aus dem Volke ausgehoben, unter welchem er groß gewachsen ist und dessen Sympathien und Interessen er theilt. Er läßt Vater und Brüder, läßt seine Heimath und seine gewohnte Beschäftigung zurück und tröstet sich sehnsüchtig mit der Hoffnung, nach Jahren wieder in die verlassenen Kreise zurücktreten und dem Berufe, den er in der ersten Jugend erwählt, weiter leben zu können.

Dies wenigstens ist die Richtung, welche im Großen und Ganzen den heutigen Soldaten eigen ist, wenn sich auch einzelne Ausnahmen finden von Solchen, die in den Militärdienst freiwillig eintreten oder wenigstens freiwillig über die gesetzliche Zeit darin verbleiben. Es ist aber ganz unabwendbar, daß bei derartigen Verhältnissen auch unter den Soldaten sich selbstständige Meinungen über Das, was der allgemeinen Wohlfahrt förderlich oder nachtheilig sei, einschleichen, und daß auch der Soldat den Bewegungen des innern politischen Lebens nicht fern bleiben kann. Es läßt sich Dies zwar im gewöhnlichen Leben nicht äußerlich wahrnehmen, weil der einfache Dienst in ruhiger Zeit keine Berührungspunkte für politische Meinungen bietet; allein unsre absoluten Regierungsmänner sagen es sich wohl, daß, wenn es einmal dazu käme, ihre aus höherer Einsicht oder vom privilegirten Standpunkte aus angeordneten Maßregeln mit Gewalt durchzuführen, der unbedingte, blinde Gehorsam, jener Geist der Subordinazion, welcher die Armee als einen bewaffneten Arm erscheinen läßt, gar leicht durch andre Meinungen über des Vaterlandes Wohl, als hier gerade von oben herab kundwerden, bedenklich begrenzt und moderirt werden könnte. Auch ist ja das Wohl des Vaterlandes kein Gedanke, welchen die Machthaber allein für das Heer in Bereitschaft haben und durch welchen sie auf Letzteres also besonders wirken könnten, sondern dieser Gedanke belebt glücklicherweise alle Klassen von Deutschlands Bevölkerung gleichmäßig und läßt sich also nicht zu einer Kette verarbeiten, die vorzugsweise an das System absoluter Regierung binden könnte. Daher läßt man dem Soldaten gegenüber, heutzutage das Vaterland und sein Wohl gern ganz aus dem Spiele, und, wenn das Vaterland von außen in Noth ist, so ruft man (sehr richtig) das Volk zu den Waffen, während man, so lange die Noth nur im Innern droht, der eignen Weisheit vertraut und diese auf die Bayonette stützt. Den Soldaten hält man streng von den Fragen über das Wohl und Wehe des Vaterlandes ent-

fernt; man prägt ihm scharf ein, daß er sich um Nichts, als um den „allerhöchsten Dienst" zu bekümmern habe, und kettet denselben allein an die Individualität des jedesmaligen Landesherren, nicht aber an den Begriff des im Landesherrn sich darstellenden Staatsoberhauptes. Daher wird das Militair in den Ländern, welche sich einer Verfassung erfreuen, auf diese Letztere nicht verleidet; daher wird es häufig geradezu als etwas ganz Ungehöriges und Verwerfliches bezeichnet, wenn sich Soldaten — namentlich Offiziere — mit Politik und mit Erörterung von Fragen, welche unsere öffentlichen Zustände berühren, beschäftigen. Man sieht in einem derartigen Verfahren hier und da sogar etwas absolut Schlechtes, bezeichnet es mit Namen, über deren eigentlichen Sinn man sich nicht klar ist, die man aber als Karakteristik alles Hoch- und Staatsverrätherischen auszusprechen pflegt, man nennt es Radikalismus, Sozialismus, Kommunismus, und entfernt so gebrandmarkte Leute aus dem Militärstande. Einen Beleg hierzu liefert der kürzlich gegen den Lieutenant Anneke zu Münster verhandelte ehrengerichtliche Prozeß. *)

Noch bleibt aber unter solchen Umständen ein Drittes übrig, womit die Leiter unserer Staaten wie durch einen Talisman sich jener unbedingten Hingebung der Armee versichern, die sie brauchen, und dies Dritte und Letzte ist — die Ehre. Freilich nicht die allgemeine Menschenehre, wie sie jedem freien Manne zukommt durch den sittlichen Werth, den er in sich trägt; auch nicht die gewöhnliche Standesehre, welche in der äußern Anerkennung der besondern Richtung und Befähigung besteht, mit welcher irgend ein einzelner Stand das Nützliche und Gute oder das Erhabene und Große befördert. Diese Vorzüge hat ja der Soldat mit der ganzen übrigen Menschheit gemein und findet sie beziehendlich in allen

*) Das Nähere hierüber hat Lieutenant Anneke selbst in einer kürzlich, bei Otto Wigand in Leipzig erschienenen Broschüre erzählt.

Ständen auch außer den Reihen der Armeen wieder. Was insbesondere die allgemeine Standesehre anlangt, so würde sich diese bei dem Soldaten, dem Manne der Waffen, namentlich darin äußern und dadurch errungen werden müssen, daß er jene Waffen siegreich gegen Feinde brauchte und dadurch nicht nur persönliche Bravour zeigte, sondern auch irgend einem edeln, erhabenen Zwecke diente. Allein unsre heutigen Armeen des Friedens, des im heiligsten Interesse der Völker nothwendigen Friedens, finden keine Gelegenheit, ihre Wirksamkeit den Anforderungen ihrer Standesehre genügend zu entfalten, denn der Garnisonsdienst und das Mitmachen von Manoeuvern ist nun eben nichts Imponirendes und den Stand besonders Erhebendes. Aber man hat diese Mängel zu ergänzen gewußt, man hat eine ganz besondere Ehre für die Armeen im Frieden geschaffen — die sogenannte militärische Ehre im engern Sinne; eine Ehre, welche von dem allgemeinen Begriffe der Ehre logisch zu trennen ist, welche in dieser Beziehung die Soldaten als von allen andern Menschen durchaus verschieden hinstellt, welche gar nicht nach dem allgemein hergebrachten Maßstabe der Ehre gemessen werden darf, und welcher Nichts fehlt, als — innere Wahrheit. In den Anfängen des Mittelalters, wo der freie Grundherr allein zur selbstständigen Führung der Waffen berechtigt erschien, und seine Hörigen ihm entweder als reisige Knechte folgen oder den Boden bauen mußten, den er ihnen überließ, da zählte auch nur der Herr solcher Schaaren als Kriegsmann als Ritter, im Volke und im Heerbann. Ein solcher Kriegsmann oder Ritter, wenn er auch seinen Grundbesitz wieder als der Vasall eines Andern zu Lehn trug, genoß natürlich einer ganz vorzüglichen und besondern Ehre, nicht nur vor der Masse des Heeres, die eben nur aus Knechten bestand, sondern auch vor dem Bürger, der das Gewerbe des Friedens trieb, und vor dem mit Frohnen und Diensten belasteten Bewohner des Landes; der Ritter war ja in jener Zeit, wo die Fragen des Tages durch die Gewalt der Waffen gelöst

wurden, immer ein Theil der Macht, die man als höhere Instanz anzuerkennen gewöhnt war und anerkennen mußte. Aus dieser vorzüglichen und besondern Stellung der als selbstständig anerkannten Krieger entwickelte sich die Eigenschaft der Ritterlichkeit, unter der man eine Vereinigung der mit dem Tragen eigner Waffen nothwendig verbundenen größeren Tapferkeit und Macht und der daraus hervorfließenden besondern Ehre zu verstehen pflegte. Die Zeiten änderten sich nach und nach; an die Stelle der willenlosen Knechte traten später und namentlich zu Ende des Mittelalters, bei wachsender Kultur und wachsendem Verkehr, die Söldner — wüste Gesellen ohne Heimath, die sich auf eigne Faust von den kriegführenden Vasallen und Grundherren (den Fürsten, Rittern und Prälaten) anwerben ließen. Sie waren zwar nicht die Knechte bestimmter Herren, zählten aber im Heere nicht und galten nur als eine unselbstständige Menge, die man den Waffen des Feindes entgegenwarf. — Nach vielfachen Umwandlungen und Modifikazionen, durch welche Deutschland zum Theil große Opfer abgefordert worden sind, hat sich das heutige Heerwesen herausgebildet. Jetzt werden die Armeen aus dem Kerne der Nazion gebildet; jetzt ist jeder Soldat ein selbstständiger, freier, geachteter Mann und nur durch das Band der Disziplin insoweit beschränkt, als Dies nöthig ist, um Einheit in die Haltung und Bewegung der Armee zu bringen und sie als eine in sich vollendete Waffe der Staatsgewalt erscheinen zu lassen. Freilich aber, das Ansehen des einzelnen selbstständigen Kriegsmannes und des stehenden Heeres ist in unsern heutigen Staaten nicht mehr Das, was es zur Zeit des Ritterthums war, und kann es nicht mehr sein; denn, einmal, ist der heutige Soldat kein Ritter mehr, der über eine Schaar Reisiger nach Gutdünken gebieten könnte, er ist auch kein Theil einer höheren Autorität mehr, von welcher die schwebenden Lebensfragen entschieden würden, und sodann bildet das stehende Heer keineswegs eine derartige höhere Instanz, wie zur Zeit des Faustrechtes die Kriegsschaaren sie bildeten.

Heutzutage, wo der Staat nicht mehr auf Waffengewalt, sondern auf tiefen filosofischen und besonders sittlichen Grundlagen ruht, ist der Soldat und das stehende Heer nur ein Faktor und, wie alle andern Stände mit ihren Mitgliedern, dazu bestimmt, in der ihm gerade überwiesenen Säre zur Förderung des Staatszweckes beizutragen. Daher kann auch gegenwärtig der Soldat nur die allgemeine Mannes- und Standesehre beanspruchen, wie er sie mit jedem Einzelnen im Staate und mit den Mitgliedern aller Stände theilen muß; keineswegs kann er, weil er Mitglied der Armee ist, darum und als solches einen Ehrenvorzug vor allen andern Staatsbürgern fordern, oder verlangen, daß ihm, blos weil er Soldat ist, eine größere Achtung, als andern Staatsbürgern in ihrer Säre, erwiesen werde. Dies ist so klar, als es einfach ist. Nichtsdestoweniger braucht man eine solche besondere und vorzügliche Ehre; man braucht sie als ein geeignetes Mittel, um in den schweren Zeiten der politischen Meinungskämpfe die Armee mit begeisterter Hingebung so an sich zu fesseln, daß keine Reflexion darüber auftauche, ob die Anordnungen der Staatsgewalt mit dem Staatszwecke zusammenfallen oder nicht. Und da hat man sich denn zu jener mittelalterlichen Ritterlichkeit gewendet. Man spricht es deutlich und unumwunden aus, daß der Soldat, als Mann der Waffen und des Krieges, über alle andern Stände hoch emporrage, daß er der Held des Glanzes und des Sieges sei und daß die Andern an ihm, der die Blitze der Macht trägt, emporblicken müssen; man bekräftigt Dies durch Hindeutungen auf die Tapferkeit und Ritterlichkeit, welche von jeher den deutschen Kriegerstand beseelt habe — ohne es zu sagen, welche Bewandtniß es eigentlich mit jener Ritterlichkeit und Berechtigung in der Gegenwart, hat. Dem sogenannten gemeinen Soldaten klingen diese Dinge aus den Dienstinstrukzionen, die er erhält, und aus den Aeußerungen seiner Vorgesetzten unzweifelhaft entgegen; Eitelkeit, zum Theil aber auch das lobenswerthe Streben, Etwas leisten und bedeuten zu wollen, — in dem Alter, in

welchem der Rekrut zur Armee tritt — sehr natürliche Richtungen seines Gemüthes — heißen ihn die Lehre von seiner höhern und besondern Bedeutsamkeit mit großer Wärme und mit festem Glauben aufnehmen; er fühlt sich als einen Repräsentanten der Macht, welche die Uebrigen darniederzuhalten geschaffen ist, und, je weniger er über die Macht der Intelligenz, die in der Gegenwart zur Herrschaft gelangen muß, sich klar ist, um so stolzer trägt er den Rock, durch den er auf einmal aus der Reihe der alltäglichen Menschen heraus-, hoch über diese hinaufgehoben worden ist; es muß ihn ja dieses Gefühl auch für die Unannehmlichkeiten des Dienstes und für einen starken Riß in seinem Lebensplane entschädigen. Gewiß, man kann es nicht unnatürlich finden, daß der Soldat für solche in ihm geweckte und gepflegte Gefühle empfänglich ist, und es ist Dies ein Beweis, wie die künstliche Festhaltung einer besondern militärischen Ehre die Machthaber zu ihrem Ziele führt.

Weit leichter noch, als der Soldat, ist der Offizier für diese Ehrenschöpfung zu gewinnen und zu begeistern. Die Offiziere werden jetzt sämmtlich in Standesschulen erzogen (in Militäranstalten, Kadettenhäusern u. s. w.); es ist anerkannt, daß gerade derartige Institute dazu dienen, Kastenstolz und Standeshochmuth zu befördern. Denn die ausschließliche Beschäftigung mit den Vorbereitungen zum Eintritt in einen ganz bestimmt abgegrenzten Wirkungskreis und die Einseitigkeit, mit welcher diese Beschäftigungen in der Regel getrieben werden, drückt in die leicht empfängliche Seele des Knaben und Jünglings unvertilgbar den Gedanken ein, daß der Stand, für den man ihn seine ganze Jugend hindurch gebildet hat und auf den er alles ihn Berührende beziehen zu lernen gewöhnt worden ist, nothwendig der erste in der Welt sein müsse. Außerdem werden die Offiziere unserer Armeen zum allergrößten Theile aus adligen Geschlechtern gewählt, d. h. aus den Nachkommen jener Ritter des Mittelalters, die es jetzt als ein schweres Geschick empfinden, daß die Wellen unserer bewegten Zeit die von

ihren Vorfahren sich herschreibenden Standesvorzüge überfluthen wollen und die daher mit großer Begeisterung daran festhalten, als Befehlshaber in unseren stehenden Friedensarmeen ritterlicher Ehren theilhaftig zu werden. — So steht sie denn da, diese wunderbar und künstlich hervorgetriebene besondere militärische Ehre, eine hohle, aller innern Wärme entbehrende Größe, welche einen absoluten Vorzug der Waffenträger des Staates vor allen andern Wesen lehrt, in einer Zeit, die Nichts über sich erkennen will, als die Macht des Rechtes und des Gesetzes und die Interessen des Verkehrs und des Friedens, wie sie die immer vernehmliche Stimme der Nazion selbst bezeichnet.

Es leuchtet ein, daß, je untrüglicher und ausgesprochener die Merkmale der Zeit nach dieser letztern Richtung hin hervortreten, jene besondere militärische Ehre um so mehr Berechtigung zu ihrer ohnedies künstlichen Existenz verliert und daß um so entschiedenere und offenere Anstrengungen von Seiten ihrer Schöpfer gemacht werden müssen, um sie und in ihr jenes Begeisterungsmittel für die unentbehrliche Armee ungeschwächt wirksam zu erhalten. Die mannigfachsten Bevorzugungen und Exemzionen des Militärstandes vor den übrigen Staatsbürgern sind davon die nächste Folge. Dies wird unter Anderm ganz neuerdings von Hepp in Tübingen anerkannt, indem er dem Ausspruche eines bekannten Publiziften beipflichtet: „in militärisch-büreaukratischen Staaten ist das Militär stets am Höchsten privilegirt“*). Wir wollen hier nur diejenigen Bevorzugungen erwähnen, die am Unmittelbarsten mit den Prinzipe der ganz besondern Ehre zusammenhängen. Dahin gehört zunächst, daß man es den Soldaten nicht nur erlaubt, sondern sogar zur ehrenden Pflicht macht, stets die Waffen zu tragen, auch außerhalb des

*) „Die politischen und unpolitischen Staatsverbrechen und Vergehen u. s. w. nach gemeinem und würtembergischem Rechte“ von Dr. F. C. Th. Hepp, Professor der Rechte in Tübingen. Tübingen, Buchhandlung zum Guttenberg, 1846.

Dienstes, wenn sie im friedlichen Privatleben als Menschen dem Menschen gegenüber stehen, wie auf Promenaden, Bällen, in Konzerten u. s. w. Durch dieses unglückselige Vorrecht ist schon viel tödlicher Haß ausgesät, viel unschuldiges Blut vergossen worden; denn die, von ihrer ganz andern und höhern Ehrenhaftigkeit über Alles emporgehobenen Krieger meinen bei vorkommenden Misverständnissen und Beleidigungen, es sei in ihrer Person jene wunderbare, ganz absonderliche Ehre selbst und mit ihr wohl gar die ganze öffentliche Ordnung verletzt, indem sie, als die Stützen der absoluten Regierungsmänner, sich auch als wesentlichsten Grundpfeiler des Staates überhaupt anzusehen lieben. Und sofort halten sie sich berechtigt und verpflichtet, mit der Waffe, welche ihnen umgehängt worden, nicht nur Beleidigungen blutig zurückzuweisen, sondern auch da offiziell und mit Gewalt einzuschreiten, wo sie ein nach ihrer Meinung ungehöriges Urtheil über staatliche Verhältnisse hören, während in derartigen Fällen sich alle übrigen Leute damit begnügen müssen, die Hülfe der vom Staate eingesetzten ordentlichen Behörden anzurufen. Wir erinnern hier aus der neuesten Zeit an die Ermordung des Referendar Mohler in Fulda durch den Lieutenant von Bork, an die Mishandlung, die der Buchhändler Helmich wegen einer von ihm geäußerten politischen Meinung von einem Offizier erleiden mußte, und an das Verfahren des Offizierkorps in Bielefeld, welches seine Waffen sogar im Saale einer geschlossenen Gesellschaft nicht ablegen wollte, obgleich ein sehr ernster Vorfall kurz vorher gezeigt hatte, wie leicht jenen Waffen eine beklagenswerthe Richtung gegeben werde. Den vielen blutigen Händeln, welche durch das Waffentragen der sogenannten gemeinen Soldaten entstehen, läßt sich im Einzelnen gar nicht nachgehen; ihr Vorhandensein ist aber wohl als notorisch anzunehmen. Welchen Zweck kann man durch diesen Waffenprunk anders verfolgen, als daß man im Soldaten fortwährend das Bewußtsein ritterlicher Höhe und Herrlichkeit aufrechterhalten und ihn so über die Gewöhnlich-

keit der übrigen Alltagsmenschen erheben will? Sollte man es nicht längst bemerkt haben, daß mit einer vorsichtigen Justizverwaltung dieses Waffentragen außerhalb des Dienstes unvereinbar ist? — Eine andere Richtung, nach welcher hin eine vorzügliche Begünstigung des Soldaten- und insbesondere des Offizierstandes, im Punkte der Ehre, hervortritt, spricht sich in der Art und Weise aus, mit welcher höhern Ortes das Duell und seine Folgen betrachtet zu werden pflegt. Während man es unter allen Ständen und sogar unter den Studenten, welche nur eine sehr kurze Zeit und vorübergehend einer Klasse angehören, bei der Jugendbegeisterung und höhere Bildung auch zum Theil einen besondern, gesteigerten Begriff von Ehre hervorrufen, mit harten Strafgesetzen verbietet, sankzionirt man es in der Armee und läßt es bei sehr gelinden Ahndungen bewenden, sobald nur die Solennitäten der Hegung eines, der Gesetzgebung sonst ganz unbekannten Ehrengerichtes beobachtet werden. So im Königreich Preußen, wo nach der Verordnung vom 20. Juli 1843: wenn ein Duell wegen der eigenthümlichen Verhältnisse des Offizierstandes sich durch den Ehrenrath nicht beseitigen läßt, dieser Letztere zum Kampfgericht sich konstituirt, den Gang des Zweikampfes regelt, und wo dann, je nachdem Jemand im Duell getödtet wird oder nicht, als Strafe ein Monat bis zwei Jahre, oder ein bis vier Jahre Festung eintreten. Ist der Zweikampf ohne vorherige Vermittelung eines Ehrengerichts vor sich gegangen, so werden zur Strafe nur sechs Monate bis ein Jahr Festung zugelegt. Im Königreiche Würtemberg ist das Duell unter Offizieren, wenn es auf Ausspruch des Ehrengerichtes vor sich geht, straflos laut Kriegsdienstordnung Th. 1. Kap. 25.

In andern Ländern kommt es vor, daß, während die ausdrücklich publizirten Landesgesetze das Duell im Allgemeinen verbieten und bestrafen, durch nicht publizirte Reglements, mithin durch bloße Verwaltungsmaßregeln, jene Ehrengerichte funkzioniren und das

Duell in den Kreis ihrer alleinigen Erörterungen ziehen. — Was wollen derartige Verfahrungsweisen anders sagen, als daß die Ehre des Soldaten eine ganz andere; von der Ehre der übrigen Menschen spezifisch verschiedene sei und mit einem ganz andern Maßstabe gemessen werden müsse? Und läßt sich denn in Wahrheit eine Verschiedenheit im Begriffe der Ehre denken, die weiter Nichts ist, als die äußere Anerkennung der Vortrefflichkeit einer Person, sei diese nun eine fysische oder moralische? Allerdings können diese Vorzüge verschieden sein, und danach bildet sich ein höherer oder geringerer Grad der Ehre; aber dieser graduelle Unterschied führt nicht zu dem Grundsatze, daß der höhere Grad das ausschließliche Eigenthum eines besondern Standes und auf andre Weise zu schützen und anzuerkennen sei im Staate, wie die übrigen Grade — denn jene Verschiedenheit vorzüglicher Eigenschaften ist lediglich eine Folge der Verschiedenheit der Persönlichkeiten überhaupt, die aber alle gleiches Recht auf gleichen Rechtsschutz haben. Dieser Grundsatz stimmt mit den Grundzügen des natürlichen Rechtes so sehr überein, daß ihn selbst schon die Sprache anerkennt, denn sie hat keinen Plural des Wortes Ehre. — Das Duell beruht auf altgermanischem und fränkischem Herkommen; es liegt ihm der Gedanke zu Grunde, daß der freie Mann eine ihm angethane Ehrenkränkung dann abwasche, wenn er mit seinem Beleidiger kämpft und dadurch, daß er so das Leben einsetzt, eine Bravour beweist, die ihn als zweifellos ehrenhaft hinstellt. Die altdeutsche Sitte erkennt diese Art der Genugthuung in Ehrenhändeln so unzweifelhaft an, daß im gemeinen deutschen Strafrechte und namentlich in der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. vom Jahre 1532 keine Strafen des Ehrenzweikampfes bestimmt sind. Erst das spätere Recht und namentlich die Partikulargesetzgebungen Deutschlands verbieten das Duell, als mit einer geordneten Rechtspflege nicht vereinbar, indem sie es der Hauptsache nach als eine besondere Gattung der Selbsthülfe auffassen. Diese Ansicht mag richtig sein;

allein woher leitet man dann einen Grund, um den Soldaten und namentlich den Offizieren diese Gattung der Selbsthülfe entweder ganz frei zu geben oder wenigstens bei ihnen weit milder zu beurtheilen, als bei allen übrigen Staatsangehörigen? Man sagt: der Soldat ist der Mann der Waffen, und es würde heißen, man zweifle an seiner persönlichen Bravour, wollte man ihm die Selbsthülfe mit Waffen wie andern Leuten verbieten. Das heißt aber eben, die Ehre des Soldaten für eine solche erklären, welche eines besondern Rechtsschutzes und einer unmittelbaren Vertheidigung würdiger sei, als die Ehre der gewöhnlichen Staatsbürger. Die Letztern brauchen ganz ebenmäßig Muth und Bravour, wie der Soldat, um die Aufgaben des Lebens zu lösen; am Krankenbette, im Gerichtssaal, im Kampfe mit der Armuth oder mit dem Laster muß ebensoviel Kraft und Tapferkeit entwickelt werden, wie vorkommenden Falls bei einem Bayonnettangriff oder beim Stürmen einer Batterie; der Soldat trägt die Waffen nicht für sich, sondern fürs Vaterland, wenn aber diese in Gefahr ist, dann ist von Gott- und Rechtswegen Jeder berufen und verpflichtet, einzutreten und den Muth des Kriegers zu beweisen. Daß der Soldat heutzutage vorzugsweise berufen ist, auch im Frieden den Waffendienst zu üben, Das berechtigt ihn nimmermehr, mit diesen Waffen sich selbst zu helfen, um damit ein Spezimen von Muth und Bravour abzulegen, welches allen Andern, welche auf diese Eigenschaften ebenmäßig wie er halten müssen, absolut versagt wird. Erkennt man nicht in unsern militairischen Duellbevorzugungen wieder ein Stückchen Ritterthum?

Eine besondre Begünstigung des Militairs ist auch ferner in der Art und Weise erkennbar, wie die häufigen geringern Exzesse und die Beleidigungen, die von den Soldaten an Bürgern verübt werden, zur Beurtheilung und Bestrafung kommen. In vielen deutschen Militairstrafgesetzbüchern fehlen darüber alle Bestimmungen, in andern sind sie so kurz und oberflächlich abgethan, daß der mildesten Auslegung und dem mildesten Gebrauche freier Spielraum ge-

lassen ist. So enthalten die im Jahre 1806 publizirten 28 Kriegsartikel des großherzoglich badischen Offizierkorps keine Andeutung einer Strafe von Exzessen der Letztern gegen die Bürger; das neue preußische Militairstrafgesetzbuch, über 300 Paragrafen umfassend, erwähnt nur in einem einzigen ganz allgemein: daß militairpolizeiliche Exzesse, je nach Umständen, mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu strafen seien. In den östreichischen Kriegsartikeln wird im 28. nur Edelleuten, öffentlichen Beamten und sonst durch eine öffentliche Stellung ausgezeichneten Personen ausdrücklich Schutz gegen Beleidigungen der Soldaten zugesichert. Heißt Dies nicht Alles, den Soldaten vor den übrigen Staatsbürgern für ein höheres und größeren] Ansehens werthes Wesen erklären?

Und nun erinnere man sich noch an die ganz unverkennbare Wohlgeneigtheit und Nachsicht, die man in der Beurtheilung militairischen Einschreitens vorwalten läßt, wenn dasselbe im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit stattgefunden hat. Nicht nur bei Beurtheilung des Umstandes, ob dieses Einschreiten nothwendig gewesen sei, sondern auch bei Entscheidung der Frage, ob die ergriffenen militairischen Maßregeln ihrer innern Natur und ihrem Umfange nach gerechtfertigt erscheinen, blickt deutlich der Grundsatz durch, daß die Armee über allen übrigen Staatsbürgern hoch zu halten sei und daß dieselbe bei ihrem Auftreten ein ganz anderes und höheres Ansehn geltend zu machen habe, als alle übrigen öffentlichen Autoritäten. Es sollen hier tausendfach durchgesprochene Fälle nicht wieder und immer wieder erörtert werden, es genüge nur, an die letzten traurigen Vorgänge in Köln, im August 1846, zu erinnern. Eine Verletzung von Polizeivorschriften giebt Veranlassung zum Einschreiten des Militairs; die Soldaten, auf das Volk, über welchem sie sich hoch erhaben dünken, losgelassen, beginnen, ohne Wahl Alle, die sie erreichen, blutig zu mishandeln, um Steinwürfe zu rächen, die an einzelnen Orten

gegen sie gerichtet worden sind; die Autoritäten der Regierung, von dem Wunsche beseelt, ferneres Unglück zu vermeiden und namentlich Blutvergießen zu verhindern, gehen auf den sich laut äußernden Wunsch ein und gestatten, daß der Bürgerschaft die Wiederherstellung der Ruhe überlassen und das Militair zurückgezogen werde. Sofort vereinigen sich die Bürger und stellen durch Ermahnung, Beispiel und kräftiges Zusammenhalten die Ruhe vollkommen wieder her, ohne daß es noch ferner zu Exzessen oder Gewaltthaten kommt. Aber was geschieht? Statt daß man sich über den guten und loyalen Sinn der Bevölkerung Kölns freuen sollte, findet man höheren Ortes, daß die Autorität des Militairs gefährdet erscheine — die höchste Autorität der Waffen, mit denen man das bestehende System durchzuführen entschlossen ist; und man erklärt sofort in einer von den Ministern des Krieges, des Innern und der Justiz erlassenen Bekanntmachung: daß die Soldaten nicht zurückgezogen worden seien, daß die Ruhe durch eine autorisirte Wirksamkeit der Bürger nicht hergestellt worden sei, daß es den Bürgern nie gestattet gewesen sei, sich im Interesse der Aufrechthaltung der Ordnung zu organisiren, sondern daß man nur den Bestrebungen derselben Bürger, durch wohlmeinendes Zureden die Aufregung zu stillen, nachgegeben habe; während alle Welt weiß und fühlt, daß Dies Nichts ist, als eine diplomatische Darstellung der Ereignisse im Interesse des militairischen Ansehens. Ein Berliner Korrespondent in Nro. 224 der Leipziger (offiziellen) Zeitung vom 18. September 1846 spricht sich hierüber ganz unbefangen aus und meint: „wir wären noch sehr weit vom Bürgerstaate entfernt und so lange dürfe es die Regierung nicht zugeben, daß der Autorität des Militairs irgend Etwas vergeben werde.“ In der That, es ist Dies ein sehr bemerkenswerther Wink; er erklärt Manches aus der neuesten Zeit und zeigt nicht undeutlich an, was wir zu erwarten haben.

Welches Resultat aber ergiebt sich endlich aus unsern Erörterungen? Wir meinen nicht zu fehlen, wenn wir Dasselbe dahin fest-

stellen, daß die, ganz im Widerspruche mit der fortschreitenden Bildung immer häufiger werdenden Reibungen und Raufereien zwischen Soldaten und Nichtsoldaten, die vielfachen Rohheiten und gewaltthätigen Mishandlungen, zu denen sich bei den gewöhnlichsten Exzessen der Soldat gegen den Bürger hinreißen läßt, und die Erbarmungslosigkeit, mit welcher die militairische Macht, wenn sie im Interesse der öffentlichen Ordnung einzuschreiten hat, sofort zu blutigen Metzeleien verschreitet, daß alle diese Erscheinungen nicht einzeln dastehen und etwa zufällige oder leicht zu beseitigende äußere Ursachen haben, sondern daß sie deutliche und sehr mahnende Zeichen der Zeit und der Höhe des Kampfes sind, mit welcher bereits über die obersten Grundsätze in unserm Staatsleben gekämpft wird. Immer klarer und unverwischbarer tritt im Volke und namentlich unter den Millionen der sogenannten arbeitenden Klassen der Gedanke ins Leben, daß man nicht nur auf ihre Stimme achten müsse, um zu erkennen, was ihnen — der großen Mehrzahl im Lande — förderlich und gedeihlich sei, sondern auch, daß es eine öffentliche Meinung gebe, welche jene Stimme am Sichersten und Untrüglichsten vernehmbar mache und welche allein durch die Organe der Volksvertretung (nicht Standesvertretung) und der freien Presse zur Erscheinung komme. Dies ist der Gedanke der politischen Freiheit, der, wie alle Wahrheiten, durch den Gang der Weltereignisse einmal geweckt, nicht im Dunkel verglimmen oder erstickt werden kann, sondern der sich durch seine innere Kraft durch alle Entwicklungsstufen der Geschichte hindurch bilden und daher immer heller emporleuchten wird.

Je mächtiger und offener sich die Wahrheit kundgiebt, die in den verrufenen Freiheitsbestrebungen liegt, um so entschiedener muß man sie von der entgegengesetzten Seite bekämpfen; man muß, wie man zu sagen pflegt: „die Zügel um so straffer anziehen", man muß in jeder Aeußerung des Volkswillens (der eigentlich gar nicht existiren sollte) etwas Bedenkliches, in jeder Vereinigung behufs

einer solchen Willenserklärung etwas Staatsgefährliches und in jedem Straßentumult, wenn er auch aus Ursachen hervorginge, die jedes politischen Motivs gänzlich entbehren, eine organisirte Revoluzion erblicken. Da sehen wir, in welchen schroffen Gegensätzen die mit unsern öffentlichen Zuständen am Engsten verwachsenen Prinzipien stehen. Natürlich äußert dies Alles eine entsprechende Rückwirkung auf das Militair und seine Stellung zum Volke. Von der Regierungsgewalt für eine wesentliche und für die letzte Stütze erklärt, hoch über die andern Klassen der Staatsangehörigen emporgehoben und mit besondern Ehren und Vorzügen begabt, erblickt der Soldat, (wir sprechen hier natürlich nur von der sehr mächtigen Regel), in der liberalen Richtung, die im Volke lebt, nur eine dem Staate und mithin auch ihm, dem erklärten Schutze der Leiter des Ganzen, feindselige Tendenz, und, indem er voll ritterlichen Stolzes auf das Volk unter sich herabblickt, steigert sich sein Gefühl leicht bis zum Hochmuth und bis zum Haß, wenn er wahrnimmt, wie jene verächtliche politische Freiheit, deren Anhänger er halb für Lumpengesindel und halb für überspannte Schwärmer hält, kräftige und immer bewußtere Zeichen ihres Daseins giebt, wie sie eine immer stärkere Triebfeder beim Gange der Begebenheiten zu werden droht und wie sie ihm eine ebenso unbedeutende Stellung anweisen will, wie allen andern — gewöhnlichen Menschen; ja wie sie in ihrer letzten Konsequenz am Ende gar die stehenden Armeen als überflüssig bezeichnen könnte! Daher die schroffen Gegensätze, die sich zwischen Soldaten- und Bürgerthum auf so unversöhnliche und so betrübende Weise äußern und die, weit entfernt, ausgeglichen, zu werden, immer schärfer und bedrohlicher hervorzutreten drohen, je weniger man daran denkt, den Kampf der Prinzipien durch versöhnliche Maßregeln und durch Gerechtigkeit gegen die Anforderungen der Zeit zu beendigen.

Wohin wird Das führen?

Wir sind weit entfernt, diese Frage hier auch unsrerseits beantworten zu wollen, da die Lösung zu nahe liegt und wir recht wohl

wissen, wie man von gewissen Seiten her jeder Antwort dadurch ausweicht, daß man sagt, das Streben nach politischer Freiheit sei nur die Hülse, unter welcher sich Anarchie und Umsturz der Gesellschaft vorbereite und welche die „zügellose Herrschaft Aller" an die Stelle der Ordnung und des Rechtes setzen wolle. Diese Frase, welche man einestheils als Schreckmittel für unklare und schwache Gemüther und anderntheils als Beruhigungsmittel braucht, um sich über den eingeschlagenen Weg vor sich selbst zu rechtfertigen, ist so vag und nichtssagend, daß es nur eines einzigen Blickes auf Das bedarf, was die verrufene Partei des freien politischen Fortschrittes will, und auf die Art, wie sie es offen und klar vor aller Welt beansprucht, um das Ungegründete und Verdächtigende der erhobenen Beschuldigungen deutlich zu erkennen, nicht zu gedenken, daß schon historisch die Art, wie der Gedanke der modernen politischen Entwicklung in Deutschland erwacht ist und welchen Bildungsgang er seit der Zeit im Volke hervorgerufen hat, genugsam erkennen läßt, wie man die Grundpfeiler der sittlichen Existenz des Menschen nicht zu erschüttern, sondern zu kräftigen und zu verstärken sucht, da die Lasten immer schwerer werden, welche die Jahre darauf rollen. Sollten diese Pfeiler einmal — was der Himmel verhüten wolle — gewaltsam zu Grunde gehen, so wagen wir zu behaupten, daß dieselben nicht durch das Streben der Zeit nach freier und in sich gegründeter Entfaltung, sondern lediglich dadurch zusammenstürzen werden, daß man jenes Streben fortwährend zurückgewiesen hat, ohne selbst Kraft genug zu besitzen, um die Lasten mit tragen zu helfen, welche die Zukunft auferlegen wird.

Man gestatte uns eine andere Frage: Wird man nie in Deutschland aufhören, die trostlosen Spaltungen und Eifersüchteleien zwischen den einzelnen Ständen, die uns immer und ewig den unsäglichsten Nachtheil gebracht haben, von Grunde aus zu beseitigen? Kaum hat uns ein glücklich erwachtes Nazionalgefühl und eine günstige Zusammensetzung der industriellen und kommer-

ziellen Verhältnisse zu einer Art von Einheit verholfen, da tritt wieder eine neue Standesverschiedenheit in ihrer ganzen Schärfe hervor, wird möglichst begünstigt, und es droht der Riß zwischen der Bevölkerung des gemeinsamen Vaterlandes immer tiefer zu werden. Was denkt man denn von der Zukunft? Wahrlich, man glaubt nicht an den ewigen Frieden. Und wie soll uns dann der Krieg finden? Sollen übermüthige Nachbarn zur Rechten oder zur Linken immer wieder ihren Vortheil aus unserer innern Zerrissenheit und unseligen Spannung unter uns selber ziehen? oder hofft man etwa, im Falle eines Unglückes werde plötzlich Alles wie mit einem Zauberschlage vergessen sein und das ganze Volk (und das wird man dann allerdings brauchen), unter dem man im Frieden den Hader genährt, werde sofort dastehen in einiger Bruderliebe?

Wenn man sich entschließen könnte, dem Soldatenstande, ohne künstliche, unnatürliche Erhöhung, die Stellung anzuweisen, die ihm heutzutage in gleicher Berechtigung mit allen andern Ständen gebührt, wenn man seinen Beruf im Frieden dahin feststellte, daß er den Waffendienst zu üben habe, um, wenn das Vaterland gegen feindselige Gewalt zu schützen ist, diesen Dienst alsdann im ganzen Volke schnell zu organisiren, und wenn man ihn endlich veranlaßte, die mancherlei freie Zeit, welche ihm dieser Uebungsberuf läßt, regelmäßig den Gewerben und Beschäftigungen des Friedens zuzuwenden — wie viel Arbeitskräfte würden da dem Verkehre erhalten, wie würden da die Lasten der übrigen Bevölkerung, welche jetzt den Soldaten ernähren muß, erleichtert und in welcher sichern Einigkeit würde dann, im Fall der Gefahr, das ganze Volk wie ein Mann zu den Waffen greifen!

Durch Stillschweigen und Ignoriren heilt man kein Uebel im Organismus des Staates, und es ist die Pflicht jedes Mannes, wo er nach bestem Wissen und Gewissen ein Kenn-

zeichen eines krankhaften Zustandes im Vaterlande erblicken muß, deutlich und ohne Schonung darauf hinzuweisen und zu den Lenkern der Völker zu sagen: Hört mich! Und so haben auch wir ein Kennzeichen der Gebrechen unserer politischen Zustände zur Sprache gebracht.

Meine Ausweisung aus Preußen.

Von

S. Brandeis.

Nicht Eitelkeit noch Ruhmsucht ist es, was mir folgende Zeilen in die Feder diktirt, sondern nur das Bewußtsein der Pflicht, offen und vor aller Welt die Mittel anzugeben, deren sich die Gewaltigen gegen die Schwächern bedienen, die anderer politischer Ansicht, als sie, sind und von denen sie vermuthen, daß sie ihre Ueberzeugung durch Schrift und Wort zu verbreiten suchen. Die neueste Zeit hat uns der Ausweisungen der bedeutendsten Männer Deutschlands aus irgend einem Theile ihres Gesammtvaterlands viele geliefert, Stimmen, zahlreiche Stimmen hallten in den deutschen Gauen wieder, welche ein solches Verfahren dem größten Tadel unterzogen und die ärgste Verletzung der persönlichen, durch die Wiener Verträge geschützten Freiheit in dieser Willkür sahen. Die Regierungen waren anderer Ansicht. Die Verweisungen häuften sich. Die Berliner und Leipziger Polizeiakten können ein ziemliches Namensregister deutscher Ehrenmänner aufweisen, denen solche Unbill widerfahren. Das deutsche Publikum ist durch diese Fakta über die neue Beförderungs-

methode gehörig unterrichtet. Es dürfte also kein Grund vorhanden sein, weshalb ich dem Leser eine spezielle Darstellung der Geschichte meiner Ausweisung vorführen sollte, da keine einzige Leistung mich zu der arroganten Annahme wenn auch nur einigermaßen berechtigen kann, ein größeres Publikum nehme irgend einen Antheil an meinem Schicksal. Die bisher gegen mehre ehrenwerthe Männer ergriffenen polizeilichen Maßregeln waren von keiner gerichtlichen Untersuchung begleitet. Die Sicherheit des Staates schien durch jeden längern Aufenthalt der Verwiesenen gefährdet zu sein. Mit Recht war der Staat in Bezug auf meine Person anderer Ansicht. Mein Verhalten schien ihm verbrecherisch, er zog mich in mehrfache Untersuchung. Die völlige, gerichtliche Freisprechung hätte mir also die Erlaubniß, in den preußischen Staaten mich aufhalten zu dürfen, nicht verwirken sollen. Eitle Täuschung! Zu Fuß ward ich transportirt. Nicht die Aufmerksamkeit auf meine Persönlichkeit will ich lenken, denn ich werde vor wie nach meinen Studien obliegen, ohne die geringste Absicht, eine öffentliche Rolle zu spielen, sondern meine Schuld für die mir in letzter Zeit von deutschen Männern vielfach bewiesene Theilnahme will ich dadurch einigermaßen abtragen, daß ich ihnen ein kleines Spiegelbild von Dem entwerfe, was Der, der einmal wegen politischer Ansichten in Untersuchung, selbst freigesprochen von der Polizeigewalt zu hoffen hat.

Auch den höheren Behörden glaube ich hierdurch einen Dienst zu leisten. Unmöglich kann, selbst bei der besten Gesinnung und beim größten Eifer, der Chef eines Ministerialdepartements alle Einzelheiten übersehen. Der Zustand der Tagespresse liefert ihm kein Mittel, die begangenen Fehlgriffe seiner Untergebenen zu erfahren. Was es mit schriftlichen Beschwerden zu sagen hat, wird Jeder, der sie versucht, erfahren haben. Bei den Verwaltungsbeamten gilt mit Recht das Sprüchwort: „Eine Krähe hackt der andern nicht die Augen aus.“ Eine getreue Darstellung einer Reihe von Chikanen, die Darstellung der Erfolglosigkeit aller versuchten Rechtfertigungen

dürfte die höheren Behörden überzeugen, daß die sogenannten Wohlmeinenden die Ruhe und das Wohl der einzelnen Bürger untergraben. In ihrem blinden Eifer gehen diese Quasipatrioten so weit, mit roher Hand in das Geschick eines Menschen einzugreifen und augenblicklich den natürlichen Lauf seiner Karriere zu stören.

Drei Jahre lang hatte ich die Königsberger Universität besucht, ohne in eine Untersuchung verwickelt gewesen zu sein, ohne mir eine Rüge von der mir vorgesetzten Behörde zugezogen zu haben. Dankbar muß ich sogar anerkennen, daß bei mehren Gelegenheiten ein besonderes Wohlwollen von Seiten des Universitätsrichters mir bewiesen wurde. Die gespannte Stellung der Bürger Königsbergs, den Behörden gegenüber, verleugnete jedoch ihren Einfluß auf das gegenseitige Zutrauen keineswegs; Jeder, der nicht offen zur Fahne der Wohlmeinenden schwur, wurde beargwohnt. Die Beamten erhielten geschärfte Instrukzionen; die Studenten wurden streng der besondern Obhut des Universitätsgerichts empfohlen. Die ehrenhafte Gesinnung vieler öffentlicher Lehrer ward verdächtigt, ihr Einfluß auf die Studenten ward gefürchtet. Mehre Söhne der Albertina waren Mitglieder der Bürgergesellschaft, als sie noch einen geschlossenen Verein bildete. Meine Meldung fand leider zu spät statt. Die Bürgergesellschaft ward aufgelöst. Das Zusammenleben Gleichgesinnter konnte, so lange nicht das Zellensystem gegen jeden Bürger Königsbergs eingeführt war, nicht verhindert werden. So fanden sich denn auch in Böttchershöfchen Tausende zu den dort gegebenen Konzerten ein. Auch ich besuchte dieselben, wie viele meiner Kommilitonen. Oeffentliche Vorträge wechselten dort mit Gesang und Musik ab. Ich war ein ruhiger Zuschauer und Zuhörer. Nichtsdestoweniger ward mir im Sommer 1845, in dem siebenten Semester meiner Studienjahre, eine Vorladung vor das Universitätsgericht. Der Universitätsrichter, Herr Oberlandsgerichtsassessor Dr. Becker, verlas mir das Gesetz vom Jahre 1834, nach dem jedem Studenten jede Betheiligung an politischen Angelegenheiten streng untersagt sei. Auf meine

Anfrage, welche Veranlassung ich zu einer besondern Verwarnung gegeben, ward mir keine bestimmte Antwort. Herr Dr. Becker gab mir den Rath, mich von allen Demonstrazionen fern zu halten und in der Aeußerung meiner politischen Ansichten vorsichtiger zu sein. Ich mußte ein Protokoll unterzeichnen, welches die einfache Aufforderung, dem Gesetze vom Jahre 1834 Folge zu leisten, enthielt. Der Besuch von Böttchershöfchen ward mir nicht untersagt.

Kurze Zeit darauf erlitt ich mehre persönliche Angriffe im „Königsberger Freimüthigen", welches Blatt, wie in Königsberg allgemein bekannt, durch den Herrn Oberpräsidenten Böttticher und den kommandirenden General, Grafen zu Dohna, subvenirt wird. Jeder dieser Herren ist auf einige hundert Exemplare abonnirt. Dem Redakteur Dr. Pflugk läßt sich keineswegs Talent absprechen. Herr Dr. Pflugk entwickelt eine besondere Gabe, jede Schwäche aufzudecken. Er könnte dem größern Publikum einen bedeutenden Dienst durch seine geißelnde Satire leisten, wenn derselbe nicht seine Ansicht der Anderer untergeordnet hätte und, seinen hohen Abonnenten zu Liebe, ihr Protektorat zu persönlichen Angriffen, Verdächtigungen, Denunziazionen misbrauchte. Die Bürger Königsbergs haben ihn gerichtet, scharf und streng verurtheilt. Jede Gesellschaft der Bürger ist ihm verschlossen, ihr Umgang ihm versagt, jeder Besuch eines öffentlichen Lokals ihm dadurch verleidet, daß das Publikum sich oder ihn entfernt. Schreckliches Loos der Denunzianten! Der Umgang einiger Beamten, hoch in ihrer äußern Stellung, gewährt ihm Entschädigung.

Herr Dr. Pflugk hat eine Divinazionsgabe; wird eine Untersuchung wegen politischer oder religiöser Ansichten gegen ein Individuum von einer höhern Behörde beabsichtigt, Herr Dr. Pflugk spricht kurze Zeit vor der Einleitung derselben seine Meinung dahin aus, die Behörden könnten solchem Treiben nicht ruhig zusehen. Bei den authentischen Quellen, die Herrn Dr. Pflugk zu Gebote stehen, ist ein solcher Artikel der Vorläufer einer gerichtlichen Vorladung. Ja

oft ward durch einen solchen Aufruf der Macht die Polizeibehörde gezwungen, Untersuchungen anzustellen. Der Oberpräsident wollte dann nicht direkt auffordern.

Herr Dr. Pflugk schenkte auch mir seine Aufmerksamkeit. In einer Reihe von Artikeln suchte er mich durch erdichtete Thatsachen dem Publikum gegenüber lächerlich zu machen. Er verdächtigte meine Gesinnung, ja klagte mich sogar mit Nennung meines Namens gewisser Verbrechen an. Mehre seiner Denunziazionen werden sein Benehmen besser, als jedes Räsonnement, ins gehörige Licht stellen. Z. B.

„Student B. ist Mitglied einer Verbindung, Germania, die ihre Versammlungen in einer Bieranstalt in der polnischen Predigerstraße hält und den Zweck hat, durch Lesung verbotner Bücher unter ihren Mitglieder eine höhere politische Bildung, als aus den erlaubten Schriften zu schöpfen ist, zu verbreiten. Jetzt werden Püttmanns deutsches Bürgerbuch und Heinzens Büreaukratie gelesen. — Gestern hat die Germania eine Generalversammlung gehalten, Präsident ist Student Brandeis."

Hierauf zählt das genannte Blatt alle übrigen Chargen in der Germania mit Namensnennung der angeblichen Inhaber auf. Doch hiermit begnügt sich Herr Dr. Pflugk nicht, eine der folgenden Nummern seines Organs enthält die Angabe:

„Gegen den Verein Germania ist bereits ein polizeiliches Einschreiten erfolgt. Die Mitglieder sollen in flagranti delicto abgefaßt und notirt sein, darunter, wie man sagt einer der Koryfäen des spezifischen Königsberger Liberalismus. Gegen Student Brandeis ist von dem königlichen Universitätsgericht eine Untersuchung eingeleitet. Wie man hört, beabsichtigt Derselbe, in Kurzem unsere Stadt zu verlassen und nach seiner Vaterstadt Hamburg zurückzukehren."

Jeder, der die Quellen des Organs kennt, las in den letzten Zeilen die Absicht des Oberpräsidenten Böttticher, meine Verweisung zu bewirken, welche Absicht Derselbe auch später gegen zwei ehrenhafte Männer aussprach. Ich übergehe absichtlich alle übrige kleine Anzüglichkeiten, führe überhaupt diese Angriffe nur an, weil sie die Präliminarien des später gegen mich eingeschlagenen Verfahrens bilden und zuletzt die Ursache meiner Removirung von der Universität wurden.

Wer solche Thatsachen, an Ort und Stelle, bei den Quellen,

die dem Redakteur des Freimüthigen zu Gebote standen, aufgenommen liest, dürfte sich wohl veranlaßt fühlen, an ihre Wahrheit zu glauben, und doch sind sie alle erlogen, schändlich erdichtet. Ich war nicht Mitglied irgend einer Verbindung, nicht Präsident einer Germania, konnte also von der Polizei nicht in flagranti delicto ergriffen sein, war auch von einer mir vorgesetzten akademischen Behörde nicht zur Untersuchung gezogen.

Dem Universitätsrichter wurden vom Oberpräsidenten Herrn Böttticher durch den stellvertretenden Regierungsbevollmächtigten Herrn Reusch die Exemplare des Freimüthigen, welche die ersten Denunziazionen enthielten, diese Stellen roth angestrichen, übergeben. Derselbe lud mich vor und verlas mir die mich inkriminirenden Punkte. Ich versicherte auf mein Wort, daß diese Angaben erlogen seien. Die Akten wurden hiermit geschlossen. Mein Antrag, daß von Seiten des Universitätsgerichts eine Untersuchung gegen Herrn Dr. Pflugk eingeleitet werden möchte, um meine Unschuld zu erweisen und die über mich fälschlich verbreiteten Gerüchte zu widerlegen, blieb ohne Erfolg. Ich würde von jeder weiteren Verfolgung dieser Angelegenheit abgestanden haben, wäre nicht von einer andern Seite her der Eifer, mich und meine Freunde in Verlegenheiten zu bringen, ins Weite getrieben worden. Unsere Zimmer waren nicht mehr sicher. Aus dem Zimmer eines meiner Freunde verschwand ein Lied, welches öffentlich in Böttchershöfchen gesungen worden. Wir kannten den Thäter. Alle seine Bemühungen, uns zu schaden, waren diesmal vergebens. Meinen Freunden unter dem Militär wurde verboten, mit mir umzugehen. Dr. Pflugk bezeichnete Unteroffiziere als Mitglieder der Germania. Wer die Bourgeoisie kennt, wird wissen, mit welchen Augen sie Den betrachtet, der angeblich in Untersuchung ist. Alle Verhältnisse zwangen mich zu der unangenehmen Nothwendigkeit, als Kläger vor Gericht aufzutreten.

Den 7. Juli 1845 reichte ich beim Senat für Strafsachen des königlichen Oberlandsgerichts eine Anklage gegen Herrn Dr. Pflugk

wegen Diffamirens und falschen Denunzirens ein. Ich war um so mehr berechtigt, seinen Artikeln die Absicht der Denunziazion beizulegen, als Herr Dr. Pflugk selbst in einer Note des Freimüthigen bemerke:

„Das königliche Universitätsgericht wird gewiß hiervon (von seinen Angaben) Veranlassung nehmen, die bürgernden Studiosen (die die Konzerte in Böttchershöfchen besuchten) durch väterliche Ermahnungen, respektive Karzer und Konsilium, vom Bürgern abzubringen.“

Der Besuch eines öffentlichen Gartens, den Tausende füllten, in dem alle Stände sich versammelten, wo selbst Lehrer der Universität regelmäßig sich zu den Konzerten einfanden, so hart strafen zu wollen, zeugt von einer zu strengen Disziplin. Herr Dr. Pflugk war nicht immer so despotisch, sondern lebte als Lehrer in Danzig mit den Primanern sehr, ja zu familiär. Meiner Klage fügte ich das corpus delicti der betreffenden Nummern des Freimüthigen bei. Zugleich klagte ich den Zensor Herrn Reuter (der Hauptmitarbeiter dieses Journals ist) als Mitschuldigen des Herrn Dr. Pflugk an und trug, nach A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 625, auf seine Amtsentsetzung und Bestrafung als Pasquillanten an.

Den 11. Juni ward mir vom Senat für Straffachen des königlichen Oberlandsgerichts die Antwort, daß gegen den Redakteur des Königsberger Freimüthigen, Herrn Dr. Pflugk, die Untersuchung wegen Injurien festgesetzt und deren Führung dem hiesigen Inquisitoriat übertragen, der gegen den Stadtgerichtsdirektor als Zensor gerichtete Strafantrag aber nicht begründet sei, indem, falls der Stadtgerichtsdirektor Reuter, in seiner Stellung als Zensor, darin gefehlt haben sollte, daß er die Injurien in Nr. 2, 3 und 38 des Freimüthigen übersehen habe, nur auf den Antrag seiner in der Stellung als Zensor ihm vorgesetzten Dienstbehörde die Untersuchung eingeleitet werden könne.

Der Leser selbst mag urtheilen, ich darf ihn nicht weiter darüber unterrichten, ob ein Zensor eine fortlaufende Reihe von injuriösen Artikeln in mehrern Nummern übersehen könne. Er ist dann gewiß

ein wissentlicher Mitschuldiger. Das Gesetz spricht auch durchaus nicht vom Uebersehen, sondern von der Ertheilung des Imprimatur bei Injurien. Welche Garantie dem Bürger durch den Vorbehalt: nur der obern Behörde stehe die Entscheidung zu, ob ein Zensor verklagt werden könne, geboten wird, leuchtet ein. Der Pasquillant wird wegen Beleidigung eines Individuums bestraft, das Gesetz stellt den Zensor, der die Druckerlaubniß ertheilt, dem Pasquillanten gleich. Die Gerichte sind aber inkompetent, wenn der Beleidigte ihre Hülfe anruft!!!

Den 13. August wendete ich mich mit einer Beschwerdeschrift gegen den Zensor Reuter an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Herrn Dr. Böttticher, mit der Bemerkung, daß richterliche Hülfe gegen Herrn Reuter mir versagt sei, er möge daher geneigtest das Nöthige verfügen.

Die Antwort Desselben ist vom 18. August datirt und lautet:

„Die Beschwerde Ew. Wohlgeb. vom 13. d. M. gegen den Zensor des Königsberger Freimüthigen ist dem Herrn Stadtgerichtsdirektor Reuter mitgetheilt worden, und ich nehme nicht Anstand, dessen Erklärung darüber Ihnen in Abschrift hiermit zugehen zu lassen, um danach zu ermessen, daß die von Ihnen beantragte Untersuchung gegen den gedachten Zensor sich nicht rechtfertigen lasse.“

Das Gericht hatte den Ausspruch gethan: falls der Herr Reuter in seiner Stellung als Zensor darin gefehlt haben sollte, daß er die Injurien übersehen hat u. s. w. Das Faktum, daß Injurien vorhanden sind, stand also fest. Herr Zensor Reuter liefert in seiner, mehre enggeschriebene Folioseiten füllenden Vertheidigung eine Abhandlung über Injurien und sagt u. A.:

„Wer seine Persönlichkeit der Erörterung und Kritik [Denunziazionen und lügenhafte Erzählungen sind die Kritiken nach Herrn Reuter] nicht aussetzen will, muß ein ihr unterliegendes öffentliches Verhältniß vermeiden, weil er sonst mit diesem zugleich seine Persönlichkeit derjenigen Kritik unterwirft, welche nicht ohne Beziehung auf den der öffentlichen Besprechung anheimfallenden Gegenstand ist.“

Aber ich trat nie als Schriftsteller mit Nennung meines Namens auf, trat nie in ein öffentliches Verhältniß, wie sich Herr Reuter ausdrückt, seine Konsequenzen fallen also zusammen. Herr Zensor

Reuter konnte diesmal keine Injurie entdecken; als ich ihm aber bei Auflösung der Bürgergesellschaft einen Zeitungsartikel vorlegte, in dem ich die Hoffnung aussprach, sie würde durch die Erlaubniß Sr. Maj. des Königs ihre Auferstehung feiern, strich er denselben, weil es eine Profanirung der Religion sei, wenn man Auferstehung in solcher Bedeutung gebrauche.

„Allerdings", fügt Herr Reuter in seiner oben angeführten Beantwortung hinzu, „allerdings muß dabei vorausgesetzt werden, daß die mitgetheilten Thatsachen nicht absichtlich entstellt oder ganz erdichtet sind." — „Abgesehen davon, daß der Beschwerdeführer selbst nicht einmal die Unrichtigkeit der mitgetheilten Thatsachen, noch viel weniger die absichtliche Entstellung oder Erdichtung seitens des Verfassers jenes Artikels behauptet hat, so könnte von einer vorsätzlichen Verletzung von Dienstpflicht des Zensors nur dann die Rede sein, wenn Dieser an dem Vergehen wissentlichen Theil genommen hätte, eine Thatsache, die der Beschwerdeführer nicht einmal zu behaupten wagen wird."

Ich klagte Herrn Dr. Pflugk des falschen Denunzirens und Diffamirens an, führte in meiner Klagschrift diese Punkte aus — Herr Reuter nennt Dies: „nicht in Abrede stellen". Ich klage Herrn Zensor Reuter als Mitschuldigen an — Herr Reuter sagt: „ich würde es nicht zu behaupten wagen, daß er wissentlich Theil genommen." Ein Verbrecher, so lange er nicht zum bürgerlichen Tode verurtheilt ist, kann klagen, wenn er, selbst verurtheilt, eines Verbrechens unter seiner Namensnennung öffentlich geziehen wird, wo das Urtheil diese Strafe nicht bestimmt, und ich, ohne in einer Untersuchung mich zu befinden, werde mehrer Verbrechen angeklagt. Herr Oberpräsident Böttticher nimmt keinen Anstand, die Vertheidigung des Herrn Reuter und seine Zustimmung mir mitzutheilen, ich nehme auch keinen Anstand, solche Justiz, die dem Angeklagten die Beschwerden zur Beantwortung giebt, ohne eine Untersuchung einzuleiten, solche Justiz, die allen Gesetzen Hohn spricht, dem lesenden Publikum mitzutheilen.

Die Untersuchung gegen Herrn Dr. Pflugk hatte den Erfolg, daß Anfangs Januar 1846 meine Angelegenheit noch nicht entschie-

den war; neuere Mittheilungen sind mir wegen meiner unfreiwilligen Aufenthaltsveränderung nicht geworden.

Herr Dr. Pflugk stellte seine Denunziazionen einige Zeit ein; Ruhe war mir aber nicht gegönnt. Herr Oberpräsident Böttticher klagte mich als Referenten über ein Konzert in Böttchershöfchen an.

Bekanntlich boten die Konzerte in Böttchershöfchen abwechselnde Genüsse dar, Musik wechselte mit Gesangstücken und Reden ab. Herr Dr. Falkson hielt einen Vortrag über Zensur. Die Hamburger Neue Zeitung erstattete einen Bericht hierüber. Herr Böttticher klagte beim Oberlandsgericht gegen Herrn Dr. Falkson als Redner, und gegen mich, weil ich die Rede auszugsweise veröffentlicht und mit einigen Randglossen begleitet hätte. Gegen Herrn Dr. Falkson sollte die H. N. Z., gegen mich eine Angabe des Herrn Dr. Pflugk im Freimüthigen: ich sei Korrespondent der H. N. Z., als Beweis dienen. Das Gericht fand diese Beweise nicht genügend, erklärte auch: die inkriminirten Artikel enthielten nichts Straffälliges.

Abermals war der Ausbruch eines Gewitters von mir abgewendet. Doch alle Mächte hatten sich gleichsam gegen mich verschworen. Gott Merkur war mir nicht günstig, seine Priester sollte ich beleidigt haben, und wer hat je der Bourgeoisie misfallen, ohne Das hart zu empfinden?

Königsbergs Handel gehörte früher zu einem der blühendsten, in neuester Zeit ist derselbe in den größten Verfall gerathen. Rußland und Preußen liefern den thatsächlichen Beweis, wie wenig Verschwägerungen der Fürsten ihren Völkern nützen, sie können vielleicht zu der sichern Lehre führen, daß sie den Völkern schaden, vor Allem, wenn die Herrscher absolut sind. Die Grenzsperre hat Königsberg in die Periferie des zivilisirten Weltkreises versetzt. Doch ein Uebel kommt nie allein; der Verfall des Handels ließ die für einen geordneten Handel nothwendigen Institutionen ebenfalls verfallen. Auch die materiellen Beförderungsmittel des Handels wurden keineswegs so, wie sie es verdienten, gepflegt. Der Pregel ver-

schlammte an vielen Stellen, die Getreidewage war seit einer Reihe von Jahren als unrichtig erwiesen. Statt sie zu verbessern, versetzte man Den, der das Uebel gezeigt und Mittel zu dessen Hebung angegeben, in Anklagestand. Mein Studium der Mathematik und Fysik, so wie mehrjähriger Umgang mit vielen Kaufleuten in meiner Vaterstadt Hamburg, die vom Handelsgeist durchweht ist, hatte mich natürlich mit den Gesetzen der Wage, so wie mit den Handelsusanzen bekannt gemacht. Bei Anwesenheit des Präsidenten des Handelsamts, Herrn von Rönne, in Königsberg, ersuchte mich ein Kaufmann, in der Hartungschen Zeitung diese Gegenstände näher zu besprechen. Ich lehnte diese Aufforderung ab, versprach jedoch, in einer kurzen Anzeige den Wunsch auszusprechen: Herr von Rönne möge, außer den Vorstehern der Kaufmannschaft, auch andere Kaufleute vernehmen, und diesen Wunsch durch Hinweisung auf vorhandne Mängel zu begründen. Ich hütete mich wohl, aus dem Hörensagen meine Beweise zu schöpfen, sie waren sicher begründet. In Nr. 224 der Königsberger Zeitung ließ ich diesen Artikel einrücken.

Eine kurze Darstellung des Verfolgs dieser Angelegenheit kann dazu dienen, nachzuweisen, welchen Schutz Litteraten genießen, und welche Rache die Geldaristokratie an Dem nimmt, der, wenn auch den gerechtesten Tadel gegen eine ihrer Handlungen, selbst auf die bescheidenste Weise, laut werden läßt.

Jeder Redakteur einer Zeitung ist moralisch verpflichtet, den Verfasser eines nicht unterzeichneten Artikels zu verschweigen, und nur gerichtlicher Zwang kann ihn dieser Verpflichtung entbinden. Herr Stadtrath Hartung nannte nicht nur meinen Namen auf die erste mündliche Anfrage von Seiten eines der Vorsteher der Kaufmannschaft, er lieferte auch das Manuskript aus. Herr Stadtrath Hartung hat sich einer Handlung schuldig gemacht, derenthalben das Publikum ein Urtheil über ihn sprechen wird, welches seinen Namen nicht unter die Zahl der durch ihre Tugenden glänzenden Männer versetzt.

In Nr. 225 der Königsberger Zeitung ward das Publikum durch einen anonymen Artikel benachrichtigt: ich sei der Verfasser des erwähnten Artikels und es werde eine Untersuchung gegen mich eingeleitet werden.

Den 9. Oktober erhielt ich eine Vorladung vor das Universitätsgericht. Befragt, ob ich den erwähnten Artikel geschrieben, bejahte ich solches. Die Denunziazion der Kaufmannschaft legte nicht den gedruckten Artikel, sondern mein Manuskript zu Grunde. Dieses war vom Redakteur willkürlich abgeändert. Die Denunzianten fühlten sich in ihrer Ehre gekränkt, lobten den Zensor, der meine Absicht, zu kränken, vereitelt, fanden sich auch gröblich beleidigt. Bis dahin waren sie oder meinten sie vielmehr in ihrem Rechte zu sein. Das Recht, sich beleidigt zu fühlen, steht Jedem zu. Folgender Passus der Denunziazion ist aber, gelinde gesagt, unklug:

„Wir sind fest überzeugt, daß Denunziant, nach Art absprechender Skribenten, weder unsre Getreidewage gesehen, noch irgend einen Begriff davon hat, wie dieselbe, nebst dem dazu gehörigen Trichter, aussieht und beschaffen ist. Es käme bei seiner Vernehmung wohl auf eine Probe an. Wir sind weit davon entfernt, unsre Verwaltung als eine ausgezeichnete aufzustellen, sind auch mit dem Aufsatze des Denunzianten einverstanden, daß es für unser Handelsinteresse ersprießlich war, wenn der Präsident von Rönne außer uns noch andere Kaufleute vernahm, — wir halten es jedoch für Beleidigung" ꝛc.

Ich antizipire die Mittheilung der Denunziazion. Bei meinem Verhöre wurde ich nicht speziell von ihr in Kenntniß gesetzt. Ich mußte meinen Artikel dort kommentiren. Als der Universitätsrichter Fragen an mich richtete, die durchaus nicht zur Sache gehörten, die mit dem Inhalt meiner Angaben in keinem Zusammenhange waren, über „Wage" „Mühlenbau" ꝛc. im Allgemeinen, verweigerte ich nähere Auslassungen. Herr Becker gehorchte gehorsamst dem Auftrage des Vorsteheramts, ein Examen mit mir anzustellen. Er theilte mir diesen Auftrag nicht mit, meinte aber, es würde ein besseres Licht auf die ganze Untersuchung werfen, wenn aus dem Protokoll hervorginge, daß ich gut unterrichtet über diese Verhältnisse geschrieben. Aus Dankbarkeit gegen das frühere Benehmen des Herrn

Dr. Becker willfahrte ich seinem Wunsche. Das Verhör hatte mehre Stunden gedauert, ich war sehr erschöpft, da richtete man an mich die Frage: wann die Statuten der Kaufmannschaft erschienen? Meine Heiserkeit erlaubte mir nicht, die Gefälligkeit, solche ungehörige Fragen zu beantworten, weiter zu treiben, ich bat, das Protokoll für heut zu schließen. Der Universitätsrichter erklärte hierauf: man würde mich zwingen, die Protokollvernehmungen fortzusetzen. Der Ton wurde auf meine monotone Erklärung: ich würde nicht länger verweilen, da das Verhör noch drei Stunden dauern könne, (Herr Becker hatte erst die Hälfte der Denunziazion durchgenommen), herabgestimmt. Ein Arzt sollte mich untersuchen, endlich ward mir erklärt, man wolle nach einigen Fragen das Verhör schließen. Als Herr Becker sich von mir eine Kornwage beschreiben ließ, richtete er an den Sekretär die Frage, ob die Beschreibung richtig sei, er habe nie eine gesehen. Und dennoch sollte Herr Becker untersuchen, ob ich je eine gesehen! In dem Protokoll wurde die Bemerkung aufgenommen, ich hätte Sachkenntniß bewiesen. Das Protokoll wurde abgebrochen.

Den 16. Oktober erhielt ich eine vollständige Abschrift der Denunziazion und eine unvollständige meines Protokolls. Ich sollte binnen vierzehn Tagen spätestens mich schriftlich auslassen.

Den 28. Oktober reichte ich dem Universitätsgericht ein ärztliches Attest ein, welches bescheinigte, daß, zur Vermeidung großer Nachtheile für meine Gesundheit, jede geistanstrengende Arbeit mir untersagt sei. Hierauf fußend, ersuchte ich um Aufschub für meine Vertheidigung bis zu den ersten Tagen des Dezembers. Ich ersuchte das Gericht, es möge veranlassen, daß mir die Einsicht einiger Akten, die beim Kommerzkollegium liegen und die Richtigkeit meiner Aussagen erweisen, gestattet werde. Der Universitätsrichter traf mich eines Tages auf der Straße und erklärte mir: er würde mich zitiren lassen, und ich müßte dann meine Aussagen mündlich zu Protokoll geben. Die Einsicht der von mir verlangten Akten sei nicht nöthig. Ich habe

noch nie gehört, daß man auf schriftliche Eingaben mündliche Antworten auf der Straße erhält, und daß ärztliche Atteste nicht geachtet werden. Ich reichte den 6. Dezember meine Vertheidigung ein, erklärte jedoch, sie sei unvollständig, weil mir die Einsicht einiger Akten abgeschlagen worden, ersuchte abermals, zu veranlassen, daß ich von ihnen Kenntniß nehmen könne. Abermals abschlägig beschieden, wandte ich mich an den Regierungsbevollmächtigten und ersuchte vor Allem um die Einsicht der Akten in dem Prozesse der Kaufmannschaft gegen Herrn Regenborn. Einen Aktenstoß, mehre Volumina umfassend, brachte der Universitätsrichter aus purer Gefälligkeit in mein Verhör mit und bewies mir oder wollte mir wenigstens beweisen, die Einsicht sei nicht nöthig. Den 16. Dezember ward ich von dem Regierungsbevollmächtigten beschieden, es werde auf den erkennenden Richter ankommen, ob er die Beschaffung der Akten nothwendig finde. — Die Akten wurden mir nicht vorgelegt. — Verlassen wir auf wenige Augenblicke diese Angelegenheit und wenden uns einigen Untersuchungen zu, die mit ihr ein Endurtheil erhielten!

Den 14. November fand im Saale des Königshöfchen, des Gemeindegartens zu Königsberg, eine Soirée statt, die zwei achtbare Bürger Königsbergs, unter denen ein Stadtverordneter war, gaben. Auch ich wurde mit einer Einladung beehrt. Das Polizeiregiment in Königsberg hatte sich, seit der Amtsentsetzung des Polizeipräsidenten Dr. Abegg und Einsetzung des Herrn Lauterbach, sehr verändert. Herr Dr. Abegg achtete den Bürger und seine Rechte, mußte jedoch oft genug der Vollstrecker von Befehlen sein, die die Rechte der Bürger tief kränkten. Er that dann seine Pflicht als Beamter, und, da in Preußen kein Beamter auf die Rechte des Volks schwört, sondern nur als Diener eines absoluten Königs beeidigt wird, so hatte er nicht gefehlt, wenn seine Exekuzionen auch häufig jedem Rechtsgefühl Hohn sprachen. Die Liebe der Bürger blieb ihm — Grund genug, ihn abzusetzen! Sein Nachfolger, Herr Lauterbach, war ein gestrenger Herr. Die erwähnte Soirée vom 14. November war

zwar eine Privatgesellschaft, Herr Lauterbach glaubte aber dennoch, er müsse genauer sich darüber unterrichten. Er ließ den Wirth vorladen, den Gastgeber, einige Gäste, unter ihnen einen Postträger, von dem er vermeinte, er könne ihm, vermöge seiner Bekanntschaften, zuweilen Notizen zukommen lassen. Herr Lauterbach zog leer aus. Seine Drohungen waren vergebens, er hörte Männerworte. Das Disziplinarverfahren gegen Studenten schien ihm eine neue Hülfsquelle. Ich wurde auf das Universitätsgericht beschieden und dort befragt, ob ich den 14. November in Gesellschaft gewesen. Ich erklärte mich nicht für verpflichtet, irgend welche Auskunft hierüber zu geben, wenn ich nicht den Denunzianten wüßte, der mich angeklagt und meine Vorladung hierdurch veranlaßt. Ich sah mich um so mehr zu einem solchen Benehmen veranlaßt, als die Vorladungen in die Privatwohnung des Herrn Universitätsrichters und auf das Gericht in der letzten Zeit sich häuften und häufig keinen bestimmten Zweck hatten. Sie drehten sich meistens darum: ich möchte in meinen Arbeiten gemäßigt schreiben, mich exmatrikuliren lassen; meine Stellung wäre dann besser. Den einzigen Rechtsboden, den ich noch hatte, wollte man mir rauben. Exmatrikulirt, war ich, als ausländischer Jude (ein Deutscher ist ja in Deutschland Ausländer) der größten Polizeiwillkür preisgegeben. Ein einfacher Polizeibefehl hätte ausgereicht, mich aus Preußen zu verweisen. Setzte ich dem Universitätsrichter die Sachlage auseinander, so appellirte er an die Humanität der preußischen Regierung. Meine Bitte, mir nachzuweisen, wo ich ungemäßigt geschrieben, wurde ausweichend erwidert. Diese häufigen Vorladungen hatten meine Geduld ermüdet. Ich forderte daher bei der neuesten Vorladung die Nennung meines Denunzianten. Herr Polizeipräsident Lauterbach wurde mir genannt. Hierauf erklärte Herr Becker, er richte im Auftrage des Polizeipräsidenten folgende Fragen an mich: Wer anwesend war? Ob Studenten sich unter den Gästen befanden? Wie der Wirth des Gasthauses heiße? Wie der Aufwärter? Was das Couvert gekostet? Was getrun-

ken worden? Welchen Preis die Getränke hatten? Ob Reden gehalten worden seien? Wer gesprochen habe? Welchen Inhalt die Reden gehabt? Ob und was gesungen worden? Wer die Sänger gewesen? Ich lehnte auf viele dieser Fragen die Antwort ab, weil es eigenmächtig vom Gericht wäre, über solche Angelegenheiten Auskunft zu erfragen. Ich machte auf die schiefe Stellung aufmerksam, welche die Studenten einnehmen würden, wenn die Polizeigewalt sie als Spione gebrauchen wolle, ich erklärte es für unwürdig, den Studenten so erniedrigen zu wollen. Ueber die Speisen und Getränke konnte ich, da ich kein genauer Kenner der Küche bin, keine Auskunft geben. Kaum glaublich und doch wahr, so steht es um die Albertina, wo einst ein Kant lehrte, wo noch jetzt Männer wie Rosenkranz, Burdach lehren. Ein Theil meiner Auslassungen wurde, als nicht zur Sache gehörig, nicht protokollirt, das Protokoll wurde unterschrieben. Schlüßlich ward mir eine Verwarnung ertheilt, keine verbotenen Gesellschaften zu besuchen, mit Berufung auf das Verbot der Bürgergesellschaft. Auch diese Worte des Universitätsrichters wurden niedergeschrieben. Ich protestirte dagegen und verlangte, meinen Protest zu Protokoll zu geben. Der Universitätsrichter weigerte sich Dessen, erklärte jedoch endlich, als ich bestimmt mein Recht forderte, es solle bemerkt werden, daß ich protestirt, mein Protest hingegen könne erst kommenden Tages aufgenommen werden. Die Achtung und Liebe gegen den derzeitigen Prorektor Dr. Rosenkranz, der schon stundenlang diesem Verhöre beiwohnen mußte, bewog mich, diesen Vorschlag anzunehmen.

Kommenden Tages begann um fünf Uhr Nachmittags das Verhör. Ich erklärte bestimmt, diese Verwarnung als nicht ergangen anzusehn, da der Besuch der Privatgesellschaften unbescholtner Männer unmöglich mir untersagt werden könne. Ich müßte dann eine Liste von Männern verlangen, mit denen ich umgehen dürfte. So einfach diese Dedukzion war, so erforderte sie doch einen Zeitaufwand von 1½—2 Stunden. Denn noch einmal ward der Versuch gemacht, das Disziplinarverfahren zum Nutzen der Polizei aus-

zubeuten. Einige meiner Kommilitonen erhielten ähnliche Vorladungen, keiner erniedrigte sich zum Spion.

Ende Dezembers erhielt ich abermals eine Vorladung, um nähere Auskunft über zwei Artikel in der Hamb. N. Z. zu geben. Diese meldete nämlich, der akademische Senat der Albertina habe Herrn Dr. Abegg eine besondre akademische Ehre zugedacht (wo ich nicht irre, war es eine Votivtafel); das Diplom enthalte statt: propter artes liberales etc. — propter artes ingenuas; der akademische Senat habe jeden politischen Anstrich vermeiden wollen; der Regierungsbevollmächtigte solle Einsprache dagegen gethan haben. Einige Spezialdaten, die den Leser hier nicht interessiren dürften, will ich übergehen. Befragt, ob ich der Verfasser jener Artikel sei, erklärte ich, daß kein Grund vorhanden sei, weshalb ich gerade darum befragt werde, ob ich sie geschrieben, da sie ja viele tausend Andre geschrieben haben könnten. Die gehäuften Vorladungen, die mich in meinen Arbeiten störten und meiner Gemüthsruhe durchaus nicht nützlich waren (ich litt an Nervenschwäche), verpflichteten mich, alles Aufregende zu vermeiden, ich würde also jede weitere Auslassung verweigern, wenn nicht ein triftiger Grund vorhanden sei und mir bezeichnet würde, der die an mich gestellten Fragen rechtfertigen könne. Der Redakteur des Freimüthigen, Dr. Pflugk, hatte mich als Autor in seinem Blatte genannt. Ich muß zur Ehre des Universitätsgerichts sagen, diese Anzeige allein hätte die Vorladung nicht veranlaßt. Herrn Dr. Pflugks Denunziazion oder eine Aufforderung von Seiten des Oberpräsidenten, gegen mich ein Verfahren einzuleiten, hatte an sich zwar dieselbe Quelle, denn Herr Pflugk ist das Organ des Oberpräsidenten, Letzterer forderte jedoch Herrn Reusch, den Regierungsbevollmächtigten an der Albertina, auf, mich in den Anklagestand zu versetzen. So achtungswerth im Uebrigen Herr Reusch ist, so ist er doch schwach in gewisser Beziehung. Er veranlaßte also meine Einklagung. Entrüstet, sittlich entrüstet war ich, als ein Gericht der Albertina auf ein solches Zeugniß, wie das des Dr. Pflugk,

sich berief. Ich erklärte meine Verwunderung darüber, daß ein hochweiser Senat auf einen Menschen Rücksicht nehme, der allgemein verachtet sei. Das Verwundern ward mir verboten, doch ich hatte mich einmal verwundert, und nach solchem Beginnen des Gerichts verwunderte mich Nichts mehr, das Verbot kam zu spät. Ich verlangte, daß meine Aeußerung niedergeschrieben werden möchte. Man drohte mit Zwangsmitteln. Lächerliche Drohung! Ich erhielt eine zweite Vorladung — ähnliche Drohungen: man würde bei einer andern Gelegenheit für meine Widerspenstigkeit mich bestrafen. Der Zweck war verfehlt. Es war diesmal dem Oberpräsidenten gleichgültig, ob ich diese Artikel geschrieben, nur: Wer aus dem Senat geplaudert? wollte man wissen. Die Richtigkeit dieser meiner Behauptung werden folgende Thatsachen erweisen.

Die vom Senat dem Polizeipräsidenten Dr. Abegg zugedachte Ehrenbezeugung hatte oben keinen guten Eindruck gemacht. Kaum war das Faktum in der Hamb. N. Z. gemeldet, so erhielt der stellvertretende Regierungsbevollmächtigte, dessen Bericht dem Ministerium noch nicht zugegangen war, den Befehl, sogleich die Verhandlungen, die im Senat in den letzten Sitzungen gepflogen, einzuschicken. Herr Eichhorn gedachte der Aufnahme, die ihm in Königsberg geworden; jetzt war Gelegenheit geboten, Ordnung einzuführen. Herr Eichhorn ließ eine Untersuchung gegen die Professoren einleiten. Rosenkranz, Lobeck, Burdach, Männer europäischen Rufes, wurden Buben gleich behandelt. Man warf ihnen vor, sie hätten der Regierung Trotz bieten wollen, eine politische Manifestazion wurde ihnen untergestellt. Besonders waren es Rosenkranz und Burdach, welche der Aufmerksamkeit des Herrn Oberlandsgerichtsraths Jarke empfohlen waren. Burdach war krank, er mußte zu Hause vernommen werden. Der Minister beschuldigte ihn, er habe ein besonderes Zirkulär ergehen lassen, um seine Kollegen für den Beschluß, Herrn Abegg die erwähnte Ehrenbezeugung zu erweisen, zu gewinnen. An Lügen fehlte es in dieser Sache nicht. Herr Minister Eichhorn ist

an diesen Unwahrheiten unschuldig. Sein Eifer, seine Wahrheit, sein Streben, seine Politik, seine Religionsansichten zur Geltung zu bringen, veranlaßte ihn, außer den ordentlichen Berichten, die ihm über die Albertina durch den Regierungsbevollmächtigten zugehen, sich besondre anfertigen zu lassen. Herr Oberpräsident Böttticher hat ihm Subjekte, nach seiner Ansicht und seiner Ueberzeugung die besten, empfohlen. Irren ist menschlich. Diese Extraberichte haben viel Unheil angerichtet, sie sind eine geheime Polizei. Herr Minister Eichhorn war auch diesmal falsch unterrichtet, obgleich er seiner Sache so gewiß zu sein glaubte, daß er den offiziellen Berichten des Regierungsbevollmächtigten (eines Mannes, der gewiß nicht im Rufe radikaler Ideen steht), welche den Lügen widersprachen, keinen Glauben schenkte. Herr Eichhorn beauftragte Herrn Jarke, mit aller Strenge zu verfahren, entband ihn aller übrigen dienstlichen Geschäfte, ließ dem Oberpräsidenten die Weisung zukommen, mit allen Mitteln Herrn Jarke zu unterstützen. Sogar der Universitätsrichter war ihm unterworfen und mußte sich von ihm verhören lassen. Ein Mistrauensvotum gegen den Regierungsbevollmächtigten lag in diesem Benehmen.

Den 3. Januar 1846 erhielt ich vom Herrn Oberlandesgerichtsrath Jarke folgendes Billet (das Schreiben hatte die Form eines Handbillets):

„Im Auftrage des Herrn Staatsministers Eichhorn Exzellenz, habe ich einige Vorfälle bei der hiesigen königlichen Universität zu erörtern, wobei mir eine von Ew. Wohlgeb. zu gebende Auskunft nöthig wird. Deshalb fordre ich Ew. Wohlgeb. auf, mir am 5. dieses Monats Vormittags 11 Uhr in dem Sitzungszimmer des hiesigen königlichen Oberlandesgerichts auf dem Schlosse diese Auskunft, deren Gegenstand ich der mündlichen Mittheilung vorbehalte, zu ertheilen."

Ich erschien zur bestimmten Stunde. Herr Jarke begann mit der Erklärung: da ich **notorisch** der Autor der Artikel in der Hamburger Neuen Zeitung, vom 15. und 18. Novbr. v. Js. aus Königsberg datirt, sei, so möchte ich ihm doch Den nennen, der mir diese Mittheilung gemacht. Der Herr Minister Eichhorn habe die An-

gelegenheit für wichtiger genommen, als sie sei. Im Verlaufe der Untersuchung habe sich die Sache anders ergeben. Mir würde Nichts geschehen, ich sollte nur den Professor nennen, der mir den Vorgang in den Senatssitzungen erzählt.

Ich ließ, wiewohl starker Unwille sich meiner bemeisterte, den Richter aussprechen, erklärte hierauf, ich stände unter dem Universitätsgericht, würde ich also vor ein anderes geladen, so müßte eine besondere Autorisazion hierzu vorhanden sein. Ohne Mistrauen gegen ihn zu hegen, erfordere jedes nähere Eingehen auf die Sache selbst den Beweis, daß Derselbe zu dieser Vorladung berechtigt sei. Herr Jarke erbot sich, mir die betreffende Stelle in dem Schreiben des Ministers an ihn vorzulesen. Das genügte mir nicht. Vorlesen eines Schreibens ist kein Beweis von dessen Authentizität. Herr Jarke wollte mich eine einzelne Stelle der bogenlangen Zuschrift des Ministers lesen lassen, aus der seine Berechtigung hervorgehen sollte. Ich konnte mich nicht hiedurch befriedigt finden. Endlich ward mir die Anklageschrift des Herrn Ministers Eichhorn gegen die Lehrer der Albertina zur Durchsicht gegeben. Dieselbe enthielt die Bestimmung, die meine Vorladung rechtfertigte. Herr Jarke konnte in Folge dieses Schreibens Jeden vorladen lassen.

Hatte ich ihm die Berechtigung, mich vorladen zu lassen, zugestanden, so schloß diese keineswegs die Verpflichtung in sich, Herrn Jarke die von ihm gewünschte Auskunft zu ertheilen. Ich verlangte eine Begründung Dessen, daß ich notorisch der Verfasser dieser Artikel sei. Ohne weder zu bejahen noch zu verneinen, daß ich der Autor dieser vorgelegten Artikel sei, erklärte ich es für unwürdig, einen Studenten zu einem Verräther stempeln zu wollen. Hätte ein Professor mir im Vertrauen eine Mittheilung gemacht, so hieße es ja ein schändlicher Judas sein, ihn anzugeben unter der erhaltenen Versicherung, die Untersuchung ziele gar nicht gegen den Autor des Artikels, sondern nur gegen den Professor, der so zu sagen aus der Schule geplaudert. Herr Oberlandesgerichtsrath Jarke, ich muß es

im Interesse der menschlichen Ehre bekennen, war betroffen von diesen Einwürfen und Entgegnungen, konnte ihnen ihre Kraft jedoch nicht nehmen. Ein Protokollführer schrieb nieder: daß ich mich nicht veranlaßt sehe, die ohne weitere Begründung an mich gerichtete Frage, welcher Professor mir die Mittheilungen, die in der Hamb. Neuen Zeitung standen, gemacht, zu beantworten, da meine Autorschaft durch Nichts erwiesen sei. Ich gab den Rath, bei der Redakzion anzufragen.

Diesmal zuerst trat Herr Oberpräsident Böttticher durch seinen Mittler, den Oberlandesgerichtsrath Jarke, offen auf. Die Frage war nett und bestimmt gestellt. Männer, die so oft und so Viel vom Ver- und Zutrauen sprechen, zerstören das heilige Band, welches den Schüler an seinen Meister knüpft. Der Jesuitismus kann in seinem Katechismus keine bessern Lehren aufstellen.

Außer diesen offiziellen Aufforderungen, (die unter der Annahme geschahen, ein Professor habe mir Etwas mitgetheilt) Verräther zu werden, erhielt ich mehrere einzelne Privateinladungen zu solch edler That.

Ich könnte dem Leser mehrfache Versuche vorführen, die gemacht wurden, mir eine Berühmtheit durch die schwersten Anklagen zu verschaffen, ich danke den Herren dafür, daß sie in ihrem Eifer für meinen Ruhm abstanden. Den Leser will ich durch Aufzählungen solcher Schändlichkeiten nicht unnöthig entrüsten.

Am 2. Januar wurde ich auf das Universitätsgericht beschieden. Der Universitätsrichter fand sich im schwarzen Amtsanzuge ein, auch der Prorektor war gegenwärtig. In den traurigen, ernsten Mienen dieses, von allen seinen Schülern und Allen, die ihn näher kannten, hochgeschätzten Lehrers las ich eine unangenehme Botschaft.

Der Universitätsrichter begann, mir mein Urtheil vorzulesen. Dasselbe war den 17. desselben Monats gefällt und lautete so:

„Auf die wider den Studenten Brandeis geführte Untersuchung hat der königliche akademische Senat der Universität zu Königsberg festgesetzt: daß der Studiosus

Brandeis zwar von der Anschuldigung, ein Pasquill gegen das Vorsteheramt der hiesigen Kaufmannschaft verfaßt und verbreitet zu haben, freigesprochen, dagegen wegen eines für einen Studirenden ungeziemenden Verhaltens und wegen beharrlicher Renitenz gegen die akademische Obrigkeit mit einer sechsmonatlichen Remozion zu belegen ist und die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.“

Das Erkenntniß führt Seiten lang die Gründe meiner Schuldlosigkeit als Pasquillanten aus und fährt dann fort:

„Es bleibt dennoch nicht zweifelhaft, daß Brandeis sich auf eine für einen Studenten äußerst unpassende und sehr tadelnswerthe Weise in Dinge gemischt hat, welche dem Zweck seiner wissenschaftlichen Vorbereitung völlig fremd waren.“

Der Richter erkennt an: ich besäße die nöthigen Sachkenntnisse, um ein Urtheil zu fällen; erkennt ferner an: der inkriminirte Artikel enthalte keine Injurien, und sagt dennoch: ich hätte dargethan, wie wenig ich die Stellung eines Studenten richtig aufzufassen vermöge. Was meine wissenschaftliche Vorbereitung betrifft, so erklärten die Professoren, deren Kollegien ich besucht, auf schriftliche Anfrage des Universitätsrichters, daß in den mir ertheilten Bescheinigungen sowie in meinem Kollegienbesuch kein Grund zu irgend einem Tadel läge. Die Zeugnisse selbst sah ich nicht, der Universitätsrichter theilte mir nur privatim den Inhalt derselben später mit. Meine wissenschaftliche Vorbereitung hatte ich also nicht vernachlässigt, der Universitätsrichter glaubt aber, es sei unpassend, daß Jemand, der Mechanik studirt, über Maschinen urtheile. Doch meine Schreibweise in meiner Vertheidigung gegen die Klage der Kaufmannschaft gefällt Herrn Becker nicht; ein Student „muß entweder schweigen oder mindestens unpassende öffentliche Urtheile in den Zeitungen unterlassen.“ Das Motto meiner Vertheidigung ist Herrn Becker misfällig:

„Falsche Wage und unrichtiges Gewicht ist dem Herrn (d. h. Gott) ein Greuel, wer sie anwendet, ihm ein Abscheu.“

Folgender Passus des Erkenntnisses überstrahlt alles Angeführte:

„Nach der Mittheilung des hiesigen königlichen Polizeipräsidiums hat ungeachtet der im Sommer erlassenen polizeilichen Verwarnung vor fernerer Theilnahme an solchen Versammlungen, welche als Fortsetzung der hier früher bestandenen, später

aufgehobenen Bürgergesellschaft zu betrachten sind, am 14. Novbr. im Saale des Gemeindegartens eine Zusammenkunft stattgefunden, gegen welche der Verdacht rege ward, daß sie zu jenen untersagten Versammlungen gehöre. In wiefern jene Versammlung wirklich den Karakter der verbotenen Zusammenkünfte gehabt hat, ist bisher durch die Ermittlung der königlichen Polizeibehörde nicht festgestellt worden. Eine Bestrafung wegen einer Theilnahme an dieser Versammlung kann sonach gegen Brandeis nicht eintreten. Der Vorgang gereicht aber insofern gleichfalls einigermaßen zur Karakterisirung des Studenten Brandeis, als auch hierdurch die Vermuthung angeregt wird, daß Student Brandeis sich persönlich in Dinge mische, welche nicht in den Kreis eines Studirenden gehören."

Diese Gesellschaft besuchten Professoren, die achtbarsten Männer Königsbergs; Herr Lauterbach hielt eine Soiree zu der nur durch Karten Eingeladene Zutritt hatten, für eine verbotene Gesellschaft, als Fortsetzung der Bürgergesellschaft. Herr Assessor Becker wirft mir den Besuch der Gesellschaftszimmer eines Ehrenmannes, den seine Mitbürger zum Stadtverordneten ernannten, vor. Hat der Senat der Albertina in seiner Majorität diesen Passus des Urtheils erwogen?

Wie schon früher erwähnt, weigerte ich mich, in eine nähere Erörterung über den erwähnten Artikel der Hamb. N. Ztg. einzugehen, weil kein Grund vorlag, der die Untersuchung rechtfertigte. Das Gericht ließ die Untersuchung damals fallen, allein bei der vorliegenden Gelegenheit ward mir mein damaliges Vergehen als Renitenz mit angerechnet.

Der Prorektor ward nach der Vorlesung des Urtheils befragt, ob er Etwas hinzuzufügen hätte, verneinte aber Solches.

Ich erklärte, weitere Schritte mir vorzubehalten, protestirte aber sogleich gegen den im Urtheile überflüssigen Passus. Der Senat würde mein Gesuch, die Albertina später zu besuchen, nicht befürworten, da ich ihn ja nicht um eine Befürwortung gebeten.

Ich verzichtete später auf einen weitern Protest gegen das Urtheil des Senats. Derselbe wollte sich ja nur als loyal gegen gewisse Obere beweisen, indem er ihren Winken Folge leistete. Ein Protest wäre also überflüssig gewesen. Ich richtete an Se. Exzel-

lenz den Minister Eichhorn mein Schreiben, in welchem ich um Gestattung eines Aufenthalts in Berlin oder Breslau ersuchte, wo ich meine Studien zu vollenden gedächte; auf jede Aufnahme unter die Zahl der Studenten verzichtete ich. Meine Absicht war, nach einigen Monaten mein Examen zu machen. Die Akten mit meinem Gesuche wurden Sr. Exzellenz dem Minister Eichhorn übersendet. Das Gesetz gestattet nur 48 Stunden Aufenthalt dem von einer Universität Verwiesenen an dem Universitätsorte. Mein Gesundheitszustand bewog den Universitätsrichter, mir eine Frist von 9 Tagen zu gestatten. Diese Frist sollte ich im Karzer verweilen. Erst ein Attest meines Arztes verhinderte diese Klausur. Den 6. Februar 1846 reiste ich von Königsberg ab; den Bescheid des Ministers abwartend, verweilte ich bei einigen Freunden in Westpreußen. In Kulm erhielt ich durch einen Freund folgendes Schreiben nachgeschickt:

„In der wider Sie geführten Disziplinarunterſuchung hat der Wirkliche Geheime Staatsminister, Minister der geistlichen und Medizinalangelegenheiten, Dr. Eichhorn Exzellenz auf das von Ihnen angebrachte Gesuch mittelst des durch den stellvertretenden Regierungsbevollmächtigten uns unter dem 14. d. Mts. zugefertigten Reskripts vom 4. ejusdem den Bescheid ertheilt, daß das gefällte Strafresolut so vollständig gerechtfertigt sei, daß er sich nicht bewogen finden könne, das Resolut zu mildern und Ihnen vor Ablauf der 6monatlichen Frist den Besuch einer inländischen Universität zu gestatten.“

Königsberg den 19. März 1846.

Königlicher akademischer Senat.
Rosenkranz.

Ich war aus dem Verbande mit der Albertina ausgetreten, hatte meine Exmatrikel genommen, schrieb Sr. Exzellenz dem Minister Eichhorn direkt — und erhielt keine direkte Antwort, sondern eine Mittheilung des Senats. Die Antwort paßte nicht auf meinen Antrag. Nicht um die Gestattung des Besuchs einer preußischen Universität als Student bat ich, sondern nur um den Aufenthalt in einer Universitätsstadt, als Privatmann hätte ich einige Kollegia gehört.

Der Bescheid schloß aber indirekt die Hoffnung ein, mein Exil würde nach einigen Monaten beendet sein. Mein Gesundheitszu-

stand erforderte einige Erholung. Dankend muß ich die Aufnahme und die Unterstützung mit Rath und That anerkennen, die mir von vielen edlen Männern geworden. Ich gewann die feste Zuversicht, daß Ost- und Westpreußen, von den Gewalthabern zwar nicht deutsch genannt, dennoch der deutschen Volkssache mit Leib und Seele ergeben ist. In der Provinz Posen lernte ich viele Ehrenmänner kennen, unter denen leider schon manchen die Mutter Erde deckt, dem es nicht beschieden war, in Preußen die Morgenröthe der Volksfreiheit aufgehen zu sehen. Ich erinnere nur an Marcinkowski. Ich fühle mich einerseits gedrungen, die Männer zu nennen, die dem Verbannten, dem Geächteten herzliche Theilnahme schenkten, andrerseits würde dieser Beweis der Dankbarkeit ihnen nur schaden. Man würde ihnen diese Liebeshandlungen als Verbrechen notiren und seiner Zeit gedenken. Diese Rücksichten bestimmen mich, die Namen zu verschweigen.

Den 22. Juli, an dem Tage, an welchem mein Exil aus jeder Universitätsstadt erlosch, kam ich aus Salzbrunn, wo ich meiner Gesundheit halber einige Wochen Brunnen getrunken, nach Breslau, gab meinen Paß ab und bat um eine Aufenthaltskarte. Den 24. erhielt ich folgende Vorladung:

„Der Student Herr Samuel Brandeis wolle sich den 24. dieses Monats, Vormittags 10 Uhr, behufs der Vernehmung zum Herrn Sekretär Andrä, in dem hiesigen königl. Polizeibüreau und zwar in dem Expedizionszimmer des Fremdenamts einfinden, im Fall des Ausbleibens aber die Ansetzung eines neuen Termins auf seine Kosten gewärtigen." Breslau den 23. Juli 1846.

Im Auftrage des königlichen Polizeipräsidenten.

Die Vorladung enthielt folgende Marginalbemerkung:

„Herr Brandeis wolle sich noch heute oder Morgen früh um 9 Uhr ins Fremdenamt bemühen. Andrä.

Der Bote, welcher den 24. Juli sich in meiner Behausung einfand, traf mich nicht und ließ den mündlichen Bescheid meinem Stubengenossen; ich sollte mich selbigen Tages um 4 Uhr Nachmittags auf dem Polizeibureau einfinden.

Ich fand mich um 4 Uhr ein. Nach einigen Minuten Wartens ward mir mein Paß eingehändigt mit dem Visa: die diesseitigen Staaten sofort zu verlassen und mich nach Hamburg, meiner Vaterstadt, zu begeben. Ich erklärte dem Beamten, daß ich gegen diese Polizeimaßregel Rekurs einlegen würde, man solle mir die Behörde nennen, welche diesen Befehl gegeben. Ich sollte keine Flausen machen, war die Antwort, „würde ich nicht noch heute die Stadt verlassen, so würde man Gewaltmaßregeln ergreifen.“ In derselben Stunde reichte ich dem Oberpräsidenten folgendes Schreiben ein:

Hochwohlgeborner Herr!

Hochgeehrter Herr Oberpräsident!

„So eben erhalte ich den Befehl, mich sofort aus den preußischen Staaten zu entfernen und nach Hamburg zurückzugehen. Zugleich ist mein Paß über Berlin nach Hamburg visirt worden, obgleich ich gar nicht Willens bin, nach dieser Stadt zurückzukehren, vielmehr meinen Aufenthalt in Sachsen nehmen will. Da mir mitgetheilt worden ist, daß der Befehl zu meiner Ausweisung nicht von der hiesigen Polizei, sondern von höhrer Stelle ausgegangen, so muß ich vermuthen, daß derselbe unmittelbar von Berlin gekommen ist. Ich muß daher auch glauben, daß Hochderselbe diesen Befehl nicht abändern könne, und, indem ich mir alle meine Rechte gegen diesen Befehl vorbehalte, und dagegen auf das Feierlichste protestire, auch mich sofort an Se. Exzellenz den Minister des Innern wenden werde, erlaube ich mir nur die gehorsamste Bitte:

1) mir noch einen Aufenthalt von 48 Stunden behufs der Ordnung meiner Privatangelegenheiten hochgeneigtest zu gestatten;

2) zu befehlen, daß das Polizeipräsidium den beiliegenden Paß nicht nach Hamburg, sondern nach Dresden visire.

Ich hoffe um so mehr auf den Erfolg meiner gehorsamsten Bitte, als ich erst vor ein paar Tagen von Salzbrunn gekommen bin, mich gegenwärtig, wie erforderlichen Falles der Professor Rust und der Kreisfysikus begutachten können, so angegriffen fühle, daß eine Nachtreise meine erst jetzt wieder hergestellte Gesundheit auf das Gefährlichste bedrohen würde. Allerdings machen zwei Tage nur einen geringen Unterschied, aber die polizeiliche Maßregel hat mich in diesem Augenblicke so angegriffen, daß ich wenigstens für die allernächste Zeit einige Ruhe bedarf. Sollte ich mich übrigens irren, sollte die Ausweisung aus Breslau von einer hochlöblichen königlichen Regierung oder Ew. Hochwohlg. ausgegangen sein, dann bitte ich ganz gehorsamst um Rücknahme dieser Maßregel und um Erlaubniß, auch fernerhin in Breslau weilen zu können.

Ich hoffe für diesen Fall um so mehr auf Erfüllung meiner Bitte, als

ich mir keiner Handlung bewußt bin, wodurch sich eine solche Maßregel rechtfertigen ließe.“ Breslau den 24. Juli 1846.

Mit vollster Hochachtung und Ehrerbietung
Ew. Hochwohlgeboren
ganz gehorsamster S. Brandeis.

Selbigen Tages, als ich so eben aus dem Sekretariat des Oberpräsidenten, wo ich mein Gesuch abgab und eine Bescheinigung hierüber erhielt, zurück kehrte, ward mir eine abermalige Vorladung auf die Polizei. Der Ton war höflicher. Als ich erklärte, nicht mehr im Besitz meines Passes zu sein, und durch einen Schein nachwies, er befände sich auf dem Sekretariat des Oberpräsidenten, stand man von weiterem polizeilichen Einschreiten ab.

Den 28. Juli erhielt ich folgende Zuschrift:

„Auf die Vorstellung vom 24. erwiedere ich Ihnen, daß ich Ihnen zwar den erbetenen 48stündigen Aufenhalt am hiesigen Orte, vom 25. dieses Monats an, gerechnet, gestatten will, daß es aber bei Ihrer, höheren Orts angeordneten Ausweisung aus den diesseitigen Staaten und bei der Visirung Ihres Passes nach Hamburg, Ihrem Heimathsorte, sein Bewenden behalten muß. Der eingereichte Paß folgt anbei zurück.“ Breslau den 25. Juli 1846.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
Wedell.

Konnte auch der preußische Staat kraft seiner Gensdarmen-macht mich aus dem Lande jagen, so hätten doch seine Landesgrenzen auch Grenzen seiner Allmacht sein sollen. Die Weigerung, mir meinen Paß nach Dresden zu visiren, war eine neue Gewaltthat. Auch war es mir unmöglich, dem Befehl, den 27. Juli abzureisen, nachzukommen, da er mir erst den 28. ward. Ich richtete daher folgendes Schreiben an den Oberpräsidenten:

Hochwohlgeb. Herr!
Hochgeehrter Herr Oberpräsident!

„So eben, den 28. Juli 12 Uhr Mittags, erhalte ich ein Schreiben Ew. Hochwohlgeb. vom 25. dieses Monats datirt, in welchem mir der 48stündige Aufenthalt am hiesigen Ort, vom 25. dieses Monats an, gerechnet, gestattet, zugleich aber auch angezeigt ward, daß es bei der, wie es in dem Schreiben Ew. Hochwohlgeb. heißt, höhern Orts angeordneten Ausweisung aus den diesseitigen Staaten verbleibt. Da

ich mir, wie ich schon in meinem Schreiben vom 24. dieses Monats bemerkte, keiner That bewußt bin, welche ein solches Verfahren rechtfertigte, so bitte ich Ew. Hochwohlgeb. um die Angabe der Gründe meiner Ausweisung so wie um die nähere Bezeichnung des höheren Orts, von welchem eine für mich so überraschende Verfügung ausgegangen ist, damit ich in den Stand gesetzt werde, auf die Zurücknahme der Maßregel, die gegen mich ergangen, dringen zu können.

Ich bitte daher Ew. Hochwohlgeb., mir so lange den Aufenthalt am hiesigen Orte zu gestatten, bis ich die hierauf bezüglichen Schritte gethan und die Erfolge derselben abgewartet haben werde.

Zugleich erlaube ich mir, den Paß beizulegen mit dem gehorsamsten Gesuche, Ew. Hochwohlgeb. mögen verfügen, daß von Seiten der Polizei der Aufenthalt am hiesigen Orte mir nicht verweigert werde."

Breslau den 28. Juli 1846.

Mit vollster Hochachtung

Ew. Hochwohlgeb.

ganz gehorsamster S. Brandeis.

Ich bat um eine Bescheinigung, daß ich eine Eingabe an den Oberpräsidenten gemacht und den Paß beigelegt hätte, als Nachweis bei der Polizei. Diesmal wurde mir der Schein auf dem Sekretariat verweigert. Ich wurde an den Wochentisch gewiesen. Der Referendar wollte mich nicht zu Protokoll nehmen. Er war ein junger Anfänger, er erholte sich Raths bei älteren Kollegen des Bureaus. Sie riethen ihm ab, sich damit zu befassen.

Den 29. erhielt ich zwei Vorladungen. Um 2½ sollte ich bei dem Viertelkommissär erscheinen, um 4½ Uhr bei dem Assessor Vogt auf dem Fremdenbureau. Der Viertelkommissär hatte den Auftrag, mich zu befragen, warum ich noch nicht abgereist, und mir mit polizeilichem Transport zu drohen. Ich erwiederte, mein Paß befinde sich auf dem Sekretariat des Oberpräsidenten, ich hätte gegen die mich betreffenden Maßregeln protestirt. Er verlangte eine Bescheinigung des Sekretariats. Ich konnte solche nicht beibringen, da sie mir verweigert worden. Ich wurde entlassen.

Herr Assessor Vogt hatte einen Termin um 4½ Uhr angesetzt, erschien aber nicht. Mit Entrüstung mußte ich eine Familiarität des Polizeiassessors Giese ablehnen. Derselbe klopfte mir auf die Schul-

tern, reichte mir spöttisch die Hand: er hätte mich schon in Gesellschaft gesehen und hoffe mich noch häufig zu sehen. Herr Giese ist in Breslau und Neisse be- und erkannt. Die willkürlichsten Maßregeln hat Derselbe sich zu Schulden kommen lassen, Dienstboten vorgeladen, sie befragt, ob ihre Herrschaften Polen beherbergt u. s. w. Ohne ihre Herrschaft zu benachrichtigen, wurde eine Magd, als sie nicht Herrn Giese befriedigende und erwünschte Auskunft gab, des Nachts über eingesperrt. Die Furcht der vorgeladenen Dienstboten, etwa ihren Dienst zu verlieren, beschwichtigte Herr Giese durch die Versicherung, er würde ihnen schon einen Dienst verschaffen. Diese und ähnliche Maßregeln haben Herrn Giese einen Ruf verschafft. Ich verzichtete auf die Familiarität eines solchen Gesellen. Bestimmt wies ich seine Zudringlichkeit zurück.

Den 30. Juli erschien ich Morgens 9 Uhr vor dem Assessor Vogt. Derselbe gab mir den mündlichen Bescheid, der Oberpräsident hätte den Paß zurückgeschickt, ich müßte noch heute vor 5 Uhr Nachmittags die Stadt verlassen, ich würde sonst transportirt. Mein Paß wurde mir eingehändigt. Ich erklärte, der rohen Gewalt weichen zu müssen. Da aber augenblicklich meine Kasse erschöpft sei, Beschäftigung jedoch, die mir von vielen Seiten garantirt, meine Subsistenz in Breslau hinreichend begründen würde, so bat ich unter obwaltenden Umständen um die Anweisung der für eine so bedeutende unfreiwillige Reise nöthigen Mittel. Die Polizei wies mich an die Regierung, erklärte jedoch, wenn ich nicht freiwillig heute Breslau verließe, würde man mit Gensdarmen mich entfernen lassen. Herr Vogt ließ Worte fallen, die ohngefähr so lauteten: „Er wäre schon längst als Ehrenmann gegangen.“ Ich erwiederte Herrn Assessor Vogt, daß ihm keineswegs die Befugniß zustände, mich zu beleidigen, daß ich wenigstens nicht gesonnen sei, Beleidigungen ruhig zu ertragen. Meine Ehre selbst indirekt anzugreifen, zieme keinem Ehrenmanne, wie sich Herr Vogt nannte.

Ich verfügte mich sogleich an den Wochentisch der Regierung,

um mich protokolliren zu lassen. Diesmal hatte ich mehr Glück, ich erklärte bestimmt, mich nicht zu entfernen, bis meinem Gesuch, protokollirt zu werden, willfahret sei. So ward protokollirt:

„Es hat sich der Kandidat S. Brandeis eingefunden und trägt ehrerbietigst vor: er habe heute Morgens 10 Uhr von der hiesigen königl. Polizei die Weisung erhalten, noch heute sofort abzureisen. Wiewohl er dieser Aufforderung bereitwillig Genüge leisten möchte, so wird er dennoch durch den Mangel der Reisekosten daran verhindert. Er bittet daher ganz gehorsamst um hochgeneigte Anweisung derselben, und bemerkt zugleich, daß er die so bedeutende Fußreise nach seiner Heimath nicht unternehmen kann, weil er engbrüstig ist und so eben aus einer Badekur kommt."

Schon diesen Satz wollte der Protokollführer nicht niederschreiben; er könne und dürfe es nicht. Meine einzige Waffe war die Erklärung, ich würde nicht vom Platze weichen, bis Das niedergeschrieben, was ich aussage. Enthielten meine Aeußerungen Strafälliges, so ständen der Regierung alle Wege Rechtens offen. Meine Beharrlichkeit siegte. Vielfache Leiden, eine Schule von Widerwärtigkeiten, eine Reihe von Untersuchungen hatten mich gestählt. Aber welchen Rechtsschutz hat der Büger? Der Arme ist vogelfrei dem Mächtigen gegenüber. Das Protokoll ward fortgesetzt:

„Supplikant trägt darauf an, seine weitern Anträge wörtlich aufzunehmen, und beginnt weiter: da ich die Fußreise meiner Gesundheit halber nicht antreten kann, so bitte ich um eine Beförderung zu Wagen und bitte schließlich noch um geneigte Beschleunigung dieses meines Gesuchs, da ich noch heute, unter Androhung von Zwangsmaßregeln, die Stadt zu verlassen angewiesen bin. Meinen Paß lege ich bei."

Mehrere Tage verflossen ohne weitern Bescheid. Den 2. August erhielt ich von der Polizei meinen Paß zurück mit dem Bemerken, die Regierung nehme keine Rücksicht auf meine Eingaben. Ich erklärte abermals, der Staat müsse bei meiner unfreiwilligen, willkürlichen Aufenthaltsveränderung die Kosten tragen.

Den 4. August ward ich um 2 Uhr zu meinem Viertelkommissarius beschieden, und mir eröffnet, er hätte den definitiven Bescheid, mich zu Fuß transportiren zu lassen, wenn ich nicht freiwillig ginge.

Ich wiederholte meine früheren Auslassungen, die Regierung müsse mir die Mittel zu meiner Reise anweisen.

Ein Polizeidiener ward mir mitgegeben und der Befehl ertheilt, mich so weit zu begleiten, bis die Gewißheit vorhanden, ich könne nicht zur Stadt zurückkehren. Ein klarer Befehl!

Ein Polizeidiener verfügte sich auf meine Wohnung, wo ich einige Effekten zu mir nahm, und begleitete mich zur Stadt hinaus. Zahlreiche Freunde leisteten mir Gesellschaft. Vor der Stadt theilte mir mein offizieller Begleiter den Befehl mit, mich so weit zu begleiten zu müssen, bis die Gewißheit vorhanden, ich könne nicht zur Stadt zurückkehren. Er hielt es für seine Pflicht, bis zum weißen Bären, 1/4 Stunde von der Stadt entfernt, mich zu geleiten. In der Nähe des Bären kehrte mein Begleiter, Herr Frank, ein liebevoller Mann, der mit dem größten Bedauern sein trauriges Amt verwaltete, zur Stadt zurück.

Ein kurzer Ueberblick wird die Mittel ins Gedächtniß zurückrufen, die gegen mich in Anwendung gebracht worden sind.

Zuerst denunzirt man mich, geheime Verbindungen gestiftet zu haben. Die strengste Strafe zieht einem Studenten schon der bloße Verdacht einer solcher That zu. Der Versuch mislingt. Nicht der Schatten eines Verdachts ist vorhanden. Ich schreibe einen Zeitungsartikel ohne Nennung meines Namens, werde als Pasquillant angeklagt, freigesprochen, aber doch verurtheilt, weil ich als Student geschrieben. Ein Student müsse schweigen. Ich besuche eine Gesellschaft eines Privatmannes, darauf hin giebt man mir Schuld, ich mische mich in Dinge, die nicht einem Studenten ziemen.

Ein Artikel befindet sich in einer Zeitung; man glaubt, ich hätte ihn geschrieben, ich werde aufgefordert, den Professor, der mir die Mittheilung gemacht haben soll, zu nennen. Ich weise eine solche Zumuthung mit Indignazion ab. Die Kollegen des Professors verdammen mich.

Ich habe mich keines Vergehens schuldig gemacht, werde von der Universität verwiesen, weil ich kein Verräther sein will, und werde zuletzt wie ein Vagabund transportirt.

Diese Verweisung, diese Transportirung zu Fuß hat mir in den Augen deutscher Ehrenmänner nicht geschadet, wohl aber Die, welche mittelbar oder unmittelbar solches Verfahren begünstigten und herbeiführten, öffentlich gezeichnet. Gleichgesinnte Freunde und Gönner boten mir liebevoll im Uebermaß die nöthigen Reisekosten, ich brauchte die Reise nicht zu Fuß fortzusetzen, sondern ging den 4. August Abends mit dem Abendzuge der Eisenbahn nach Berlin ab.

Den 5. August Abends kam ich in Berlin an und begab mich kommenden Tages Morgens 8 Uhr zu meinem Gesandten. Derselbe war verreist. Das Bureau war noch geschlossen. Einige Stunden später wies mich ein Sekretär der Gesandtschaft an Herrn Theremin, welcher in Abwesenheit des Herrn Gesandten seine Funktionen verwaltete. Ich beeilte mich, ihn aufzusuchen, da sich ein Gensdarme in meiner Wohnung eingefunden, mich aber nicht zu Hause getroffen hatte. Herr Theremin war noch nicht in seinem Bureau, ich sah mich genöthigt, ihn in seiner Privatwohnung zu belästigen. Ich muß Demselben das Zeugniß geben, daß er mich sehr freundlich empfangen hat. Er drückte sein Bedauern aus, hatte aber wenig Hoffnung, daß seine Intervenzion mir nützen würde, (Herr Theremin ist preußischer Unterthan), versprach mir jedoch allen möglichen Beistand und Schutz. Ich überreichte ihm folgende Eingabe, die für den Ministerresidenten bestimmt war.

Hochwohlgeb. Herr!

Hochgeehrter Herr Ministerresident!

Unerwartet ward mir auf mein Gesuch um eine Aufenthaltskarte in Breslau zur Vollendung wissenschaftlicher Arbeiten am 24. Juli vom Polizeipräsidium die Weisung, die Provinz Schlesien und die preußischen Staaten sofort zu verlassen. Mein Rekurs an den Oberpräsidenten um Zurücknahme dieser Maßregel blieb ohne

Erfolg, indem mir die schriftliche Mittheilung ward, höhern Orts sei meine Ausweisung beschlossen worden.

Meine Eingabe an den Oberpräsidenten um nähere Angabe der Gründe, damit ich auf die Zurücknahme des gegen mich ergangenen Befehles dringen könne, blieb unberücksichtigt, ich erhielt abermals die Weisung, die diesseitigen Staaten zu verlassen. Am 4. August mußte ich der Gewalt weichen.

Meine Reiseroute wurde mir, ungeachtet meiner Remonstrazion, daß ich nicht nach Hamburg gehen wolle, über Berlin nach Hamburg bestimmt. Am hiesigen Orte angekommen, gehe ich Ew. Hochwohlgeb. ganz gehorsamst mit der Bitte an: Ew. Hochwohlgeb. möge als Ministerresident der Stadt Hamburg meine Rechte wahren und die Schritte thun, welche die Zurücknahme dieser Maßregel, die ohne weitere Begründung gegen mich verfügt worden, erwirken.

Schließlich bitte ich Ew. Hochwohlgeb. ganz gehorsamst: Ew. Hochwohlgeb. mögen veranlassen, daß mir der Aufenthalt am hiesigen Orte bis nach abgewartetem Erfolge der zu thuenden Schritte gestattet werde. Diese meine Bitte findet noch eine Stütze in meinem Gesundheitszustand, welcher nothwendig eine Ruhe von einigen Tagen erfordert, ehe ich eine weitere Reise antreten kann.

Meine Legitimazion als Hamburger lege ich in meinem Passe und Heimathschein, bei.“ Berlin den 6. August 1846.

Mit voller Hochachtung und Ehrerbietung

Ew. Hochwohlgeb.

ganz gehorsamster S. Brandeis.

Nach einigen Tagen theilte mir Herr Theremin die Nachricht mit: es ließen sich keine Schritte thun. Der Gesandte sei abwesend; Dies sei für meine Angelegenheit nicht günstig. Er sei preußischer Bürger, habe als Stellvertreter nicht alle Befugniß zum Einschreiten. Herrn Theremin dauerte ich, und Herr Theremin dauerte mich; diesen Greis mit silbergrauen Haaren schmerzte seine Machtlosigkeit. Ich begnügte mich nicht mit einem mündlichen Bescheide, sondern ersuchte um eine schriftliche Antwort, die mir auch in einigen Tagen ward.

„In Betreff einer Beantwortung der Eingabe Ew. Wohlgeb. vom 6. dieses besteht kein Gesetz, welches die diesseitige Regierung verpflichtet, einem nicht domizilirten Fremden bei nothwendig erachteter Ausweisung die Gründe auseinander zu setzen. Schritte des Ministerresidenten, um, wie Ew. Wohlgeboren es wünschen, diese Gründe zu erfahren, hätten sich keines Erfolges zu gewärtigen gehabt. Demgemäß beschränkte sich Derselbe, in gesundheitlicher Berücksichtigung einige Tage Aufenthalt zu erwirken. Da Ew. Wohlgeb. sich nun wohl-

befinden und die Reise bei den obwaltenden Umständen fortsetzen wollen, so erfolgt hierbei der nach Wunsch über Braunschweig, Celle nach Hamburg visirte Paß zurück.“

Berlin den 9. August 1846.

In Abwesenheit und Auftrag des Ministerresidenten.

Theremin.

Alle diese Aktenstücke sprechen besser, als irgend ein Raisonnement meinerseits. Ich überlasse dem Leser das Urtheil.

Paris.

Die Hauptergebnisse des letzten baierischen Landtags.

Von

Fr. Kolb.

Seit der Zeit der französischen Julirevoluzion hatte man nie so große Erwartungen von einem baierischen Landtage gehegt, wie von dem letzten. Freilich konnten Diejenigen alle Hoffnungen nicht theilen, welche näher bekannt sind mit den enormen Beschränkungen, welche die baierische Verfassung über die Wirksamkeit der Stände verhängt, und welche insbesondere die Bestimmungen des Wahlgesetzes näher kennen, durch welches die Intelligenz weit mehr ausgeschlossen, als hervorgezogen wird. Dazu kam nun zu allem Ueberflusse, daß die Staatsregierung von ihrer Befugniß, den gewählten Beamten den Eintritt in die Abgeordnetenkammer zu versagen, dieses Mal einen ausgedehntern Gebrauch machte, als sie selbst jemals zuvor gethan hatte.

Das Uebermaß dieser letzten Ausschließungen brachte indessen eine günstige Reakzion hervor. Die wirklichen Abgeordneten, einschließlich der einberufenen Ersatzmänner, kamen gerade dadurch in einen Zustand moralischer Nöthigung, wenigstens anfangs etwas entschieden aufzutreten. Viele thaten es um so mehr, als das Damoklesschwert über ihren eigenen Häuptern gehangen, da die Re-

gierung sogar von jedem Landwehroffizier das Einholen eines Erlaubnißscheines zum Eintritt in die Volkskammer gefordert hatte!

Das erste Geschäft der Abgeordneten war die Wahl von sechs Kandidaten für die Präsidentenstelle. Seit dem Jahre 1834 war jedesmal ein Minister unter die Zahl der Kandidaten aufgenommen und von der Regierung ernannt worden. Es kostete ungemeine Anstrengungen, Dieses jetzt zu verhindern, und es ist sehr bezeichnend für die baierischen Zustände, daß es für einen großen Sieg der liberalen Partei galt, einem Verhältnisse diesmal ein Ende gemacht zu haben, das man sonst nirgends in der Welt findet! So wurde denn der in politischen Dingen zweifelhafte Freiherr von Rotenhan erster, und der früher liberale, von jetzt an aber entschieden ministerielle Dekan Friederich zweiter Kammerpräsident. Die Liberalen hatten bei der Wahl Beide zu den Ihrigen zählen zu können gemeint.

Die Antwortsadresse auf die Thronrede veranlaßte die ersten und zwar ziemlich lebhaften Verhandlungen. Es wurde eine Stelle aufgenommen, die offenbar gegen das Ministerium Abel gerichtet war und in jedem Lande mit wahrhaft repräsentativen Einrichtungen einen Minister zum unverzüglichen Rücktritte genöthigt hätte. Im Uebrigen aber war diese Adresse, auf welche sich die Opposizion so Viel zu gut that, höchst nichtssagend: kein Wort für Preß- oder Gewissensfreiheit, kein Wort von einer Amnestie, die unter allen deutschen Regierungen die baierische fast allein noch nicht ertheilt hat; dagegen Wiederholung des so gern kommandirten Ausdrucks „Unterthanen", statt des fast verpönten, obwohl gerade in der Verfassungsurkunde adoptirten von „Staatsbürgern".

Wir wollen hier nicht weiter dem langweiligen Gange der Verhandlungen folgen*), sondern die unmittelbaren politischen Resultate dieses Landtags in Kürze zusammenstellen.

---

*) Ich verweise in dieser Beziehung auf meine beiden größern Abhandlungen über den baierische Landtag von 1846 in Weils „Konstituzionellen Jahrbüchern" Band I. u. II. von 1846.

Fragen wir zuerst: was ward gewonnen? so tritt uns eine trostlose, unendliche Leere entgegen. Auch nicht ein Volksrecht ward neu erlangt, auch nicht eines im Geringsten nur erweitert und befestigt.

Eine Masse Beschwerden wegen positiver Verletzung verfassungsmäßiger Rechte wurde nicht einmal von der Abgeordnetenkammer in ihrer Mitte zur Entscheidung gebracht. Nicht blos eine ganze Menge von Beschwerden einzelner Bürger traf dieses Schicksal, indem man dieselben, ohne allen Beschluß, schon in den Ausschüssen begrub*), sondern ebenso auch die allerwichtigsten allgemeinen Beschwerden. So geschah nicht das Geringste von Seiten der Kammer auf die Eingaben von Kitzingen und Regensburg, dahin gehend, daß daselbst das Wahlrecht zu Gemeindeämtern tief verletzt worden sei, indem die Regierung gewählte Bürger der protestantischen Konfession, dieses ihres Glaubens wegen, von Kommunalämtern ausgeschlossen und dieselben Aemter mit Katholiken besetzt habe. Es geschah Nichts zu Gunsten der in der Bundesakte garantirten Gewissensfreiheit in Beziehung auf die Deutschkatholiken, Nichts auf die Beschwerde aus der Pfalz, daß die Regierung, gegen die Bestimmung der Gesetze, Verhaftungen angeordnet habe wegen Verweilens in Wirthshäusern über die Polizeistunde. Ja es ward nicht einmal ein Beschluß gefaßt auf die Anträge wegen verfassungsmäßiger Wiederherstellung der Preßfreiheit, während die Zensur in Baiern mit einer Willkür wüthet, von der man sich sogar in allen andern deutschen Ländern auch nicht einmal einen Begriff machen kann und durch welche selbst dem gesunden Menschenverstande wahrhaft Hohn gesprochen wird**).

---

*) Die Beschwerden der Bierbrauer und jene einiger Adeligen wegen Verletzung ihrer Feudalrechte bildeten Ausnahmen!

**) Die Beweise siehe in meiner Abhandlung: „Der Zustand der Presse in Baiern," in Weil's „Konstituzionellen Jahrbüchern," 1846, Band III.

In einigen wenigen prinzipiellen Fragen sprach sich die Kammer zwar im Sinne des Fortschritts aus, aber ohne die gehörige Kraft und, was die Art der Auffassung betrifft, ohne höhere Intelligenz. So wegen Aufhebung des volksverderblichen Lotto und in Beziehung auf Abschaffung der schmählichen Gesetze gegen die Juden. Nicht einmal dahin hat es die Kammer zu bringen gewußt, daß der Pfalz die ihr nach ihrer Bevölkerung zustehende und überdies durch Königswort feierlichst garantirte Vertreterzahl in der Abgeordnetenkammer vollständig zu Theil ward. (Der Landtagsabschied scheint auf diese Reklamazion, deren Richtigkeit man nicht widerlegen kann, ad calendas graecas zu verweisen. Jedenfalls wird die Pfalz auch auf dem nächsten Landtage wieder um nicht weniger als drei Deputirte verkürzt sein.)

Hat nun aber der letzte Landtag dem Volke und der Sache des Fortschritts auch nicht ein einziges Recht errungen, so hat er im Gegentheile sogar noch Volksrechte geradezu preisgegeben und aufgeopfert, und zwar solche von sehr hoher Wichtigkeit. Wir führen die wesentlichsten derselben der Reihe nach hier auf:

1) Beschränkung der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen in der Pfalz. Diese Beschränkung ward durchgesetzt, während ganz Deutschland die Oeffentlichkeit verlangt, während die Pfalz sich glücklich fühlte, diese bisher zu besitzen, und während durch Vergleichung der Zahl der Verbrechen in der Pfalz, im Gegensatze zu Altbaiern, mit mathematischer Bestimmtheit hervorgeht, daß die bisherige volle Oeffentlichkeit nicht geschadet, sondern entschieden genützt hat.

2) In der Eisenbahnsache haben die Stände Ausgaben und beziehungsweise Schulden auf das Land übernommen, deren Betrag in Wirklichkeit wohl **100** Millionen übersteigen wird, wobei sie eine wahrhafte Mitwirkung der Volksvertretung, zur Bestimmung des spätern Ertrags derselben, dem Wesen der Sache nach geradezu aufgegeben haben. Sie haben nämlich, statt sich die Genehmigung

des Tarifes der Eisenbahnen vorzubehalten (wie es ja auch in Belgien geschieht), sich damit begnügt, einem immer auf sechs Jahre zu bestimmenden Maximum der Fahrpreise zustimmen zu dürfen, welche Festsetzung, der Natur der Sache nach, immer so gestellt werden muß, daß das gedachte vermeintliche Recht voraussichtlich in alle Ewigkeit eine leere Form, ohne Wesen und ohne jeglichen wirklichen Werth ist.

3) In dem sogenannten Urlaubsstreite hat die Kammer nicht nur bezüglich des einzelnen Falles Willich's gegen ihre eigene Befugniß entschieden, sondern sie hat, insbesondere bei der authentischen Interpretazion des §. 44. der zweiten Verfassungsbeilage, geradezu für alle Zukunft das Recht des freien Eintritts in die Kammer aufgeopfert für alle Angehörigen dreier ganzer Stände, nämlich: 1) der Advokaten, obschon die Regierung selbst im Jahre 1831 gar nicht einmal gefordert hatte, diese einer Eintrittserlaubniß zu unterwerfen, 2) der Bürgermeister der Städte erster Klasse, obwohl die Staatsregierung im Jahre 1819 positiv ausgesprochen, daß jene Beschränkung auf keinen Gemeindebeamten sich ausdehnen könne, und endlich 3) der Hofdiener nicht nur, sondern namentlich auch der Hofpensionisten (unter denen sich ganz selbstständige Männer befinden können), obgleich die bisherige Verfassungsbestimmung auch nicht einmal scheinbar auf Diese angewendet werden konnte.

4) Durch das neue Gesetz über Ausscheidung der Zentralstaats- und der Kreislasten hat man nicht nur den Grund gelegt zu einer bedeutenden Erhöhung der materiellen Lasten der Kreise, sondern man hat auch, zumal durch die nicht einmal scheinbar motivirte Aufhebung der besondern Fonds für sog. „fakultative" Zwecke, das Institut der Landräthe fast geradezu nullifizirt*).

*) Dieses, aus der Pfalz nach Baiern verpflanzte schöne Institut ist dem Wesen nach nunmehr so ziemlich zu Grabe getragen! In unbegreiflicher Verblendung haben der Referent der zweiten Kammer in dieser Frage und mit ihm

5) In dem nämlichen Gesetze haben die Stände sich selbst das wichtige Recht vergeben, das Maximum der Kreisumlagen von drei zu drei Jahren zu bestimmen. Durch Erweiterung des Termins auf je sechs Jahre ist es dahin gekommen, daß die Stände nun jedes Mittels entbehren, die Regierung abzuhalten, die Landtage, an denen nicht gerade ein Budget zu votiren ist, über die Gebühr abzukürzen; denn an diesen Landtagen hat nun das Gouvernement die ständische Zustimmung zu Nichts mehr absolut nöthig, während es die Versammlung bisher nicht entlassen konnte, bis die Umlagengesetze für die acht Kreise votirt waren. Welcher enorme Misbrauch kann dadurch bewirkt werden!

Der letzte Landtag hat also namentlich ausdrücklich gutgeheißen:

die Beschränkung der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen;

" " der ständischen Zustimmung bezüglich der Erträgnisse der auf die Eisenbahnen zu verwendenden 100 Millionen;

" " des Rechtes, in die Kammer zu treten, namentlich für Advokaten, Bürgermeister erster Klasse und Hofpensionisten;

" " der Landräthe, ja fast deren Nullifizirung;

" " der ständischen Versammlung selbst, namentlich was deren Sicherung gegen allzuschnelles Nachhausesenden betrifft.

Vortheile oder neue Rechte zu erringen, ist allerdings nicht

---

die unendliche Mehrzahl der Abgeordneten von einer glücklichen weitern Ausbildung des Landrathsinstituts durch dieses Gesetz fantasirt! Vergeblich alle Warnungen! Erst der Referent in der Reichsrathskammer (Fürst Wallerstein), sprach offen aus, daß es sich nicht von einer „Dezentralisirung", sondern im Gegentheile von einer „Rezentralisirung" handle, was er — im Widerspruch mit seinen eigenen frühern Aussprüchen! — nun lobte, aber doch meinte, man möge den Landräthen dafür irgend etwas andres Unschuldiges zur Beschäftigung geben!! Die Art der Kandidatenauswahl der Landtagsmitglieder durch die Regierung bürgt aber zu allem Ueberflusse noch dafür, daß diese Versammlungen ja auch intellektuell nicht eine moralische Macht erlangen!

immer möglich. Aber kann der jüngste Landtag auch nur (mit Uhland) sagen:

„Daß wir vom Rechte nichts vergeben,
Ist uns ein lohnend stolzes Glück"?!

Die baierische Verfassung hat, wie sogar der Fürst Wallerstein vor drei Jahren in der Reichskammer ausdrücklich hervorhob, die Volksrechte so ziemlich auf ein Minimum herabgesetzt. Sie sind kümmerlich genug angepflanzt! Dennoch hat gerade der Landtag, von welchem man so gewaltige Erwartungen gehegt, nicht nur gar Nichts errungen, sondern selbst eine solche Masse der hochwichtigsten Volksrechte ohne jedes Aequivalent aufgegeben! Er hat Rechte aufgegeben, welche selbst die traurigsten frühern Landtage (wie jener von 1828 bezüglich des Landraths) gewahrt hatten! Eine Entschädigung gegen solche Verluste kann wahrlich nicht in den fruchtlosen Exklamazionen gegen das bestehende Ministerium gefunden werden. Dennoch glauben wir, daß dieser Landtag, allerdings blos mittelbar, wenigstens einigen Nutzen gewährt hat. Er diente vielfach zu geistiger Anregung, und so ward durch ihn eine Saat ausgestreut, deren aufkeimende Frucht am Ende dennoch eine gute sein mag. Freilich können die Kammern ein selbsteigenes Verdienst daraus für sich kaum ableiten.

Es ist wahrlich nicht unsre Absicht, blindlings blos Tadel über jenen Landtag auszugießen. Nachdem er aber längst vorüber, gehört seine Wirksamkeit dem Urtheile der Geschichte an, die ein Recht besitzt, sich ohne Beschönigungen darüber auszusprechen, — ja welcher die Pflicht auferliegt, Dieses offen zu thun. Ein solches Urtheil kann heute keinen andern Zweck mehr haben, als aufzuhellen und zu beleuchten, woraus dann die Zukunft nur Nutzen ziehen dürfte. Man wird mehr und mehr sich selbst klar werden, wird mehr und mehr zu dem vor Allem nöthigen Selbstbewußtsein gelangen, was zu erstreben und wie es zu erlangen ist.

Preußische Zustände, mit besondrer Rücksicht auf das Militär.

Eine Skizze.

Von **Vallata.**

Die Zeitungen brachten unlängst die bedeutungsvolle Kunde, daß die Stadtverordnetenversammlung Naumburgs, das gegen 15,000 Einwohner zählt, durch Kabinetsordre aufgelöst sei, weil sie sich geweigert hätte, zu dem bevorstehenden Provinziallandtage*) einen Abgeordneten zu wählen. Die entlaßnen Mitglieder würden auf sechs Jahre für nicht wahlfähig erklärt, eine neue Wahl wäre anberaumt worden. Sollten die neu gewählten Stadtverordneten abermals die Wahl ablehnen, würde Naumburg für unfähig zur Ausübung der ständischen Rechte erklärt werden. Zugleich deutete man auf Suspendirung der Städteordnung hin.

Der in der Kabinetsordre allegirte §. 83. der revidirten Städteordnung vom 27. März 1831 lautet:

„Sollte eine Stadtverordnetenversammlung fortwährend ihre Pflicht vernachlässigen und in Unordnung und Partei-

---

*) Die Stände der Provinzen versammeln sich alle zwei Jahre, um über die ihnen vorgelegten Gesetze zu berathen — Naumburg hat eine Virilstimme.

ung verfallen, so werden Wir sie nach genauer Untersuchung auflösen, die Bildung einer neuen Versammlung nach Befinden wieder anordnen und die Schuldigen auf gewisse Zeit oder auf immer für unfähig zu einer neuen Wahl erklären."

Ich möchte glauben, daß der allegirte Paragraf, wie überhaupt die ganze Städteordnung, sich nur auf rein städtische Verhältnisse bezöge, daß ein Konflikt, wie der vorliegende, überhaupt nicht vorgesehen worden ist, daß, falls er vorgesehn wäre, er passend seine Erledigung nicht in dem Gesetze über die Städteordnung, sondern in dem Gesetze vom 5. Juni 1823, betreffend die Bildung der Provinziallandstände, hätte finden müssen. Denn der Umstand, daß grade von einer Stadt diese Weigerung ausgeht, ist ein zufälliger. Rittergutsbesitzer oder bäuerliche Einsassen hätten sich der Wahl von Landtagsabgeordneten weigern, Inhaber von Virilstimmen, z. B. Standesherrn, der Regierung erklären können, sie würden nicht mehr auf dem Landtage erscheinen, — ein Verfahren, das, wenn es von der überwiegenden Mehrzahl der Interessenten befolgt würde, die thatsächliche Folge haben müßte, den Landtag unmöglich zu machen. — Und könnte man gegen Rittergutsbesitzer, bäuerliche Einsassen und Inhaber von Virilstimmen nach §. 83. der revidirten Städteordnung einschreiten?

Ist die vorstehende Argumentazion richtig, so hätte der in Rede stehende Fall nur durch ein neues Gesetz, freilich ohne rückwirkende Kraft, erledigt werden müssen, d. h. die Auflösung der Stadtverordnetenversammlung war jetzt noch nicht zulässig, sondern erst nach Emanirung eines dagegen erlaßnen Gesetzes, nachdem die Betreffenden, falls sie abermals die Wahl ablehnten, auf die Folgen ihrer Weigerung aufmerksam gemacht waren.

Es dürfte hier überhaupt die Frage zu entscheiden sein: ob eine Korporazion, welcher ein Wahlrecht zusteht, durch die Weigerung, dasselbe auszuüben, straffällig wird?

Zumal, wenn die Wähler es als ihre Pflicht anerkennen, sich des Rechts zu begeben.

Die Naumburger haben als Grund ihres Benehmens angeführt, daß die Beschickung der Landtage zu keinem Resultate führe.

Warum also wählen und der Stadt die Kosten für den Deputirten aufbürden? Langensalza soll gradezu den Kostenpunkt vorgeschützt haben und gleichfalls in Begriff stehn, Naumburg zu folgen.

Doch, kehren wir einen Augenblick zur eben genannten Stadt zurück? Wenn, wie es wenigstens leicht möglich ist, die neuen Abgeordneten auch die Wahl ablehnen, wenn die Städteordnung wirklich suspendirt wird und die Regierung die Verwaltung übernimmt, — was thun, wenn die Naumburger einmüthig die Kommunalsteuern verweigern? — Gegen 15,000 Einwohner mit Exekuzion einschreiten, bleibt ein misliches Ding, sobald die Bedrohten auf ihrem Entschlusse beharren.

Ich halte das Benehmen der Naumburger Stadtverordneten, ganz abgesehen von der Gesetzlichkeit dieses Schrittes — darüber habe ich im Vorangehenden bereits meine Meinung angedeutet — für höchst beachtungswerth. Sie dokumentiren eine politische Ansicht, welche leicht in mehren Städten der Provinz Anklang finden, ja der Billigung sich erfreuen möchte. Langensalzas ist bereits erwähnt. Ob die Einwohner den Kostenpunkt nur vorgeschützt haben, ob sie aus gleichen Gründen, wie die Naumburger, zu handeln gedenken, wird die Folge lehren.

Schon vor längerer Zeit brachten die preußischen Zeitungen Artikel, welche dergleichen Schritte, wie die von Naumburg gethanen, misbilligten und mit auffallender Aengstlichkeit von solchen oppositzionellen Maßregeln abriethen. „Man dürfe ein so kostbares Recht, wie das der Beschickung des Landtages, nicht aufgeben, da nicht zu verkennen wäre, daß seit der Thronbesteigung des jetzt regierenden Königs eine bedeutende Entwicklung in den ständischen Angelegen-

heiten stattgefunden" u. s. w. u. s. w. Trotz des beweglichen Tons, in dem jene Artikel verfaßt waren, haben sie die Herzensverstocktheit der Naumburger nicht besiegen können und werden, fürchte ich, bei den verhärteten Gemüthern anderer Städte keine größere Wirkung hervorrufen.

Man erinnere sich an die Stimmung Magdeburgs, Königsbergs, Breslaus, man vergegenwärtige sich Das, was in ihren Mauern während der letzten und jüngst verfloßnen Zeiten vorgegangen ist, und man wird dann die Behauptung nicht zu kühn finden, daß diese wichtigen und einflußreichen Städte leicht einen gleichen Weg einschlagen und sich weigern möchten, Abgeordnete auf die Landtage zu schicken. Würde, falls sich diese Befürchtungen als wahr erweisen sollten, in diesen Fällen eine Kabinetsordre den Knoten lösen oder vielmehr durchhauen? Denn die eigentliche Absicht der Regierung, die Wahl zu erzwingen, läßt sich nicht durchführen. Versammlungen können entlassen werden, über ihre Vota ist durch Gewalt kein Resultat zu erpressen, da von Mishandlungen gegen den Einzelnen nicht die Rede sein kann.

Doch, sollte die Regierung es wagen, gegen so bedeutende Städte in ähnlicher Weise, wie gegen Naumburg, einzuschreiten? Ja dürfte durch ein Gesetz, welches bei einer Versagung der Wahlen zu den Landtagen eo ipso die Suspension der Städteordnung nach sich zöge, der Uebelstand beseitigt werden? Keineswegs. Was früher die Regierung durch besondre Maßregeln gegen die betreffenden Städte verhängen mußte, würde dann von selbst folgen, und wir würden das Schauspiel einer beginnenden Desorganisazion innerhalb des Staatskörpers erblicken, welche von den nachtheiligsten Folgen für das Ganze begleitet wäre.

Kaum läßt sich erwarten, daß so mächtige Beispiele ohne Nachahmung blieben, daß die kleinern Städte nicht dem gegebnen Impulse folgten, daß die Rittergutsbesitzer — zum Theil — und die bäuerlichen Einsassen nicht auch schwierig würden. Die Landtage würden

faktisch unmöglich gemacht, und dieser passive Widerstand möchte die Regierung zu einlenkenden Maßregeln nöthigen.

Naumburg hat zuerst auf diese kräftige und wirksame Weise gegen das jetzige innre Regierungssystem Preußens protestirt, ein System, das unter dem Vorgeben, dem Fortschritte zu huldigen und ihm Konzessionen zu machen, immer mehr dem ancien régime des roi par la grace de Dieu huldigt, sich häufig um die Gesetzlichkeit der ergriffnen Maßregel nicht kümmert, sondern „von Polizei wegen" administrirt. Vielleicht, daß diese Protestazion, wenn Naumburg darauf beharrt und andre Städte in seine Fußtapfen treten, Preußen zu einer neuen Aera führt, daß das vor 31 Jahren ertheilte Versprechen*), welches bis jetzt noch unerfüllt blieb, endlich realisirt, die Verfassungsfrage ihrer Lösung entgegengeführt wird.

Ich erwähnte vorhin Breslaus, als einer Stadt, in welcher das von Naumburg angebahnte Verfahren leicht Anklang und Nachahmung finden könnte. Nach zuverlässigen Privatnachrichten scheint der Empfang des Königs in dieser Hauptstadt Schlesiens keineswegs ein sehr freundlicher gewesen sein. Die Berichte der Zeitungen über den Enthusiasmus, welchen die Erscheinung des Königs überall in der Provinz hervorgerufen haben soll, müssen unter die „offiziellen Fantasiestücke" gerechnet werden, wie sie zu allen Zeiten, seitdem öffentliche Blätter existiren, den Herrschern insbesondre gewidmet worden sind. Einzelne große Gutsbesitzer, z. B. der Graf Schafgotsch, haben allerdings ungemeine Anstrengungen gemacht, um dem Könige Vergnügen zu bereiten, indessen dürfte das Benehmen einzelner Magnaten nicht maßgebend für die Provinz sein. Für die innre Wahrheit jener Privatmittheilungen, im Gegensatz zu den Angaben der öffentlichen Blätter, spricht wohl die Rede des Königs in Breslau, in welcher er — in Gegenwart der höchsten Behörden — Viele als Ungetreue bezeichnet, die ihren Lohn bereits dahin hätten,

---

*) Durch das Gesetz vom 22. Mai 1815.

„indem Alles, was in Deutschland auf Verrath brüte, ihnen zujauchze.“

Man ist hier, wie an vielen Orten, abgesehn von andern Ursachen, über die parteiische, pietistische Richtung verstimmt, welche von Seiten der Regierung in den religiösen Angelegenheiten eingeschlagen ist, und glaubt die eigentliche causa movens wohl zu kennen. Aus ähnlichen Gründen ist der Empfang Sr. Majestät bei seiner letzten Anwesenheit in Magdeburg sehr kühl gewesen — nur die Behörden haben sich um den König versammelt. Die Vorgänge in Königsberg sind bekannt und bedürfen hier keiner weitern, ins Einzelne gehenden Erörterung. Das Verbot öffentlicher Versammlungen, durch Anwendung des betreffenden Bundestagsbeschlusses, hat böses Blut in Preußen erregt, da die Gesetzlichkeit dieser Maßregel sehr bezweifelt wird. Denn einerseits gehört diese Provinz nicht zu den Ländern des deutschen Bundes, anderseits hätte dies Gesetz verfassungsmäßig den Provinzialständen zur Begutachtung vorgelegt werden müssen, was nicht geschehen ist. In dem Gesetz über die Provinzialstände, vom 5. Juni 1823, heißt es nämlich III, 2:

> „So lange keine allgemeinen ständischen Versammlungen stattfinden, werden Wir den Provinzialständen die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, soweit sie die Provinzen betreffen, zur Begutachtung vorlegen lassen.“

Wer dürfte aber leugnen, daß das Recht der freien ungehinderten Rede und der zu diesem Zwecke anberaumten Versammlungen ein Personalrecht (und zwar eins der kostbarsten und wirksamsten) sei? Die Bewohner jener Provinz sind auch lange stolz darauf gewesen und sprachen kühn das Recht der freien Rede aus — freilich nicht fürchtend, daß dies Recht so bald ihnen sollte verkümmert werden — und zwar in Folge der Ausübung dieses Rechts. Kurz vor dem

Erlaß des Verbots hatten sich bei Pillau mehre Tausende aus Königsberg, Fischhausen, Braunsberg versammelt.

Erinnern wir uns an die ehrlichen Pommern, die gegen gewisse Maßregeln einzelner Behörden mit ihren Beschwerden direkt an den König sich gewandt haben! Die Landstände dieser, gewiß loyalen Provinz — im Sinne des Royalismus — klagten über Willkür des Ministers Eichhorn und über die Parteilichkeit, mit welcher die Zensur gegen die bekannte Hengstenbergsche Kirchenzeitung verfahre, ein Blatt, das in seiner ultrapietistischen Richtung sich des Schutzes hochgestellter Männer erfreuen muß, weil es sich nicht entblödet, sogar die Person des Königs indirekt anzugreifen. Die „guten" Pommern wurden freilich abgewiesen.

Von Brandenburg ist Nichts zu sagen — der Landtag dieser Provinz ist bis jetzt in Todesschlaf versunken, vielleicht, daß er durch einzelne kräftige Männer aus seiner Lethargie gerüttelt wird.

Gehen wir nach Westphalen, so thun die Verhandlungen des letzten Landtags kund, welcher Geist hier herrscht — sie legen Zeugniß ab von Männern, deren Andenken stets dem Vaterlandsfreunde theuer sein wird. Vor Allen sei des edlen Freiherrn v. Vincke gedacht, eines würdigen Anverwandten des verstorbnen Oberpräsidenten. Wie wichtig jene Verhandlungen, wie inhaltsschwer sie der Regierung erscheinen müssen, geht aus dem einen Umstande hervor, daß bis jetzt dieselben nicht haben publizirt werden dürfen. Sie behandeln freilich die intrikate Verfassungsfrage auf eine in solcher Versammlung noch nicht gehörte kräftige Weise und überraschen jeden Leser durch ihre Schlichtheit und Deutlichkeit.

Endlich können hier nicht die Zerwürfnisse übergangen werden, in welche die Regierung mit den Bewohnern Kölns gerathen ist, da in Folge der sogenannten Kirmeßunruhen vom 3. u. 4. August eine große Misstimmung in dieser Stadt sich erzeugt hat. In wiefern die städtischen Behörden, die ihre Beschwerden direkt dem Könige vorlegten und abgewiesen wurden, mit ihren Beschuldigungen sich

im Rechte befinden oder nicht, wird die richterliche Untersuchung herausstellen, die in vollem Gange ist. Durch den Ausfall derselben werden auch die Klagen der Kölner über das Benehmen des Militärs in jenen Tagen ihre Erledigung finden — sie mögen nun begründet oder unbegründet gewesen sein.

Oben erwähnte ich der Misstimmung, welche nicht nur in Breslau, sondern auch theilweise im übrigen Schlesien sich kundgebe, und kann hierbei nicht unbemerkt lassen, daß die Unzufriedenheit auch unter die Offiziere der hier stazionirten Regimenter ihren Weg gefunden hat. Wenigstens sprach man im vorigen Jahre in Potsdam, als ich Geschäfte halber längre Zeit dort verweilte, ganz laut unter den Herren vom Militär darüber und stellte die Möglichkeit einer Versetzung der schlesischen Regimenter oder einer ähnlichen, auf denselben Zweck hinzielenden Maßregel in Aussicht. Ich vermag nicht nachzuweisen, inwiefern diese Meinung einer reellen Basis sich erfreut — ich wiederhole nur das mehrfach Gehörte. Eben so wenig bin ich im Stande, die einzelnen Ursachen anzugeben, welche eine etwaige Misstimmung unter den Offizieren der schlesischen Regimenter hervorgerufen haben — ich will nur ein Faktum hervorheben das gegen den Lieutnant v. Diezelsky der Breslauer Garnison, Schwiegersohn des durch seinen fiskalischen Prozeß bekannten Fabrikanten Schlöffel, beobachtete Verfahren. In der Voraussetzung, daß der genannte Offizier Briefe ꝛc. seines Schwiegervaters bewahre, wurde — während sich der Lieutnant v. Diezelsky auf dem Exerzierplatz befand — das Schreibepult Desselben durch einen Auditeur erbrochen und man durchstöberte die Papiere, ohne etwas Anstößiges zu finden. Eine in der Geschichte des preußischen Offizierstandes bis jetzt unerhörte Thatsache, ein Verfahren, wie es nimmer gegen Mitglieder dieser Korporazion eingeschlagen worden ist, da bis jetzt die Regierung sich das Ansehn gegeben hat, in den Offizieren ihre Getreuen par excellence, in deren Gesinnung die verlangte eigenthümliche Loyalität im

Superlativ zu finden. Der Lieutnannt v. Diezelsky sollte versetzt werden und nahm seinen Abschied.

Ich kann nicht umhin, hier ungescheut auszusprechen, daß nach vielfachen, mir von Offizieren verschiedner Truppengattungen gemachten Mittheilungen sich für jeden Unbefangenen die Thatsache herausstellt, daß der gemeine Soldat verhältnißmäßig rücksichtsvoller, als der Offizier — insbesondre der Subalternoffizier — behandelt wird. Ja man kann, ohne der Wahrheit zu nahe zu treten, unumwunden es aussprechen, daß von den durch Geburt und Stellung besonders bevorzugten Oberoffizieren dem gemeinen Manne — freilich bisweilen auf eine verkehrte*) Weise — geschmeichelt wird, während der Offizier sich einer brutalen Behandlung ausgesetzt sieht.

Als einen Beleg hierfür, wenigstens für den zweiten Theil der Behauptung, führe ich an, daß vor nicht langer Zeit ein Major B. einem seiner Hauptleute vor der Front der Compagnie zurief:

„Herr Hauptmann, halten Sie das Maul!“

Und dieser Stabsoffizier erhielt nur einen Verweis und befehligt wahrscheinlich noch in diesem Augenblick das Bataillon — obwohl er sich häufig roh und verletzend gegen die Offiziere benehmen soll. Eine Geschäftsreise führte mich zufällig in das Landstädtchen S., das Standquartier des mehrfach erwähnten Stabsoffiziers, kurze Zeit, nachdem der oben berührte Vorfall stattgefunden hatte. Die ganze Stadt sprach mit Entrüstung über ein solches pöbelhaftes Benehmen, und ich muß bekennen, daß auch ich bis dahin andre Begriffe von der Behandlung preußischer Offiziere hegte.

Unwillkürlich wird man an die Erzählung des Lieutnants An-

*) So soll ein hochgestellter General, besonders durch Geburt ausgezeichnet, die im Lager befindlichen Wehrleute mit: „Guten Morgen, Kameraden!“ angeredet haben. Die ehrlichen Märker indeß, unter denen sich viele humoristische Berliner — sogenannte „verfluchte Kerls“ — befanden, machten ihren Scherz darüber und riefen sich bei jeder Begegnung einander zu: „Guten Morgen, Kameraden!“

neke*) erinnert, welche er von dem Oberstlieutnant v. d. Horst mittheilt. Ein Lieutnant W. hatte auf seiner Jagd eine Katze geschossen, für welche der Eigenthümer zwei Thaler Entschädigung forderte. Als sie ihm abgeschlagen wurde, klagte er bei dem Oberstlieutnant v. d. Horst, welcher dem Offizier die Zahlung anbefahl. Als der Lieutnant W. sich weigerte, weil er das Recht habe, auf seiner Jagd Katzen im Felde zu tödten, erhielt er 24 Stunden Bedenkzeit und, da er auf seiner Weigerung bestand — zwei Tage Arrest!!

Daß solche Behandlung — und dieser Fall steht nicht isolirt da, habe ich doch zwei Fakta hinter einander aufgestellt, welche Dasselbe beweisen, und wie viele ähnliche Szenen würden Dem vergönnt sein zu berichten, welcher inmitten des militärischen Standes sich befände — daß solche Behandlung nicht dazu dienen dürfte, die Offiziere in ihren Gesinnungen gegen die Regierung freundlich zu stimmen, liegt vor Augen. Man scheint freilich „von oben herab" bisweilen dem Grundsatz zu huldigen, durch dergleichen Brutalitäten den Oppositionsgeist zu ersticken, um sich so ein in jeder Hinsicht fügsames Instrument für gewisse Eventualitäten zu bereiten.

Der oben angeführte Lieutnant Anneke — früher in der westphälischen Artilleriebrigade dienend — ist bekanntlich vor wenigen Monaten durch ehrengerichtliches**) Erkenntniß aus dem Dienste entlassen d. h. verabschiedet. Darf man der über seinen ehrengerichtlichen Prozeß bekannt gemachten Broschüre Glauben beimessen, so

---

*) Siehe dessen Broschüre: „Ein ehrengerichtlicher Prozeß von Anneke", S. 21, Anmerkung.

**) Die Ehrengerichte in der preußischen Armee werden nur von Offizieren gebildet, und zwar in der Art, daß der Subalternoffizier (Lieutnant und Hauptmann) von sämmtlichen Offizieren seiner Abtheilung gerichtet wird. Können sich nicht zwei Drittel der Votanten über dieselbe Meinung vereinigen, so kömmt die Sache an ein zweites Gericht, das nur aus Stabsoffizieren besteht, d. h. aus Offizieren vom Major aufwärts. Bei diesem Gerichte ist nur einfache Majorität nothwendig — gegen sein Urtheil ist Appellazion nicht einzulegen. — Die Beisitzer des Gerichts vereinigen, so zu sagen, Geschworne und Richter in einer Person.

liegt der eigentliche Grund seiner Demittirung vorzugsweise in einer „misliebigen" Gesinnung. Seine Hinneigung zu den herrschenden Zeitideen hat ihn nach dem Ausspruch des Gerichts (das ihm sonst einen festen, entschiedenen Karakter, gründliche wissenschaftliche Bildung, gute moralische Führung zuerkennt) von der Basis des Offizierstandes entfernt (S. 70). Freilich liegt in diesen Worten ein Bekenntniß eigner Art, daß die Zeitideen und die Ideen, welche die Basis des Offizierstandes bilden, einander widersprechen. Die von seinen Richtern über Anneke in dieser Beziehung ausgesprochne Ansicht gewinnt um so mehr Bedeutung, wenn man erfährt, daß Anneke durch das Stabsoffizier-Ehrengericht verurtheilt ist, dessen Beisitzer Männer im gereiften Alter, 40 Jahre und darüber sind. Unter den 30 Stabsoffizieren haben sich 27 für seine Entlassung ausgesprochen.

Im Gegensatze hiervon haben von den Beisitzern des ersten Ehrengerichts, welches von den Artillerieoffizieren der Brigade gebildet war, bei der Anneke diente, unter 66 Offizieren 30 Mitglieder, also beinahe die Hälfte, für Freisprechung sich erklärt. Da aber nicht zwei Drittel der Votanten für eine und dieselbe Ansicht stimmten, wurden die Akten dem Stabsoffizier-Ehrengericht überliefert.

Die Entlassung eines einzelnen Offiziers würde indessen für das Ganze ohne Bedeutung geblieben sein, wenn nicht einerseits der gegen Anneke geführte Prozeß eine eigenthümliche Färbung trüge — es ist ein politischer, ein Tendenzprozeß, und möchte wohl der erste sein, der vor einem Ehrengericht verhandelt wurde — andererseits die Annekesche Angelegenheit bereits mehrfache Verwicklungen herbeigeführt hätte, die mannigfache Verdrießlichkeiten hervorriefen und in ihren Folgen wichtig werden können. Ein schreiender Widerspruch, der lange verdeckt schlummerte, wenigstens nicht klar erkannt und erfaßt wurde, ist aufgedeckt und an das Licht des Tages gefördert worden.

Am Eigenthümlichsten hat diesen Widerspruch der Divisionsgeneral v. Tiezen und Henning in einer Wendung seiner Rede, welche er bei dem vorjährigen Manoeuver den Offizieren hielt, ausgedrückt:

„Unser Stand ist eine Abnormität!“*)

Man mag über diesen Ausdruck lächeln, man mag anführen, daß ein Stand, welcher eine Abnormität ist, sein Wesen also in der Abnormität findet, sich selbst das Urtheil der Auflösung und Vernichtung spreche — jener Ausdruck bezeichnet in der That das innerste Wesen des preußischen Offizierstandes, wie er von „oben her“ aufgefaßt wird. Es liegt in jenen Worten die Summa der von dem Offizier geforderten Gesinnungen, der an ihn gestellten Ansprüche — sie bezeichnen die altpreußische Auffassung von einem Offizier.

Der Offizier steht dem Könige näher, als jeder andre Unterthan, eine Ansicht, welche in einer Beziehung auch gewissermaßen von dem nichtmilitärischen Publikum getheilt wird. Es spreche Jemand ungeziemend über den König in Gegenwart eines Offiziers, so werden sich Aller Augen auf den Jünger des Mars wenden und die Zuhörer voraussetzen, daß der Offizier zunächst die Vertheidigung des Geschmähten übernehme. Demjenigen muß aber der Offizier besonders nahe stehen, zu dessen Schutz er vor Andern berufen ist.

Diese Ansicht fußt auf historischem Grunde. Bis zum Jahre 1807 gehörten die Offiziere fast ausschließlich dem Adel an, der durch die mannigfachsten Privilegien vor den andern Unterthanen ausgezeichnet und streng von ihnen abgeschlossen war. Denn, nachdem durch die wachsende Macht der Fürsten, besonders seit dem großen Churfürsten, das Ansehn der Stände faktisch vernichtet war, widmete sich der Adel vorzugsweise dem Militärdienste und konnte

*) Siehe Anneke in den Beilagen.

allein im Staatsdienste Geltung finden. Der Bürgerstand wurde zurückgedrängt, nachdem der Bauernstand, anfänglich mit unter den Repräsentanten des Landes stehend, vom Adel allmälig zurückgeschoben, endlich ganz ausgeschlossen worden war und aus einem Freien zum Leibeignen herabsank. Aus der trotzigen Stellung, welche der Adel zur Zeit der „Macht der Stände" den Fürsten gegenüber eingenommen hatte, trat er in ein ganz abhängiges Verhältniß zum Landesherrn und suchte in seinem Dienste die alleinige Ehre. Treue und Hingebung gegen den Fürsten waren die stillschweigenden unerläßlichen Bedingungen. Es gab für den Edelmann kein höhres Interesse, als das fürstliche — denn Vaterland, Staat fielen für ihn in der Person des Fürsten zusammen. Damit ist nicht gesagt, daß der Offizier jede Maßregel des Herrschers billigte, aber er unterwarf sich ihr. Er kannte eben kein andres Interesse, als das dynastische, obgleich ihm der Ausdruck fremd war, welchen die Neuzeit geschaffen und zwar im Gegensatz zum Landes- oder Volksinteresse aufgestellt hat. Erst mit dem Erwachen des politischen Bewußtseins ist die Möglichkeit einer Differenz jener beiden Interessen gegeben, doch war das politische Bewußtsein auf dem Kontinent nicht vorhanden — seit dem unglücklichen Kriege ist es für Preußen erwacht und erkämpft sich allmälig und mühsam Raum und Geltung in den Geistern der verhältnißmäßig geringen Anzahl von Gebildeten.

Mit jener exklusiven Stellung zum Fürsten, mit dem exklusiven Interesse des Offiziers hing seine exklusive Standesehre, seine exklusive Haltung dem Bürger gegenüber zusammen — daraus leitete sich fein beinahe ausschließlicher Umgang mit Standespersonen her — Summa summarum seine Exklusivität oder, mit den Worten des Generals v. Tiezen, die Abnormität seines Standes.

Die preußische Neuzeit — seit 1807 — vernichtete de jure den Adel durch die neue Gesetzgebung, indem sie seine Privilegien aufhob; sie beraubte diesen Stand des fast ausschließlichen Rechts auf

die Offizierstellen und öffnete sie allen Bürgern jedweder Klasse von einem gewissen Bildungsgrade. Neben dem stehenden Heere — der Linie — wurde die Landwehr errichtet, nach dem eignen Geständniß der Regierung den Kern des Heeres bildend, während die Linie nur die Schule abgiebt. Beide, Linie und Landwehr, wurden hinsichts ihrer Rechte und Pflichten einander gleichgestellt und denselben Gesetzen (Kriegsartikeln) unterworfen.

Freilich mochte der schroffe Gegensatz eines Volksheers und einer absoluten Monarchie in spätern Zeiten den Machthabern sich mehr verdunkeln — die Gründer der Landwehr wollten an die Stelle der absoluten Monarchie allmälig eine gemäßigte Regierungsform setzen, drangen indessen mit ihren Plänen nicht durch und schieden zum Theil aus dem Staatsdienst — mit ihnen rückte die Ausführung jener Pläne in weite Ferne.

In dem Offizierkorps der Linie pflanzte sich indessen durch Tradizion und sorgfältige Hegung von oben, begünstigt durch den Umstand, daß die überwiegende Mehrzahl der Offiziere, Söhne alter Soldaten, auch ferner dem Adel angehörte, jener altpreußische Geist, mit einigen Modifikazionen zwar, im Wesentlichen jedoch derselbe fort, während die Offiziere der Landwehr, in den verschiedensten bürgerlichen Verhältnißen sich bewegend, selten und nur auf wenige Wochen in Korps vereint, jenem Geiste fern blieben oder (hatten sie etwa früher in der Linie gedient) immer mehr sich ihm entfremdeten. Für sie bestand die schroffe Scheidung zwischen Militär und Zivil nicht, die nach dem altpreußischen Systeme in dem Offizierkorps der Linie mehr oder minder thatsächlich festgehalten wurde. Anscheinend arbeitet man freilich von „oben her" sehr nachhaltig auf ein freundliches Verhältniß zwischen Militär und Zivil hin, jedoch ist dies Benehmen mehr eine Konsequenz der Nothwendigkeit, ein „sich schicken in die Zeit" — im Hintergrunde lauert eine arrière-pensée. Man würde es gewiß nicht mit günstigen Augen ansehn,

wenn die Mitglieder eines Offizierkorps vorzugsweise mit Zivilisten verkehrten, welche im Geruch des Liberalismus ständen. Man sieht in den Offizierkorps der Linie die Stützen und Träger des stehenden Heeres, des mächtigsten Schutzes gegen den anschwellenden Strom der Forderungen des Volks.

Leider scheint der Gegensatz zwischen Regierenden und Regierten sich immer tiefer herauszuarbeiten, und einzelne Erscheinungen bethätigen, daß die Ersteren sich Dessen wohl bewußt sind. Wurde doch von mehreren Seiten behauptet, daß die Befestigungen Königsbergs zum Theil gegen die Einwohner gerichtet wären und die zu diesem Zwecke angelegten Werke vorzugsweise beschleunigt würden. — Unter solchen Verhältnissen kann naturgemäß eine zu große Befreundung, ein zu enges Anschließen der Offiziere (der Linie) an das Zivil nicht gern gesehen werden. Im Gegensatze hiervon verschmelzen die Landwehroffiziere de facto zwei verschiedene, ja — wie die Sachen jetzt stehen — entgegengesetzte Begriffe in sich, den Offizier und den Nichtoffizier — diese beiden Begriffe können nur in der höhern, über beiden Kategorien stehenden Einheit des Staatsbürgers zusammenfallen. Da aber von „oben her" das Ueberwiegen des Begriffs: Offizier gefordert wird, da man das Verlangen an die Landwehroffiziere stellt, nie aufzuhören, Offizier zu sein, so konnten in einer Zeit, wie die unsrige, in deren Bewegtheit die Gegensätze auseinandertreten und sich an einander versuchen, Kollisionen nicht ausbleiben — die Kollisionen sind eingetreten.

Seitdem eine zweispaltige Ansicht über das Verhältniß des Fürsten zum Volke und umgekehrt herrscht, von denen die eine in Uebereinstimmung mit der altpreußischen Auffassung „Volk und Vaterland" im Fürsten aufgehen läßt, dagegen die andre, welche der Neuzeit angehört, an ein von beiden Seiten — Fürst und Volk — ausgesprochenes und anerkanntes Rechtsverhältniß anknüpft, das nicht dem Erstern allein Rechte, dem Letztern allein Pflichten, sondern beiden Theilen Rechte und Pflichten zuspricht, seitdem ist die Gesin-

nung, welche die erstere Ansicht umfaßt, als die par excellence Gesinnung des Offiziers promulgirt, die dadurch bedingte politische Auffassung hat einen ungemeinen Werth erhalten und wird in „gewissen" Regionen bald das Gepräge der ausschließlichen Geltung empfangen. Das ganze Sinnen und Denken der Offiziere soll bewegt und geregelt werden von den Ideen, welche Allerhöchsten Orts approbirt sind. Höchst naiv und wahrhaft ergötzlich — aber sehr wahr — läßt sich der Hauptmann C. (siehe Anneke S. 79.) in seiner Rede gegen die Freiwilligen der Compagnie aus:

„Wir gehören mit Leib und Seele nur Sr. Majestät an, dem Könige. Wenn wir uns einfallen lassen, anders zu denken, so haben wir die Treue gebrochen, die wir ihm schuldig sind. Wir sind dann die erbärmlichsten Menschen und nicht werth, seine Unterthanen zu heißen . . . Mir passirt es auch wohl, wenn ein Vorgesetzter befiehlt, daß ich denke, Das könnte wohl so sein. — So Etwas kommt mir auch nur des Nachts."

Die vorstehenden Worte bilden den besten Kommentar zu dem obigen Ausdruck des Generals v. T. u. H.: „Unser Stand ist eine Abnormität!"

Mag man zunächst die eben näher bezeichnete Gesinnung für den Linienoffizier als wünschenswerth bezeichnen, wie kann sie nur entfernt maßgebend für den Landwehroffizier sein? Se. Majestät hat selbst gesagt: „Ich liebe eine gesinnungsvolle Opposizion", und, da Landwehroffiziere in allen bürgerlichen Verhältnissen sich finden, also möglicher Weise auch als Abgeordnete auf dem Landtage, so kann es sehr leicht kommen, daß Se. Majestät einen (Landwehr)-Offizier in den Reihen der Opposizion fände, die vorzugsweise die von der Regierung (dem Könige) gemachten Vorlagen bekämpfte. Würden die Landwehroffiziere-Abgeordneten nur als Offiziere in dem mehrfach bezeichneten Sinne fühlen, so könnten sie nicht zur Opposizion

gehören. — Wir kommen weiter unten auf diesen Punkt noch einmal zurück.

Von jener exklusiven Auffassung scheint auch die Kabinetsordre an das Artilleriekorps, bei dem Anneke diente, ausgegangen zu sein, die sehr heftig die 30 tadelt, welche den Anneke freigesprochen und dadurch nicht den altpreußischen Sinn der unbedingten Hingebung an den Tag gelegt haben. Davon abgesehen, muß der in jener Ordre ausgesprochene Tadel die Unabhängigkeit der Offiziere als Richter vernichten, und es dürfte rathsamer sein, die Ehrengerichte in ihrer jetzigen Gestalt, wo Offiziere über Offiziere zu Gericht sitzen, ganz aufzuheben.

Vor wenigen Tagen sind zwei dem höhern Kaufmannsstande angehörige, gebildete Männer aus dem Dienste als Landwehroffiziere entlassen worden, wegen der nachstehenden Worte, deren sie sich bei ihrer Vertheidigung in der gegen sie eingeleiteten Untersuchung bedient haben:

„daß sie bei allen Fragen von reinbürgerlichem Interesse den Standpunkt eines unabhängigen Bürgers, der nach Ueberzeugung handle, festhalten müßten, und es unmöglich in der ursprünglichen Tendenz des Landwehrinstituts liegen könne, sie in der Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte zu beschränken, weil sonst die Stellung eines Landwehroffiziers unhaltbar sein würde, indem jetzt nicht selten die bürgerlichen Ansichten mit denen des Militärs in Widerspruch ständen und in diesem Falle ein Landwehroffizier seine Ueberzeugung als Bürger doch nicht dem militärischen Verhältnisse zum Opfer bringen könne.“

Haben diese Herren mit diesen Geständnissen wirklich den Bruch der Zeit angegeben, haben sie somit die Unverträglichkeit des Karakters des Offiziers und Bürgers in einer Person dargethan, so müssen sich die Entlassungen von Landwehroffizieren mehren, auch

Linienoffiziere werden diesem Geschicke nicht entgehen. — Wie würde nach solchen Präzedenzien ein Mitglied der Oppositzion auf den Landtagen, das zugleich Landwehroffizier wäre, fürchten müssen behandelt zu werden! —

Da indessen die exklusiv-militärische Ansicht unmöglich auf die Länge sich behaupten kann, falls das Landwehrsystem fortbestehen soll, so unterliegt es keinem Zweifel, daß hieran sich eine der Entwicklungen der Zeit heften und der militärischen Exklusivität in diesem Sinne den Todesstoß versetzen wird.

Fasse ich das Gesagte zusammen, so ergiebt sich als Resultat, daß fast in allen Provinzen sich Zeichen von Misstimmnng kund geben, daß zwischen der öffentlichen Meinung und der von der Regierung vertretenen ein Widerstreit hervortritt, der seit den letzten Jahren an Heftigkeit und Wichtigkeit zugenommen hat. Es konnte denn auch nicht fehlen, daß bei diesem Kampfe der alten und neuen Zeit Einzelne auf dem wogenden Meere der Leidenschaften Schiffbruch litten und als Opfer für eine andre Ordnung der Dinge fielen. Dahin rechne ich Anneke und Dieczelsky, den Hallischen Assessor Eberty, der, durch sein Verhältniß*) zu Wislicenus misliebig geworden, nach Marienwerder — anfänglich nach Graudenz — verwiesen worden ist. Als der Bedauernswertheste erscheint der Breslauer Stadtgerichtsrath Simon. Im Konflikte mit der höchsten Justizbehörde, hervorgerufen durch die Bekämpfung des bekannten Disziplinargesetzes, welches nach Vieler Meinung die Unabhängigkeit der Richter vernichtet, sah er sich zur Niederlegung seines Amtes gedrängt. Hoffnungslos erkrankt in

---

*) Eberty hat die Vertheidigung von Wislicenus gegen das Konsistorium geführt.

Folge der jener Abdankung vorhergehenden innern Kämpfe und Aufregungen, sieht er seiner Auflösung entgegen.

Leider ist das Königthum zu tief in die Parteiungen hineingezogen worden, sein moralisches Gewicht hat ungemein verloren, der Glaube an die letzte Entscheidung aus des Königs Munde ist geschwunden, der alte Spruch: Roma locuta est, res judicata est! *) hat seine Wahrheit verloren. Sobald der König einen Bescheid ertheilt, kann er mit Sicherheit auf eine Antwort zählen. Er gewährt dem Berliner Magistrate die erbetene Audienz und spricht eine scharfe Rüge über ihn aus. Die städtische Behörde reinigt sich von den Vorwürfen in einer Immediateingabe und zeiht mehrere Angaben des Königs des Irrthums. Eine Kabinetsordre verweist mehreren Magistratskollegien, daß sie Adressen an die Mitglieder der Generalsynode erlassen. Königsberg übergiebt das Edikt einer besondern Kommission zur Begutachtung und antwortet in einer Immediateingabe... Das Königthum kann seine Ansicht nicht zur Ueberzeugung für die Betreffenden erheben und überläßt nothgedrungen den Gegnern das letzte Wort.

Die Regierung sucht mit dem größten Eifer die unzufriedne Stimmung nicht laut werden zu lassen, die Verbreitung misliebiger Worte, die irgendwo gesprochen, auf alle Weise zu hintertreiben, daher die ängstliche Ueberwachung der Presse, auch außerhalb Preußens. Wir erinnern an die westfälischen Landtagsverhandlungen.

Ich gehöre nicht zu den Unglückspropheten, welche behaupten, daß im Falle eines Krieges der ganze Staat auseinanderfallen müsse, — im Gegentheil möchte ich einen volksthümlichen Kampf für förderlich für die innere Entwicklung halten. Die Einberufung der Landwehr würde der innern Gestaltung des Staats einen Um-

---

*) Rom hat gesprochen, die Sache ist entschieden.

schwung geben, den wir bei den ruhig sich abwickelnden Verhältnissen der Gegenwart vergebens erwarten.

Eins nur fürchte ich, daß, wenn nicht den vielfach ausgesprochenen Wünschen gewillfahrt wird, das moralische Ansehn des Königthums immer mehr Terrain einbüßt, während die materielle Macht desselben seinen Befehlen auf lange Zeit Gehorsam verschaffen wird. Es ist überhaupt meine Ueberzeugung, daß das Königthum weit mehr gegen Einzelne und Korporazionen unternehmen kann, als es bis jetzt gewagt hat, da die äußern Grenzen seiner Macht nirgends abgesteckt sind. Auch hat jede Regierung — sogar die durch Usurpazion entstandene de facto — einen ungemeinen Vortheil, selbst einem ihm zürnenden und grollenden Volke gegenüber, weil alle Fäden, welche die Regierungsmaschine leiten, in ihren Händen sind, — wie vielmehr eine Regierung de facto et de jure.... Wenn indessen die Eingriffe in das Recht sich häufen, wird die öffentliche Meinung immer mehr gereizt, und es entsteht in ihr der Regierung ein Gegner, dem sie auf die Länge nicht gewachsen ist. Sie mag noch so sehr die Miene annehmen, sie beachte diesen Feind nicht, — je mehr sie diese Miene annimmt, desto mehr fürchtet sie den Gegner und will nur den Schein retten. Unwillkürlich erinnere ich mich bei den jetzigen Wirren an die letzten Zeiten des ancien régime und seine Verwicklungen mit den Parlamenten, die, häufig ein angemaßtes Recht vertheidigend, häufig nur ihre alten Privilegien schützen wollend, dennoch dem Hofe so viel zu schaffen machten, weil sich die öffentliche Meinung ihnen anschloß, froh, einen Haltpunkt für die Opposizion gefunden zu haben.... Und, wahrlich! das Königthum gewann nicht bei diesen Kämpfen.

Die öffentliche Meinung hatte die Gewaltmaßregeln des Königthums so diskreditiert, daß man den Gebrauch der lettres de cachet scheute, obwohl der Einzelne sich diesen willkürlichen Verhaftsbefehlen nicht hätte entziehen können.

Alles, was im Staatsleben einer festen Basis bedarf, muß im

Bewußtsein des Volks, so zu sagen in seinem Glauben wurzeln, ohne daß vorausgesetzt werden darf, dasselbe sei sich Dessen klar geständlich. Dann ist die Zeit oder, nach heutiger Sprachweise, die öffentliche Meinung mit ihm. Als sich im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts die fürstliche Gewalt konsolidirte, den Lehnsadel und die Städte niederwarf, stand die Zeit auf Seiten der Fürsten. Aus den Trümmern der Feudalherrschaft arbeitete sich mühsam ein Ganzes, die Einheit des Staates hervor, welche anfänglich nur äußerlich in der Person des Königs repräsentirt ward. Nachdem unter den schützenden Flügeln der Souverainetät die einzelnen, unvermittelt und starr nebeneinanderstehenden Elemente des zukünftigen Staats, die im Laufe der Jahrhunderte unter verschiedenen Titeln als Herzogthümer, Fürstenthümer, Grafschaften 2c. größtentheils zufällig zu einem Ganzen, nicht verbunden, sondern lose zusammengewürfelt waren — sich gegen einander abgeglichen, als das zermalmende Gewicht der fürstlichen Macht die Sonderheiten zerdrückt und aufgelöst hatte — siehe da! — aus diesen Atomen erwuchs ganz allmälig ein Ganzes, der moderne Staat. Die Einheit, welche sich zunächst äußerlich im Fürsten dargestellt hatte, war zur innerlichen im Bewußtsein der Individuen, der nunmehr zu Staatsbürgern Herangereiften geworden. Der Schwerpunkt des Staats, welcher ursprünglich bei der neuen Gestaltung der Dinge im Herrscher gelegen hatte, veränderte unmerklich seine Lage und ruht nunmehr im Volk. Wie vor zwei Jahrhunderten die Geister der fürstlichen Souverainetät zueilten, so jetzt dem Staatsbürgerthum, welches dem Einzelnen an und in dem Staate nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte und Das ist der Fortschritt! — zuspricht und diese Rechte nicht mehr abhängig macht von „car tel est notre plaisir“ oder von „Allerhöchstem Ermessen.“ — Damit ist der Glaube an die absolute Monarchie, an das Königthum „von Gottes Gnaden“ vernichtet, weil Jeder sich als „von Gottes Gnaden“ fühlt und erfaßt, und, sowenig die alte Orthodoxie früherer Jahrhunderte sich zurückführen

läßt, ebensowenig jener politische Glaube. Dem Königthum in dieser „mystischen" Auffassung ist durch die Verständigkeit der Zeit für immer die Basis entzogen — es hat sein Geschick vollendet, sein Ziel erreicht, der Gang der Entwicklung zeigt gebieterisch über dasselbe hinaus.

Zur Karakteristik der zweiten Kammer und des Ministeriums in Hessen-Darmstadt.

Das Großherzogthum Hessen-Darmstadt ist eines derjenigen deutschen Länder, von denen und in dem in politischer Hinsicht am Wenigsten in letzter Zeit gesprochen wurde. Nur Weidigs, dieses unglücklichen Märtyrers der deutschen Justiz, grausenvolle Behandlung und blutiges Ende, welches gerechtes Entsetzen im ganzen deutschen Vaterlande hervorrief, trotzdem daß man gar manche Mittel anwandte, um mit dichtem Schleier die Vorgänge zu umhüllen, bildete eine traurige Episode in dieser Stille. Man hat diese ganze Sache zu beschönigen sich bemüht, aber man vermochte es nicht, man wollte den öffentlichen Unwillen so gern beschwichtigen, aber man war zu schwach dazu; das deutsche Volk hat sein Urtheil darüber gesprochen, und die Geschichte wird es kommenden Generazionen verkünden, wie in einem deutschen Staat in der Mitte des 19. Jahrhunderts ein politischer Vergehungen verdächtiger Gefangener im eigentlichsten Sinne des Wortes zu Tode gemartert worden ist.

Abgesehen von diesem einzelnen Falle aber, konnte man sonst der Regierung im Allgemeinen nicht eben große Härte oder zu sehr vorherrschende Neigung zum offenbaren Rückschritt vorwerfen.

Sie war in dieser Beziehung noch als eine der humansten, ja selbst aufgeklärtesten in ganz Deutschland zu betrachten und hat, wie nicht geleugnet werden kann, einzelne Verfügungen erlassen, welche Anerkennung verdienen. So ist z. B. Hessen-Darmstadt eines derjenigen Länder, wo man dem Deutschkatholizismus die wenigsten Schwierigkeiten in den Weg gelegt, denselben vielmehr förmlich gesetzlich sanktionirt hat.

Auch in materieller Beziehung ist man ziemlich für das Wohl der Unterthanen besorgt. Der Haushalt der großh. Familie ist geregelt und sparsam, die Ausgaben für das Militär, diese böse Last für alle unsere Staaten, sind, besonders in Vergleich zu anderen Ländern, nicht gar zu übertrieben hoch, dagegen wird für Herstellung guter Kommunikazionsmittel, für Beförderung des Verkehres, für Hebung der Landwirthschaft alljährlich beträchtlich Viel verausgabt. Freilich ist Dies auch gerade in Hessen vorzugsweise nothwendig, denn, mit Ausnahme einiger Gegenden und der ganzen Provinz Rheinhessen, ist es entschieden einer der ärmsten Staaten Deutschlands, und mehr, denn irgendwo, müssen hier alljährlich Tausende von Staatsangehörigen nothgedrungen den Wanderstab ergreifen, um in fremden Landen sich den Unterhalt zu erwerben, den ihnen die karge Heimath versagt. Hierbei trifft oft wohl die Regierung eine harte Anklage, daß sie nicht mehr dafür sorgt, das Loos dieser armen Auswanderer etwas zu erleichtern, ihnen mit Rath und That an die Hand zu gehen. Das Schicksal der 700 Auswanderer aus Großzimmern, die, gleich Aussätzigen, ohne die geringsten Mittel, ohne irgend eine Hülfe von ihrer Gemeinde, dem nordamerikanischen Boden überliefert wurden, was erst kürzlich die deutsche wie die amerikanische Presse hart rügte, ist ein Beweis dafür. Noch hat die Regierung es nicht für gut befunden, sich gegen die erhobene harte Beschuldigung einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten bei dieser Sache zu vertheidigen, und nothgedrungen muß man daher annehmen, daß ihr Dies nicht möglich sei.

Wenn wir oben die großh. Regierung in mancher Beziehung lobten, so wollen wir damit überhaupt keineswegs gesagt haben, daß nicht noch sehr Viel von Seiten derselben zu wünschen übrig bliebe, daß nicht eine Oppositzion, und zwar eine viel stärkere, als jetzt vorhanden, am Platze und nothwendig wäre. Indessen erkennt der Hesse auch jene Vorzüge seiner Regierung dankbar an, — wir Deutsche sind ja, wie allbekannt, hierin ein ganz genügsames und besonders nicht verwöhntes Volk. Die Aufregung, die im Jahre 1832 besonders in der Provinz Oberhessen um sich gegriffen hatte, ist gänzlich wieder verschwunden und hat einer gewissen Sorglosigkeit und Unbekümmertheit Platz gemacht, die sogar leider häufig in stumpfen Indifferentismus überzugehen droht. Man hat fast überall zu sehr mit den Drangsalen des täglichen Lebens zu kämpfen, man muß sich zu sehr für den Erwerb anstrengen, als daß man noch viel Zeit und Neigung übrig behielte, sich auch um höhere Dinge, um die Entwickelung des freieren staatlichen Lebens mit regem Antheil zu bekümmern. Viel trägt auch zur jetzigen ziemlichen Zufriedenheit und Ruhe der Hessen-Darmstädter der Hinblick auf die Lage ihrer Brüder in den kurhessischen Landen bei; freilich, vergleichen sie den ganzen Zustand Dieser mit dem ihrigen, so haben sie alle Ursache, sich vollkommen zufrieden zu fühlen, ja sich überglücklich zu preisen, und ihre Regierung muß ihnen, mit der kurhessischen zusammengestellt, als die väterlichste und freisinnigste erscheinen. Zwischen dem Großherzogthum und dem Kurfürstenthum Hessen, zwischen den Prinzipien der Leiter des Staates zu Darmstadt und zu Kassel ist ein gewaltiger Unterschied, Dies muß Jeder fühlen, der nur zwei Tage in beiden Ländern verweilte, um wie viel nicht noch mehr der eigene Unterthan des einen oder des andern. Auch Rheinhessen, die reichste Provinz des Großherzogthums, war mit der Zeit ruhig und zufrieden geworden, obgleich seine Bewohner aus ganz anderen, lebendigeren Stoffen zusammengesetzt sind, als ihre überrheinischen Genossen. Als Darmstadt im Jahre 1815 diesen schönen Landstrich,

einen der schönsten des ganzen deutschen Vaterlandes, seinem Gebiete zufügte, war große Unzufriedenheit und Gährung daselbst über diese unwillkommene Vereinigung. Besonders fürchtete man, das öffentliche und mündliche Gerichtsverfahren und die ganze französische Gesetzgebung, die dem Rheinhessen, wie jedem Bewohner des linken Rheinufers, ein theures, vielfach beneidetes Gut ist, zu verlieren. Doch die Regierung war vorsichtig und weise, sie wagte vorerst hieran nicht das Mindeste zu ändern, suchte die Eigenthümlichkeit der Rheinhessen auf alle Weise zu schonen, und hatte auch das Glück, daß ihre dahin gesandten Beamten, und besonders die nacheinanderfolgenden Präsidenten der Provinzialregierung zu Mainz, tüchtige, ihre Stellung vollkommen begreifende und sich ungetheilten Vertrauens erfreuende Männer waren. Dadurch glückte es ihr denn nach und nach, die Unruhe zu beschwichtigen und die Anhänglichkeit der neuen Provinz an das neue Herrscherhaus immer mehr zu kräftigen. So ist oder war vielmehr noch vor einigen Monaten ganz Rheinhessen eben so ruhig, ja überruhig, wie nur irgend eine deutsche Regierung sich eine Provinz wünschen konnte, und es schien fast, daß die dortigen Bewohner sich nur um ihren Handel und Weinbau bekümmerten. Ihre Gesetze genügten ihnen, sie blickten mit gerechtem Stolz auf das übrige Deutschland am rechten Rheinufer und hofften mit fester Zuversicht, daß sie dieselben für alle Zeit behalten würden. Wenn man auch wohl hier und da nicht ungegründete anderweite Klagen hatte, so suchte man sich zu helfen, so gut es gehen wollte. Das ermunternde Beispiel des benachbarten badischen Landes, welches in so rascher Weise in seiner ganzen politischen Bildung fortschritt, schien für Rheinhessen so ziemlich, wenigstens bei der Menge, wenn auch nicht bei einzelnen fähigeren, mehr in die Zukunft blickenden Männern verloren zu gehen; die Ermahnungen der Mannheimer Blätter, sich nicht zu sehr der Ruhe hinzugeben und den Kampf ihrer badischen Brüder rüstig mitzukämpfen, fanden nur geringes Gehör. Zwar verbreitete wohl das, hier und

da schon vor einiger Zeit auftauchende Gerücht, daß bei der Einführung eines neuen allgemeinen Gesetzbuches (was die Regierung beabsichtige) Rheinhessen sehr viele seiner freien gerichtlichen Institutionen ganz oder doch theilweise einbüßen müsse, einige Unruhe. Aber man hielt die Sache noch nicht für reif, glaubte, die Gefahr abwenden zu können, und ließ sich nicht weiter dadurch stören.

Dieser, hier nur in kurzen Umrissen angedeutete Zustand des Großherzogthums Hessen bewirkte denn auch zum Theil, daß die letzten Landtage in jeder Weise ruhig und bedeutungslos vorübergingen. Das Volk nahm nicht viel mehr Antheil daran, als daß es die Abgeordneten wählte, welche seine Beamte ihm als geeignet dazu vorschlugen, und kümmerte sich fast nicht sehr um die landständischen Verhandlungen. Von einer förmlich ausgebildeten, regen Oppositionspartei, wie namentlich Baden und in geringerem Grade auch Sachsen und Baiern sie besitzen, konnte daher in der II. Kammer zu Darmstadt nicht die Rede sein. Die I. Kammer nun vollends, aus rein aristokratischen Elementen zusammengesetzt, wäre, wie fast alle ihre Schwestern in Deutschland, in Bezug auf das Wohl des Volkes für null und nichtig zu achten, wenn nicht bisweilen der alte Freiherr von Gagern, die Zierde derselben, laut und nicht ganz erfolglos seine Stimme gegen manche Uebelstände in Darmstadt, ja im ganzen Deutschland erhöbe. Tauchte aber in der II. Kammer einmal ein kräftiger Oppositionsgeist auf, wagten es einzelne Männer, mit der Kraft der Rede Das, was sie für Unrecht erkannten, laut und schonungslos Unrecht zu nennen und nicht in demüthiger, sondern in männlich kräftiger Weise eine Abstellung solcher Uebelstände zu fordern, so wußte die Regierung durch die vielen ihr zu Gebote stehenden Mittel aller Art gewiß ihre Wahl für das nächste Mal zu verhindern und sie sonst noch auf alle Weise unschädlich zu machen. Es konnte daher zwar hin und wieder bei einzelnen, geringfügigen Dingen einmal opponirt werden, aber Dies durfte auch nicht zu weit gehen, höchstens so weit, um dem Re-

gierungskommissär Gelegenheit zu geben, sein Rednertalent zu zeigen; es war gleichsam eine „Allerhöchsten Orts" und offiziell erlaubte Opposizion, und daß sie sich nicht über wichtige Dinge und besonders über Prinzipienfragen erstrecken durfte, war eine Sache, die sich von selbst verstand. Damit wollen wir keineswegs behaupten, daß unter den Deputirten nicht manche tüchtige, ehrenwerthe Männer gewesen, denen Kopf und Herz am rechten Platze saßen. Gewiß, es gab und giebt deren manche, und besonders unter den rheinhessischen Abgeordneten waren von jeher auch unabhängig dastehende und daher wohl zur Opposizion tüchtige Bürger. Allein, wie gesagt, es fehlte das rechte Leben, die rechte Regsamkeit; besonderen Grund zu speziellen Klagen gab die Regierung nicht, und so ließ man die Sachen denn gehen, wie sie wollten.

Die hessen-darmstädtische Verfassung, schon im Jahre 1820 gegeben, enthält zwar sehr viele schöne Worte und vermag beim ersten Anschein wirklich zu blenden, allein, sieht man sie etwas genauer an, so findet man, daß sie gar viele Lücken hat und im Grunde sehr mangelhaft ist. Es ist ein Konglomerat von Freisinnigkeit und Beschränktheit, von Vertrauen zum Volke und wieder Aengstlichkeit, daß man darin zu weit gegangen, wobei leider Letzteres die Oberhand erhalten hat. Man wollte wohl, aber wollte auch wieder nicht; für einen Versuch vom Jahre 1820 ist sie allenfalls gut und aller Anerkennung werth; daß sie aber den gerechten Bedürfnissen des Jahres 1846 vollkommen Genüge leisten sollte, möchten wir gerade nicht behaupten. Es geht mit ihr, wie mit den meisten deutschen Verfassungen; ist ein Ministerium nur klug, gewandt und nicht zu ängstlich im Gebrauch der Mittel, und sind die Stände nicht sehr kräftig, so vermag es trotz der Verfassung so ziemlich zu thun und zu lassen, was ihm beliebt; Dies sehen wir nicht allein in Hessen-Darmstadt, wo, wie gesagt, das Ministerium im Ganzen noch wegen seiner Mäßigung zu loben ist, sondern so ziemlich in ganz Deutschland. Zwar kommen in der darmstädtischen

Verf.-Urk. die schönen Worte vor, die wir bei dieser Gelegenheit noch einmal ganz Deutschland zurufen wollen:

„Als nachher der deutsche Bund gegründet wurde und die Hoffnung ruhigerer Zeiten sich der Erfüllung zu nahen schien, da gehörten wir zu denjenigen Fürsten Deutschlands, welche freiwillig in Wien vor den Augen der Welt den ernsten Willen erklärten, ihren Völkern das Geschenk einer neuen, den Zeitverhältnissen angemeßnen ständischen Verfassung zu geben.

Gewohnt, unser Fürstenwort heilig und unverletzlich zu halten, würden wir auch alsbald zur Ausführung geschritten sein, wenn nicht in demselben Zeitpunkte eine höchst bedeutende Veränderung in unsern Besitzungen herbeigeführt worden wäre." u. s. w.

Allein trotz dieser schönen Worte ist doch in Hessen ziemlich bekannt, daß man lange gezögert hat und im Ganzen nur mit Unlust an die Entwerfung der Verf.-Urk. gegangen ist. Das Gepräge dieser Zögerung und so manche dadurch erzeugte bedeutende Mängel trägt dieselbe denn auch unverkennbar an sich. Zu Letztern rechnen wir vorzüglich, daß es nach der Verf. Urk. nicht gestattet ist, Petizionen an die Ständekammer zu bringen. §. 22., wo es heißt:

„Einzelne und Korporazionen können sich nur dann an die Kammern unsrer Stände wenden, wenn sie in Hinsicht ihrer individuellen Interessen sich auf eine unrechtliche oder unbillige Weise verletzt oder gedrückt halten und wenn sie zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege, um bei unsren Behörden eine Abhülfe ihrer Beschwerden zu erlangen, vergeblich eingeschlagen haben. Eine solche Petizion kann dann den Ständen, wenn sie dieselbe nicht alsbald nach der ihnen von unsren obern Behörden ertheilten Auskunft als ungegründet verwerfen, Veranlassung geben, von der in dem vorhergehenden Artikel ausgesprochnen Befugniß der Beschwerdeführung bei uns Gebrauch zu machen.

Ein Petizionsrecht der Einzelnen und der Korporazionen in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen erkennen wir dagegen nicht an. Diese Interessen zu wahren und prüfen, gebührt blos der Versammlung unsrer getreuen Stände, und die Vereinigung Einzelner oder ganzer Korporazionen zu diesem Zweck soll daher von unsren Regierungsbehörden als eine polizeiwidrige und strafbare Handlung betrachtet und behandelt werden."

ist ein böser Fleck in der Verf.-Urk.

Gerade dieses Verbot des Petizionirens (eines in allen übrigen deutschen konstituzionellen Staaten bestehenden Rechtes) ist vorzugsweise auf dem gegenwärtigen Landtage von den Rheinhessen schwer

empfunden worden, daher wir denn auch diese Stelle besonders hier angeführt haben. Der Großherzog verbat sich alle Petizionen aus dieser Provinz und ließ keine Deputazionen dortiger Bewohner vor sich erscheinen; an die Kammer durften dieselben auch nicht gerichtet werden, fast jeder Weg war ihnen also verschlossen, ihre Wünsche auszusprechen. Wahrhaftig, es ist doch stark, sogar das Bitten zu verwehren, sich recht absichtlich die Ohren zu verstopfen, um die Wünsche des Volkes nicht kennen zu lernen!

Auch die Wahlordnung und die Bestimmungen über die Vertretung sind in Darmstadt nicht dem Geiste der Zeit mehr angemessen. Schon daß der angesessene Adel für sich allein sechs Abgeordnete aus seinem Stande wählen darf, ist eine Verfügung, welche man doch wohl nicht richtig nennen kann. Dem Adel im 19. Jahrhundert irgend besondre Rechte zu geben, ihn, sei es wodurch es wolle, vor den übrigen Bürgern des Staates nur im Mindesten auszuzeichnen, widerspricht durchaus dem Zeitgeiste und der gesunden Vernunft. Wenn nun aber gar ein konstituzioneller Staat solche Dinge in seine Verf.-Urk. aufnimmt, so ist Dies ein grober Widerspruch mit dem ganzen konstituzionellen Systeme. Da ist die badische Wahlordnung doch besser ausgearbeitet, denn in dieser weiß man weder von Adel noch sonst von Vertretung irgend eines besondern Standes in der zweiten Kammer das Mindeste. Freilich, die bairische Wahlordnung geht noch weiter und läßt Bürger und Bauer, Adel und Universität, katholische wie protestantische Geistlichkeit, Jedes seine besondern Abgeordneten wählen.

Außer dem Adel ist in Darmstadt keine besondre Standes-, sondern eine allgemeine Volksvertretung vorgeschrieben. Einige größre Städte ausgenommen, wird nach 34 Wahldistrikten gewählt. Die ganze Wahlordnung ist scheinbar sehr freisinnig, in Wirklichkeit aber sehr engherzig. Bei der ersten Wahl (der Wahlbevollmächtigten) hat jeder Ortsbürger ohne weitere sonstige Bedingungen das Recht, seine Stimme abzugeben. Diese Wahlbevollmächtigten wählen dann

wieder unter den 60 höchstbesteuerten Staatsbürgern des Wahlbezirkes 10 Wahlmänner. Von diesen 10 Wahlmännern wird dann erst der Abgeordnete gewählt, der aber entweder 100 Gulden direkte Steuern entrichten oder als Staatsbeamter 1000 Gulden Besoldung haben muß. Man sieht, ein etwas umständliches dreimaliges Fegefeuer ist zu überstehen, bevor ein Abgeordneter den Sitz in der Kammer erhält. Nun, die Regierung öffnet dennoch ihren Günstlingen gar leicht die Pforten des Ständesaales. Die ganze Bestimmung zeigt deutlich, daß man gleich bei der Entwerfung des Wahlgesetzes im Voraus bedacht war, recht viele Beamte aller Art in die Kammer bringen zu können. Männer, die jährlich 100 Gulden direkte Steuern bezahlen, sind, bei den hohen indirekten Abgaben der Zollvereinsstaaten, in dem gerade nicht reichen Hessen nur spärlich zu finden, Beamte mit 1000 Gulden Gehalt aber natürlich sehr viele. Durch diese große Ungleichheit in den Bedingungen der Wahlfähigkeit hat man bewirken wollen, daß möglichst viele Beamte zu Abgeordneten gewählt würden, und hat diese Absicht auch vollkommen erreicht. Keine zweite deutsche Kammer zählt verhältnißmäßig so viel Beamte aller Arten und jedes Ranges, wie die zu Darmstadt. Aber, fragen wir billiger Weise, was soll denn eine Kammer, die fast zu drei Vierteln aus Beamten zusammengesetzt ist? Sollen denn die verschiedenen Dikasterien oder das Volk in derselben vertreten sein? Kann einer Regierung mehr daran liegen, die Stimme der Ersteren, oder die der Letzteren kennen zu lernen? Mag ein Administrazionsbeamter, der in Allem fast von der Willkür der Regierung abhängig ist, sonst noch so ein urtheilsfähiger, kenntnißreicher, der Wahrheit ergebner Mann sein, nie und nimmermehr wird er in einer Kammer der Staatsbehörde mit so offnem, rücksichtslosem Freimuth entgegentreten können, wie es ein in jeder äußern Beziehung unabhängiger Bürger vermag. Es hieße die Natur des Menschen nicht kennen, wollte man Dies von ihm fordern, und, wird man auch vielleicht in der Theorie behaupten wollen, es müsse und könne so sein, in der

Wirklichkeit wird man es gar selten finden. Kann aber ein Volk auch auf die Stimme einer Kammer Etwas geben, die nicht aus seinen, sondern aus der Regierung Vertretern gebildet ist? Wird es dieselbe für sein Organ und nicht vielmehr für das der Regierung halten? Um blos zur Arena für junge, fähige Beamte zu dienen, die sich dort bemerkbar machen und, sei es durch unbedingtes Sichfügen oder auch nach Umständen durch einen Schein von Oppositzion, höher hinaufschwingen wollen, dazu sollte doch eine Ständekammer zu hoch gestellt sein. Wahrhaftig, dann wäre es schade um die 5 oder 6 Fl. Diäten, die jeder Abgeordnete erhält, und das Land könnte die nicht unbeträchtlichen Kosten, die ihm jeder Landtag verursacht, viel nützlicher anwenden. Es wäre ja sonst nur ein Mittel, Beamten, denen man eine Belohnung zufließen lassen will, solche auf Kosten des Landes zu verschaffen, indem man sie zu Deputirten wählen läßt, wo dann, wenn der Landtag nur einige Zeit dauert, an Diäten ein gar hübsches Sümmchen eingeht. Wie aber ein Volk vorzugsweise Beamte zu seinen Abgeordneten wählen kann, vermögen wir nicht zu begreifen. Es unterschreibt ja dadurch gleichsam das Zeugniß seiner geistigen Armuth', es zeigt ja deutlich, daß es in seiner Mitte nicht Bürger genug besitzt, denen es hinlängliche geistige Fähigkeiten und Freiheit des Willens zutraut, um seine Interessen auf dem Landtage mit Würde und Geschick vertreten zu können. Ist es aber nicht schmachvoll, wenn man solches Zeugniß offen ablegt? Darf man sich dann wundern, wenn die Feinde des Fortschrittes auch nur verächtlich vom Volke und dessen Willen sprechen? Ja, zeigt nur, daß ihr solch Urtheil nicht verdient, und man wird es nicht zu fällen wagen! zeigt nur, daß ihr euch selbst für würdig haltet, an eurer Vertretung Theil zu nehmen, und man wird euch solche Theilnahme nicht versagen!

Damit wollen wir aber nicht behaupten, daß gar keine Beamte in einer Kammer sitzen sollen; gewiß ist es für Besprechung mancher Angelegenheiten recht gut, wenn einige höhere Beamte, besonders aus dem Richterstande, mit darin sind. Ziehen wir im Allgemeinen

auch das gesunde, aus dem wirklichen Leben geschöpfte und deshalb auch für das wirkliche Leben passende Urtheil eines gebildeten, verständigen Bürgers, selbst wenn es weniger gewandt ausgedrückt sein sollte, der noch so gewandten und gelehrten Rhetorik eines Mannes der Wissenschaft oder Beamten vor, der vielleicht vor lauter Theorien und Gelehrsamkeit die Wirklichkeit nicht kennt, so giebt es doch viele Fragen, wo es stets von Nutzen sein wird, wenn noch (außer dem Regierungskommissär) die Ansichten andrer höherer Beamten und Gelehrten sich geltend machen können. Aber gar zu übergroß darf die Zahl Derselben doch nicht sein und der eigentliche Zweck einer Kammer nie darüber aus den Augen verloren werden. Diejenige Ständeversammlung, wo am Gelehrtesten und Gewandtesten gesprochen wird, ist deshalb nicht immer die beste, sondern oft sogar die schlechteste.

Daß aber der Vorwurf, zu viele Beamte zu enthalten, mit Recht die hessen-darmstädtische zweite Kammer trifft, zeigt ihre Zusammensetzung. Außer den sechs vom Adel gewählten Mitgliedern, die sämmtlich Hofchargen oder Militärstellen bekleiden, sind in derselben unter den 42 übrigen Mitgliedern: sechs Appellationsräthe, zwei Räthe des Obergerichts zu Mainz, ein Staatsprokurator, zwei Hofgerichtsräthe, ein Geheimrath, zwei Regierungsräthe, ein Oberbaurath, ein Oberfinanzrath, ein Oberforstmeister, ein Professor, sechs Steuerbeamte, ein Regierungssekretär, ein Postmeister, ein Direktor eines Irrenhauses, also 27 förmliche Beamte, dann noch sechs Bürgermeister, drei Kaufleute, ein Advokat, vier Gutsbesitzer und ein Eisenhüttenbesitzer. Man sieht, wie unendlich gering das freie Bürgerthum repräsentirt ist, wie stark dagegen die Büreaukratie. Nur allein 18 Räthe sitzen in der Kammer; man kann also in der That vermuthen, daß lange, grundgelehrte Reden gehalten werden.

Am Besten hat Rheinhessen gewählt, denn aus dieser Provinz ist gar kein Administrativbeamter gesandt, sondern nur zwei sehr freisinnige höhere Juristen — Beide Zierden der Kammer. Die Industrie

ist, außer durch einen Eisenhüttenbesitzer, der früher protestantischer Pfarrer war, gar nicht vertreten, der Handelsstand auch nur sehr schwach, dagegen die Jurisprudenz auffallend stark. Am Schlechtesten haben die zwölf Landgemeinden der Provinz Starkenburg gewählt, die elf wirkliche Beamte sandten.

Der hessen-darmstädtische Landtag, aus den angeführten Gründen in letzter Zeit sehr farblos, war im Juli 1845 vertagt worden und ward am 2. November 1846 wieder zusammenberufen, um über die Annahme eines Theiles des gemeinschaftlichen Zivilgesetzbuches, welches die Regierung in dem ganzen Großherzogthum einführen wollte, zu berathen und den vorgelegten Entwürfen seine Genehmigung zu ertheilen. Bisher fehlte dem Großherzogthum eine solche gemeinsame Gesetzgebung noch gänzlich, da die Provinz Rheinhessen den Code Napoléon und alle damit verbundene freiere Institutionen fast unverletzt aus ihrer Einverleibung mit Frankreich mit herübergebracht hatte. Ein theures Gut war aber Dies dem Rheinhessen, wie jedem Bewohner des linken Rheinufers, geworden, ein Gut, das er freilich mit vielem Blut und großen Opfern erkauft hatte, das nun aber durch vierzehnjährigen Besitz als bewährt befunden, ganz in das innerste Leben des Volkes eingedrungen war. Sah man auch ein, daß es manche Vortheile haben könnte, wenn die Bewohner eines Landes auch durch das Band eines gemeinschaftlichen Gesetzes umschlungen würden, so hoffte man doch, daß die Gesetzeskommission das Meiste des Code Napoléon, dieses bisher noch unübertroffenen Meisterstückes der Gesetzgebung, ihrem neuen Werke zu Grunde legen würde. Man glaubte: was 50 Millionen Rheinländern und Franzosen ein werthvoller Besitz sei, würde gleichen Eingang auch bei den übrigen Hessen finden und Diese würden es in kurzer Zeit ebenso lieben und achten, wie alle Die ohne Ausnahme thun, die es besitzen. Doch, als die Regierung den schon ausgearbeiteten Theil des neuen Gesetzes dem größern Publikum zur Beurtheilung vorlegte (eine gewiß Anerkennung und Nachahmung verdienende Maßregel!), da

sah man wohl ein, daß man sich bitter getäuscht hatte. Nicht der freie Geist der französischen Schöpfung wehte in dem neuen Werk, sondern die Stickluft einer überall sich zeigenden Sucht, die Herrschaft der Beamten zu vergrößern und Das, was bisher in den Händen des Bürgerthums selbst gelegen hatte, nun denen des Beamtenthums anzuvertrauen. Das Volk verlor dadurch Viel, die Regierung gewann Manches. Mögen gelehrte Professoren und hohe Räthe der Krone, sich auch noch so günstig über das neue Gesetzbuch aussprechen, mag es auch in einzelnen Punkten viel Gutes enthalten, ja sogar in Nebendingen den Code übertreffen, — diesen durch das Ganze sich hinziehenden Grundgedanken wird man nun und nimmermehr demselben abstreiten können. Darum mußten aber die Rheinhessen mit Schrecken es empfangen, denn es gab ihnen Wenig und nahm ihnen Viel, es verletzte ihr tiefstes Gefühl. Hier trifft aber Dieselben nun der verdiente Vorwurf, daß sie nicht gleich bei der Bekanntmachung des Entwurfs ihre Stimmen kräftiger und nachdrücklicher dagegen erhoben, daß sie aus einer Art von Indifferentismus bis zum letzten Augenblick, bis zur Berathung in den Kammern selbst geschwiegen haben. Es lag ein harter, aber nicht unwahrer Hohn in den Worten des Regierungskommissärs, womit er in der Sitzung vom 24. Novbr., bei der Berathung über Abschaffung der Zivilehe, den Reden der rheinischen Deputirten, welche die allgemeine Trauer, ja Aufregung ihrer Provinz über diese Abschaffung mit lebhaften Farben schilderten, entgegenhielt: warum denn die Rheinhessen bis hieher, bis zum letzten Augenblick geschwiegen, warum diese Aufregung sich ihrer jetzt erst bemächtige, warum nicht in der Zeit seit Bekanntmachung des Entwurfes sich mehr Stimmen aus jener Provinz dagegen erhoben hätten? Diese Verspottung des bisherigen Indifferentismus aus dem Munde eines Regierungskommissärs war seltsam, aber gerade durch ihre Seltsamkeit doppelt schneidend. Allen Theilen Deutschlands, welche sich der Gleichgültigkeit und Trägheit in ihrem geistigen Leben hingeben, welche glauben, nur in Zeiten, wo die lange vorher vorbereitete

Reakzion erst wirklich ins Leben trete, sei Widerstand dagegen nöthig, bis dahin könne man dem Dinge fein ruhig und gelassen zusehen, möchten wir diese höhnenden Worte in die Ohren donnern, auf daß sie erwachten, bevor es zu spät ist, auf daß sie mit dem beginnenden Werke auch den Kampf dagegen begönnen. In Rheinhessen wird der Eindruck jener Worte sicherlich nicht verloren gehen, man wird sich dort für die Zukunft bestreben, solchen Vorwurf nicht wieder zu verdienen, man wird wachsamer werden. Eingesehen hat man dort, daß zu viel Vertrauen Nichts tauge und man am Ende nur dafür verspottet werde. Trotz seiner großen Klugheit und Gewandtheit waren diese Worte des Herrn Ministerialraths Dr. Breidenbach wenigstens nicht diplomatisch. Er hat zwar dadurch für den Augenblick seinen Gegnern einen Schlag beigefügt, aber auch zugleich damit eine Kadmussaat ausgestreut, deren geharnischte Männer für die Zukunft ihm Viel zu schaffen machen dürften.

Jetzt freilich, wo der Kampf im Ständesaal begonnen, wo die Berathungen über das neue Gesetz ihren Anfang genommen, regt sich die Theilnahme Rheinhessens auf gewaltige Weise und macht dadurch diesen gegenwärtigen Landtag zu einem der lebendigsten und der Aufmerksamkeit werthesten unter allen, die das Großherzogthum seit Jahren gesehen. Mit Aufbietung aller ihrer Kräfte, mit feurigem Eifer und der Kraft der innigsten Ueberzeugung streitet, gleich einer geschlossnen Falanx, das Häuflein der rheinhessischen Deputirten um die Erhaltung ihres Gutes; ihnen angeschlossen haben sich die wenigen Männer aus den andern beiden Provinzen, welche selbstständig genug sind, um eine eigne, und aufgeklärt genug, um eine freisinnige Meinung zu haben. Es ist ein harter Kampf; die Regierung schickt ihre gewandtesten Streiter vor, um mit den Waffen der Dialektik die freie Ueberzeugung der Gegner zu besiegen, ihnen Das als Glauben aufzudringen, was sie unmöglich zu glauben vermögen. Frei und feurig wird von der einen, scharfsinnig und gewandt von der andern Seite geredet; Dies läßt sich nicht leugnen. Leider aber sind die

Rheinhessen an Zahl zu schwach, und von den Uebrigen reihen sich ihnen zu Wenige an — da abhängige Stellung, Stumpfsinn oder völlige Indolenz die Meisten davon abhalten —, als daß der Sieg sich auf ihre Seite neigen könnte.

In einer Hauptsache, die Beibehaltung der Führung der Zivilstandslisten durch die Bürgermeister betreffend (während die Regierung sie den Pfarrern übertragen will), ist es ihnen zwar geglückt, mit Majorität den Sieg davon zu tragen und sich wenigstens zum großen Theile das Ihrige zu erhalten, ja es auch auf die andern Provinzen mit zu übertragen; allein in der dem Prinzipe nach wichtigsten Sache: Beibehaltung der Nothwendigkeit der Zivilehe, haben sie mit 18 gegen 29 Stimmen verloren. Nicht allein für Rheinhessen ist diese Sache von unendlicher Bedeutung, sondern auch für ganz Deutschland. Ein ungemein wichtiger Erfolg in jeder Weise, an den gar manches Schöne sich geknüpft hätte, wäre es gewesen, wenn es geglückt wäre, das freie Prinzip des Code ungeschmälert auch auf das rechte deutsche Rheinufer zu übertragen. Hätte das ganze Großherzogthum Hessen-Darmstadt die rheinhessische Gesetzgebung unverkümmert erhalten, so wäre Dies ein Fortschritt für Deutschland gewesen, wie wir in diesem ganzen Jahre keinen bedeutenderen gehabt hätten. Baden und Würtemberg freilich haben in ihrer Gesetzgebung sehr Viel vom Code entlehnt, aber doch so viel daran herumgezwickt und gezwackt, daß das Beste davon verloren gegangen. „Zum Teufel ist der Spiritus, das Flegma ist geblieben."

So wichtig ist die Entscheidung, die in den Händen der Männer liegt, welche in der hessischen Kammer über das Gesetz zu Gericht sitzen! Mit Spannung sieht das ganze gebildete Deutschland auf sie, denn Großes hängt an ihrem Ausspruche. Bisher hat die Majorität Derselben dieser Stellung leider nicht entsprochen, hat nicht gezeigt, daß sie würdig sei, den freien Geist, dessen ein Gesetzbuch des neunzehnten Jahrhunderts bedarf, soll es seinen Zweck erfüllen, so aufzu-

fassen, daß man sie mit Recht Gesetzgeber zu nennen vermöchte. Wird man auch vielleicht in höheren Kreisen sie loben, wird auch vielleicht den Hauptrednern der Regierung der Gewinn einiger Orden oder das schöne Wörtlein „Geheim" (als Verlängerung sonstiger Titel) zu Theil — die Dankbarkeit Deutschlands, die Anerkennung der Geschichte wird es nicht. Wenn das neue großh. hessische Gesetz schon längst wieder zu den verschollenen Dingen gehören wird (denn mit Sicherheit vermag man ihm eine nur kurze Lebensdauer zu profezeien), so wird man noch sagen: die Majorität des darmstädtischen Landtages von 1846 verkannte ihre Pflicht, indem sie in die Einführung desselben willigte und Rheinhessen sein treffliches Gesetzbuch raubte. Keinen Ehrenplatz werden die Männer, welche dafür gestimmt oder mit der Gewandtheit des Wortes das Werk der Regierung auch Rheinhessen aufzudringen gesucht, in dem Gedächtniß der dortigen Bewohner einnehmen, mit Fug und Recht wird man sie Feinde nennen, sie, die in unsrer ruhigen Zeit des Friedens dem Lande größeres Uebel zugefügt, als es das Schwert der äußeren Feinde je gethan. Gewaltig ist die Aufregung über diesen Verlust in der ganzen Provinz, so gewaltig, wie sie nur innerhalb der gesetzlichen Schranken zu sein vermag. Nicht allein der Gebildete aus den höheren Ständen, nein, selbst der schlichte Bürger, der auf den Ertrag seiner Hände angewiesene Bauer nimmt Theil an derselben, denn alle fühlen, wie ihnen ein mächtiger Schutz ihrer ganzen bürgerlichen Freiheit verloren gehen wird, wie man ihnen in wenigen Tagen Mehr geraubt hat, als ihnen die Regierung in 31 langen Jahren zu geben vermochte. Nicht künstlich, nicht durch eine Propaganda unruhiger Köpfe aufgeregt ist dieser jetzige unzufriedene Zustand der Provinz entstanden, wie der Herr Regierungskommissär es zu behaupten wagte, sondern aus dem Volke selbst ist er hervorgegangen und wurzelt fest in demselben.

Der von uns angeführte Punkt der Verfassung verbietet das Petizioniren, und es blieb daher den Rheinhessen nichts Anderes

übrig, als, ihre Wünsche und Bitten um Erhaltung des Bisherigen unmittelbar an den Stufen des Thrones selbst niederzulegen. Allein auch dort duldete man sie nicht, und, gegen seine sonst so oft bewiesene wohlwollende Gesinnung, untersagte der Großherzog förmlich, daß in dieser Angelegenheit ihm Petizionen überreicht und Deputazionen zu ihm gelassen würden. Den Eindruck, den auch diese Verfügung auf die Gemüther in Rheinhessen machte, brauchen wir nicht zu schildern, er war ein sehr trauriger. Da nun Kammer wie Fürstenohr ihnen verschlossen war, blieb den Rheinhessen Nichts übrig, um ihren Antheil zu zeigen, als: Adressen an ihre Abgeordneten zu erlassen, um sie zum rüstigsten Kampf aufzufordern, und Deputazionen an sie zu senden. Ueber 4000 Unterschriften von dem Kerne der Bevölkerung zählten diese Adressen; über 200 der angesehensten Bürger erschienen persönlich in Darmstadt, um sie zu überreichen. Es war ein trauriges Schauspiel, zu sehen, wie ein ganzes Land bat, ihm doch zu lassen, wobei es 40 Jahre so glücklich gewesen sei; aber auch ein schönes, weil es bewies, daß doch nicht alle Theilnahme am öffentlichen Leben verschwunden sei, daß man sich doch nicht willen- und wehrlos der Uebermacht der Beamtenherrschaft preisgeben wolle. Freilich war der Herr Regierungskommissär kleinlich genug, an dem Tage, wo die Deputazion anwesend war, die Aussetzung der Kammerverhandlungen zu fordern, damit Diese denselben nicht auf der Tribüne beiwohnen könnte, und der erste Präsident willfahrte in unverzeihlicher Schwäche diesem Begehr; freilich spöttelten die Lakaienseelen und Filister in Darmstadt über diese Rheinhessen und konnten nicht begreifen, wie man den Weg aus den entferntesten Theilen der Provinz nicht gescheut hätte, da doch nicht die Lind im Hoftheater singe oder ein neues Ballet aufgeführt werde. Pfui über solch erbärmliches Volk, welches Nichts begreifen kann, was höher ist, als seine ekle Schaalheit!

Die Adresse selbst, welche den Abgeordneten überreicht wurde, ist in ihrer offnen, freimüthigen Sprache, wie in ihrer ganzen Hal-

tung ein Meisterstück. Leider erlaubt es der Raum hier nicht, sie ganz mitzutheilen, daher wir nur einige kurze Stellen, die vorzüglich zu ihrer Karakterisirung dienen können, anführen wollen:

„IV. Der Entwurf des Polizeigesetzbuches endlich enthält eine Kette von Bestimmungen, die jeden freien Athemzug hemmen, jede selbständige Lebensäußerung unterdrücken und den Staatsbürger zur willenlosen Puppe machen, die nur von oben inspirirt und gegängelt wird; und auch hier wieder soll einem Einzelrichter die Anwendung eines Strafmaßes anvertraut werden, für welches unsre Institutionen nur Kollegialgerichte kennen. Es ist Dies kein Gesetz für die Bewohner Rheinhessens, welche durch den Eid, den sie als Geschworene zu leisten haben, daran gemahnt werden, daß sich Selbständigkeit und Festigkeit für freie, rechtschaffne Männer geziemt.

Enthielten aber alle diese fraglichen Gesetzesentwürfe auch nur Gutes, wie sie denn, was nicht zu verkennen, Viel des Guten enthalten — so müssen die Rheinhessen in ihrem wohlverstandnen Interesse doch immer darauf bestehen, daß sie bei ihnen nicht als Gesetze eingeführt werden, eben weil sie ein anderes Recht schaffen, als das bisherige, das bei ihnen durch die Erfahrung beinahe ein halbes Jahrhundert bewährt, in das Blut und Leben des Volkes übergegangen, Jedem eine von ihm gekannte Richtschnur seiner Handlungen geworden, das zudem ihnen den nicht leicht zu hoch anzuschlagenden Vortheil gewährt, daß es in allen Nachbarländern des linken Rheinufers gilt und ihnen den Verkehr mit denselben, auf welchem der Wohlstand Rheinhessens ausschließlich beruht, erleichtert, und daß Alles, was dort durch Wissenschaft und Praxis, bei vorhandenen ungleich größeren Mitteln, für die Ausbildung dieses Rechtes geschieht, auch ihnen zu statten kommt.

Die Provinz Rheinhessen hat bisher vielfach gezeigt, daß sie den anderen Provinzen gegenüber keinen sich absondernden, egoistischen Partikulargeist kennt und die möglichst enge Verbindung mit derselben wünscht; sie hat bereitwillig mit beigesteuert, wo es galt, die Lasten der andern Provinzen zu erleichtern und ihnen neue Verkehrsmittel zu schaffen — keines der zu solchen Zwecken gebrachten Opfer hat sie geschmerzt.

Das Opfer aber, welches ihr jetzt abgerungen werden soll, würde sehr schmerzen und eine nimmer vernarbende Wunde schaffen" u. s. w.

So sprachen nicht etwa einige „Litteraten", wie man sonst oft gern wegwerfend sagt, sondern 4000 Rheinländer aller Stände, unter denen alle Notabilitäten irgend einer Art in der ganzen Provinz sich befinden. Es muß doch also wohl etwas Wahres an dieser Aufregung sein.

Die Regierung wird, trügen nicht alle Zeichen, ihren Willen mit Hülfe der ihr ergebenen Majorität der Kammer durchsetzen; ob

sie aber sonst Viel dadurch gewonnen und nicht vielmehr verloren hat, möchten wir bezweifeln. Ganz abgesehen von allem Anderen, halten wir diese Maßregel der Regierung für unendlich unpolitisch. Mit einem einzigen Schlage entfremdet sie sich die Herzen von 200,000 ihrer Unterthanen, zerstört wieder, was sie in vielen Jahren mühsam aufzubauen versuchte, das Vertrauen der Rheinhessen zu ihrer Weisheit. Daß diese aber dadurch verloren geht, muß die eben erwähnte Adresse auch dem Blindesten begreiflich machen. Man wird zwar geringschätzend sagen: „was liegt einer Regierung daran, ob ihre Unterthanen sie lieben und Vertrauen zu ihr haben oder nicht? Laßt sie sprechen, was sie wollen, wenn sie nur zahlen was sie sollen!“*) Freilich, die Steuern werden in nächster Zeit in Rheinhessen nach wie vor eben so gut gezahlt werden, und Aufstände werden dort, wo im Herzen des Landes 6000 Oesterreicher und Preußen liegen, wahrscheinlich nicht ausbrechen; oder, sollte Dies auch geschehen — was wir übrigens nicht befürchten —, so läßt man einige Salven auf die Menge geben. Sollte aber nicht noch eine Zeit kommen, wo die großh. hessische Regierung es bitter bereuen dürfte, das Vertrauen ihres linken Rheinufers verloren zu haben, wo ihr dieses unendlich mehr Schutz gewährt hätte, als die österreichischen und preußischen Bajonette in der Bundesfestung Mainz? Wir möchten Dies bejahen und können den Gedanken nicht abweisen, daß zwar dieser Zeitpunkt sich nicht vorher bestimmen läßt, daß er aber leicht früher eintreten könnte, als man vielleicht glaubt.

Die neue Gesetzgebung soll ein Band der Vereinigung Rheinhessens mit Althessen werden, sie ist aber das Gegentheil davon geworden, sie hat es nur noch mehr vom übrigen Großherzogthum getrennt. Deutschlands Feinde können darüber mit Recht jubeln, wir aber müssen es mit gleichem Rechte beklagen. Wahrhaftig, es ist so schon so viel Gährung, so viel Grund zur Unzufriedenheit in Deutsch-

*) Oder nach dem bekannten lateinischen Sprüchworte: Oderint, dum metuant! Anm. d. Herausg.

land vorhanden, daß die Regierungen in ihrem eigenen Interesse sich hüten sollten, denselben noch muthwillig zu vermehren, die Gemüther noch immer mehr und mehr aufzureizen.

Dies sind unsere Ansichten über die Einführung dieser neuen Gesetzgebung. Ganz Rheinhessen und ein großer Theil der intelligenten Bewohner der übrigen beiden Provinzen wird sie mit uns theilen.

Nach dieser allgemeinen Schilderung wollen wir nun zur näheren Karakterisirung derjenigen einzelnen Mitglieder der zweiten Kammer übergehen, die sich bis jetzt am Meisten, sei es in einer oder der anderen Art, hervorgethan haben.

Gleich das erste Geschäft der wiederversammelten zweiten Kammer bestand darin, sich einen ersten Präsidenten zu wählen. Der Geheimrath von Schenck, der diesen Posten früher lange Jahre bekleidet hatte, war inzwischen gestorben. Unter den drei zum Vorschlag gebrachten Kandidaten hatte der Appellazionsrath Hesse aus Darmstadt die meisten Stimmen und wurde auch vom Großherzog bestätigt. Wir müssen offenherzig bekennen, daß uns Herr Hesse bisher diesen Posten, der gerade in Darmstadt keineswegs so schwierig ist, nicht sonderlich gewachsen zu sein schien. Es ist nichts Freies, Selbstständiges in seinem Wesen, vielmehr etwas Aengstliches, Schwankendes. Man fühlt, er möchte es mit Keinem verderben und Allen, vorzugsweise aber dem Herrn Regierungskommissär, es recht machen. Dieser Letzte wird von ihm ganz entschieden bevorzugt und darf sich bisweilen Freiheiten herausnehmen, die ein kräftiger Präsident nicht gestatten würde. So duldet es z. B. der Herr Regierungskommissär nicht, daß er in seiner Rede von einem anderen Abgeordneten unterbrochen wird, um etwa unrichtige Behauptungen zu widerlegen; er erklärt: „es störe ihn Dies im Fluß seiner Rede" — was wir gern zugeben wollen. Er selbst aber macht sich gar kein Gewissen daraus, Das, was er selbst nicht liebt, doch bei anderen Rednern zu thun, trotz aller Protestazionen Derselben ihren Vortrag

oft zu unterbrechen und dazwischen zu sprechen. Der Präsident aber, der Dies nicht dulden sollte, läßt es geschehen, weil es der Regierungskommissär ist, von dem es ausgeht. Ferner gab er bei der Schlußverhandlung über das Ehegesetz gegen alle Geschäftsordnung zu, daß nach beendigter Diskussion vom Regierungskommissär noch einmal gesprochen wurde, Dieser also nicht mehr widerlegt werden konnte. Von einigen Abgeordneten darüber zur Rede gestellt, mußte er Dies freilich dann als ein Versehen entschuldigen. Auch in der Art und Weise der Abstimmung kommen hier und da wohl solche einzelne Versehen vor, was wir in Etwas noch durch die Neuheit seiner Stellung entschuldigen wollen. Im Uebrigen scheint er uns den Buchstaben mehr als den Geist, die Form mehr als den Inhalt zu lieben, wenigstens können wir nicht leugnen, daß uns seine Reden stets diesen Eindruck gemacht haben. Im Ganzen tritt er als Redner nur selten und dann auch nur kurz auf, ohne den Präsidentenstuhl dabei zu verlassen, motivirt aber am Schluß stets seine Abstimmung. Rühmen wollen wir, daß er wenigstens für die Sache der Rheinhessen gestimmt hat. Viel rhetorisches Talent steht ihm nicht zu Gebote, und auch seine Stimme, obgleich verständlich, ist von nicht sehr angenehmem, etwas scharfem Ton, wie er auch nichts besonders Würdevolles in seiner äußeren Erscheinung hat. In der darmstädtischen Kammer mag Herr Hesse allenfalls seinen Platz als erster Präsident ausfüllen, in der badischen wäre Dies entschieden nicht der Fall, denn von dem Talent, die heftigsten Debatten zu lenken, stets vermittelnd und dabei doch Autorität fordernd und erhaltend aufzutreten, es Allen so ziemlich recht zu machen und sich doch Nichts zu vergeben, wie dies Alles z. B. dem Geheimrath Mittermaier in so außerordentlich hohem Grade zu Gebote steht, findet man bei Herrn Hesse nur sehr Wenig*). Dem Aeußeren nach ist

---

*) Bei dieser Gelegenheit können wir nicht umhin, einen gerechten Tadel über die Verfügung des Herrn Präsidenten Hesse, welche den Schülern der Gym-

Herr Hesse von mittler Größe, ziemlich schlanker Gestalt, hat schwarzes, lockiges Haar, ein rothes, rundes, durch Nichts weiter bemerkbares Gesicht, und steht wohl in der Mitte der vierziger Jahre.

Der zweite Präsident ist der Abgeordnete der Stadt Mainz, Obergerichtsrath Aull. Derselbe ist einer der feurigsten, lebendigsten Redner der ganzen Kammer, glühend für die rheinhessischen Institutionen und auf alle Weise bemüht, deren Trefflichkeit auch der Kammer einleuchtend zu machen, ohne jedoch je dabei in zu große Leidenschaftlichkeit überzugehen und eine verletzende Haltung anzunehmen. Seine Gründe sind klar und überzeugend, seine Logik richtig, seine Schlußfolgerungen stimmen mit der Erfahrung überein und sind dem Leben angemessen. Etwas größere Kürze und Präzision könnte wohl hie und da seinen Reden nicht schaden. Seine Sprache ist ziemlich blühend und gewandt, ohne gerade zu großen rhetorischen Schmuck anzuwenden, sein äußerer Vortrag ist nicht sehr bestechend, er stößt die Worte zu rasch hervor, und, da auch sein Organ nicht sehr stark ist, so hält es oft schwer, ja ist mitunter unmöglich, der Rede des Abgeordneten zu folgen. Besonders dann, wenn Aull seine längeren Reden von der Rednerbühne abliest (was überhaupt viel in der darmstädtischen Kammer geschieht), ist Dies recht

---

nasien und Realschulen den Zutritt auf der Zuschauergallerie der Kammer verbietet, auszusprechen. Wahrhaftig, wir vermögen den Grund davon nicht einzusehen, denn giebt es wohl einen Ort, der für die Jugend mehr des Besuches würdig ist, wo sie in jeder Weise Mehr lernen kann, als den Ständesaal ihres Vaterlandes? Und diesen, zu dessen Besuch man sie ermahnen sollte, wagt man ihr zu verbieten! Will man denn nicht einmal einsehen lernen, was unserer Zeit nöthig ist? würdig freie, aufgeklärte, keinem blinden Wahn irgend einer Art gehorchende Bürger! Will man denn noch nicht anfangen, unsere Jugend dazu heranzubilden? Den Kadetten der Regimenter bewilligt man fast unentgeltlichen Eintritt ins Theater, damit sie ja kein von Zweideutigkeiten wimmelndes französisches Lustspiel oder die Sinne aufregendes Ballet (durch deren Aufführung das Hoftheater sich vorzüglich auszuzeichnen sucht) versäumen, und der Jugend der höheren Schulen versagt man den Zutritt auf den ohnehin nur spärlich besuchten Tribünen der zweiten Kammer! Diese eine Verfügung des Präsidenten karakterisirt ihn schon hinreichend.

störend. Aull ist ein kleiner, schon ziemlich bejahrter Mann mit lebendigen Zügen, rother Gesichtsfarbe, großen, von geistiger Regsamkeit zeugenden Augen und schwarzem, spärlichem Haar.

Der erste Sekretär ist der Appellazionsrath Lotheisen aus Darmstadt, der auch nebst Hesse die meisten Stimmen für die Präsidentur erhielt. Die Aengstlichkeit eines nur hinter dem Aktentisch gut bewanderten Beamten, der um Alles in der Welt dem Willen einer hohen Landesregierung nicht zu nahe treten möchte, vermischt mit der Wortklauberei und dem starren Festhalten an dem todten Buchstaben des Rechtes eines Juristen der alten Schule, war in den Reden, die wir bisher von ihm vernommen, unverkennbar, und er scheint seinen Kollegen Hesse hierin noch um Vieles zu übertreffen. Dabei sind seine Gründe nichts weniger als klar, seine Schlußfolgerungen oft nicht ganz logisch, was besonders bei einem Beamten des höheren Gerichts doppelt auffällt. Viel Frömmelei und schöne Worte von Vertrauen zur Regierung u. s. w. muß man mit in den Kauf nehmen; namentlich war Dies bei seiner Rede gegen die Zivilehe der Fall. Uebrigens soll Herr Lotheisen ein sehr gelehrter, tüchtiger Jurist sein, was wir, die wir ihn nur aus seinem Auftreten in der Kammer kennen, natürlich nicht zu beurtheilen vermögen. Besondere Rednergaben stehen ihm nicht zu Gebote, sein Vortrag ist nicht sehr gewandt, seine Sprache oft etwas stockend, sein Organ leise, aber ziemlich verständlich, da er nur langsam spricht. Er ist von mittler Größe, untersetztem Wuchs, breitgeformtem blassem Gesicht, blondem Haar, und steht wohl in der Mitte des männlichen Alters:

Der zweite Sekretär ist der Appellazionsrath Franck aus Darmstadt. Derselbe ist als Redner zu wenig aufgetreten, als daß wir Viel über ihn zu sagen wüßten. Besondere Rednergaben irgend einer Art scheint er nicht zu besitzen oder, wenn er sie hat, wenigstens nicht geltend zu machen. Er steht auch noch in sehr rüstigem Alter.

Kilian, Staatsprokurator am rheinhessischen Kassazionshofe in Darmstadt, Abgeordneter von Bretzenheim in Rheinhessen, ist ganz

entschieden der bedeutendste Vertheidiger der rheinhessischen Institutionen, eine wahre Zierde der Kammer in jeder Weise. Es mag vielleicht gewandtere, in künstlicher Dialektik geübtere und in rhetorischer Kunst erfahrenere Redner in der Kammer geben, aber keiner besitzt in so glücklicher Mischung offenen männlichen Freimuth ohne die geringste Leidenschaftlichkeit, Klarheit ohne Breite, gründliche Gelehrsamkeit ohne ängstliche Pedanterie, Ruhe und Wärme des Gefühls. Seine Vertheidigungen der Gesetzgebung des linken Rheinufers stehen an Gründlichkeit, tiefer Erfahrung und wahrem Durchdrungensein vom Geiste des Gesetzes einzig da und verdienen volle Verbreitung auch in weiteren Kreisen überall da, wo man diesem wichtigen Gegenstand Interesse schenkt. Er, der Staatsprokurator, kennt die rheinische Gesetzgebung durch langjährige Erfahrung bis in ihre innersten Theile, seine Forschung und tägliche praktische Anwendung haben ihn deren tiefen Werth ergründen lassen, und darum vermag er auch mit Waffen für sie zu kämpfen, denen schwer zu widerstehen ist. Widerlegt ist Herr Kilian nicht worden; weder die gewandte Dialektik des Regierungskommissärs, noch die vielen Zitate des Abgeordneten Weiland, haben Dies vermocht. Dem Ersteren stellte er mit offenem Freimuth die Resultate des Lebens, dem Anderen aber Gegenzitate anderer, eben so viel Anerkennung verdienender Schriftsteller entgegen. Es sind gar viele treffliche Worte für Beibehaltung der Zivilehe von deren Vertheidigern gesprochen worden, Worte voll Geist und Feuer, aber wir glauben doch, daß die gewichtigsten die des Abgeordneten Kilian waren. Er selbst, der Generalprokurator, kämpfte mit Nachdruck gegen die Erweiterung der Machtvollkommenheit desselben und that den denkwürdigen Ausspruch: „Meine Herren! hüten sie sich, daß sie den so schon so langen Arm des Staatsprokurators nicht noch mehr verlängern, seine so schon so große Macht nicht noch mehr vergrößern," — Worte, die aus seinem Munde natürlich doppelt schwer in die Wagschaale fallen mußten. Solche Beamte sind einer Kammer von Nutzen, Beamte,

die den Bürgerrock nicht über dem Uniformsfrack vergessen, die Selbstständigkeit genug haben, ihre eigene Meinung zu bewahren, und Freimuth, sie auch öffentlich auszusprechen; solcher Beamten wünschen wir jeder Kammer, jedem Lande recht viele.

Der Vortrag des Herrn Kilian ist fließend, ohne gerade sehr gewandt zu sein, einfach und stets passende Worte wählend, ohne sonstigen Schmuck und rhetorische Kunstmittel, seine Sprache langsam, seine Stimme laut und von angenehmem Klang. Er ist ein Mann von guter Mittelgröße, schlanker Gestalt, offenem, regelmäßigem Gesicht mit klugem und dabei wohlwollendem Ausdruck, großen blauen Augen, in denen viel geistiges Leben liegt, und hellblondem, in der Mitte schon sehr spärlichem Haare. Sein Alter ist dem Anscheine nach in der Mitte der Fünfzig.

Schmitthenner, Professor in Gießen, Abgeordneter von Gießen, ist der eleganteste, gewandteste Redner der Kammer, der hierin von keinem Anderen nur im Entferntesten übertroffen wird. Er spricht klar und faßlich, ohne jemals zu tief niederzusteigen, erschöpfend, ohne weitschweifig zu werden, konzis, ohne lakonisch zu sein. Jedes seiner Worte, bis auf das kleinste, scheinbar unbedeutendste herab, steht auf dem rechten Platz, keins ist zu viel oder zu wenig. So abgerundet sind seine Perioden, so auseinander hervorgehend seine Sätze, daß man seine ganzen Reden, so wie er sie frei gesprochen hat, gleich als Stylproben für Schulen drucken lassen könnte. Da ist keine Wiederholung, keine schleppende Konstrukzion oder nicht durchgeführte Satzbildung, wie es sonst so leicht auch dem gewandtesten Redner beim freien Vortrag geschieht. Alles ist so geglättet, so abgewogen, daß man seine Vorträge hierin als Meisterwerke betrachten muß. Es giebt tiefere Redner, als den Professor Schmitthenner, der, wenn auch keineswegs flach, doch gerade durch Tiefe sich nicht auszeichnet; es giebt vielleicht gründlichere, gelehrtere, die sich mehr auf fremde Autoritäten stützen, auch solche, denen ein größerer Reichthum von Ideen und eigenen schöpferischen Gedanken zu Gebote

steht, endlich auch feurigere, mit mehr aus dem Inneren kommender Begeisterung sprechende, die dadurch einen unwiderstehlichen Zauber auf ihre Zuhörer ausüben, sie leicht zu ihrer eigenen Ansicht fortreißen, aber gewandtere wird es wenige geben, wenigstens haben wir sie nicht gar häufig gefunden. Wenn wir uns eines Gleichnisses bedienen dürfen, so ist Schmitthenners Redeweise kein reißender, sich kühn über alle Hindernisse hinwegstürzender, kristallheller Bergstrom, der Alles, was er nur zu erreichen vermag, in seinem Laufe mitfortreißt, aber auch Sandbänke und Untiefen enthält, der wohl das Gemüth des Beschauers mit Entzücken und Begeisternng erfüllen kann, aber der auch wieder zu gewaltig brauset, als daß man immer bei ihm weilen möchte, sondern ein ruhig durch grüne Wiesen und blumenreiche Fluren sich schlängelnder Fluß. Die Kunst ist ihm in hohem Grade zu Hülfe gekommen, seine Wendungen sind geregelt nnd berechnet, seine Sandbänke mit Bedacht entfernt, sein Wasser ist nicht ganz klar, aber, was es trübt, sind nur schöne Blumen und künstliches Rankengewächs. Es ist nicht Natur, aber Tausenden erscheint es so, denn mit hohem Geschick hat die Kunst die Natur nachzuahmen gesucht. Uebrigens ist die Sprache des Herrn Schmitthenner nicht zu blumenreich, überladen oder nach rhetorischem Schmucke haschend, sondern in Allem auf kluge Weise sparsam, um zur rechten Zeit stets auch den rechten Vorrath bereit zu haben. Ausgezeichnet ist die Kürze und Präzision seiner Reden, womit er den Werth der Zeit ehrt und nicht Stunden lang darauf los spricht, als hätte er seinen Studenten ein Kolleg zu lesen und die Stunde müßte ausgefüllt werden, sollte es auch noch so schwer werden. Die eigentlichen Gesinnungen des Abgeordneten nach seinem Auftreten in der Kammer zu schildern, dürfte sehr schwer sein, da er mit großer diplomatischer Gewandtheit dieselben so wenig als möglich hervortreten zu lassen versteht. Bei Gelegenheit der Führung der Zivilstandsregister sprach er mit Wärme, Freimuth und vielem Erfolg für die rheinhessischen Instituzionen, dagegen mit Nachdruck

und vielem Geschick, aber auch mit vieler Mäßigung gegen das Institut der Zivilehe. Wären wir nicht so innig und fest von dem unendlichen Nutzen derselben durchdrungen, daß kein Redner der Erde hierin unsere Ueberzeugung zu erschüttern vermöchte, so könnten wir nicht leugnen, daß, gerade ihrer klugen Mäßigung wegen, seine Rede den meisten Eindruck auf uns gemacht hätte, mehr denn die grundgelehrte Abhandlung des Herrn Weiland und die gewandte Dialektik des Herrn Regierungskommissärs. Der äußere Vortrag des Herrn Schmitthenner ist sicher, viel Uebung verrathend und von sehr gewandten Manieren, seine Stimme sehr verständlich und richtig betonend, aber von einem etwas affektirten, süßlich klingenden Ton, auch im Dialekt stark den Nassauer verrathend. Er ist von ziemlich großem, schlankem Wuchs, geistreichem Ausdruck im Gesicht, dessen Form über den Backen etwas eingedrückt ist, dunkeln, lebendigen Augen und schwarzem, kurzgeschnittenem Haar; dem Anschein nach ist er ungefähr 40 Jahre alt. Wir glauben, daß Derselbe in der Diplomatie recht an seiner Stelle gewesen wäre und gewiß bald eine gute Karriere gemacht hätte.

Glaubrech, Dr. und Advokat in Mainz, Abgeordneter von Pfeddersheim in Rheinhessen, ein lebendiger, regsamer Vertreter Rheinhessens und bei jeder Gelegenheit bereit, als Vorkämpfer dafür aufzutreten. Seine Reden enthalten Geist, gründliche Kenntnisse und inniges, warmes Durchdrungensein von der Ansicht, die er vertheidigt, dabei viel praktische Nutzanwendungen, wie sie ein geübter Advokat zu sammeln Gelegenheit hat. Was ihren sonstigen großen Werth oft nicht wenig beeinträchtigt, ist eine Neigung zur unnöthigen Breite, zu allerhand nicht zur Sache gehörigen Abschweifungen, die nur die Geduld des Zuhörers ermüden und seine Aufmerksamkeit ablenken. Oft ist er, und zwar mit Glück, ziemlich satyrisch gegen seine Gegner und geißelt nicht ohne Witz und Ironie deren Ansichten, oft aber bringt er auch manches gerade nicht sehr stichhaltige Argument vor und giebt sich in seinem allzugroßen Eifer nicht unbe-

deutende Blößen, die dann von den Feinden geschickt benutzt werden und der von ihm vertheidigten Sache Schaden zufügen. Sein rhetorisches Talent ist nicht sonderlich groß, seine Konstrukzion der Sätze nicht gewandt und nicht immer richtig durchgeführt, seine Uebergänge oft nicht recht passend. Die Redeweise ist, besonders wenn der Redner in Eifer kommt, ungeheuer rasch, die Worte sprudeln dann so hervor, daß es oft schwer hält, sie zu verstehen, obgleich seine Stimme laut, ja bisweilen fast schreiend ist. Herr Glaubrech ist von kleiner, untersetzter Statur, hat ein volles, rundes Gesicht von blühender Farbe, mit einem sehr lebendigen Ausdruck, große, dunkle, belebte Augen und dunkles Haar. Dem Anscheine nach steht er in der Mitte der 40. Jahre. Rheinhessen ist ihm jedenfalls viel Dank schuldig.

Franck, früher Pfarrer, jetzt Besitzer bedeutender Eisenwerke in Oberhessen, ist unstreitig der freisinnigste und aufgeklärteste Deputirte Oberhessens, welcher sich der rheinhessischen Instituzionen am Wärmsten angenommen hat. Seine Definizion von der Ehe war die auf der höchsten geistigen Stufe stehende, die filosofischste, welche wir bei dieser Gelegenheit in der Kammer hörten, und war doppelt von Werth, weil ein protestantischer Geistlicher sie gab. Ob sie auf die ängstliche Filisterhaftigkeit mancher Mitglieder derselben Eindruck gemacht hat, ob Diese das wahrhaft Sittliche, was in seinen Worten lag, zu erkennen und zu würdigen wußten, möchten wir fast bezweifeln. Auch sonst haben seine, nicht sehr langen Reden einfachen und gediegenen Werth und verdienen alle Anerkennung. Der Vortrag Francks ist weder fließend noch stockend, seine Sprache weder blühend noch dürftig, sondern hält sich in der Mitte. Seine äußere Redeweise, die oft langsame, feierliche Betonung, das Senken und Heben der Stimme läßt den frühern Kanzelredner nicht verkennen. Derselbe ist von kleiner, hagerer Statur, lebendigen, angenehmen Gesichtszügen, in denen viel Ausdruck liegt, und hat weißblondes, schon etwas grau werdendes Haar.

Brunck, Gutsbesitzer, Abgeordneter von Wöllstein in Rheinhessen. Es ist zu beklagen, daß das Rednertalent dem Willen dieses Mannes nicht gleichkommt, denn dieser ist der eifrigste, seine Freisinnigkeit die größte, sein Widerstand gegen das neue aufgedrungene Gesetz der hartnäckigste vielleicht in der ganzen Kammer. Allein es fehlt ihm an geistiger Gewandtheit, seine Meinung so auszudrücken, wie er wohl möchte, und, da hohes Alter seine Kraft auch schon geschwächt und besonders sein Organ undeutlich gemacht hat, so ist seine Wirkung als Redner wohl nicht sehr bedeutend, obgleich er sonst in der ganzen Kammer und besonders bei allen rheinischen Deputirten in hohem, verdientem Ansehen steht. Er ist ein schon hochbejahrter Mann, mit vielgefurchtem Gesicht, dem man es ansieht, daß die Erfahrung so mancher Jahre darüber hinweggegangen ist, hat dunkles Haar und eine hohe, noch ziemlich aufrechte Gestalt.

Heinrichs, Gutsbesitzer, Abgeordneter von Osthofen in Rheinhessen, ein Mann von offenem Freimuth, der ohne zierliche Wendungen und künstliche Umschreibungen seine Meinung ausspricht und geradezu Unrecht nennt, was er dafür hält. Gesunde Vernunft, richtige Logik und Klarheit der Gedanken leuchten aus seinen kurzen Reden hervor und geben denselben Werth, obgleich ihnen geistreiche Wendungen, neue Ideen, künstliche Dialektik und rhetorische Ausschmückung ganz fehlen, und Heinrichs keineswegs zu den Rednern ersten Ranges gerechnet werden kann. Sein äußerer Vortrag ist nicht gewandt, sondern eher etwas unbeholfen zu nennen, seine Sprache zu rasch, seine Stimme sehr unverständlich. Herr Heinrichs ist von derber, untersetzter Gestalt, hat ein rundes, frisches Gesicht von freimüthigem und dabei wohlwollendem Ausdruck, kluge, lebendige Augen und braunes, schon ins Graue übergehende Haare.

Valckenberg, Großhändler in Worms, Abgeordneter dieser Stadt, kein großer Redner, aber ein Mann, der mit wenigen, kräftigen Worten ohne viel künstliche Ausschmückung eine gesunde Ansicht ausspricht. Der tüchtige, aufgeklärte Bürger, der wohl weiß,

was er fordert, und sich durch die glatten Worte, die künstliche Dialektik und zur Schau gebrachte Gelehrsamkeit seiner Gegner nicht einschüchtern läßt, sondern diesem Allem kühn seine gesunde Vernunft und aus dem wirklichen Leben geschöpfte Ueberzeugung entgegenstellt, ist in ihm repräsentirt. Wir freuen uns stets, wenn wir solchen Männern in deutschen Kammern begegnen, und ihre schlichten Worte haben für uns oft viel größeren Werth, als die blühendste Beredsamkeit manches Demosthenes des Staates. So war Dies namentlich bei dem Genannten hinsichtlich seiner kurzen Rede über die großen Vorzüge der Zivilehe der Fall, welche gewiß auf alle nicht schon zum Voraus dagegen Eingenommene Eindruck machen mußte. Sein äußerer Vortrag ist nicht schlecht, seine Stimme laut und vernehmbar und von angenehmem Klang. Er ist ein großer, starker Mann mit offenem, freimüthigem Gesicht und kurzem, grau werdendem Haar.

Weiland, Oberappellazionsrath zu Darmstadt, Abgeordneter von Waldmichelbach, ist einer der Referenten des neuen Gesetzentwurfes gewesen und daher in der Kammer auch der wärmste Vertheidiger desselben. Der gelehrte, an der Mutterbrust der Pandekten großgesäugte Jurist, dem der Spruch „fiat justitia et pereat mundus“ als Höchstes gilt, ist in seinem Auftreten unverkennbar. Die Form und nur die Form, wenn auch der Inhalt, der Buchstabe, wenn auch der Geist ihm fehlt, ist sein Element. Nicht in das Bewußtsein des Volkes eindringen, nicht dessen Eigenthum werden soll, nach seiner Ansicht, die Kenntniß des Rechtes, sondern eine eigene zünftige Kaste soll sie allein besitzen, und ihrem Ausspruch soll alles Uebrige in demüthiger Unterwerfung folgen. Darum haßt er den Code, weil dieser, sich dem wirklichen Leben anschmiegend, auch dem wirklichen Leben verständlich ist, weil das linke Rheinland ihn kennt und liebt und achtet, weil der Geschworne aus gleichem Stande nach ihm richtet, nicht allein der Appellazionsrath hinter seinen Aktenstößen. Was nützte auch diesem das Wühlen in alten Pergamentrollen, das Brüten über den feinen Rechtsunterscheidungen des

Gesetzes, welche zwar dem gewöhnlichen Menschenverstande niemals einleuchten wollen und darum ausschließliches Gut des gelehrten Juristen bleiben, was nützt es ihm, wenn ein Gesetzbuch so allgemein verständlich gemacht wird, wie es der Code größtentheils ist? Darum mußte Herr Weiland, zum Nutzen und Frommen der eigenen Zunft, auf alle Weise auf dessen Vertilgung in Rheinhessen hinwirken, und wahrlich er hat sich dieses Amtes mit vielem Geschick entledigt. Seine langen Abhandlungen, die er in der Kammer vorliest, (denn frei sprechen haben wir ihn fast nie gehört,) strotzen von Gelehrsamkeit und Zitaten berühmter Juristen aller Zeiten, und mit einem wahren Stoß von Büchern besteigt er den Rednerstuhl, um seine Gegner durch alle diese vielen und großen Autoritäten zu zerschmettern. Besonders auf den Abg. Kilian, der oft das ganze künstliche Gebäude seiner Gelehrsamkeit und der sich auf sie stützenden Argumente über den Haufen wirft, ist es hiebei abgesehen, doch Dieser, nicht minder in der juristischen Litteratur bewandert und sonst seinem Gegner vielfach überlegen, weiß sich auch auf ähnliche Weise zu vertheidigen und den Sieg zu erringen. Der äußere Vortrag des Herrn Weiland, der als tief gelehrter Jurist bei allen Fachgenossen viel Ruf haben soll, ist nichts weniger als angenehm, er ist entsetzlich weitschweifig, wiederholt sich in einzelnen Worten, ja selbst Sätzen sehr häufig, was bei einer schriftlich ausgearbeiteten Rede doppelt auffällt. Seine Sprache ist langsam, sehr dumpf und dadurch oft etwas unverständlich. Er ist von ziemlich großer, sich zur Korpulenz neigender Statur, hat ein breites, volles Gesicht, dessen Farbe den Stubengelehrten verräth, dickes, etwas krauses, schwarzes Haar. Er mag ein Fünfziger sein.

v. Breidenbach, General der Kavallerie in Darmstadt. Wenn wir auch gerade die Ansichten Desselben nicht immer theilen, so können wir doch deren Vorhandensein uns erklären und die Art und Weise ihres Ausdruckes nur billigen. Kurz und freimüthig, ohne viel künstliche Rhetorik, spricht er dieselben mit dem Gefühle

eines alten, auf den Schlachtfeldern ergrauten Soldaten aus, der sich selbst nicht für einen großen Redner hält und auch nicht verlangt, daß Andere Dies thun sollen, der gewiß auch den Freimuth der Gesinnung bei seinen Gegnern ehrt, daher bei allen Parteien ungetheilte Achtung genießt, die er sich auch im gewöhnlichen Leben und besonders als Vorstand der Staatsschuldenverwaltung, seiner Rechtlichkeit und praktischen Umsicht wegen, erworben hat. Er ist von mittler Größe, derber Gestalt, hat ein rundes, frisches, gutmüthiges Gesicht, einen kleinen blonden Schnurrbart und blondes Haar. Der langgediente Soldat verleugnet sich in seinem ganzen Auftreten keinen Augenblick.

Hardy, Kreissekretär zu Darmstadt, Abgeordneter von Hungen in Oberhessen, spricht gewöhnlich nur von dem Vertrauen, welches man zu der Regierung haben müsse, weil sie nur allein das sittliche Wohl ihrer Unterthanen wolle, und es unloyal sei, einen anderen Wunsch zu haben, als der Herr Regierungskommissär, der doch am Besten wissen müsse, was dem Lande fromme u. s. w. u. s. w. Daß alle diese Salbadereien der Sache, die Herr Hardy mit mehr gutem Willen als Geschick vertritt, großen Nutzen bringen sollten, möchten wir fast bezweifeln, da wir doch zu große Achtung vor den geistigen Fähigkeiten der meisten Abgeordneten haben, als daß wir glauben könnten, so Etwas mache Eindruck auf sie. Wenn es Sr. Majestät dem Kaiser aller Reussen einmal gefallen sollte, seiner Provinz Sibirien eine Konstituzion zu verleihen, so glauben wir, daß Herr Hardy daselbst als Vertreter des Volkes den allerhöchsten Beifall sich erringen und mehr an seinem Platze sein würde, als in einer deutschen Kammer.

Buff, Hofgerichtsrath zu Gießen, Abgeordneter von Grünberg, ist dem Vorigen in Denkungsart und Redeweise fast ganz gleich, ja übertrifft ihn vielleicht noch hierin. Sein Hauptargument ist immer, man hätte die und die Sache doch vor hundert Jahren noch nicht gekannt und wäre doch damals schon zufrieden gewesen, warum man

denn jetzt eine Neuerung wolle? Im Grunde streitet er, natürlich ohne Absicht, dadurch gegen die Regierung und für die Rheinhessen, denn Diese wollen in ihrer Gesetzgebung gar nichts Neues, sondern nur Das behalten, was sie schon seit 50 Jahren haben. Aber, obgleich man sonst stets von Staatswegen das Bestehende angreift und jede Neuerung verwirft, so spielt man jetzt einmal eine umgekehrte Rolle und will von Seiten der Regierung Neuerungen, die das Volk gar nicht wünscht.

Mohlert, Kaufmann in Darmstadt, Abg. von eben da. Obgleich wir seine Ansichten nicht theilen, die er gegen die Beibehaltung der Zivilehe hegt, so wollen wir doch nicht leugnen, daß die Art und Weise, wie er sie begründete, unseren Beifall hat. Er sprach ohne Dialektik und ohne das geringste rhetorische Talent, aber mit Mäßigung, Offenherzigkeit und nicht ohne Verstand. Herr Mohlert ist ein großer, starker Mann, mit dickem, breitem Gesicht, krausem, dunkelem Haar und trägt eine Brille.

Hügel, Dr., Abgeordneter von Gualgesheim in Rheinhessen, spricht klar, kurz, bestimmt, gebraucht nicht viele Rednerkünste, aber trifft, wie man im gewöhnlichen Leben zu sagen pflegt, den Nagel auf den Kopf. Er ist gerade nicht, was man einen guten Redner zu nennen pflegt, aber zur Aufklärung eines Gegenstandes nicht ohne Werth, und wir können nicht leugnen, daß wir allen deutschen Kammern eine gute Zahl ähnlicher Abgeordneter wünschen. Würden dann auch vielleicht weniger glänzende Reden gehalten, so würden die Geschäfte vielleicht nicht weniger gründlich behandelt und viel Zeit und dadurch dem Lande manches unnütze Geld erspart. Der Vortrag des Herrn Hügel ist weder gewandt, noch auffallend unbeholfen zu nennen, seine Stimme ist verständlich, aber nicht angenehm.

Wolf, Hofrath und Direktor des Irrenhauses zu Hofheim, Abgeordneter von Eckzell. Die geringste Eigenschaft, die man von einem Mitgliede der Kammer fordern kann, ist Anstand und Beherrschung

seiner Leidenschaft. Herr Wolf besitzt dieselbe aber so wenig, daß er sogar einmal einen Abgeordneten, der behauptete, auch in Oberhessen würde das Volk, wenn es nur näher davon unterrichtet wäre, gern die Zivilehe in das Gesetzbuch mit aufgenommen sehen, geradezu einen „Lügner" nannte, was er freilich unter allgemeinem Gemurmel der Unzufriedenheit zurücknehmen mußte. Ueberhaupt gebehrdete er sich so, wie wir es noch nie in einer deutschen Ständekammer gesehen haben. Kann man nach dem öffentlichen Auftreten des Herrn Wolf auf seinen Karakter schließen, so bedauern wir die armen Wahnsinnigen, die unter seiner Zucht stehen. Auch in geistiger Hinsicht war seine Rede gegen die Zivilehe die dürftigste, die wir bei dieser Gelegenheit vernommen, und Dies will Viel sagen. Das Sprüchwort: „Gott bewahre mich vor meinen Freunden, vor meinen Feinden will ich mich schon selbst schützen", dürfte wohl bei ihm Anwendung finden.

Georgi, Hofgerichtsrath in Gießen, Abgeordneter von Okarben, der Inquisitor des unglücklichen Weidig, der sich bei dieser Sache in ganz Deutschland eine gar traurige Berühmtheit erworben hat, die ihm wohl kein Ehrenmann, mag auch sonst seine politische Gesinnung sein welche sie wolle, beneidet. Es ist eine Herausforderung der öffentlichen Meinung von Seiten der Regierung, daß sie diesen Mann wieder in die Kammer wählen ließ, und es ist uns unbegreiflich, wie Wähler sich solchem Begehr fügen konnten. Und dieser Mann wagt es noch, in seinen Reden von Moral und christlicher Liebe zu sprechen, sie als Grundfundament jegliches Gesetzes zu fordern! Kann es wohl eine schneidendere Ironie geben? Klingen solche Worte nicht förmlich wie entweiht, wenn man, die Darstellung des Weidigschen Prozesses in der Hand, sie aus dem Munde eines Georgi vernimmt? Wie oft werden doch diese heiligen Worte gemisbraucht, wozu müssen sie als Deckmantel dienen, wie oft entfließen sie den Lippen, wenn auch das Herz des Sprechers sie nicht in ihrer wahren, edeln Bedeutung erfaßte! Niemals

drang diese traurige Wahrheit sich uns mehr auf, als an dem Morgen, wo der Genannte eine lange Rede hielt, die fast ganz voll davon ward, und die Zivilehe gesetzlich abgeschafft haben wollte, weil die Moral durch sie litte. Nicht uns allein ward dieser Eindruck, gar Viele auf der Tribüne wie im Ständesaale selbst schienen ihn zu theilen. Ein schlichter oberhessischer Bauer stand neben uns und, als die Rede geendet war, sagte er in seiner treuherzigen Weise: „Ja, der Mann spricht wohl Viel vom Christenthum, aber handeln thut er danach nicht.“ Herr Georgi ist von mittler Größe, untersetzter, ziemlich breitschultriger Statur, hat ein rundes, etwas rothes Gesicht mit harten, festen Zügen, in denen ein unangenehmer, höhnischer Ausdruck liegt, und kurze, schon ergrauende Haare. Dem Anscheine nach ist er hoch in den Vierzigen.

v. Steinherr. Die Rede Desselben, worin er die Zivilehe vertheidigte und namentlich darauf hinwies, mit welcher unendlichen Anhänglichkeit ganz Rheinhessen daran hänge, wie tief die Abschaffung derselben die ganze Provinz verwunden werde, zeugte von Freimuth, Wärme und richtiger Urtheilskraft und konnte nur einen gewinnenden Eindruck machen. Der äußere Vortrag Steinherrs ist nicht unangenehm, sein Organ verständlich. Er ist ein noch ziemlich jung aussehender, schlanker Mann, mit angenehmem, etwas schmalem Gesicht und schlichtem, dunkelem Haar.

Wernherr, Gutsbesitzer, Abgeordneter aus Rheinhessen, einer der gründlichsten Vertreter Rheinhessens, dessen ziemlich lange Reden viel Verstand und nicht geringe Kenntnisse verrathen. Größere Kürze und Präzision würden den Werth derselben erhöhen. Auch scheint es uns, als wenn der Redner sich selbst sehr gern sprechen hörte, wenigstens schimmert im ganzen Vortrag und besonders auch in der Stimme einige Eitelkeit und Selbstliebe durch. Die Sprache selbst ist oft etwas gesucht, zeigt aber viel allgemeine Bildung, nicht geringes oratorisches Talent; der äußere Vortrag ist keineswegs angenehm, sehr langsam, ja oft unnatürlich pathetisch,

das Organ dumpf und hohl und dadurch bisweilen unverständlich. Der Abgeordnete ist von großer, schlanker Gestalt, hat ein längliches, etwas rothes Gesicht mit hoher, hervorragender Stirn, ausdrucksvollen dunklen Augen und langem, schwarzem Haar. Sein Alter mag ungefähr 40 Jahr sein. Herr Wernherr ist ein in jeder Weise sehr geachteter Deputirter Rheinhessens, der ziemlich viel Einfluß auf seine Kollegen besitzt und bis jetzt immer mit an der Spitze der Opposizion gestanden hat.

Dies sind so ziemlich diejenigen Mitglieder der II. Kammer, welche bisher am Häufigsten als Redner aufgetreten sind und sich in einer oder der anderen Art hervorgethan haben.

Alle übrigen hier, wenn auch noch so kurz, zu schildern, dürfte sowohl für uns als auch noch mehr für unsre Leser zu ermüdend sein.

Wir wollen jetzt zum Ministertische übergehen. Dieser war bisher, und wird es wohl noch für den ganzen jetzigen Landtag bleiben, nur von dem Ministerialrath Dr. Breidenbach vertreten. Man kann nicht leugnen, daß Derselbe Dies mit vieler Gewandtheit gethan und daß der leider oft nur zu glückliche Erfolg seiner Bestrebungen dieser vielfach mit zuzuschreiben ist. Gewiß, Dr. Breidenbach ist, ganz abgesehn von der Sache, die er vertreten muß, ein sehr gewandter Redner, nächst dem Professor Schmitthenner und, in höherer Weise, dem Staatsprokurator Kilian wohl der geschickteste der ganzen Kammer, ein Redner, der nicht allein in Darmstadt, sondern auch in jedem andern Ständesaal einen nicht unbedeutenden Rang einnehmen würde. Es ist viel Dialektik in seinen Reden (wir wenigstens, die wir anderer Meinung sind, halten es dafür); aber dieselbe ist mit großem Scharfsinn angewandt und nicht so ganz leicht zu entlarven. Er weiß mit vieler Geschicklichkeit die Schwächen seiner Gegner an das Licht zu ziehen und mit scharfem Spott sie zu geißeln, mit noch größerem Geschick aber über Das, was er nicht zu widerlegen vermag, leise hinwegzuschlüpfen. Dies ist besonders recht be-

merkbar, wenn er Herrn Kilian, der ihm am Gefährlichsten ist, zu widerlegen sucht, was ihm aber nie so recht glücken will. Er kennt das Terrain, auf dem er zu wirken hat, sehr genau und paßt demselben seine Operazionspläne gut an. Er wendet sich bald an die Loyalität — dieses so beliebte Wort! —, bald an das religiöse Gefühl, an den Zunftgeist oder an die Eitelkeit der einzelnen Redner, sucht auch den Neid und die provinzielle Eifersüchtelei der übrigen Deputirten gegen die Rheinhessen rege zu machen; kurz, schont kein Mittel, um Diese mit ihren Bestrebungen zu isoliren. Gleich einem geschickten Eskamoteur sucht er Dinge in die Reden der Gegenpartei hineinzubringen, die ursprünglich nicht im Entferntesten darin waren, und gründet Beschuldigungen auf vermeintliche Thatsachen, deren Beweis ihm oft ziemlich schwer fallen dürfte, so daß er schon wiederholt von rheinhessischen Abgeordneten unterbrochen und darüber zur Rede gestellt wurde, wo er sich dann mit viel Schlauheit herauszureden suchte. Bei solchen Unterbrechungen seiner Reden stellt er sich gar zornig und will dieselben vom Präsidenten untersagt wissen, weil er dadurch im Zusammenhange gestört werde, scheut sich aber nicht, wenige Augenblicke darauf Dasselbe auf rücksichtslose Weise bei andern Rednern zu thun, worüber er selbst vorher geklagt. Ueberhaupt tritt er bisweilen gegen solche Abgeordnete, bei denen er keine Energie des Widerstandes vermuthet, ziemlich rücksichtslos, ja diktatorisch auf; desto artiger ist er aber gegen diejenigen, von denen er weiß, daß bei ihnen mit solchem Benehmen nicht durchzukommen ist. Trotz aller seiner großen Klugheit und diplomatischen Gewandtheit fällt er auf Augenblicke doch aus der Rolle und spricht Dinge, die man nicht von einem Regierungsbevollmächtigten erwarten sollte, wie z. B. der schon oben von uns angeführte Vorwurf gegen die Rheinhessen wegen ihres früheren Indifferentismus beweist. Daß er Rheinhessen überhaupt nicht liebt und besonders die dort herrschenden freieren Institutionen und den dadurch mehr aufgeklärten Volksgeist haßt, schimmert, obgleich oft unter glatten Worten ver-

borgen, durch alle seine Reden hindurch, und häufig sind höhnische Ausfälle und Sticheleien gegen diese Provinz darin enthalten. Freilich, Rheinhessen fügt sich nicht so gutwillig der Unterdrückung seiner freien Rechte, sendet nicht so fügsame Abgeordnete, wie die Mehrzahl der übrigen Landestheile, und wagt es, die Reden des Herrn Breidenbach mit hartem und gerechtem Tadel zu kommentiren. Natürlich kann also ein so eifriger Beamter, der die Herrschaft der Büreaukratie auf alle mögliche Weise zu förderu sucht, es nicht sonderlich lieben. Der Vortrag des Herrn Breidenbach ist sehr fließend und zeigt viel rhetorische Uebung, seine Sprache ist sehr gewählt und nicht ohne Ausschmückung, jedoch auch nicht im Mindesten überladen, sein Organ verständlich, jedoch nicht von besonders angenehmem Klang, da etwas Hartes, ja oft auch Höhnisches darin liegt. Er ist ein nicht sehr großer, ziemlich schlanker Mann, mit einem höhnischen, nicht ansprechenden Zug um den Mund, lebhaften Augen, die aber durch eine Brille theilweise verdeckt sind, und dunklem Haar, der noch nicht viel über vierzig Jahr alt zu sein scheint. Als juristischer Schriftsteller ist er einigemal aufgetreten, natürlich stets im Sinne der Regierung. Daß er uns keinen sehr angenehmen Eindruck im Allgemeinen gemacht, ja daß wir sogar über seine Dialektik und die dabei angewandte jesuitische Kunstgriffe aller Art gerechte Empörung gefühlt haben, wollen wir nicht leugnen, aber ihm auch ebensowenig Verstand und juristische Kenntnisse mancher Art absprechen.

Nun zum Schluß noch einige kurze allgemeine Betrachtungen zur Karakteristik der ganzen Kammer! Da diese, wie vorhin nachgewiesen, größtentheils aus hohen und niedern Beamten zusammengesetzt ist, so herrscht ziemlich viel Bildung in derselben, ja verhältnißmäßig wohl mit am Meisten von allen deutschen Kammern. Es giebt einzelne sehr gute, manche mittelmäßige und nur wenige ganz schlechte Redner in dieser Kammer, weniger, als wir sonst irgendwo gefunden haben, denn fast alle Abgeordneten ohne Ausnahme ver-

mögen, wenn auch nur kurz, doch zu sprechen, und Dies ist schon Etwas, was man nicht gar häufig findet. Aber derselbe Umstand, daß so übermäßig viel Beamte in der Kammer sitzen, giebt ihr in anderer Hinsicht einen sehr geringen Werth. Wären nicht die zwölf rheinhessischen Deputirten nebst sechs bis acht freien, unabhängigen Männern aus den andern Theilen da, es wäre in der That kaum der Mühe werth, den Landtag einzuberufen und die Herren in Darmstadt zu versammeln, um ihre fünf Gulden Diäten täglich zu verzehren. Was helfen alle todte Kenntnisse, wenn der freie, dem Fortschritt ergebene Geist ihnen fehlt, was alle schöne Reden, wenn sie nicht aus innerer, selbständiger Ueberzeugung kommen, sondern vom Gouvernement vorgeschrieben sind? Dies ist aber bei der Majorität der darmstädtischen Kammer entschieden der Fall, denn sonst hätte sie unmöglich einwilligen können, daß die rheinhessische treffliche Gesetzgebung von dem neuen, aus jeder Zeile fast den Geist der Büreaukratie herausschauen lassenden Machwerk der Regierung verdrängt werde*). Es war die günstigste Gelegenheit vorhanden, dem ganzen Großherzogthum die Vorzüge der Gesetzgebung des linken Rheinufers, die vollkommene Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, das Institut der Geschworenen, der Zivilehe, zu verleihen, und so ihm einen Fortschritt zu geben, wie es ihn seit Einführung der Verfassung überhaupt nicht mehr gehabt. Dies hat man versäumt, und darum trifft die Majorität der Kammer von ganz Deutschland im höchsten Grade der verdiente Vorwurf, daß sie vollkommen unfähig gewesen sei, ihre diesmalige so ungemein wichtige Stellung zu begreifen, trotz aller schönen Reden, die von ihr gehalten worden sind. Daß aber auch das ganze Großherzogthum vollkommen die Vorzüge der

---

*) Um gerecht zu sein, müssen wir dem Herrn Verf. einhalten, daß nicht gerade direkter Einfluß oder gar Zwang von Seiten der Regierung nöthig gewesen sein mag, um die Beamten in deren Sinne stimmen zu machen, sondern daß auch wirkliche Ueberzeugung, freilich eine durch ihre Stellung getrübte, von dem unseligen Beamtendünkel infizirte, ihre Abstimmung geleitet haben könnte.
Anm. d. Herausg.

bisherigen rheinhessischen Gesetzgebung anerkennt und dringend wünscht, derselben theilhaftig zu werden, beweist unter Anderm, daß selbst in dem so ruhigen, gewiß nicht politisch aufgeregten Darmstadt eine Adresse von den angesehensten Bürgern ausgegangen und mit sehr vielen der achtbarsten Unterschriften bedeckt ist, worin dringend gebeten wird, auch hier das Institut der Zivilehe, das dem linken Rheinufer so unermeßliche Vortheile gebracht, einzuführen. Und dennoch wagten einzelne Abgeordnete, zu behaupten, man sei in dem ganzen Großherzogthum damit einverstanden, daß die Zivilehe der Religiosität Nachtheil brächte, und würde sie um keinen Preis annehmen wollen. Wir hoffen, das Volk merkt sich diese Abgeordneten, welche auf so unverantwortliche Weise ihre heilige Pflicht vernachlässigen, und hält bei der nächsten Landtagswahl ein strenges Gericht über sie. Wenn es sich nur nicht wieder durch die Einflüsterungen der Regierung und ihrer Beamten irre machen läßt und weniger Beamte und dafür mehr Männer aus seiner Mitte wählt, so wird die nächste Kammer einen höhern Rang einnehmen, als die jetzige, sollte auch vielleicht weniger lang und gelehrt, als gegenwärtig, darin gesprochen werden.

Einen eigenthümlichen Eindruck macht es, daß sehr viele Redner ihre Reden förmlich ablesen und mit einem ganzen Heft Papier die Rednerbühne besteigen. Es giebt Dies dem Ganzen einen schwerfälligen Ausdruck. Es darf dies, und zwar unserer Ansicht nach mit vollem Rechte, in manchen deutschen Kammern, z. B. in der badischen*), gar nicht vorkommen. Lange, grundgelehrte Abhandlungen anzuhören, ist nicht der Zweck einer Kammer, dazu ist ihre Zeit dem Lande zu kostbar. Aber unsre Beamten können sich so wenig vom Schreiben und Aktenverfertigen trennen, daß sie dasselbe so viel als möglich auch noch in den Ständesaal, wohin es doch gewiß nicht gehört, mitnehmen. Daß aber auch eine abgelesene Rede unendlich

*) Auch der sächsischen. Anm. d. Herausg.

weniger Eindruck macht, als eine frei vorgetragene, wird Jeder gewiß einräumen. Rühmliche Ausnahmen hiervon machen die Abgeordneten Kilian und Schmitthenner, die ihre oft langen und ausführlichen Reden stets frei vorgetragen haben.

Die Plätze werden verlooſt, so daß Alles bunt durcheinander ſitzt und ſich nicht, wie in Baden, ſchon nach ſeinen Plätzen unterſcheidet und ſeine politiſche Meinung zum Voraus dadurch kund giebt. Es muß oft peinlich ſein, wenn zwei Abgeordnete ganz verſchiedner Geſinnung, die ſich vielleicht ſoeben heftig angegriffen haben, nebeneinander ſitzen müſſen. Auch wird dadurch manch trauliches Wort, was gern ein Nachbar dem andern gleichgeſinnten Nachbar zuflüſtert verhindert und das Anhören eines die Geduld der Kammer ermüdenden Redners noch ermüdender gemacht. Wir können daher nur die der franzöſiſchen Deputirtenkammer nachgebildete Einrichtung der freien Wahl der Plätze, wie ſie in Karlsruhe herrſcht, loben. Aber, weil man wünſcht, daß unſre deutſchen Ständekammern auch ſchon in ihrem Aeußeren ſo wenig Aehnlichkeit wie möglich mit der franzöſiſchen Kammer haben, hat man dieſe Sitte in wenigen deutſchen Staaten angenommen. Ja, wir Deutſche ſind gar ein merkwürdiges Volk; das Gute fremder Völker ahmen wir gar ſchwer nach, und, wenn wir es auch wollen, wird es uns von „oben herab“ unterſagt, alles Schlechte und alle Narrheiten aber, ſobald ſie nur aus der Fremde kommen, müſſen wir bei uns aufnehmen, ſobald als möglich aufnehmen, von oben bis unten herab ſtrebt Alles danach.

Die Theilnahme des Publikums an den Verhandlungen zeigt ſich fortwährend durch ſtarken Beſuch der ziemlich geräumigen und zweckmäßig eingerichteten Tribünen. Beſonders das nahe Mainz wie auch Frankfurt liefern ſtets viele Zuhörer, da man von beiden Orten Darmſtadt in einigen Stunden erreichen kann. Lächerlicher Weiſe iſt den Damen der Zutritt auf den Tribünen verſagt. Es iſt Dies eine Krähwinkelei, für die man auch nicht den mindeſten Grund

anzugeben vermag, und die unsres Wissens in keiner andern deutschen Ständeversammlung stattfindet.

Wir haben unsre Arbeit unter dem Eindruck einer in tiefe Trauer versenkten Stadt geschrieben. Mainz, das sonst so fröhliche, heitere Mainz, und mit ihm das ganze schöne Rheinhessen, dieser Garten Deutschlands, von fleißigen, gebildeten, dem wahren Gesetz stets gehorsamen Menschen bewohnt, sind in eine Bestürzung versetzt, wie man sie unter dem hessischen Szepter noch niemals gekannt. Ein theures Kleinod, an dem Alle, ohne Unterschied des Ranges und Glaubens, mit erprobter Anhänglichkeit gehangen, hat man ihnen schon geraubt, und andere werden demselben noch nachfolgen. Ihre Instituzionen hat man mit Füßen getreten, hat nicht ihres Schmerzes geachtet, ja ihn wohl gar verhöhnt. Wahrlich, der Landtag vom Jahre 1846 wird hier noch lange, lange Zeit in traurigem Andenken stehen. Und nicht allein Rheinhessen, sondern das ganze linke Rheinufer hat Grund zur Klage; auch ihm ist das Vertrauen erschüttert; Alle hat gerechte Furcht ergriffen, daß mit Rheinhessen, als dem kleinsten Theil dieses, leider so zerstückelten Landes, nur der Anfang gemacht worden sei, daß die übrigen Staaten dann, wenn es dort geglückt, bald nachfolgen werden. Daher die Adressen aus Rheinbaiern und andern Orten des Rheinlandes, welche alle die Aufregung und das Mitgefühl, welches dort durch diesen Verlust hervorgebracht ist, in lebhaften Worten verkünden. Den Rheinhessen gewähren dieselben wenigstens den schmerzlichen Trost, daß ihr Unglück das Mitgefühl der übrigen rheinischen Brüder erregt hat, und daß Diese jetzt schon im Voraus Schritte thun werden, um Gleiches von sich abzuwenden. Deutschland aber ist wieder durch diese Aufhebung der rheinhessischen Gesetzgebung um einen Fortschritt ärmer, um einen Rückschritt reicher geworden. „Wer über gewisse Dinge den Verstand nicht verliert, Der hat keinen zu verlieren," möchte man fast ausrufen.

Mainz, Anfang Dezembers 1846.

Weshalb ich meinen Abschied aus dem königl. preuß. Militärdienst genommen.

Nebst militärischen Reflexen.

Von

Karl von Heugel,

Premier-Lieutenant außer Dienst (früher Sekonde-Lieutenant im 19. Inf. Regim.).

Motto:

Der Stärkere hat immer Recht,
Und Das beweis' ich auf der Stelle.

Nothwendiges Vorwort.

Als ich aus dem Dienste trat, hatte ich die Absicht, „Mein Austritt aus dem Militär" zu schreiben; obgleich vielfach dazu aufgefordert, namentlich als Hasenkamps „Darlegung der Gründe" ꝛc. erschien, unterließ ich es aber dennoch, weil ich mich damals zu erregt fühlte gegen die Personen, deren eben so hartes als unpassendes Benehmen mich veranlaßt hatte, meinen Abschied zu nehmen, aufzutreten, — ich wollte warten und mich beruhigen. Inzwischen kam das Manöver und dann, im Winter und Frühjahr, die Polenverschwörung, bei welcher Se. Exzellenz der Generallieutenant v. Steinäcker sich so die Liebe seiner Untergebenen zu erwerben wußte, daß ich, um der lieben Kameraden willen (denn ich betrachte mich, obwohl ausgeschieden, doch noch gar zu gern als ihren Kamerad-

schaftsverbande gehörig) meinen persönlichen Schmerz vergaß und nicht gern etwas schreiben wollte, wodurch ich den General kompromittiren mußte, sobald ich nur seine eignen Worte aufführte. Ich gab also, wiewohl von verschiedenen Buchhandlungen aufgefordert, den Plan ganz auf, meine Rechtfertigung zu schreiben, um so mehr, als mich andere Arbeiten auf das Aeußerste beschäftigten. Da wurden die Nachfragen meiner entfernten Freunde (mit denen ich im Kadettenkorps gewesen war) immer zahlreicher, man wollte durchaus wissen, weshalb ich abgegangen, man sprach sogar nicht zu selten die Besorgniß aus:

ich habe den Abschied wohl unfreiwillig bekommen.

Dieses Gerücht nun, welches sich immer mehr verbreitete, ist die Ursache gegenwärtigen Aufsatzes. Ich will zeigen, daß ich den Abschied nicht bekommen, kann Dies aber allerdings nicht, ohne zugleich darzulegen, weshalb ich ihn genommen. Deshalb nun mögen die Personen entschuldigen, welche ich in dieser Katastrofe muß namentlich auftreten lassen. Ich gebe hiermit mein heiliges Ehrenwort, daß ich wissentlich Nichts an ihren Worten, so wie sie mir noch gegenwärtig sind, verändert habe; Gott ist mein Zeuge, daß ich mich der strengsten Wahrheit befleißigen werde und daß ich nicht schreibe, um meine Quäler zu kompromittiren, sondern um mich makellos darzustellen. Ich liebe meine ehemaligen Regimentskameraden viel zu sehr, als daß ich ihre Vorgesetzten, unter denen sie nun doch aushalten müssen, verunglimpfen sollte, da ich weiß, daß leider immer, wenn auch ungerecht, ein Schatten auf Diejenigen fällt, die das Unglück haben, unter vorurtheilsvollen, mit der Zeit nicht fortgeschrittenen Vorgesetzten zu stehen. Also ich will Niemand persönlich angreifen, selbst diejenigen hohen Herrn nicht, die mich, einen Lieutenant, persönlich angriffen. Die Handlungsweise des jetzigen Generals v. Thümen, Kommandeurs der 10. Infanteriebrigade, hat sich mir mit zu brennendem Feuer der Schaam über eine so unwürdige Behandlung eines königlichen Offiziers einge-

prägt, als daß ich die kleinsten Details in meinem ganzen Leben je vergessen könnte, und Das, was mir Se. Exzellenz Herr v. Steinäcker, Kommandeur der 10. Division, gesagt, habe ich fünf Minuten nachher wortgetreu aufgeschrieben.

So nehmt diesen Aufsatz, meine Freunde, und leset! Was Euch vielleicht unglaublich scheinen wird, ist dennoch wahr, ich gebe Euch mein Ehrenwort zum Pfande, es ist keine Lüge, keine absichtliche Täuschung in dem Folgenden.

Sollte aber durch einen glücklichen Zufall diese Schrift in die Hände Derjenigen gerathen, die eine große Rolle im Militär spielen, so mögen sie bei manchen Anklagen nicht die Achsel zucken, sondern durch nicht **vorher** verkündete Inspekzion untersuchen.

Es ist eine Lust, Soldat zu sein, wo derselbe in seiner ganzen Würde dem Vorgesetzten als Untergebener gegenüber steht: aber es ist eine Qual, zu dienen, wo man der Sklave jedes einen Tag im Range älteren Dummkopfs ist, der sich durch dienstwidrige Behandlung ein Ansehn zu geben sucht.

Ueber unserem ganzen Militärsystem lagert die Schwüle eines entsetzlichen Gamaschendienstes, hervorgebracht durch Führer, die ihrem Alter und ihrer geistigen Entkräftung nach nicht mehr an ihrem Platze sind; es muß ein Gewitter kommen, ein recht derbes, welches über die Regimentshelden fährt und die Reihen verrückt, dann werden wir wieder Feldherrn, Führer, Soldaten, dann werden wir wieder militärische Kameradschaft haben!

Erster Abschnitt.

Entferntere Ursachen zu meiner Abschiednahme. Streiflichter zur Beleuchtung der Stellung eines königl. preuß. Sekonde-Lieutenants.

Am 16. Mai 1845 reichte ich das Gesuch ein, in welchem ich Se. Majestät bat, mich aus dem stehenden Heere zu entlassen. Ich

hatte in demselben 11 Jahre 3 Monate meines Lebens zugebracht, — eine Zeit, in welcher ich das Glück, Offizier zu sein, hinreichende Gelegenheit hatte kennen zu lernen, um nicht bereitwilligst auf die Pension zu verzichten, die mir geworden wäre, wenn ich es noch 3 Jahre 8 Monate hätte aushalten können. Ich war es überdrüssig, den Spielball von Vorgesetzten abzugeben, die nicht zu selten ihre Fehler und ihre Unwissenheit an Denen strafen, zu deren Despoten sie ihre Stellung als Regiments-, Bataillons-, Kompagniekommandeure, ja oft selbst die leidige Würde eines „älteren Kameraden" gemacht hat. — Noch jetzt, wo seit neunzehn Monaten die glänzende Zeit der Paraden wie ein schwerer, schwerer Traum hinter mir liegt, bewegt sich mein Blut stürmisch, wenn ich bedenke, wie viel Galle ich durch die Zauberformel: „Schweigen Sie, Herr Lieutenant!" habe hinunterschlucken müssen, so daß ich oft nahe daran war, an meinem eigenen guten Rechte, welches mir zur Vertheidigung auf der Zunge lag, zu ersticken. — Die meisten Offiziere werden im Dienste Invaliden, denn auch die beste Gesundheit muß untergehen durch das Gift, welches die großen und kleinen Militärdespoten in und außer Dienst fortwährend dagegen anspritzen.

So ward mir einst ein Verweis ertheilt, der einem meiner Kameraden gebührte; ich wollte die Sache aufklären und begann:

Ich. Verzeihen Sie, Herr Oberst —

Oberst. Ich bitte, zu schweigen, Herr Lieutenant!

Ich. Aber, Herr Oberst —

Oberst. Aber, Herr Lieutenant, schweigen Sie!

Ich. Herr Oberst, der Verweis —

Oberst. Herr Lieutenant, ich werde Kriegsrecht über Sie abhalten lassen, wenn Sie noch ein Wort verlieren.

Ich verlor kein Wort mehr — empfing einen langen Verweis, wies nachher, in außerdienstlicher Unterredung (die aber sofort

nach dem erwähnten Auftritt*) geführt wurde) mein Alibi nach und zeigte, daß ein Anderer das mir zugeschobene Versehen gemacht, worauf dann der Oberst mit der liebenswürdigsten Freundlichkeit sagte:

„Ah, wenn Dem so ist, dann entschuldigen Sie wohl, Herr v. Heugel?"

War diese außerdienstliche Entschuldigung eine Genugthuung für den dienstlichen Verweis? Glaubt man etwa, ich hätte klagen sollen? Du lieber Zweifler, laß dir einmal von einem Sekondelieutenant im Dienst bedeuten, was es mit der Klage eines solchen Individuums gegen einen Regimentskommandeur für eine Bewandtniß hat, zumal wenn Letzterer die unerhörte Genugthuung einer Entschuldigung gegeben. Ich hatte zumal das abschreckende Beispiel der Klage eines Sekondelieutenants v. Wegnern, vom 19. Inf. Reg., gegen den General v. Wedell, im Gedächtniß. Das Recht des Lieutenants war so sonnenklar, daß fast das ganze Offizierkorps für ihn Partei nahm. Man griff Formfehler der Klage an, und, weit entfernt, Genugthuung für die gröbliche Beleidigung zu erhalten, die ihm Herr v. Wedell (jetzt Generallieutenant und Kommandeur der 4. Division) angethan hatte, erhielt Herr v. Wegnern mehre Verweise und, wenn ich nicht irre, zwei mal (das eine Mal mehre Tage) Arrest**). Man geht nämlich von dem Grundsatze aus: eine Klage gegen einen Vorgesetzten heißt die Achtung gegen denselben verletzen, und Dies ist noch gelinde aufgefaßt, Andere nennen es wohl glattweg eine Insubordinazion.

Es wird vielleicht, um zu zeigen, was ein königl. preuß.

---

*) Wenn man ungerecht behandelt ist, pflegt man den Vorgesetzten zu bitten: „Erlauben Sie, Herr Oberst, wohl, daß ich außerdienstlich noch einige Worte sagen darf?" Gewöhnlich wird die Bitte gewährt und so außerdienstlich oft die dienstliche Sache aufgeklärt. K. v. H.

**) Auf Anfrage bin ich gern bereit, nähere Details über diese, nicht hierher gehörige, seltsame und lange Geschichte zu geben. d. D.

Sekondelieutenant eigentlich ist, nicht uninteressant sein, noch zwei Beispiele anzuführen*), indem ich mich bemühe, das dem Zivilisten unverständliche militärische Beiwerk möglichst zu umgehen.

Bei einer Felddienstübung hatte ich eine Feldwacht auszustellen, ich benutzte dazu ein Gebäude, hinter welches ich meine Leute vorschriftsmäßig stellte. Der mir vorgesetzte Premierlieutenant fand eine Vertiefung hinter dem Gebäude passender, auf seinen Befehl legte sich der Trupp in die Vertiefung. Der Oberstlieutenant v. Z. kam zur Inspekzion, und, als er die Leute hinter dem Hause fand, rief er mich heran und sagte:

v. Z. Aber, lieber H., wie können Sie Ihre Leute in die Vertiefung legen, wenn das Haus dicht davor steht?

Ich. Entschuldigen der Herr Oberstlieutenant, aber —

v. Z. (unterbrechend) Keine Entschuldigung, Lieutenant v. H.! Sie haben den Platz schlecht gewählt, und ich kann nicht umhin, meine Verwunderung auszusprechen, daß ein so alter Offizier einen solchen Fehler machen kann!

Ich. Aber, Herr Oberstlieutenant —

v. Z. Keine Entschuldigung!

Ich. Ich hatte ja die Leute hinter dem Hause aufgestellt, bis der mich kommandirende Premierlieutenant befahl, daß ich sie in die Vertiefung legen sollte.

v. Z. Das ist nicht wahr!

Ich. (mit unterdrückter Wuth) Wenn der Herr Oberstlieutenant den wachthabenden Unteroffizier fragen wollen — Heda, Unteroffizier! ꝛc.

v. Z. Herr Lieutenant, ich verbitte mir jede Insubordinazion, ich sage Ihnen: es ist nicht wahr, daß der Premier=

---

*) Ich nenne bei diesen Beispielen keine vollen Namen, weil ich die betreffenden Herren nicht blamiren will, da sie nur mittelbar, nicht unmittelbar daran schuld sind, daß ich den Abschied genommen. Fühlt sich indeß Jemand gravirt und wünscht er Ueberzeugung, so bin ich gern bereit, ihm die Namen per Brief oder per Zeitungen zugehen zu lassen. K. v. H.

lieutenant die Feldwache so aufgestellt, und ich verweise Ihnen hiermit Ihre geringe Aufmerksamkeit.

Später erhielt ich vom Oberstlieutenant noch vor den anwesenden Offizieren einen ähnlichen Verweis, der Premierlieutenant, der den Fehler befohlen, stand dabei, ohne mich zu rechtfertigen; wenn ich aber sprechen wollte, so rief der Oberstlieutenant: Schweigen Sie, Herr Lieutenant!

Als ich beim Nachhausegehen sehr misgestimmt war, klopfte mir Oberstlieutenant v. Z. (mit dessen Familie die meinige vielfach freundschaftlich verkehrte) freundlich auf die Schulter, sprechend:

v. Z. Nun, woran denken Sie, Heugel?

Ich. Daran, daß ich den Herrn Oberstlieutenant verklagen will.

v. Z. (verwundert) Mich? — mein Gott, und weshalb?

Ich. Weil Sie mir durch den doppelten Verweis Unrecht gethan.

Der Premierlieutenant erklärte jetzt auch, daß er den Befehl gegeben.

v. Z. (lachend) Ih, alter H., ein paar böse Worte im Dienst muß man einem alten Freunde nicht übel nehmen. Lassen Sie den Dienst Dienst sein, ich bin herzlich froh, daß wir ihn hinter uns haben.

Sollte ich nun den Oberstlieutenant v. Z. verklagen, um mir viel Schreiberei, viel Aerger, viel Rache aufzuladen und doch keine rechte Genugthuung zu erlangen?

Ein anderes Bild aus dem prächtigen Noli me tangere Album des Offizierstandes!

Das sehr beschwerliche Rekrutenkommando*) wechselt unter

---

*) Es besteht darin, daß der dazu Kommandirte (während die andern Offiziere fast Nichts zu thun haben) drei bis vier Monate lang alle Tage vier Stunden Vormittags und zwei bis drei Stunden Nachmittags, oft während der strengsten Kälte, aus Menschen Maschinen zu machen hat, mit all der Geduld, welche ein Uhrmacher zu seinem Werke gebraucht. Nur, wenn kein Vorgesetzter in der

den Offizieren von Jahr zu Jahr ab. Ich war zu dem Bataillon des Oberstlieutenant v. Z. versetzt worden, als er mich anredete:

v. Z. Sie haben die Rekruten im vorigen Jahre nicht gehabt.

Ich. Herr Oberstlieutenant werden entschuldigen, aber ich habe dies Kommando gehabt.

v. Z. Wenn ich Ihnen aber sage, daß Sie es nicht gehabt haben! — Ich weiß wenigstens Nichts davon.

Ich. Ich hatte die Rekruten bei der 7. Kompagnie.

v. Z. (außer sich über den Widerspruch) Habe ich die 7. Kompagnie? Kommandire ich nicht das 1. Bataillon? Also haben Sie die Rekruten bei mir nicht gehabt, und, was Sie beim 2. Bataillon gehabt haben, geht mich Nichts an. Nicht wahr?

Ich. Zu befehlen!

Obwohl ich noch eine Menge Beispiele anführen könnte, die zeigen, welche Stellung eigentlich ein Sekondelieutenant gegen seine Vorgesetzten*) einnimmt, so höre ich hiermit auf, um nicht nicht-militärischen Lesern langweilig zu werden, denn Militärs dürfen wohl nur acht Tage, vielleicht selbst nur 24 Stunden zurückdenken, um sich zu erinnern, den Druck der Maschine gefühlt zu haben, zu deren unglücklichen Mittretern sie bestimmt sind.

Aber eine Schwierigkeit der Stellung eines Lieutenants kann ich hier denn doch nicht übergehen: es ist die, daß er nicht selten Mitschuldiger an der Insubordinazion seines Kapitäns werden muß, sowie Dieser allerdings den Ungehorsam seines Bataillonschefs zu vollstrecken hat ꝛc. ꝛc. Hier ein Beispiel dazu!

Nähe zu wittern ist, werden gelegentliche Püffe ausgetheilt. Vor den Augen der Vorgesetzten muß dem unglücklichen Exerzierunteroffizier genügen ein gewisses höchst schmerzendes Andrücken des Gewehrs, oder ein sehr marterndes Aushalten des Gewehrs in einer schwierigen Lage, oder endlich ein wüthender Wink, der da bedeutet: „Warte nur! auf der Stube sollst du büßen!“ K. v. H.

*) Bekanntlich kann der Kamerad, der ein nur einen Tag älteres Patent hat, im Dienst dem Kameraden, sobald er denselben kommandirt, die Zauberformel: „Herr Lieutenant, schweigen Sie!“ entgegendonnern. d. O.

Die große Parade war gut ausgefallen, und der Prinz befiehlt für den andern Tag „Ruhe". Der Divisionskommandeur verkündet diese Gnade und fügt hinzu: „Dies können die Truppen benutzen, um ihre Kleider zu reinigen und Appell zu halten." Der Brigadekommandeur setzt hinzu: „Die Kompagnien halten Appell, wobei sie die Griffe etwas üben können." Ein Regimentskommandeur bestellt das Regiment um 7 Uhr auf den, eine halbe Meile entfernten Exerzierplatz, der Bataillonskommandeur bestellt das Bataillon um 6 Uhr auf den Allarmplatz, der Kapitän befiehlt um 5½ Uhr die Kompagnie auf den Appellplatz, der Feldwebel um 5¼ Uhr, die Unteroffiziere bestellen ihre Korporalschaften um 5 Uhr zum Antreten. Die Leute müssen von 4 Uhr an ihre Anzüge putzen, und im Paradembefehl steht: „Da die Parade zur Zufriedenheit Sr. königl. Hoheit ausgefallen, so haben Höchstdieselben für den morgenden Tag **Ruhe** befohlen." — Wenn nun das Regiment von 7 bis 10 Uhr exerzirt und gegen 12 Uhr die Quartiere erreicht hat, haben die Leute den ganzen Nachmittag mit Reinigen der Sachen zu thun, wenn nicht etwa ein zu diensteifriger Kapitän (wie es deren in der preußischen Armee unter zehn sicher immer drei giebt) noch die Leute um 4 Uhr zum Appell kommen läßt, nur mit Gewehr, ohne Lederzeug*), um „spielend mit ihnen die Griffe bis sechs Uhr durchzugehen."

Wenn der Bataillonskommandeur befiehlt: „Nachmittags Ruhe" und der Kapitän gleich hinterher dekretirt: „Es wird exerzirt!" so kann eine solche Insubordinazion gewiß nicht die Achtung, die der Kompagniechef etwa hat, vermehren, im Gegentheil wird sein Ehrgefühl aufgestachelt, solch Benehmen dem Bataillonskommandeur zu melden. Aber er thut auch diesmal gut, die Galle hinunterzuschlucken, denn gewiß nur einer unter zwölf Bataillonskommandeuren würde

*) Wie er gütig bemerkt, „um die Montirungsstücke zu schonen," denn in der preußischen Armee werden die Montirungsstücke, namentlich Pferde, ebenso geschont, wie man hart gegen die armen Soldaten ist. K. v. H.

seine Anzeige in dem richtigen Lichte sehen und den subordinazionswidrig handelnden Kapitän zur Rede stellen, wo Dieser aber dann tausend Entschuldigungen haben würde, als: seine Kompagnie sei noch zurück, er habe nur einmal mit eingestellten Freiwilligen probiren wollen ꝛc. ꝛc.; in den meisten Fällen würde man den klagenden Offizier „Mangels an Diensteifer" beschuldigen oder ihm wohl gar in den Konduitenlisten die Bemerkung anhängen „daß er ein unruhiger Kopf sei, auf den man ein wachsames Auge haben müsse." Denn in den meisten Fällen wünschen die höheren Vorgesetzten die Umgehung der Soulagementsbefehle und geben dieselben nur pro forma.

Ferner muß es einem ehrenhaften und seinen König liebenden Offizier schmerzhaft sein, zu sehen, wie wenig die Befehle des Königs in der Armee befolgt werden, wie man die humansten Ansichten des Staatsoberhauptes so lange durch Zusätze und Einschiebsel verdreht und verrenkt, bis sie genau zu dem Gegentheil Dessen geworden sind, was Se. Majestät damit beabsichtigte.

Der König von Preußen z. B. hat das neue Exerzierreglement eingeführt, um seinen Truppen **Erleichterung** zu verschaffen, um die greuliche Rekrutendressur (z. B. den Balançirschritt) mehr menschlich zu machen. Se. Majestät war der richtigen Ansicht, daß ein gentiler, wenn auch weniger gerade (steif) gehender Soldat brauchbarer sei, als ein Maschinenstück, welches, wie von Holz, vorbeistampft. So lange ich beim Regimente war, lernte man nun erst das steife Trampfen ein (indem man zum Theil die Freistunden zu diesem Extraordinarium benutzte), und dann wurde ein eigenthümliches Treten, welches schlotternd ausfiel, aber leicht sein sollte, eingelernt. Man hat keinen Begriff, wie man die Leute mit dieser von oben gewünschten Légèreté quälte, und man kam kaum dazu, die armen Kerle zu bedauern, weil sie sich zu komisch dabei anstellten, so daß der Ernsthafteste lachen mußte. Der Brigadegeneral sprach in Einem fort: „Kinder, geht, als ob ihr spazieren gingt!" und die Kinder mit

rothem Kragen gingen bei dem Gefürchteten, schlotternd vor Angst, mit weit aus dem Kopf tretenden Augen, leger vorbei, nicht ohne daß sie manchmal Rückfälle in ihre steifen oder schlotternden Exerzizien bekamen. Nicht wahr, solches Verdrehen der königlichen Befehle, solches Schinden der Leute, wo der König humane*) Behandlung befiehlt, empört das Herz eines Ehrenmannes? Wenn Derselbe aber Sekondelieutenant ist, so schlucke er die Galle zu der übrigen, denn eine Klage bis zum Könige müßte ja erst durch die Hände aller Derer gehen, die man verklagen will.

Wie willkürlich man mit den Befehlen des Königs umgeht, möge noch folgendes Faktum recht deutlich vor Augen stellen.

Am 31. Juli 1843 erschien folgende Kabinetsordre:

„Se. Majestät der König haben dem Kriegsministerium zu befehlen geruht, darauf aufmerksam zu machen, wie nach Allerhöchstdero Willen rücksichtlich des Tragens der Bärte bei den Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen auf eine Gleichförmigkeit nur insofern zu halten sei: daß die Backenbärte nicht bis in die Halsbinden reichend getragen werden sollen.

Berlin, den 31. Juli 1843.

Kriegsministerium

(gez.) v. Boyen."

Die Worte sind klar: die Bärte können rund um das Gesicht getragen werden — und zu den Helmen stehen die sogenannten Knebelbärte viel besser, als ein bartloses Kinn. Am 26. Januar 1844 gab der kommandirende General v. Colomb, dem die Kinnbärte misfielen, seinem Korps folgenden Armeebefehl:

---

*) In gewisser Art ist man sehr human gegen die Leute, man straft selbst Schimpfworte gegen sie. Aber Diejenigen, die unmittelbar mit ihnen zu thun haben, Kapitäne, Feldwebel und Korporalschaftsführer, wissen ihnen Martern zuzuwenden, welche sich vor der Inquisizion könnten sehen lassen. Ich nenne nur eine solche legale Tortur: das Gewehr $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Stunde angefaßt oder den Ladestock etliche Sekunden über die Mündung des Gewehrs halten. Man probire einmal diese Strafe! — Aber es giebt auch illegale rasche Stöße mit dem aus der geballten Faust hervorstehenden Daumen hinter das Kinn ꝛc. ꝛc. Ja, wenn Se. Majestät alle die Kasemattengeheimnisse kennte, würden vielleicht die Hälfte der Soldaten lieber dienen. K. v. H.

„Der Erlaß des hohen Kriegsministeriums vom 31. Juli v. J. sagt, wie des Königs Majestät zu befehlen geruht haben, daß rücksichtlich des Tragens der Bärte auf eine Gleichförmigkeit nur in sofern zu halten sei, daß die Backenbärte nicht bis in die Halsbinde reichend getragen werden sollen.

Wie deutlich nun auch das zulässige Maß angegeben ist, nämlich, daß der Backenbart bis an die Binde reichen darf, so scheint diese Bestimmung dennoch misverstanden zu sein, indem die verschiedenartigsten Bärte im Armeekorps getragen werden, die keineswegs mit dem Namen Backenbärte*) bezeichnet werden können. Der Bart ziert den Mann, er kann ihn aber auch verunstalten, wenn Uebertreibungen der Mode ihn formen. Die Mode sankzionirt zwar Manches, was der Satire Stoff geben kann, der Soldat aber, dessen Bestimmung so ernst ist, darf ihr auf diesem Gebiete nicht folgen, und der Offizier soll seinen Untergebenen ernst erscheinen, und darum ist es wünschenswerth, alle die Bartverzierungen schwinden zu sehen, welche das Allerhöchst angegebene Maß überschreiten. Ich habe mich überzeugt, nur aufmerksam machen zu dürfen, um aller weiteren Bemerkungen überhoben zu sein.

Posen, den 26. Januar 1844.

Der kommandirende General
(gez.) v. Colomb."

Dieses kam nun zu dem Bataillon mit folgenden, der Kabinetsordre immer mehr Hohn sprechenden Bemerkungen. Das Regiment schrieb unterm 27. Januar 1844:

„An das königl. 1. Bataillon den vorstehenden Korpserlaß: wonach im Armeekorps nur Schnurrbärte und bis an die Binde reichende Backenbärte getragen werden dürfen, zur Kenntnißnahme und weiteren Mittheilung behufs der Beachtung zugefertigt, damit von jetzt ab, und zwar bei den Musketirbataillonen schon bei der morgenden Wachtparade, keine Kinnbärte mehr sichtbar sind.

(gez.) v. Ising,
Regimentskommandeur."

Der Bataillonskommandeur setzte an demselben Tage hinzu:

„Zirkulirt bei den königl. Kompagnien zur Kenntnißnahme und Nachachtung. Da schon heute auf der Parade der vorliegende Gegenstand zur Sprache gekommen, so ist wohl vorauszusetzen, daß morgen kein Soldat mit einem nicht vorschriftsmäßigen Barte auf der Parade erscheinen wird.

Posen, den 27. Januar 1844.

(gez.) v. Zülow.
Bataillonskommandeur."

---

*) Die Kabinetsordre spricht von jeder Art Bärte. K. v. H.

Somit verschwanden alle, vom Könige erlaubten, Kinnbärte, und nur starke Backenbärte blieben. Noch näher kommentirte ein Divisionsbefehl vom 2. Februar 1844 die Kabinetsordre, er lautet:

„Pr. m. Einer ꝛc. Brigade zur baldgefälligen weiteren Veranlassung zugestellt, wobei bemerkt wird, daß, um den verschiedenen Auslegungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31. Juli v. J. zu begegnen, beim Gardekorps als Norm festgestellt sein soll, daß in der Breite des Mundes unterwärts weder an Lippe, noch auf und unter dem Kinn die Barthaare wachsen dürfen, daß mithin die Kabinetsordre nur die frühere*) Bestimmung über Schnurr- und Backenbärte ergänzt und demnach der Bart à la Henri IV. und Kinnbart zu tragen nicht gestattet ist.

Posen, den 2. Februar 1844.

Der Generallieutnant und Divisionskommandeur
(gez.) v. Steinäcker."

Somit hatte der Barbier stets das Winkelmaß an die Mundwinkel zu legen. — Endlich kamen noch „höhere Wünsche" (diese unterscheiden sich vom Befehl nur durch ihre Unbestimmtheit), welche eine zwei Finger breite Trennung vom Schnurr- und Backenbart verlangten, so daß endlich von Denen, die sich nicht misliebig machen wollten, die Bärte kürzer getragen wurden als vor der königlichen Kabinetsordre vom 31. Juli 1843.

Ich habe dieses, vielleicht für die Kulturgeschichte des Soldatenmenschen nicht so ganz uninteressante Beispiel so genau durchgenommen, weil mir kein anderes einfiel, welches so deutlich die Nichtbefolgung der königlichen Befehle in der Armee zeigt. Keine Kabinetsordre hat die erwähnte**) zurückgenommen, und Niemand wagt es mehr im 4. Armeekorps, den Bart nach der königlichen Erlaubniß zu tragen. Bei anderen Armeekorps gelten natürlich wieder andere Bestimmungen***).

---

*) Nämlich, daß der Backenbart nicht länger sein dürfe, als die Linie vom Ohrläppchen zum Mundwinkel bezeichnet. K. v. H.

**) Mindestens so lange ich im Dienst war. K. v. H.

***) Diese verschiedenen Bestimmungen, die sich bis zum Regiment, zum Bataillon, selbst zur Kompagnie ꝛc. herunterziehen, gehen oft bis ins Possenhafteste.

Ich habe in dem Vorigen die entfernteren Gründe meines Austretens aus dem Militär dargelegt. Dieselben sind nicht selten zugleich die Ursache, weshalb Mancher die Zeit, bis zu welcher er lebenslängliche Pension bekommt, sehnlichst herbeiseufzt und dann aufspringt, um keine Stunde mehr einem Stande anzugehören, in welchem man:

1) so oft unverdienten scharfen Tadel ohne Genugthuung hinnehmen muß;

2) selbst Subordinazion üben muß, sogar bis dahin, daß uns Ungerechtigkeit vor unsern Untergebenen demüthigt, indeß man sieht, daß dieselben Vorgesetzten insubordinazionswidrig gegen die Befehle der Höheren handeln;

3) in welchem die Praxis so sehr den schonenden Grundsätzen des Königs zuwider ist; in welchem die Kabinetsordres durch Zusätze bis zum Bataillon kaum noch kenntlich sind.

Dies Alles macht Galle, und wer dieselbe hat 15 Jahre vor dem Ueberlaufen zurückhalten können, ist froh und versucht nur dann die Götter weiter, wenn er keine eigne Kasse oder keinen Erwerbszweig hat, um zu den 10 Thalern monatlich zuzuschießen. Freilich, wer einmal Kapitän ist, Der bleibt gern bis an sein seliges Ende, denn jetzt hat er Untergebene, deren Despot er ist, an denen er seine Galle auslassen kann; und die kleinen Tyrannen sind die ärgsten. Auch wird das Blut ruhiger, die Galle träger, man denkt an Weib und Kind und hofft endlich, zum Stabsoffiziere höchstens eben so untauglich zu sein, wie vielleicht der unmittelbar Vorgesetzte.

Mein Maß Galle war in den elf Dienstjahren ziemlich voll ge-

So hatten wir, als unser Bataillon 1836 in Bromberg einrückte, zwei verschiedene Manieren zu tirailliren, nämlich die des Armeekorps, welches wir verlassen, und die des neuen Armeekorps, endlich hatten noch der Regiments- und Bataillonskommandeur besondere Eigenthümlichkeiten. So daß es hieß: „Heute wird nach der Manier des Herrn Majors tiraillirt," dann aber, beim Regimentsexerziren, „daß Niemand nach des Majors Manier tiraillirt" ꝛc ꝛc. Es kam wohl auch vor, daß Dies der Herr Major selbst befahl. K. v. H.

worden, und das „zu befehlen" konnte dieselbe nicht immer zurückdämmen; auch schien mir die Stellung, welche das Militär zu dem Zivil einnahm, durchaus nicht die richtige, von dem rein menschlichen Gesichtspunkt aus betrachtet, so wie ich mich mit dem Begriff einer militärischen Ehre, als höherer Potenz einer gewöhnlichen Menschenehre, nicht recht befreunden konnte. Indeß, ich hatte nur noch vier Jahre zu dienen und wollte mir wenigstens für alle Seelenkränkungen, die mir unter dem Glanze der Epaulettes und trotz des Portepee geworden, die 10 Thlr. monatliches Taschengeld verdienen, die mich zugleich für meine im Dienst verlorne Gesundheit trösten sollten. So flüchtete ich denn, wenn es es mir gar zu arg wurde, zu meinen litterarischen Beschäftigungen, vergaß in den dienstfreien Stunden die Bleigewichte, welche das sonst so fröhliche Soldatenleben niederdrücken, und hoffte, meine fünfzehn Jahre auszuhalten. Aber der Mensch denkt — Gott lenkt!

Zweiter Abschnitt.

Eigentliche Ursache meines Abgangs. — Politik und Litteratur standeswidrige Beschäftigung für einen Lieutenant.

Am 1. Mai 1845 gab der Herr Erzbischof v. Przyluski ein großes Diner zu Ehren seiner Bestallung zu der hohen Würde, welche er jetzt bekleidet. Man hatte unter den etwa hundert Gästen eine sorgfältige Auswahl getroffen, so daß nur die höchsten Würdenträger des Staats und der Kirche zugegen waren, natürlich nach dem Maßstabe, welchen Posen gab. Somit waren also z. B. die Militärs nur bis zum Regimentskommandeur herab eingeladen worden; einer oder der andere Bataillonskommandeur, sowie zwei oder drei Adjutanten, die Lieutenants waren, verloren sich unter der Menge. Dennoch war meine Wenigkeit so glücklich, ohne Kommandeur oder Adjutant zu

sein, ebenfalls zu dem großartigen Diner geladen zu werden. Die Ursache lag darin, daß ich kurz vorher die Biografie des neuen Erzbischofs herausgegeben hatte. Lieber Leser, du hättest die Verwunderung der hohen Staabsoffiziere sehen sollen, als sie mich ganz keck die breite, zum Audienzsaale führende Treppe hinaufsteigen sahen. Besonders einer (der wohl denken mochte, daß ich zu so unpassender Zeit Visite machen wollte) verfolgte mich mit durchbohrenden Blicken, in denen deutlich die Frage lag: „Was will der Lieutenant hier?" Als wir aber in den Saal kamen, den hohen Staabsoffizier der Erzbischof durch eine Verbeugung begrüßte, Se. Gnaden sich aber mit mir eine kurze Zeit unterhielten, konnte der befranzte Epaulettenträger seine Neugier nicht mehr zurückhalten, er fragte mich leise: „Sagen Sie, Herr Lieutenant, wie kommen Sie hier her und was sprach seine Erzbischöfliche Gnaden mit Ihnen?" „„Er sagte mir einige freundliche Worte über meine Arbeit, da ich seine Biografie geschrieben!"" „Ach, Sie sind wegen litterarischen Arbeiten hier—" sagte der hohe Staabsoffizier geringschätzig, indem er mir den Rücken kehrte.

Das Diner war prächtig in jeder Art und höchst ungenirt, aber gegen das Ende desselben fing der Gesprächsstoff überall an zu stocken, man sah sich öfter um, man erwartete irgend Etwas: es war bis jetzt kein Toast ausgebracht worden.

Endlich erhob man sich, ohne daß bei diesem diplomatischen Diner die Gesundheit des Königs ausgebracht worden wäre. Eine gewisse Unruhe herrschte, Niemand konnte sich verbergen, daß ein Fehler begangen sei, man wußte nur nicht recht, wem man denselben zur Last legen sollte. Denn, wenn es auch richtig ist, daß der Wirth den Toast hätte ausbringen müssen, so war doch seine Stellung als Diener der Kirche und (wenigstens nach den Begriffen des Klerus) als unmittelbarer Vasall des Papstes der Art, daß er, zumal bei seinem Einweihungsdiner, nicht gut das Wohl des Königs ausbringen konnte. Sein erster Dank

als Kirchenfürst mußte Dem gelten, dessen Weihe ihn dazu gemacht hatte. Dagegen war ein Vivat auf den König von Preußen gerade an dieser Tafel um so nöthiger, als der hohe und höchste polnische Adel etwa ein Drittel der Gesellschaft ausmachte, und ein Unterlassen dieses Toastes den anwesenden höchsten preußischen Beamten das Ansehen geben mußte, als wagten sie nicht, diese Polen zu einem Toaste für den König aufzufordern, indem sie eine abschlägliche Antwort fürchteten. Demnach wäre es wohl in der Ordnung gewesen, daß, nachdem der Wirth durch Aufheben der Tafel seinen Willen kundgegeben, keinen Toast auszubringen, alsdann einer der hohen Staatsdiener das Wort ergriffen und darauf aufmerksam gemacht hätte, daß man nicht eher auseinandergehen möge, bis man, gewohnter Maßen, das Wohl des Landesvaters ausgebracht.

Was ich hier in einigen Sätzen zusammengefaßt, bildete das flüsternde Gespräch der meisten Gruppen, die nach aufgehobenem Mahle ihren Kaffee zusammen tranken. Und, wirklich, wenn man bedenkt, daß in unserer redesüchtigen (und deshalb thatenarmen) Zeit kein Diner ohne ein Dutzend Toaste und Reden vergeht, so mußte ein derartiges Verlassen der alten Gewohnheit, zumal bei einer solchen Gelegenheit, die größte Aufmerksamkeit erregen.

Man wußte, trotz aller Debatten, nicht recht, wem man die Schuld beimessen sollte, doch darüber war man einig, es hatte ein faux-pas stattgefunden; es schien, als wenn der geringste Beamte berechtigt gewesen wäre, das Wohl des Königs auszubringen, um der hohen polnischen Aristokratie die Liebe der Preußen zu ihrem Herrscher zu zeigen, und doch war Alles mäuschenstill gewesen!

Einige Gäste hatten die Absicht, das Diner in den Zeitungen zu glossiren; ich, als damaliger preußischer Offizier, bat, Dies zu unterlassen, indem ich selbst darüber schreiben würde; ich hoffte, einen versöhnenden Artikel in die Welt zu schicken, der die erzeugte Misstimmung ausgleichen sollte.

Und wirklich schrieb ich gleich nach meiner Rückkunft, noch in froher Weinlaune und in der Erinnerung der großartigen Genüsse des wahrhaft königlichen Diners schwelgend, folgenden Artikel für die Berliner Vossische Zeitung, der in deren Nr. 102 vom Jahr 1845 abgedruckt ist. Er lautet wörtlich:

„Der Erzbischof v. Przyluski hat heute den 1. Mai ein glänzendes Diner zu Ehren seiner Ernennung in dem erzbischöflichen Palais zu Posen, in welchem er vorzüglich sein Domizil haben wird, gegeben. Es war bei demselben Alles gegenwärtig, was sich nur an hoher Geistlichkeit und höchster Noblesse in Posen befand. Militär, Zivil, so wie Ständeuniformen sah man im bunten, vertraulichsten Gemisch durcheinander. Man kann sagen, daß dieses Diner nicht allein durch die würdige Pracht seines Arrangements (man fand Alles, was die Jahreszeit bot und nicht bot), sondern auch durch den anmuthigen, freien Ton der Unterhaltung, sowie durch die hohe Güte und herzerhebende Freundlichkeit des Gastgebers sich vor allen ähnlichen Festivitäten vortheilhaft auszeichnete; auch fand man es allgemein passend, daß keine Rede — gewiß etwas Seltenes bei einem Diner von etwas über hundert Personen — gehalten wurde. Wir wollen nicht sagen, daß Dieses vielleicht daher kam, weil nicht nur allein Deutsche (die redseligen), sondern auch Polen gegenwärtig waren, wir wollen richtiger daher den Umstand zu leiten suchen, daß der Oberpräsident sowohl als der kommandirende General evangelisch sind. Unter den hohen Gästen bemerkte man außer den Genannten Se. Exzellenz den General v. Steinäcker, den Generallandschaftsdirektor v. Grabowski, den Herrn Grafen v. Poninsky, den evangelischen Bischof Freymark ꝛc. ꝛc."

Man wird hier einen Widerspruch finden in dem Satze, „auch fand man es allgemein passend ꝛc."; indeß spreche ich hier erstlich von einer Rede und nicht von einem Toaste, dann aber wollte ich damals, als preußischer Offizier, wirklich gern den Fehler meiner höheren Vorgesetzten (denn sie waren meiner Ansicht nach am Meisten verpflichtet, für das Andenken des Königs zu sorgen) nicht gern so grell hinstellen, zumal man bald errathen mußte, von wem der Artikel sei und ich doch noch gern 4 Jahr dienen, nicht aber durch schlechte Konduite auf das Register der zur Disposizion zu stellenden Offiziere kommen wollte. Es findet sich also in dem Artikel eine theilweise Unrichtigkeit, die aber nur zu Gunsten meiner damaligen Vorgesetzten ist.

Der Artikel ging in die Welt, ohne besonderes Aufsehen zu er-

regen, er stand sogar 8 Tage später in der hiesigen Zeitung (die bekanntlich, der Ersparniß halber, die Lokalneuigkeiten stets aus fremden Blättern abdruckt), und Niemand beachtete ihn; ich selbst dachte nicht mehr daran und freute mich des nahenden Pfingstfestes, indeß das Schwert des Damokles über meinem Haupte schwebte.

So ging ich denn auch fröhlich am zweiten Pfingstfeiertage, den 12. Mai dieses Jahres, auf die Parade und erstaunte nicht wenig, als mir der Oberst v. Ising, mein damaliger Regimentskommandeur, sagte, daß mich der damalige Oberst von Thümen, der erst vor Kurzem die 10. Infanteriebrigade erhalten hatte, zu sprechen wünsche. Da mich aber der neue Kommandeur nicht kannte, so glaubte ich, er wolle, daß ich ihm vorgestellt werde; in dieser Meinung ward ich noch bestätigt, als mich der Oberst rief, damit er gemeinschaftlich mit mir zu dem Brigadekommandanten gehe. Kaum hatte indeß der Oberst meinen Namen genannt, als Herr v. Thümen abweisend dekretirte „Später!" Als die Parade sich dem Ende näherte, ging ich abermals, um mich dem Obersten v. Thümen zur Disposizion zu stellen, er ging mit Jemanden auf und ab, ich wollte warten, bis der Spaziergang zu Ende sei, stellte mich aber so, daß ich gesehen werden konnte, worauf mir der Brigadier ärgerlich zurief: „Nach Parade!" Die Offiziere gingen allmälig auseinander, die Parade war beendet, wiewohl etliche Offiziere noch in Privatgesprächen begriffen waren. Der Oberst v. Thümen stand allein; besorgt, daß er fortgehen könne, trat ich abermals zu ihm heran. „Nachher!" sagte der Brigadekommandeur und begann mit irgend Jemanden eine Promenade. Aber auch diese hatte ein Ende, kein Offizier war mehr auf dem Wilhelmsplatze, als wir Drei; der Promeneur verließ den Obersten v. Thümen, und Dieser schickte sich ebenfalls an, fortzugehen, so daß ich ihm nachlaufen mußte, um nur noch zu rechter Zeit mein: „Der Herr Oberst haben befohlen," anbringen zu können. Zu meinem unbegrenzten Erstaunen war es noch zu früh; Herr v. Thümen warf mir ein schneidendes „Warten Sie!"

zu und eilte davon, in die Gegend, wo damals der Divisionskommandeur wohnte. Wollte er sich jetzt erst Instrukzion gegen mich holen, oder machte er vielleicht eine Visite? Mit welchen Gefühlen ich, ein königlich preußischer Lieutenant, im höchsten Glanze dieser Würde, jetzt auf dem Wilhelmsplatz stand, fast ganz allein (denn es war längst die Zeit des Mittagessens), um wie ein Bedienter auf Dasjenige zu warten, was mir Herr v. Thümen, den das Schicksal zu meinem Brigadier gemacht, sagen würde, — — dies Gefühl kann ich nicht beschreiben und wird wohl nur Der mitempfinden, der, wenn er glaubte, eine gewisse Stellung in der Welt zu haben, auf so niedrige Weise behandelt ward. Ich war schon längst zu der Ueberzeugung gekommen, daß ein königlich preußischer Lieutenant im Dienst sehr Wenig sei, daß er aber auch außer Dienst den entehrendsten Launen seiner Vorgesetzten folgen müsse, erfuhr ich am 2. Pfingstfeiertage vorigen Jahres zum ersten Male, so wie ich auch den Satz an mir erprobte: Ein Offizier ist, seinen Vorgesetzten gegenüber, immer im Dienst. Ich mußte mit derselben Ausdauer jetzt ausharren, als hätte der Brigadekommandeur im Kriege befohlen, eine Brücke gegen den stürmenden Feind so lange zu vertheidigen, bis er wieder käme.

Indeß, Alles erreicht sein Ende in der Welt; ¼ Stunde lang hatte ich mir die Unwürdigkeit des Benehmens, unter dem ich litt, vorgehalten, und mir war schon der Gedanke aufgeblitzt, einen Stand zu verlassen, in welchem die höheren Vorgesetzten nicht die Uniform des Untergebenen zu ehren wissen; da kam endlich der Oberst v. Thümen von seinem Besuche zurück und, nachdem er mich durch einen Wink zu sich herangerufen, entspann sich zwischen uns folgendes lehrreiches Gespräch:

O. v. Thümen. Sie beschäftigen sich mit Belletristik und Litteratur?*)

---

*) Wie man weiter unten sehen wird, ward die Militärlitteratur ausgeschlossen. K. v. H.

Ich. Ja.

O. v. Thümen. Sie haben sogar schon Einiges geschrieben?

Ich. Einige kleine Brochüren anonym oder pseudonym.

O. v. Thümen. Wissen Sie nicht, daß ich es nicht liebe, wenn sich die Offiziere meiner Brigade mit Litteratur beschäftigen.

Ich. Dies ist mir nicht bekannt, Herr Oberst!

O. v. Thümen. Wie, Herr Lieutenant? Sie haben die Rede schon vergessen, welche ich bei meiner Ankunft hielt und in der ich die Offiziere darauf aufmerksam machte, daß sie sich mit keinen Nebendingen, namentlich nicht mit Belletristik und Litteratur beschäftigen sollten, sondern daß sie das Reglement tüchtig studiren möchten, wodurch sie genug Beschäftigung finden würden und nicht nöthig hätten, solche, für den Offizierstand unpassende Lückenbüßer vorzunehmen?

Ich. Herr Oberst werden entschuldigen, aber ich war krank, als Sie die Brigade übernahmen.

O. v. Thümen. Und keiner Ihrer Kameraden hat Ihnen erzählt, wie ich von Offizieren urtheile, die sich litterarisch beschäftigen?

Ich. Niemand.

O. v. Thümen. Das zeugt von einem schlechten Geiste im Regimente, von schlechter Kameradschaft. Nun denn, Herr Lieutenant v. Heugel, so sage ich es Ihnen hiermit: wie ich es nicht liebe, daß sich Offiziere mit Litteratur abgeben, ich sage es Ihnen diesmal als Freund, nehmen Sie sich wohl in Acht, daß ich nicht als Vorgesetzter noch einmal darauf zurückkommen muß! Ich würde bedeutend anders sprechen, sobald mir Bericht erstattet würde, daß Sie sich ferner mit solchen Sachen beschäftigen. Ueberlassen Sie dies Anderen, die nicht im Dienste des Königs sind,

denn dieser verlangt ganze Hingebung und Tüchtigkeit, welche ein Offizier aber nur dadurch erlangen kann, daß er sich allein mit dem Reglement und mit militärischem Wirken beschäftigt. Alles, was nicht zur Militärlitteratur gehört, darf ein Offizier, der seinen Stand liebt, nicht treiben, weil er die dazu verbrauchten Stunden seiner militärischen Ausbildung rauben würde.

Aber, à propos, Sie schreiben auch für Zeitungen?

Ich. Ja, Herr Oberst!

O. v. Thümen. Unter fremdem Namen, wie ich höre.

Ich. Herr Oberst, jede Redakzion weiß meinen wahren Namen.

O. v. Thümen (etwas verlegen). Hm, so! aber für welche Zeitungen schreiben Sie?

Ich. Der Herr Oberst werden entschuldigen, wenn ich die Zeitungen nicht nenne —

O. v. Thümen. Wie so, Herr Lieutenant?

Ich. Es ist bei den Korrespondenten ein stillschweigendes Uebereinkommen mit dem Redakteur.

O. v. Thümen. So, Herr Lieutenant? ich will es aber wissen.

Ich. Der Herr Oberst werden Dies vielleicht erfahren, sobald Sie an einige Redakzionen schreiben.

O. v. Thümen (halb laut). Man erfährt aber Nichts. (Laut) Schreiben Sie für die Vossische Zeitung?

Ich. Ich hatte schon die Ehre, dem Herrn Obersten zu sagen, daß ich die Zeitungen nicht nenne. Doch, wenn der Herr Oberst bei dem Redakteur anfragen, werden Sie es gewiß erfahren. Uebrigens, da Mehrere aus einem Orte an einer Zeitung schreiben, so können selbst bei den Blättern, für die ich Arbeiten liefere, mir nicht alle aus Posen datirte Artikel zugeschoben werden.

Oberst v. Thümen (mit höchster Ungeduld). Nun, haben Sie den Artikel über das erzbischöfliche Diner geschrieben?

Ich. (Auch mir war der Geduldfaden gerissen, und, um das Ende dieser Inquisizion, deren Zweck ich endlich errieth, herbeizuführeu, platzte ich heraus):

Ja, Herr Oberst, den habe ich geschrieben.

O. v. Thümen. Herr Lieutenant v. Heugel, ich habe Sie zu sprechen verlangt, um Ihnen zu sagen, daß Dies ein ganz unpassender Artikel ist. Ueberhaupt paßt es sich für keinen königlichen Offizier, den Zeitungsschreiber abzugeben. Ein Lieutenant hat sich in keiner Art um Politik zu bekümmern und am Allerwenigsten die Lügen zu vermehren, mit denen die Zeitungen angefüllt sind. Ihre Beschäftigung mit Litteratur und gar mit Politik bringt mir eine schlechte Meinung von Ihnen bei, Herr Lieutenant v. H. Wie gesagt, heute gebe ich nur meinen väterlichen Rath, solche, des Offiziers unwürdige Beschäftigung aufzugeben, merken Sie es sich wohl, Herr v. H.! heute warne ich Sie noch, das nächste Mal, wenn ich davon höre, daß Sie sich in Politik mischen, strafe ich; — **übrigens wird Alles notirt!** Sie können jetzt gehen."

Das Notabene: „übrigens wird Alles notirt!" wandelte mich plötzlich um; das Maß der Geduld war erschöpft, ich fühlte, daß ich kein Quentchen mehr davon in mir hatte, d. h. ich mußte nothgedrungen aufhören, königlich preußischer Lieutenant zu sein!

Für meine nicht militärischen Leser muß ich über meine Desperazion eine Erklärung geben. Herr Oberst v. Thümen erklärte mir mit annerkennenswerther Offenheit, daß Das, was er für ein Unrecht hielt, notirt, also für meine ganze Dienstzeit das NB. in meiner Konduitenliste bilden werde, und wer weiß in welcher Uebersetzung; das Wahrscheinlichste war, daß es heißen würde: „Er ist ein müssiger Kopf, der sich mit Sachen beschäftigt, die nicht zu seinem Fache gehören, er politisirt und schreibt sogar für Zeitungen, demnach können seine militärischen Leistungen nur gering sein."

Ein solcher oder ähnlicher Fleck mußte aber früher oder später

eine Dispositionsstellung zur Folge haben, vielleicht gerade wenn ich 14 Jahr 11 Monate gedient hatte; überdies setzte ich mich ewigen Quälereien meiner Vorgesetzten aus, denn welcher Offizier wüßte nicht aus Erfahrung, daß man es demjenigen Vorgesetzten, der einmal ein Vorurtheil gegen uns gefaßt hat, nie recht machen kann, und kämen selbst die Engel vom Himmel, um zu helfen. Bei jedem Versehen würde es geheißen haben: „Sehen Sie, Herr Lieutenant v. H., es wäre besser gewesen, das Reglement zur Hand zu nehmen, als sich mit Litteratur und Politik zu beschäftigen!" Denn die Rachsucht und das Nachtragen sind beim Militär zu Hause.

Indeß alle diese Gründe würden vielleicht noch nicht hingereicht haben, meinen Entschluß, den Abschied zu nehmen, festzustellen, wenn nicht die große Neigung, die ich gerade zu den verpönten litterarischen und politischen Arbeiten hatte, mich bestimmt hätte. Ehe ich also noch meine Wohnung erreichte, stand es in mir fest: „ich nehme den Abschied."

Wollte ich aber nur einige Jahre Pension haben, so waren doch noch gewisse Formalitäten zu beseitigen, die überlegt sein wollten.

Zwar hatte ich mich durch Anstrengung und Aerger krank gedient, aber Dies mußte dokumentirt werden; es war auch noch so Manches zu besprechen. Daher kam es denn, daß ich bis zum 16. Mai zögerte, und nun erst auf Parade meinen Kameraden mittheilte, daß ich am Nachmittage dieses Tages mein Abschiedsgesuch einreichen würde. Solche Nachricht bringt gewöhnlich eine große, freudige Aufregung im Offizierkorps hervor, namentlich wenn man so hoch stand, wie ich — — denn als Sechszehnter zum Premierlieutenant nun rückten dreißig hinter mir stehende Sekondelieutenants um einen Schritt vor. Einer bekam das volle Gehalt, ein Anderer das Patent ꝛc. Aus diesem fröhlichen um mich wirbelnden Trouble riß mich die Stimme des Obersten v. Ising; ich sprang herbei, um folgendes Gespräch zu führen:

D. v. Ising (mit bekümmerter Miene). Herr Lieutenant v. H., ich habe mit großem Erstaunen und, ich kann wohl sagen, mit Betrübniß vom Obersten v. Thümen*) gehört, daß Sie sich, unserm Stande ganz zuwider, mit Litteratur und Politik beschäftigen. Ich kann nicht umhin, mein Misfallen über diese Beschäftigungsweise auszudrücken, und muß recht sehr bitten ——

Ich (den Obersten unterbrechend.) Entschuldigen der Herr Oberst, aber ich werde Nachmittags die Ehre haben, mein Abschiedsgesuch einzureichen.

D. v. Ising (wie umgewandelt, sehr freundlich). Ach so, lieber Heugel, die Litteratur ist eine höchst angenehme Beschäftigung, und, sollte ich Ihnen irgendwie behülflich sein können, so stehen Ihnen meine schwachen Kräfte zu Diensten.

Ich (mit dankender Verbeugung). Ich hoffe, mir bald meine Existenz zu gründen.

D. v. Ising. Gewiß, gewiß! Aber Sie wollen schon heute das Abschiedsgesuch einreichen?

Ich. Ja wohl, Herr Oberst!

D. v. Ising. Wollen Sie nicht lieber noch warten?

Ich. O, keine Stunde mehr, Herr Oberst, mir ist das Soldatenleben bis aufs Aeußerste vergällt.

D. v. Ising. Ich glaube es wohl (verlegen), aber Sie sollten doch mit dem Gesuch noch bis nach dem Manoeuver warten.

Ich. Können Sie verlangen, daß ich, entschlossen, den Abschied zu nehmen, mir noch die Strapazen des Manoeuvers ohne alle Nothwendigkeit aufbürden sollte?

---

*) Daß ich mich mit litterarischen Arbeiten beschäftige, mußte dem Obersten v. Ising sowohl als den höheren Vorgesetzten längst bekannt sein, da ich diese Beschäftigung schon mehrere Jahre trieb, nie ein Geheimniß daraus gemacht und mehrere Werkchen öffentlich herausgegeben hatte. Auch war keiner meiner Kameraden, der es nicht gewußt hätte. K. v. H.

O. v. Ising. Nun denn, so warten Sie noch vierzehn Tage!

Ich. Weshalb sollte ich nur noch einen Tag Dienst thun?

O. v. Ising. Sie können ja Urlaub nehmen.

Ich. Wozu denn aber die Verzögerung?

O. v. Ising (sehr verlegen). Weil es, wenn Sie sogleich den Abschied nehmen, wie Trotz aussähe darüber, daß Ihnen gestern Oberst v. Thümen seine Meinung gesagt.

Ich. Herr Oberst, es ist mir gleichgültig, ob ich dem Herrn Oberst v. Thümen misfalle oder nicht, und ich werde heute Nachmittag die Ehre haben, das Abschiedsgesuch einzureichen.

So war es denn auch · ich reichte mein Abschiedsgesuch ein (siehe die Dokumente am Schluß) und fühlte mich recht wohl, einer Fessel zu entschlüpfen, die für mich zu drückend geworden war. Ich wußte: welche Widerwärtigkeiten mir auch die Zukunft bieten mochte, ich würde wenigstens frei sein, und, was für ein Sklave man als königlich preußischer Sekondelieutenant sein kann, hatte das Benehmen des Obersten v. Thümen am zweiten Pfingstfeiertage mir sattsam bewiesen. Uebrigens war ich noch nicht beurlaubt, deshalb erhielt ich auch schon andern Morgens 6 Uhr ein, „citissime“ bezeichnetes Zirkular des Obersten v. Ising, welches sämmtliche Stabsoffiziere des Regiments und meine unwichtige Lieutenantsperson um ½ 10 Uhr in seine Wohnung bestellte. Ich kleidete mich lustig an, meine dritte Strafe für mein entsetzliches Vergehen erwartend. Da mein Entschluß gefaßt und mein Abschied eingegeben war, so konnte ich mir Alles, was auch kommen mochte, aus der Vogelperspektive ansehen und, obgleich ich Mitakteur war, sämmtliche Handlungen gegen mich wie ein Schauspiel betrachten.

Ich fand mich pünktlich bei meinem Regimentskommandeur ein. Dort war auch schon einer der Stabsoffiziere eingetroffen, bald kamen auch die andern, und ich bemerkte, daß sie mich, der ich fröhlich dreinschaute, zu vermeiden suchten. Als wir alle zusammen

waren, erklärte Oberst v. Ising mit dumpfer Stimme: daß uns der Herr Divisionskommandeur zu sich befohlen habe. Auf dem Hinwege suchte ich das ahnungsvolle Schweigen durch verschiedene Gespräche über Theater und Wetter zu unterbrechen, man antwortete nur kurz und gezwungen. Wenn ich es nicht geahnt hätte, mußte ich es jetzt begreifen, daß ich der Delinquent sei, der inmitten der Zeugen seiner exemplarischen Strafe ging.

So kamen wir endlich vor dem Divisionskommando an. Nach den normalmäßigen Kratzfüßen ward in das Audienzimmer eingetreten, in dessen Mitte der Divisionskommandeur, Exzellenz v. Steinäcker, vollständig im militärischen Schmuck (doch aber ohne Kopfbedeckung) stand. Nach den nöthigen stummen Begrüßungen, und nachdem der Oberst v. Ising gemeldet, daß wir angekommen, ordnete der General durch Handbewegung an, daß die Stabsoffiziere (leider gab es nur Drei) nach Möglichkeit einen Halbkreis bildeten, in dessen Mitte, zwei Schritt vorwärts, ich gestellt ward.

Ich stand militärisch steif, den Helm unter dem rechten Arme und schaute den Gebehrden des Generals mit ruhigem, aber wißbegierigem Auge zu.

Endlich unterbrach der Divisionär das Stillschweigen mit den Worten: „Sind sämmtliche Stabsoffiziere versammelt?“ auf das „Ja“ des Obersten überblickte die Exzellenz nochmals das Auditorium und, nachdem der General einige Schritte zurückgetreten war und mich durchbohrend angeblickt, begann er:*)

General v. Steinäcker. Sie schreiben mit Mehreren Korrespondenzartikel?

---

*) Ich muß bemerken, daß ich, um meine wissenschaftlichen Beobachtungen nicht zu verlieren und weil mir die Unterredung im Uebrigen gleichgültig war, sehr ruhig blieb, indeß sich Exzellenz v. Steinäcker von Satz zu Satz mehr erhitzte, hastig in der Stube herumging und zuletzt sehr heftig gegen mich mit den Armen gestikulirte. K. v. H.

Ich. Ich schreibe meine Artikel allein.

Gen. v. Steinäcker. Sie haben es doch aber dem Oberst v. Thümen gesagt.

Ich. Ich habe gesagt, daß von mehreren Korrespondenten Zeitungsartikel in dieselbe Zeitung gerückt werden, und deshalb nicht alle aus Posen datirte von mir herrühren.

Gen. v. Steinäcker. Sie schreiben für die Augsburger Zeitung, oder für andere, oder nur für die Vossische?

Ich. Dies kann ich, der Redakzionen wegen, nicht sagen.

Gen. v. Steinäcker. Sie schreiben unter — —

Ich (einfallend). Ich schreibe unter meinem wahren Namen.

Gen. v. Steinäcker. Sie haben Ihren wahren Namen genannt.

Ich. Ja.

Gen. v. Steinäcker (im Affekt). Aber der Artikel über das Festmahl des Erzbischofs —

Ich. Ist von mir.

Gen. v. Steinäcker (ruhig anfangend und in höchster Aufregung endend, dabei stets mich fragend ansehend, so daß ich mich öfter verbeugen mußte). Der Artikel ist so gestellt, daß er Misvergnügen bei den Katholiken erregen könnte, der Artikel ist taktlos, wenn Sie es auch nicht haben sagen wollen. Ich verweise Ihnen Dies hiermit. Uebrigens paßt es sich nicht für einen Soldaten, Korrespondenzen zu schreiben. Sie kommen dadurch in Konflikte, die — genug, ich verbiete es Ihnen hiermit dienstlich, öffentlich zu schreiben, so lange sie Offizier sind. (Zu dem Obersten) Ist der Ehrenrath nicht da?

O. v. Ising. Exzellenz hatten nicht befohlen.

Gen. v. Steinäcker (der immer heftiger wird). Das ist schade, sehr schade, ich hätte dem Herrn Lieutenant v. H. noch einen Verweis vor

versammeltem Ehrenrathe gegeben. (Zu den Stabsoffizieren): Meine Herren, der Lieutenant v. H. ist genau im Auge zu halten, und hat der **Ehrenrath ihn unter besondere Kontrole** zu nehmen, damit so etwas Unpassendes nicht mehr vorkommt! Was denken Sie denn, Herr Lieutenant, sollten wir etwa, der Kommandirende oder ich, den Toast ausbringen?*) Uns dafür verantwortlich zu machen! Muß der Wirth nicht in seinem Hause das Wohl des Königs trinken? Aber der Artikel ist taktlos, verstehen Sie, Herr v. H.? Ich empfehle mich, meine Herren!

Ich ging, in meinen psychologischen Studien bereichert, von hinnen. Die Stabsoffiziere flohen mich wie einen Verpesteten, obwohl ich mir das Vergnügen machte, sie mit gleichgültigem Gespräche zu verfolgen.

Ich hatte nun also wegen eines sogenannten Vergehens, nämlich für das Schreiben des quäst. Artikels, folgende Strafen erhalten:

1) väterliche Ermahnung und freundschaftliche Warnung, mich nicht mit Litteratur und Politik zu befassen, durch Oberst v. Thümen, mit der Bemerkung, daß der Vorfall notirt werde.

2) Verweis unter vier Augen durch Oberst v. Ising.

3) Verweis vor versammelten Stabsoffizieren durch den Divisionsgeneral v. Steinäcker.

---

*) Diese Aeußerung, so wie daß man den Artikel erst nach 14 Tagen wieder in Anregung brachte, hat bei mir die Privatmeinung erzeugt, daß am Ende in Folge des Artikels den hochgestellten Staatsdienern, die Se. Majestät auf dem Diner nicht vertreten, von Berlin aus eine Rüge zugegangen sei und daß die ganze Prozedur gegen mich vielleicht nur Folge der Rache war. Da alle diese Herren die Vossische und wenigstens die Posener Zeitung lesen, so ist es in jedem anderen Falle unbegreiflich, weshalb man sonst volle 8 Tage mit der Exekuzion des Uebelthäters gezögert hätte. Da dem Divisionsgeneral wahrscheinlich schon privatim mitgetheilt war, daß ich meinen Abschied eingereicht, so beeilte er sich, ehe das Gesuch dienstlich an ihn gelangte, mich mit dem notirten Gespräche zu beehren.

K. v. H.

4) Verbot, irgend Etwas öffentlich zu schreiben, von Demselben.

5) ward ich von Demselben unter Kontrole des Ehrenraths gestellt.

Der sechsten Strafe, „Verweis vor versammeltem Ehrenrathe," entging ich nur, weil Derselbe aus Versehen nicht bestellt war.

Was das unter polizeiliche Aufsicht Stellen anbetrifft, so kreirte dadurch der Divisionsgeneral dem Ehrenrathe eine ganz neue, sehr ehrenhafte Würde, denn in den „Allerhöchsten Verordnungen über die Ehrengerichte," wo S. 14 „V. Rechte und Pflichten des Ehrenraths" beleuchtet werden, steht durchaus Nichts von solcher Kontrole, obwohl den Pflichten des Ehrenrathes die §§. von 15 bis 20 gewidmet sind; indeß, was schadet Das, wir haben ja schon in dem ersten Abschnitte gesehen, mit welcher Willkürlichkeit die hohen Vorgesetzten die Befehle des Königs verändern, warum sollen sie nicht solche Kontrole über ein misliebiges Individuum hinzusetzen, sobald sie dasselbe für alle übrige Strafen unempfindlich glauben.

Dieses Gespräch war zugleich das Finale meiner militärischen Laufbahn. Ich reichte an demselben Tage ein Urlaubsgesuch ein und hatte, nach dessen bereitwilliger Gewährung, fortan Nichts mehr mit dem Dienste zu schaffen. Ich erfuhr übrigens noch, wie man mir sehr übel genommen hat, daß ich nicht gebeten habe, Uniform außer Dienst tragen zu dürfen, man glaubte sogar, daß mir die Karaktererhöhung verweigert werden würde. Nichtsdestoweniger ward mir dieselbe durch Kabinetsordre vom 26. Juni 1845 aufs Ehrenvollste bewilligt.*) Die Kabinetsordre kam mir am 1. Juli 1845 zu, worauf ich das glänzende Kleid eines königlich preußischen Sekondelieutenants in einem Linienregimente ablegte und den schlichten Zivilrock eines Premierlieutenants außer Dienst anzog.

---

*) Siehe die Dokumente.

Mit meinen lieben Regimentskameraden blieb ich aber, meines Rockes ohnerachtet, im besten Einvernehmen, obwohl es mir scheint, als wenn Denselben väterliche Rathschläge von ihren höheren Vorgesetzten in Betreff meiner gegeben worden seien.

Meine litterarischen Arbeiten hatten mich längere Zeit von dem Umgange mit meinen ehemaligen Kameraden zurückgehalten, als ich plötzlich am 18. Dezember von Denselben eine freundliche Einladung zum Souper erhielt, der ich natürlich mit der größten Freude nachkam.

Ich fand sämmtliche Kameraden des Regimentes versammelt, so wie noch zwei Offiziere außer Dienst, die mit mir zusammen ihren Abschied genommen hatten. Während der Tafel wurde uns allen Dreien, Jedem ein sehr liebes Andenken von unsern ehemaligen Kameraden überreicht; ich erhielt einen prächtigen großen Pokal von goldgelbem Krystallglase, auf welchem das Regiment sein Souvenir hatte eingraben lassen. Den Pokal schmückt ein prächtig geschliffenes großes Jagdstück.

Es ist eben so unnöthig, als es mir unmöglich wäre, die Freude zu schildern, die ich bei diesem schönen Geschenk empfand, ich kann meine theuren Kameraden versichern, daß noch heute, nach 19 Monaten, meine Augen sich mit Freudenthränen füllen über den Beweis der Zuneigung, den mir die herrliche Kameradschaft des 19. Infanterieregiments durch das Geschenk gegeben.

Möge der Gott der Avancements dies Regiment umschweben, damit mindestens die Sekondelieutenants bald aus ihrer unglücklichen Sfäre gelangen, oder, noch lieber, möge Gott geben, daß unser allergnädigster König sein Auge auf den Stand der Sekondelieutenants fallen lasse, damit derselbe in der Würde, die ihm gebührt, hergestellt werde, damit ein solcher Offizier Diener des Königs und des Vaterlandes, aber nicht mehr Diener des Dieners sei.

Dritter Abschnitt.

Die zum Abschied gehörigen Dokumente und Formalitäten.

Nro. 1.

Gesuch an den Regimentsarzt zur Erlangung des Invalidenattestes.

An den königl. Regimentsarzt des 19. Infanterieregiments, Herrn Dr. Eltze, Ritter u. s. w., zu Posen.

Hochgeehrter Herr Regimentsarzt!

Ich erlaube mir, Ihre große Güte in Anspruch zu nehmen, indem ich Sie ganz ergebenst bitte, behufs meiner Abschiedseinreichung meine vollständige Invalidität aus folgenden Gründen untersuchen zu wollen:

1) fühle ich mich so schwach auf der Brust, daß schon das über die Brust Zuknöpfen eines Rockes mir Unbequemlichkeiten verursacht, zu Zeiten aber und besonders nach vorhergegangener Anstrengung unerträglich ist, — wie mir auch das Gewicht des Degens große, unter Umständen zur höchsten Potenz steigende Unbequemlichkeiten macht. Häufige Stiche in der Brust, besonders nach jeder unfreiwilligen scharfen Bewegung und nach längerem Kommandiren, machen mich für diese Krankheitsanzeichen um so besorglicher, als sie gewöhnlich von kurzem Husten begleitet sind.

Diese Folge ist namentlich nach dem gestrigen, für mich anstrengenden Dienst, wo wir von 7 bis ½10 Uhr exerzirten und ich von 3 bis 6 Uhr Nachmittags in Salacz manövrirte, eingetreten. Das Brustübel fühle ich seit dem Manöver, welches ich mit dem Regiment in der Eifel hatte, wo das öftere Ersteigen der Martinswand und die Erkältung auf der Höhe mir gleich so schwer auf die Brust fielen, daß ich fortan heftigere oder geringere Beklemmungen nicht mehr losgeworden bin.

2) werde ich regelmäßig bei jedem Witterungswechsel von den heftigsten rheumatischen Uebeln geplagt, die mich zu jedem Dienst, namentlich bei ungünstiger Witterung, untauglich machen — mich sogar oft an das Bett fesseln.

3) leiden meine Augen bei jedem Staube an einer Entzündung, die nicht allein an sich schmerzhaft ist, sondern auch meine Sehkraft für weitere Distanzen schwächt.

4) macht mir die Kopfwunde, die ich vor einigen Jahren durch einen Sturz empfing, von Jahr zu Jahr mehr Schmerzen, und ist mir namentlich das Tragen des Helmes zu gewissen Zeiten fast unmöglich, da gerade die Hacken der Schuppenketten an die tiefe Narbe der Wunde stoßen.

Indem ich schließlich bezugs Vorgehendem noch auf mein Wort versichere,

daß ich den Dienst, so wie er hier von einem Lieutenant verlangt wird, nicht leisten kann, sehe ich mit festem Vertrauen einer baldigen Erledigung meiner Bitte entgegen.

Posen den 15. Mai 1845.

Mit vollkommenster Hochachtung

Ew. Hochwohlgeb.

ganz ergebener v. Heugel.

Nro. 2.

Gesuch an den Regimentskommandeur mit der Bitte, das Abschiedsgesuch weiter zu befördern.

An den Obersten und Kommandeur des 19. Infanterieregiments, Ritter mehrerer Orden,

Herrn v. Ising, Hochwohlgeb., zu Posen.

Militaria.

Hochwohlgeb. Herr!

Hochzuverehrender Herr Oberst und Regimentskommandeur!

Mit Bezug auf das, mir von dem Herrn Regimentsarzt Dr. Eltze nach der mir von ihm erbetenen Untersuchung ausgestellte Attest, betreffend die Bescheinigung, daß mir mein körperlicher Zustand ein ferneres Dienen im königlichen Heere unmöglich macht, spreche ich die ganz gehorsamste Bitte aus, daß Euer Hochwohlgeboren mein Gesuch um Abschied aus demselben genehmigen und höheren Orts unterstützen mögen, so wie ich Hochdero Güte anspreche, um mir bei meinem Abschiede Karaktererhöhung, Anspruch auf eine Anstellung im Zivil und lebenslängliche Pension gnädigst erwirken zu wollen. Zu der Bitte um letztere veranlaßt mich der Umstand, daß ich mir meine Dienstunfähigkeit im Allerhöchsten Dienst, zunächst bei dem Manöver, welches ich mit dem Regimente in der Eifel machte, bei der häufigen Ersteigung des Martinsthals, durch darauf folgende Erkältung, zugezogen habe. Anfangs den Schaden gering achtend, habe ich später den immer wiederkehrenden häufigen Schmerz zu unterdrücken gesucht, um mindestens fünfzehn Jahre gedient und so gesetzliche Ansprüche auf lebenslängliche Pension zu haben, deren ich um so dringender bedarf, als ich den größten Theil meines Vermögens bei den häufigen Krankheiten, der Badereise und der größeren Pflege meines siechen Körpers zugesetzt habe. Sollte mir der Umstand, daß ich als Kadet das Glück hatte, Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Marianne von Preußen Page zu sein, vielleicht die außerordentliche Gnade des Königs, die zu diesem

Gnadenakte erforderlich ist, erwerben können, so bitte ich Hochdero so oft bewiesene Güte, geneigtest darauf reflektiren zu wollen. — Vielleicht würde auch der Umstand, daß ich einige Jahre als Lehrer der Geografie und Examinator der Geschichte an der hiesigen Divisionsschule fungirte, mir bei einer späteren Zivilanstellung von Nutzen sein können, und würde Hochdero Erwähnen dieser Dienstleistung zu meinem Glücke wesentlich beitragen.

Posen den 16. Mai 1845.

Mit tiefster Hochachtung
Ew. Hochwohlgeb.
ganz gehorsamster Karl v. Heugel,
Sekondel. im 1. Bataill. 19. Inf.-Regts.

Nro. 3.

Mein Invalidenattest.

Der auf Verfügung königl. hochlöblichen Kommandos des 19. Infanterie-giments ärztlich untersuchte Sekondelieutenant genannten Regiments, Herr v. Heugel, leidet an allgemeiner Körperschwäche, besonders der Brustorgane, mit abnormer erhöhter Reizbarkeit des ganzen Nervensystems.

In Folge dieser ursprünglichen Krankheitsanlage, welche sich in der späteren Zeit durch die Einflüsse der dienstlichen Anstrengungen mehr nnd mehr noch entwikkelt hat, ist der Herr v. Heugel seit einer Reihe von Jahren mannigfachen und häufigen Krankheiten unterworfen, die je als hartnäckige Wechselfieber, Rheumatismus der Glieder und der Brustmuskeln, chronische Entzündung der Augenliderränder mit Anschwellung und störender Empfindlichkeit derselben auf das Sehvermögen, hauptsächlich und meistens aber als asthmatische Beschwerden auftreten, mit bedeutendem Lungencharakter, Schwindel und Erschöpfung der Kräfte. Die hiergegen gerichteten Heilsversuche, auch der sechswöchentliche Gebrauch der Seebäder in vorigem Jahre haben zwar oft einen guten, jedoch nur insofern vorübergehenden Erfolg gehabt, als sehr bald und fast jedesmal von Neuem wichtigere Erkrankungen stattfanden, sobald Herr v. Heugel, selbst nach längerer Rekonvaleszenz, wieder in den Dienst getreten war.

Da nach den bisherigen Erfahrungen eine genügende Wiederherstellung der Gesundheit und dauernde Erkräftigung unter den fortgesetzten anstrengenden dienstlichen Verhältnissen gar nicht mehr zu erwarten steht, so ist Derselbe zum Militärfelddienst als unbrauchbar und Halbinvalide, jedoch zum Garnisonsdienst oder zu einer militärischen Anstellung noch für tauglich anzuerkennen: was ich auf meinen Amtseid hiermit bezeuge.

Posen, den 16. Mai 1845.

Dr. Eltze,
L. S. Regimentsarzt.

Nro. 4.

Urlaubsgesuch bis zur Entlassung.

An den königlichen Obersten und Kommandeur des 19. Infanterieregiments,
Ritter mehrerer hoher Orden,

Herrn v. Ising, Hochwohlgeb., zu Posen.

Hochwohlgeborner Herr!

Hochzuverehrender Herr Oberst und Regimentskommandeur.

Mit Bezugnahme auf mein unterm 16. dieses Monats eingereichtes Invalidenattest, wage ich die ganz gehorsamste Bitte, mir bis zur Allerhöchsten Entscheidung Urlaub hochgeneigtest erwirken zu wollen.

Posen den 17. Mai 1845.

Mit tiefster Hochachtung
Ew. Hochwohlgeb.
ganz gehorsamster Karl v. Heugel,
Sekondel. im 1. Bataill. 19. Inf.-Regts.

Nro. 5.

Kabinetsordre.

Auf die Vorschläge und Gesuche des 5. Armeekorps für den Monat Mai bestimme Ich: bei der 10. Division vom 19. Infanterieregiment erhält der Sekondelieutenant v. Heugel den Abschied mit dem Karakter als Premierlieutenant, der bedingten Anstellungsberechtigung und der gesetzlichen Pension — seine weitern Anträge sind nicht zu berücksichtigen.

Sanssouci, den 26. Juni 1845.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Nro. 6.

Abschiedsschreiben meines Regimentskommandeurs.

Dem königl. Premierlieutenant a. D., Herrn v. Heugel,
Hochwohlgeb., hier.

Ew. Hochwohlgeboren sehr gefälliges Schreiben habe ich erhalten und bedaure herzlich, daß Ihr leidender Gesundheitszustand Sie veranlaßte, aus

der Mitte des Regiments zu scheiden. Um so mehr freut es mich aber, daß Allerhöchsten Orts Ihnen die Ansprüche auf eine Anstellung im Zivil bewilligt worden sind, woran ich, bei Ihrer kurzen Dienstzeit, aufrichtig gesagt, sehr gezweifelt habe. — Indem ich noch hinzusetze, daß in Folge ihrer Verabschiedung eine persönliche oder schriftliche Meldung bei den Vorgesetzten dem Dienste entsprechen dürfte, und im Uebrigen ich nicht verfehlen werde, Sie dem freundlichen Andenken des Offizierkorps zu empfehlen, wünsche ich von Herzen, daß es Ihnen stets recht wohl ergehen möge, und bitte ganz ergebenst, die Gesinnungen meiner ferneren Theilnahme und hochachtungsvollster Ergebenheit genehmigen zu wollen.

Posen den 3. Juli 1845.

v. Ising,
Oberst und Regimentskommandeur.

Nro. 7.

Pensionsanweisung.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. Juni c., durch welche Euer Hochwohlgeboren der Abschied mit dem Karakter als Premierlieutenant, der bedingten Berechtigung auf Anstellung im Zivildienst und der gesetzlichen Pension bewilligt worden, benachrichtigen wir Sie hiermit, daß letztere nach Ihrer Dienstzeit auf

„Ein hundert und zwanzig Thaler"

jährlich für die Dauer von 3 Jahren normirt ist und, je nachdem die Allerhöchste Kabinetsordre noch im Laufe v. Mts. oder erst in diesem Monat dem Bataillon bekannt gemacht ist, entweder mit dem 1. August oder mit dem 1. September d. Js. erhoben wird.

Damit das Erforderliche wegen Zahlung der Pension sowohl als auch wegen Ihrer Anstellung im Zivildienst verfügt werden kann, ersuchen wir Sie, uns im Baldigsten anzuzeigen:

1) wo Sie sich in der Folge innerhalb Landes dauernd aufzuhalten beabsichtigen,

2) in welchem Fache des Zivildienstes Sie angestellt zu werden wünschen, und

3) ob und in welchem Betrage Sie auf Erfordern Kauzion zu bestellen vermögen.

Berlin den 7. August 1845.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.

(gez.) Hallervorden.

Schluß.

Indem ich nun hiermit meinen Aufsatz schließe, versichere ich nochmals: daß ich Niemand habe persönlich beleidigen,

vielmehr durch das Ganze, nebst meiner Rechtfertigung, nur einen Schattenriß von Dem habe geben wollen, welches die Lage eines königl. preuß. Lieutenants sei. Vielleicht lasse ich ein anderes Mal eine größere Schrift folgen, welche den kläglichen Zustand unserer Militärverhältnisse aufdeckt. Wie man sich überzeugt haben wird, fehlt es mir nicht an Material dazu.

Preußen hat ganz besonders auf den inneren Zustand seines Militärs zu achten, denn, während die Engländer sich in Indien, die Franzosen in Afrika, die Russen im Kaukasus, selbst die Oesterreicher hin und wieder in Italien und jetzt in Galizien im Kriege üben, ist die Hauptbeschäftigung unseres Heeres Paradedressur. Man tiraillirt sogar Parade. Die Körperhaltung unserer Truppen mag die vorzüglichste sein, gebe nur Gott, daß auch die vollwichtigen Kanonenkugeln diese Haltung nicht erschüttern! Das Umsichgreifen gewisser Großsprechereien ist eben kein günstiges Zeichen für die Anwesenheit des Muthes; der wahrhaft Tapfere sagt nicht, daß er z. B. die Polen, wenn sie kämen, mit der Zahnbürste zurückschlagen werde. Ohne die siegende Kraft dieses Toilettenstückes bezweifeln zu wollen, scheint es mir doch angemessener, zu schweigen, bis der Feind da ist, und dann erst zu reden, wenn man sagen kann: „er ist fort!“

Unser Militär hat neue Uniformen bekommen, man schafft ein neues Reglement, läßt aber die alten Führer, deren einziges Verdienst oft ihr Alter ist.

Die Armee wird durch die Heirathen der Offiziere schwerfällig. Man erschwert jetzt diese Heirathen, ohne deren Ursache zu entfernen; dadurch macht man nur unglückliche Mädchen und mismuthige Offiziere, ja man verleitet diese Letztern vielleicht zum Verbrechen. Man muß die Offiziere öfter versetzen, damit sie keine so intime Bekanntschaften anknüpfen können, man muß die Garnisonsorte der Bataillone und Regimenter öfter wechseln, damit sich dieselben nicht zu sehr einbürgern; die dadurch erzeugten Kosten werden auf-

gehoben durch mindere Zwiste zwischen Zivil- und Militär. Natürlich muß aber auch dem Offizier als erste Pflicht eingeschärft werden, jeden lächerlichen Stolz gegen das Zivil abzulegen und zuvorkommend gegen dasselbe zu sein. Höchst zweckmäßig dazu wäre, daß man den Offizieren erlaubte und insinuirte, außer Dienst, namentlich an öffentlichen Vergnügungsorten, in Zivilkleidern zu erscheinen. Ohne Degen würden die Söhne des Mars nicht sogleich auf den Wehrlosen losstechen können.

Der unvernünftige Grundsatz, daß man den nicht Satisfakzionsfähigen, der einen Offizier gröblich beleidigt, niederstechen kann, muß aus dem Wörterbuch der sog. Ehre gestrichen werden. Jeder, der auf ehrliche Weise sein Brod erwirbt, muß satisfakzionsfähig sein.

Um die Soldaten kriegstüchtig zu machen, gebraucht man als gewöhnliche Mittel: öfteren (nicht angesagten) Allarm, Bivouaks, Märsche und Manöver im Winter, Versetzungen der Regimenter „Angesichts Dieses,“ mit der Bestimmung, in kürzester Zeit in den Garnisonen zu sein u. s. w. Von besonderm Nutzen würde die Beurlaubung eines Zehntels der Offiziere unserer Armee mit der Erlaubniß sein, daß sie die Kriege anderer Staaten mitmachen dürften, zu welchem Behuf sie Extragehalt beziehen müßten und die Reisekosten vergütigt erhielten. Auch Mannschaften (freiwillige) könnte man zu gleichem Zwecke aussenden; kömmt von Sechsen nur ein Mann zurück, so wäre Dieser Mehr werth, als ein Major, der die Frangen blos deshalb bekommt, weil er gerade seiner Anciennität nach an der Reihe ist.

Aber ich verliere mich in Luftschlösser, die Niemand beachten wird, ich wollte aber nur zeigen, daß ich unter anderen Umständen sehr gern, selbst mit Passion, Soldat geblieben wäre.

Bayerische Staatsbibliothek MUNCHEN

Anklage des Staatsanwalts und Erkenntniß des Ober-zensurgerichts zu Berlin,

in Betreff des I. Bandes der „Gegenwart."

Antrag des Staatsanwalts auf ein zu erlassendes Debitsverbot, rücksichtlich des I. Bandes der zu Leipzig, 1846, Verlag von Gustav Mayer, erschienenen Schrift unter dem Titel: „Unsere Gegenwart und Zukunft, herausgegeben von Karl Biedermann."

Berlin den 11. Mai 1846.

Hohes Ober-Zensur-Gericht!

In der seitwärts bezeichneten Schrift wird S. 292 beifällig erwähnt, daß von Leipzig, als dem Mittelpunkte der gesammten deutschen Litteraturbewegung aus, eine lebhafte und scharfe Oppozizion

> gegen das nach dem momentanen Aufschwunge von 1840 bald wieder in das alte bureaukratische Geleis zurückgefallene preußische Regierungssystem sich eröffnet habe.

Die Schrift, welche diese Erwähnung enthält, liefert nun selbst ein Beispiel, nicht sowohl von Oppozizion gegen das diesseitige Gouvernement, als vielmehr von Ankämpfung gegen die öffentlichen Zustände in Deutschland überhaupt.

Unterrichts- und Kirchenangelegenheiten, Verfassung und Handhabung der Verfassung, um gleich das Wichtigste anzuführen, werden überall so berührt, als ständen sie in Deutschland nicht auf dem Fuße, wie recht, wie dem Verlangen der Nazion gemäß sei.

Die so behauptete Lage der Dinge wird als Vorenthaltung des Gebührenden Seiten der deutschen Regierungen aufgefaßt, mag nun diese Vorenthaltung, unter dem Vorwurfe der „Reakzion," in Beziehung auf die innern Zustände getadelt oder als Unthätigkeit für große Probleme der äußern Politik, wie z. B. in dem Aufsatze: „die Donau- und Sundzollfrage" (cfr. pag. 283 infra) signalisirt werden.

MÜNCHEN

Scheidet man von den Mittheilungen und Aufsätzen, welche den vorliegenden Band ausmachen, den „über die sozialistischen Bestrebungen" aus, der scharf und tief innerhalb dieses Gegenstandes sich hält, so wird man in allen übrigen die eben bezeichnete Tendenz, theils durchgängig klar und deutlich ausgesprochen, theils in mehr oder weniger Stellen erkennbar antreffen.

Diese Bemerkung scheint sofort ihre Bestätigung darin zu finden, daß ziemlich zu Anfang des Buches, in dem Aufsatze über die höheren Schulen in Preußen, der erste Artikel zu dem Abschlusse kommt:

„der Kern des Bürgerstandes, namentlich in den westlichen Landschaften, fordere von den höheren Schulen ganz Anderes, als die Regierung bisher gut geheißen und gewährt habe."

S. 40.,

oder mit andren Worten:

„die Regierung betreibe dabei mehr die Rekrutirung ihres Beamtenstandes, als daß sie die Bedürfnisse der übrigen Unterthanen ins Auge fasse."

S. 27 (zu vergleichen mit 19, 20, 25 supra, 39 infra).

In einem ähnlichen Sinne wird dann gleich in dem folgenden Aufsatze wiederum den deutschen Regierungen im Allgemeinen die Absicht imputirt:

für den freien Geist moderner Wissenschaft unsre Universitäten unzugänglich zu machen, sie dem Volke und dessen Bestrebungen zu entfremden.

S. 77.

Wird nun aber gleich hier zu Anfang bei der Erziehungsfrage die Meinung angetroffen, als ob in Deutschland das Interesse der Regierungen im Allgemeinen mit den Volksinteressen um einen Gegensatz sich bewege, so dürfte ferner auch unter den speziellen deutschen Gouvernements schwerlich ein einziges sich herausfinden lassen, wo, wenn auch einmal der einzelnen Maßregel oder Einrichtung Anerkennung nicht versagt wird, nicht gleichwohl das System als ein Stoff zu Unzufriedenheit und Mißvergnügen bezeichnet oder erörtert wäre.

Ein öffentlicher Zustand, der nicht in den Formen (pag. 74. 267) oder vielmehr im Geiste (pag. 287 verglichen mit pag. 332) des Konstituzionalismus sich bewegt, wird (nachdem als Erregungsmittel nach dieser Richtung hin die Aktenstücke S. 85 u. ff. vorangeschickt worden) weiter nnten S. 291 in fine geradezu als „politische Lethargie" bezeichnet. Um also die eben aufgestellte Behauptung von „durchweg misvergnüglicher Auffassung" zu bewahrheiten, wird es wohl nur darauf ankommen, hinzudeuten auf die Art und Weise, wie S. 286, 287 der öffentliche Zustand in den dort vollständig aufgezählten größeren konstituzionellen Bundesstaaten nicht sowohl erörtert als abgefertigt wird.

Der Schluß auf die nicht konstituzionellen Staaten liegt nun von selbst zur Hand. Während man ihn aber bei dem Thema „Oestreichs Weltberuf" in ruhiger Weise gezogen sieht, so wird in dem Aufsatze „die gegenwärtige Lage

der protestantischen Kirche in Deutschland," so wie in der „Protestantischen Denkschrift" (insbesondre auf den vier ersten Blättern der letzteren) eine Richtung und eine Schreibart sichtbar, welche über das Kriterium einer nicht druckzulässigen Schrift, nämlich über die Tendenz,

„im preußischen Staate, oder in den deutschen Bundesstaaten Mißvergnügen zu erregen,"

wie die Zensurinstrukzion vom 31. Januar 1843 wörtlich sich ausdrückt, und wie das vorliegende Buch im Ganzen ein Beleg dazu sein dürfte, noch bedeutend hinausgeht.

Indessen kann die eben hieraus und im Zusammenhange mit dem Ganzen sich ergebende Frage, ob das Buch als „gemeingefährlich" zu unterdrücken? bei dem gegenwärtigen staatsanwaltlichen Vortrage auf sich beruhen.

Es hat vielmehr, ohne die nähere Erörterung jener Frage für jetzt zu beabsichtigen, in dem Vorhergehenden nur der allgemeine zensurgerichtliche Standpunkt zu der Schrift im Ganzen, also zu dem ersten Bande von „Gegenwart und Zukunft" angedeutet werden sollen, um doch die Art der Verwandtschaft nicht völlig zu übergehen, worin der Gesammtinhalt zu demjenigen speziellen Klagefundamente steht, welches zur Unterdrückung der Schrift als völlig ausreichend erscheint.

Sie enthält nämlich, wie gleich näher zu detailliren, in der Form ihres Tadels den objektiven Thatbestand eines von Amtswegen zu rügenden Verbrechens.

Es dürfte also hier, wo auf keine dem inländischen Strafgerichte unterworfene Person rekurrirt werden kann, nach §. 7 der V. vom 30. Juni 1843 von Einem hohen Oberzensurgerichte darüber zu entscheiden sein:

ob der Debit dieser mit polizeilichem Beschlag belegten Schrift, wegen darin enthaltener Aeußerungen, durch welche ein von Amtswegen zu rügendes Verbrechen verübt worden, im Inlande zu verbieten und die Vernichtung der in Beschlag genommenen Exemplare anzuordnen ist?

Denn nach diesseitiger Gesetzgebung ist:

„frecher, unehrerbietiger Tadel der Landesgesetze und Anordnungen im Staate"

§. 151. Thl. II. Tit. 20 des Allg. Landrechts, in Verbindung mit Nr. 2. XVI. des Edikts vom 18. Oktober 1819,

ein Verbrechen, das von Amtswegen gerügt wird.

Daß nun aber gleich der erste Aufsatz des hier fraglichen Bandes durch freche Aeußerungen über das Institut der Zensur im Ganzen und Einzelnen unter das angeführte Gesetz fällt, bedarf keines Kommentars.

Die Zensur ist überall in Deutschland gesetzlich eingeführt, und, daß der Aufsatz qu. die hierin in allen Bundesstaaten, also auch die im preußischen Staate bestehenden Landesgesetze und Anordnungen bezielt, ergiebt sich jedem Leser, selbst wenn er auch über das, was S. 4. Zeile 7 bis 10 von oben über jene allgemeine und ausnahmslose Tendenz sich ganz speziell ergiebt, hinweggelesen hätte.

Am wenigsten aber dürfte, zumal nach früheren Debitsverbotsaussprüchen in gleichartigen Fällen, bei Einem hohen Kollegio hierauf ein Bedenken zu treffen sein.

Darüber aber, daß hier der Tadel gegen das Institut der Zensur in einer Form gehalten ist, die alles frühere Derartige eher hinter sich läßt, als daß sie irgendwo überboten wäre, sei es erlaubt, beispielsweise auf die Seiten 2, 3, 4 und 5 zu verweisen, wozu denn noch die späteren Aeußerungen auf Seite 157 und 359 als Parallelstellen hinzutreten mögen.

Hiernach also dürfte der Antrag gesetzlich begründet sein:

den seitwärts rubrizirten Band unter Vernichtung der in Beschlag genommenen Exemplare zu verbieten.

Gez. v. Lüderitz.

Mit dem Originale gleichlautend.

Berlin, den 24. Juli 1846.

Lorzing, Registrator.

Erkenntniß.

Auf den Antrag des Staatsanwaltes um Erlassung eines Debitsverbots gegen den im Verlage von Gustav Mayer in Leipzig erschienenen ersten Band der Schrift:

„Unsere Gegenwart und Zukunft, „von Karl Biedermann." —,

hat das Oberzensurgericht, in seiner Sitzung vom 15. September 1846, an welcher Theil genommen haben:

der Präsident, Wirklicher Geheimer Oberjustizrath und Staatssekretär Bode, — und

die Mitglieder, Geheimer Oberjustizrath Zettwach,
Geheimer Obertribunalsrath Decker,
Geheimer Obertribunalsrath Ulrich,
Geheimer Regierungsrath Aulike,
Geheimer Oberfinanzrath Costenoble,
Geheimer Justizrath v. Rohr,
Wirklicher Legationsrath Hellwig,
Kammergerichtsrath v. Bülow,
Land- und Stadtgerichtsdirektor Luther,
Kammergerichtsrath Theremin,

auf den Vortrag zweier Referenten für Recht erkannt:

daß der Debit der Schrift:

„Unsere Gegenwart und Zukunft. Von Karl Biedermann. Band I. Leipzig. Verlag von Gustav Mayer 1846." —,

wie hierdurch geschiehet, in den Königlich Preußischen Staaten zu verbieten und die in Beschlag genommenen Exemplare der Schrift zu vernichten.

Von Rechts Wegen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Gründe.

Die Klage des Staatsanwaltes ist dem Verleger, Buchhändler Gustav Mayer in Leipzig, zur Erklärung mitgetheilt, eine solche aber innerhalb der ihm gestatteten Präklusivfrist nicht eingegangen.

Was die Sache selbst betrifft, so wird in dem Seite 1 bis 10 befindlichen Aufsatze: „Die zensirte und die unzensirte Presse," das auch in Preußen gesetzlich bestehende Institut der Zensur, besonders Seite 2, 3 und 5, in einer Weise besprochen, welche als ein frecher und unehrerbietiger Tadel der Landesgesetze und Anordnungen im Staate, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 151. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts und des Artikels XVI. No. 2. des Edikts vom 18. Oktober 1819, den Thatbestand eines von Amtswegen zu rügenden Verbrechens bildet. Die Schrift ist im Auslande erschienen und keine derjenigen Personen, welche wegen deren Abfassung oder Verbreitung gesetzlich strafbar sein würde, ist einem preußischen Gerichte unterworfen; nach

§. 7. der Verordnung vom 30. Juni 1843 (Gesetzsammlung für 1843, Seite 260)

mußte daher der Debit der Schrift in den preußischen Staaten verboten und die Vernichtung der in Beschlag genommenen Exemplare angeordnet werden.

Es war sonach, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin den 15. September 1846.

Das Königl. Preußische Oberzensurgericht.
Rus.

An den Verlagsbuchhändler
Herrn Gustav Mayer zu Leipzig.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Zettler

Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Biedermann, Karl

Unsre Gegenwart und Zukunft

Bd.: 5

Leipzig 1847
H.misc. 35-5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10737802-4